

**Ausgabe Nr. 08/2006  
vom 29. Dezember 2006**

## Inhalt

<b>Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Cognitive Science“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 63. Sitzung am 12.10.2006)</i>	<b>843</b>
<b>Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Information Systems (Wirtschaftsinformatik)“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 63. Sitzung am 12.10.2006)</i>	<b>872</b>
<b>Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 63. Sitzung am 12.10.2006)</i>	<b>907</b>
<b>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Social Sciences“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 63. Sitzung am 12.10.2006)</i>	<b>944</b>
<b>Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Social Sciences“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 63. Sitzung am 12.10.2006)</i>	<b>1022</b>
<b>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Europäische Studien“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 63. Sitzung am 12.10.2006)</i>	<b>1065</b>
<b>Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäische Studien“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 63. Sitzung am 12.10.2006)</i>	<b>1124</b>
<b>Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 63. Sitzung am 12.10.2006)</i>	<b>1163</b>
<b>Änderung der Anlagen zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 63. Sitzung am 12.10.2006)</i>	<b>1203</b>
<b>Änderung des fachbezogenen Besonderen Teils zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang; BIOLOGIE</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 63. Sitzung am 12.10.2006)</i>	<b>1224</b>
<b>Festsetzungsbeschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 63. Sitzung am 12.10.2006)</i>	<b>1227</b>
<b>Redaktionelle Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Osnabrück</b>	<b>1228</b>

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4855

Neuer Graben / Schloß • 49074 Osnabrück



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
„COGNITIVE SCIENCE“

beschlossen in der  
38. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaft am 10.05.2006  
befürwortet in der 53. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.07.2006  
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 843

**INHALT:**

<b>Erster Teil.....</b>	<b>846</b>
<b>Allgemeine Vorschriften.....</b>	<b>846</b>
§ 1 Zweck der Prüfung .....	846
§ 2 Hochschulgrad.....	846
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums .....	846
§ 4 Prüfungsausschuss .....	846
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	847
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	848
§ 7 Zulassungsverfahren.....	848
§ 8 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen .....	849
§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	849
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	849
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung .....	850
§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch.....	851
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen .....	851
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	852
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte .....	852
§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	852
§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	853
<b>Zweiter Teil.....</b>	<b>854</b>
<b>Masterprüfung.....</b>	<b>854</b>
§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung.....	854
§ 19 Zulassung zur Masterprüfung.....	854
§ 20 Masters thesis .....	854
§ 21 Wiederholung der Masters thesis.....	855
§ 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	855
<b>Dritter Teil.....</b>	<b>856</b>
<b>Schlussvorschriften .....</b>	<b>856</b>
§ 23 In-Kraft-Treten .....	856

---

Anlage 1 (zu § 2) .....	857
Anlage 2 (zu § 18, § 19 (2) und § 22 (2)) .....	858
Anlage 3 (zu § 13) .....	861
Anlage 4a (zu § 13 (2)) .....	862
Anlage 4b (zu § 13 (2)) .....	867

Aufgrund des § 44 Absatz 1 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## **Erster Teil**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) Für die Aufnahme des Masterstudiums gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die eine gesonderte Ordnung regelt.

#### **§ 2 Hochschulgrad**

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ im Studiengang Cognitive Science verliehen. <sup>2</sup>Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (*Anlage 1*).

#### **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abgeschlossen werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Der Umfang des Studiums beträgt 120 ECTS-Kreditpunkte im Master-Studienprogramm, von denen 30 ECTS-Kreditpunkte auf die Masters thesis entfallen. <sup>2</sup>Es müssen mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte ohne Masters thesis nachgewiesen werden.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Studienarbeit und die Masters thesis und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens zwei der Lehrinheit Cognitive Science angehören müssen,
  - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
  - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.
- <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/ den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. <sup>2</sup>Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. <sup>5</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>6</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>7</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>8</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## § 7 Zulassungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu einer Studien begleitenden Prüfungsleistung oder zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. <sup>2</sup>Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit wird in § 19 geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Masterprüfung im Studiengang Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

- (4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

## § 8 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können nach Wahl der Kandidatin/ des Kandidaten auf Deutsch oder auf Englisch erbracht werden.
- (2) Für Prüfungsleistungen Studien begleitender Prüfungen sind folgende Formen von Leistungsnachweisen vorgesehen:
- Hausarbeit (Absatz 3),
  - Klausur (Absatz 4),
  - Mündliche Prüfung (Absatz 5).
- (3) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. <sup>3</sup>Der Beitrag der einzelnen Teilnehmerin/ des einzelnen Teilnehmers muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt von der Materialsammlung bis zur Abfassung in der Regel acht Wochen.
- (4) <sup>1</sup>In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Zeitstunden.
- (5) <sup>1</sup>In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/ er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet entweder vor zwei Prüfenden oder vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. <sup>3</sup>Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. <sup>5</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>6</sup>Es ist von den Prüfenden oder der bzw. dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (6) <sup>1</sup>Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

## § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

<sup>1</sup>Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Absatz 5) zuzulassen. <sup>2</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. <sup>5</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>3</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>4</sup>Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Absatz 2, § 8 Absatz 6 Satz 2) bewertet. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zugeben. <sup>3</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle einer durch benotete Prüfungsvorleistungen erbrachten Prüfungsleistung ermittelt sich die Note der Prüfung aus der Summe der mit den jeweiligen ECTS-Kreditpunkten multiplizierten Noten der Prüfungsvorleistungen, geteilt durch die Summe der ECTS-Kreditpunkte der Prüfungsvorleistungen. <sup>2</sup>Eine unbenotete Prüfungsvorleistung soll dabei mit der Note 4 berücksichtigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 4 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden gemäß Absatz 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

<sup>3</sup>Im Einzelnen sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0 / 1,3	bzw. ECTS-Grade A	= ausgezeichnet / excellent
1,7 / 2,0	bzw. ECTS-Grade B	= sehr gut / very good
2,3 / 2,7 / 3,0	bzw. ECTS-Grade C	= gut / good
3,3	bzw. ECTS-Grade D	= befriedigend / satisfactory
3,7 / 4,0	bzw. ECTS-Grade E	= ausreichend / sufficient
5, 0	bzw. ECTS-Grade F	= nicht ausreichend / fail

- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. <sup>3</sup>Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>4</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung

erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. <sup>5</sup>Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (5) <sup>1</sup>Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. <sup>2</sup>Dabei werden die Noten ergänzt um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 6.
- (6) Die Gesamtnote einer Prüfungsleistung lautet:
- |   |  |
|---|--|
| bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5:  | ausgezeichnet / ECTS-Grade: A (excellent),   |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,0:  | sehr gut / ECTS-Grade: B (very good),        |
| bei einem Durchschnitt von 2,1 bis einschließlich 3,0:  | gut / ECTS-Grade: C (good),                  |
| bei einem Durchschnitt von 3,1 bis einschließlich 3,5:  | befriedigend / ECTS-Grade: D (satisfactory), |
| bei einem Durchschnitt über 3,6 bis einschließlich 4,0: | ausreichend / ECTS-Grade: E (sufficient),    |
| bei einem Durchschnitt über 4,0:                        | nicht ausreichend / ECTS-Grade: F (fail).    |
- (7) Bei der Bildung der Note nach Absatz 6 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 12 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Prüfung können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Falle der Wiederholung bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung von Studien begleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden. <sup>3</sup>Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen.
- (3) <sup>1</sup>Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. <sup>3</sup>Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (4) In einem Cognitive Science entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.

## § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3*). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher (*Anlage 4a*) und englischer Sprache (*Annex 4b*) näher erläutert.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. <sup>2</sup>Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. <sup>3</sup>Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

#### **§ 14 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zugeben.
- (2) Auf Antrag werden dem Prüfling schon vor Abschluss der Masterprüfung die beiden Bewertungen der Masters thesis mitgeteilt.
- (3) <sup>1</sup>Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. <sup>3</sup>Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

## § 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. <sup>2</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. <sup>3</sup>Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Zweiter Teil

### Masterprüfung

#### § 18 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- drei zuvor abgelegten Studien begleitenden Prüfungen: Ein Studienprojekt und zwei gewählte Schwerpunkte (*Anlage 2*), die in der Regel durch benotete Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzungen gemäß *Anlage 2*) ersetzt werden; eine der beiden Schwerpunkt-Prüfungen kann auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden (*Anlage 2*);
- der Masters thesis.

#### § 19 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Absatz 1 erstreckt sich auf alle Prüfungsleistungen der Masterprüfung.
- (2) Die nachzuweisenden Prüfungsvorleistungen und die Studien begleitenden Prüfungsleistungen sind in *Anlage 2* festgelegt.
- (3) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masters thesis zurückgezogen werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Meldung zur Masterprüfung sind beizufügen
  - der Nachweis, mindestens seit dem Semester vor der Prüfung an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Cognitive Science eingeschrieben zu sein,
  - die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 18,
  - der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Umfang von mindestens 72 ECTS-Punkten im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - eine Darstellung des Bildungsgangs und
  - ein Lichtbild neueren Datums.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

#### § 20 Masters thesis

- (1) <sup>1</sup>Die Masters thesis soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet Cognitive Science selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masters thesis müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masters thesis kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. <sup>2</sup>Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören. <sup>3</sup>Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein.

- (3) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>2</sup>Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. <sup>5</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masters thesis beträgt einschließlich der Materialsammlung sechs Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängert werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masters thesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Masters thesis ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Absätze 2 bis 4 zu bewerten.

## § 21 Wiederholung der Masters thesis

- (1) <sup>1</sup>Die Masters thesis kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masters thesis ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masters thesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Absatz 5 gilt entsprechend.

## § 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 18 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Ermittlung der Gesamtnote für die erbrachten drei Studien begleitenden Prüfungsleistungen nach **Anlage 2** errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Bewertungen der Masters thesis im Verhältnis 3:2. <sup>2</sup>§ 11 Absätze 5 und 6 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,2 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masters thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## **Dritter Teil**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 23 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Die Studierenden, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung in den hier beschriebenen Studiengang immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung geprüft. <sup>3</sup>Im Übrigen kann der Fachbereichsrat Übergangsregelungen treffen, soweit dieses aus Vertrauensschutzgründen erforderlich ist. <sup>44</sup>Unbeschadet der Sätze 2 und 3 treten die entsprechenden Bestimmungen zum Masterstudiengang in der Prüfungsordnung „Cognitive Science“ vom 30.01.2002 außer Kraft.

**Anlage 1 (zu § 2)**

**Certificate**

Through this certificate, issued by the University of Osnabrück, Fachbereich Humanwissenschaften,

Mrs./Mr. \*) .....,

born ..... at .....,

is awarded the degree of a

**Master of Science (MSc)**

im Studiengang

**Cognitive Science**

after having passed/passed with distinction\*) the Master examination in the Cognitive Science program on

.....

Seal

Osnabrück, .....

.....  
(Chairman of the board of examiners)

.....  
(Dean)

---

\*) Fill in as appropriate.

## Anlage 2 (zu § 18, § 19 (2) und § 22 (2))

### 1. Schwerpunkte

Studienbegleitende Prüfungen sind in den folgenden Schwerpunkten möglich:

- Kognitive Psychologie
- Künstliche Intelligenz
- Linguistik und Computerlinguistik
- Neuroinformatik und Robotik
- Neurowissenschaft
- Philosophie des Geistes und der Kognition

### 2. Prüfungsvorleistungen

#### Die Prüfungsvorleistungen für die Masterprüfung in Cognitive Science setzen sich wie folgt zusammen:

Nachweis von insgesamt 90 ECTS-Kreditpunkten im Master-Studienprogramm Cognitive Science. Davon

- je 16 ECTS-Kreditpunkte aus den beiden Schwerpunkten gemäß 3.2.2.
- 12 ECTS-Kreditpunkte aus interdisziplinären Lehrveranstaltungen der Lehrinheit Cognitive Science.
- 24 ECTS-Kreditpunkte aus dem Studienprojekt gemäß 3.2.1.
- von den verbleibenden 22 ECTS-Kreditpunkten müssen mindestens 14 ECTS-Kreditpunkte aus Lehrveranstaltungen der Cognitive Science stammen.

### 3. Studienbegleitende Prüfungen

#### 3.1 Zusammensetzung

Im Verlauf des Master-Studienprogramms sind drei Studien begleitende Prüfungen in einem Studienprojekt sowie in den beiden gewählten Schwerpunkten im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots für Cognitive Science abzulegen. Die drei Studien begleitenden Prüfungen werden in der Regel durch die einschlägig benoteten Prüfungsvorleistungen ersetzt. Eine der beiden benoteten Schwerpunkt-Prüfungen kann durch eine mündliche Prüfung (in der Regel 30 Minuten) ersetzt werden.

#### 3.2 Studienbegleitende Prüfungen

##### 3.2.1 Studienprojekt

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Studienprojekt	24

**Bewertungsgrundlage:** Zur Bewertung des Studienprojekts werden in der Regel herangezogen: (i) mehrere hochschulöffentliche Präsentationen, (ii) ein umfangreicher Abschlussbericht, der sowohl die Genese des Projekts wie die Ergebnisse dokumentiert, (iii) die aktive Mitarbeit und die dabei zum Ausdruck kommende Teamfähigkeit der Teilnehmer während des 1-jährigen Studienprojekts

### 3.2.2 *Schwerpunkte*

#### 3.2.2.1 *Kognitive Psychologie*

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Kognitive Psychologie	16

**Prüfungsform:** Substitution der Prüfungsleistung durch bewertete Prüfungsvorleistungen

**Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Vertiefte, fächerübergreifende Kenntnisse über **Kognitive Psychologie**.

#### 3.2.2.2 *Künstliche Intelligenz*

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Künstliche Intelligenz	16

**Prüfungsform:** Substitution der Prüfungsleistung durch bewertete Prüfungsvorleistungen

**Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Vertiefte, fächerübergreifende Kenntnisse über **Künstliche Intelligenz**.

#### 3.2.2.3 *Linguistik und Computerlinguistik*

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Linguistik und Computerlinguistik	16

**Prüfungsform:** Substitution der Prüfungsleistung durch bewertete Prüfungsvorleistungen

**Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Vertiefte, fächerübergreifende Kenntnisse in **Linguistik und Computerlinguistik**.

#### 3.2.2.4 *Neuroinformatik und Robotik*

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Neuroinformatik und Robotik	16

**Prüfungsform:** Substitution der Prüfungsleistung durch bewertete Prüfungsvorleistungen

**Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Vertiefte, fächerübergreifende Kenntnisse über **Neuroinformatik und Robotik**.

#### 3.2.2.5 *Neurowissenschaft*

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Neurowissenschaft	16

**Prüfungsform:** Substitution der Prüfungsleistung durch bewertete Prüfungsvorleistungen

**Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Vertiefte, fächerübergreifende Kenntnisse über **Neurowissenschaft**.

### **3.2.2.6 Philosophie des Geistes und der Kognition**

#### **Zulassungsvoraussetzungen:**

<b>Bereich</b>	<b>ECTS-Kreditpunkte</b>
Philosophie des Geistes und der Kognition	16

**Prüfungsform:** Substitution der Prüfungsleistung durch bewertete Prüfungsvorleistungen

#### **Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Vertiefte, fächerübergreifende Kenntnisse über **Philosophie des Geistes und der Kognition**.

**Anlage 3 (zu § 13)**

University of Osnabrück  
Fachbereich Humanwissenschaften

**Diploma of Master Examination**

Mrs./Mr.\*) .....

born .....

has passed the Master examination in the Cognitive Science program

with distinction/with the grade\*)\*\*) .....

Collateral examinations                      grade                      examiner

1. .... (students' project)

2. .... (1st major subject)

3. .... (2nd major subject)

Subject of the Master's thesis:

.....

Grade\*\*)

1. Examiner: .....

2. Examiner: .....

Seal

Osnabrück, .....

.....

(Dean)

.....

(Chairman of the board of examiners)

\*) Fill in as appropriate.

\*\*) Grading scale see § 11 Absatz 6.

**Anlage 4a (zu § 13 (2))**

---

**Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

**1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION****1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

**Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)**

**2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation****2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**

**Status (Typ / Trägerschaft )**

**2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

**Status (Typ / Trägerschaft)**

**2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

Datum der Zertifizierung:

---

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

#### **4.5 Gesamtnote**

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## **5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

### **5.2 Beruflicher Status**

## **6. WEITERE ANGABEN**

### **6.1 Weitere Angaben**

### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

## **7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transkript vom [Datum]

**Datum der Zertifizierung:** \_\_\_\_\_

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

**Offizieller Stempel/Siegel**

## **8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „Lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

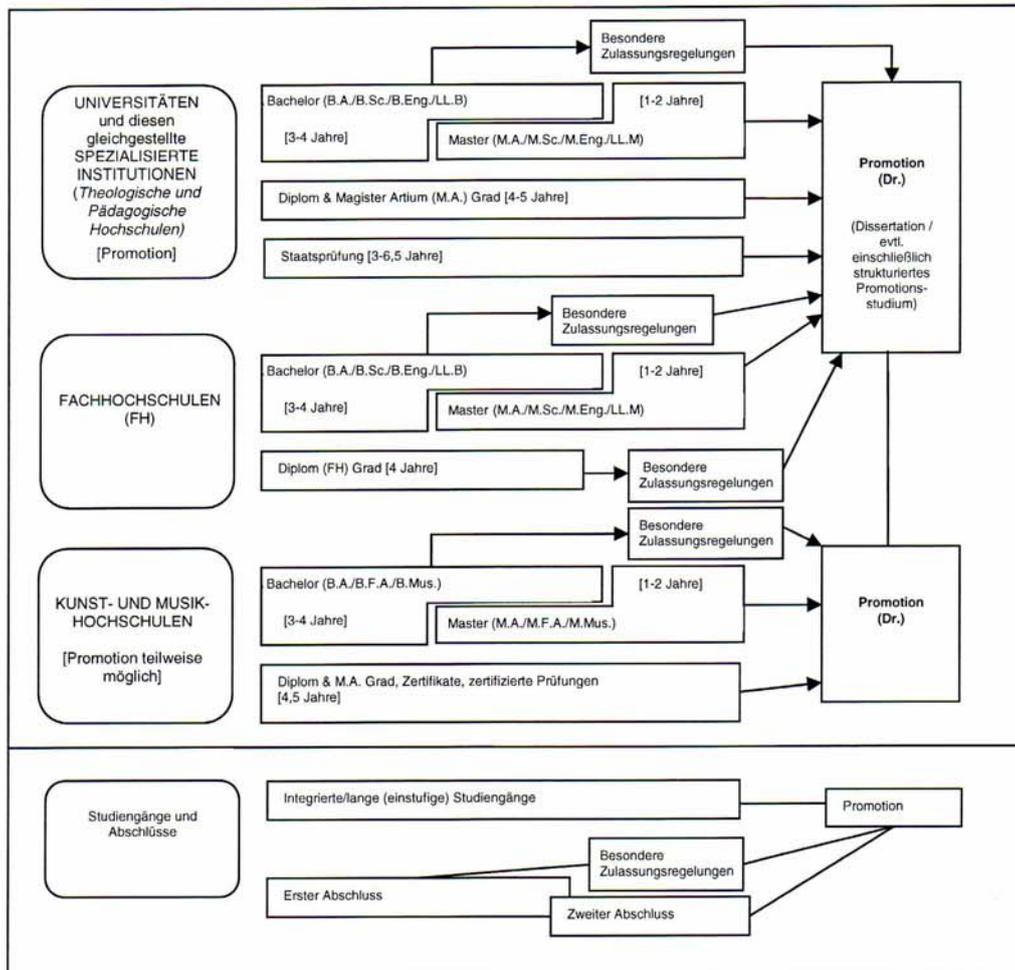
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



## 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

## 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

## 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

## 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

## 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

**Anlage 4b (zu § 13 (2))****Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF THE QUALIFICATION****1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.5 Language(s) of Instruction/Examination****Certification Date:**

---

**Chairman Examination Committee**

**3. LEVEL OF THE QUALIFICATION****3.1 Level****3.2 Official Length of Programme****3.3 Access Requirements****4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study****4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate****4.3 Programme Details****4.4 Grading Scheme****4.5 Overall Classification** (in original language)**Certification Date:**

---

**Chairman Examination Committee**

## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

### **5.2 Professional Status**

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

### **6.2 Further Information Sources**

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transcript of Records vom [Date]

**Certification Date:**

---

**(Official Stamp/Seal)**

**Chairman Examination Committee**

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

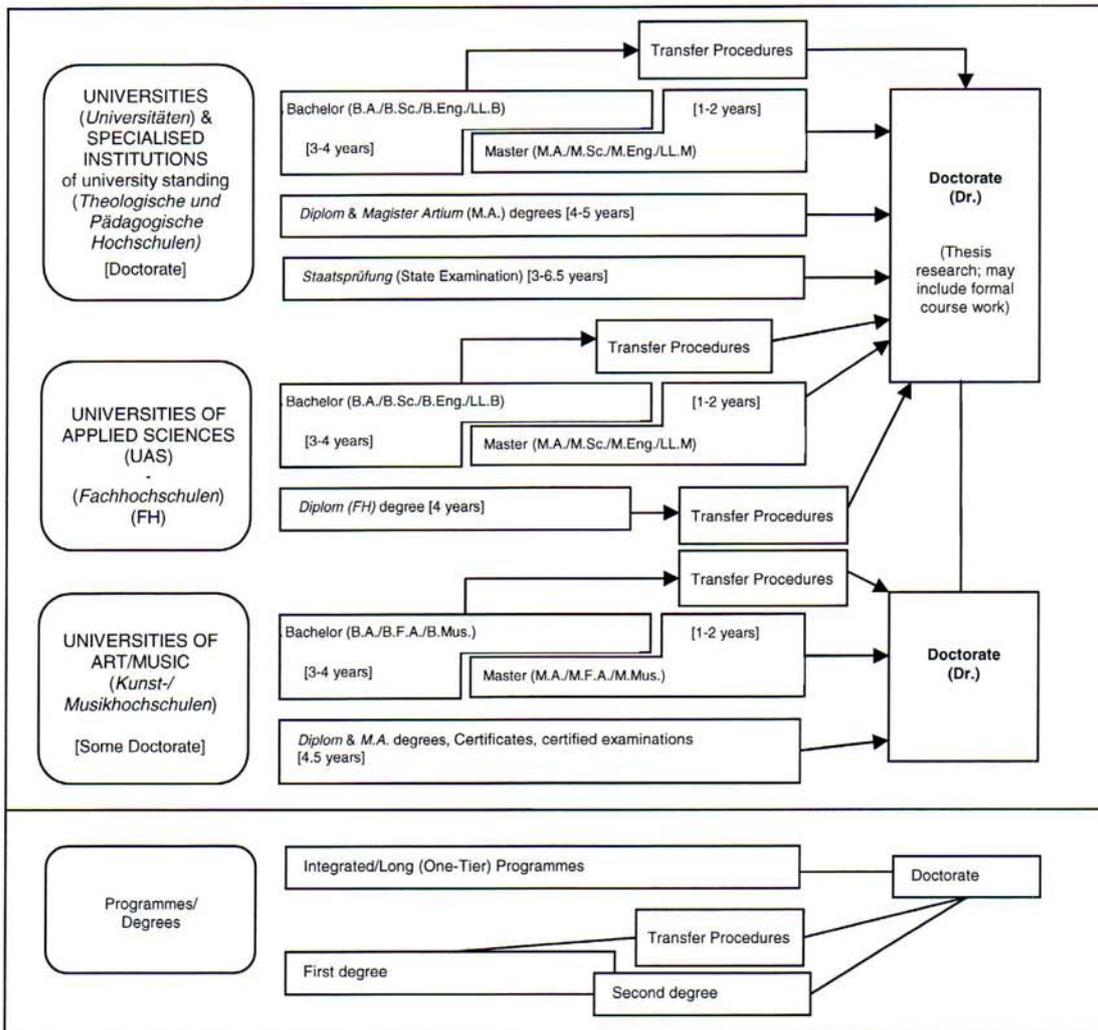
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

#### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system ([www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahhrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

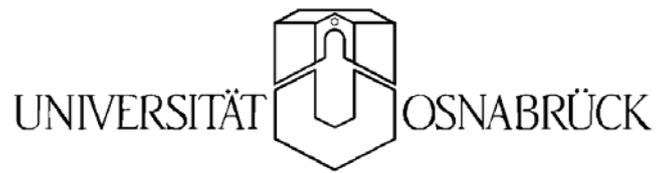
<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
„INFORMATION SYSTEMS (WIRTSCHAFTSINFORMATIK)“

Neufassung beschlossen in der  
175. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 01.02.2006  
befürwortet in der 53. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.07.2006  
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 872

**I N H A L T :**

<b>Allgemeiner Teil.....</b>	<b>874</b>
§ 1 Zweck der Prüfung .....	874
§ 2 Hochschulgrad .....	874
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums .....	874
§ 4 Prüfungsausschuss .....	874
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	875
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	875
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen .....	876
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung .....	877
§ 9 Wiederholung von Prüfungen .....	878
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen .....	878
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	878
§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen .....	879
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung .....	879
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte .....	880
§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses .....	880
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	880
<b>Besonderer Teil .....</b>	<b>881</b>
§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung .....	881
§ 18 Zulassung zur Masterarbeit .....	881
§ 19 Masterarbeit .....	882
§ 20 Wiederholung der Masterarbeit .....	882
§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	883
<b>Schlussbestimmung .....</b>	<b>883</b>
§ 22 In-Kraft-Treten .....	883
Anlage 1a (zu § 2) .....	884
Anlage 1b (zu § 2) .....	885
Anlage 3 (zu §§ 7 und 17) .....	888
Anlage 4a (zu § 12) .....	894
Anlage 4b (zu § 12) .....	895
Anlage 5 (zu § 12) .....	896
Anlage 5a (zu § 12) .....	901
Anlage 6 (zu § 18) .....	906

## Allgemeiner Teil

### § 1 Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang bietet nach zwei Fachsemestern mit der diesen Studiengang abschließenden Masterprüfung einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

### § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) im Studiengang „Information Systems (Wirtschaftsinformatik)“ verliehen. <sup>2</sup>Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (*Anlage 1a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Anlage 1b*).

### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt 15 Monate (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt inklusive der Masterarbeit 90 ECTS-Punkte (nach dem European-Credit-Transfer-System).

### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. <sup>2</sup>Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

- (5) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Prüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. <sup>3</sup>Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. <sup>4</sup>§ 19 Absatz 3 ist zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. <sup>2</sup>Sind mehr prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Studierende können außer im Falle des Absatzes 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. <sup>5</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>6</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>7</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>8</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich ECTS-Punkte vergeben. <sup>4</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## § 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (**Anlage 2**) und der Masterarbeit (§§ 18 ff.).
- (2) Prüfungsleistungen können auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in Englisch erbracht werden.
- (3) <sup>1</sup>Für Prüfungsleistungen Studien begleitender Prüfungen sind folgende Formen vorgesehen:
- Klausur (Absatz 4),
  - Mündliche Prüfung (Absatz 5),
  - Seminarleistung (Absatz 6),
  - Übungsleistung (Absatz 7).
- <sup>2</sup>Die Regelform der jeweiligen Prüfungsleistung wird in **Anlage 3** festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Wissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt 60 bis 120 Minuten. <sup>3</sup>In einer Klausur können auch Vorleistungen (z.B. Zwischenklausuren, Präsentationen, Übungsaufgaben) einbezogen werden. <sup>4</sup>Die Gewichtung der Vorleistungen regelt der Prüfer. <sup>5</sup>Klausuren und Vorleistungen können auch in Multiple-Choice-Form erfolgen.
- (5) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und diese anwenden kann. <sup>2</sup>Die Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. <sup>3</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten.

- (6) Eine Seminarleistung umfasst:
1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung (schriftliche Seminararbeit, Lösungen zu Fallstudien, Projektbericht u.ä.) mit Problemen aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Rahmen eines mündlichen Vortrags mit anschließender Diskussion, sowie
  2. die regelmäßige mündliche Beteiligung.
- (7) Eine Übungsleistung kann das Lösen von Aufgaben und Fallstudien, den Einsatz und das Entwickeln von Anwendungssystemen und Programmen, das Modellieren von betrieblichen Prozessen u.ä. im Rahmen einer Veranstaltung begleitenden Übung umfassen.
- (8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeiten für die Abnahme der Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. <sup>2</sup>Im Falle von Seminaren, Übungen und mündlichen Prüfungen obliegt die Festlegung von Form und Termin der Prüfungsleistungen den Prüfenden.
- (9) <sup>1</sup>Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (10) <sup>1</sup>Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die §§ 15 ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

## § 8 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel drei Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. <sup>3</sup>Bei mündlichen Prüfungen setzen die Prüfenden die Note nach Maßgabe des Absatzes 3 fest. <sup>4</sup>Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. <sup>5</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>6</sup>Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>7</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden gemäß Absatz 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. <sup>3</sup>Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition
A	1,0/1,3	excellent
B	1,7/2,0	very good
C	2,3/2,7/3,0	good
D	3,3	satisfactory
E	3,7/4,0	sufficient
FX/F	5,0	fail (nicht bestanden)

- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden ist. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit der Note 4,0 oder besser bewerten. <sup>3</sup>Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>4</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung

erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. <sup>5</sup>Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (4) Die Gesamtnote für ein Modul errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten (**Anlage 2**) als Gewichten.
- (5) <sup>1</sup>Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. <sup>2</sup>Dabei werden die Noten ergänzt um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 2.
- (6) Die Gesamtnote lautet:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition
A	1,0 – 1,5	excellent
B	über 1,5 – 2,0	very good
C	über 2,0 – 3,0	good
D	über 3,0 – 3,5	satisfactory
E	über 3,5 – 4,0	sufficient
FX/F	über 4,0	fail (nicht bestanden)

- (7) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 werden die erste und die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens innerhalb des nächst folgenden Semesters wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung in geeigneter Weise aufgefordert diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. <sup>3</sup>Bei der Meldung zur zweiten Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) In einem dem Masterstudiengang Information Systems verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absatz 1 angerechnet.

## § 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

<sup>1</sup>Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 5) zuzulassen. <sup>2</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>3</sup>Auf schriftlichen Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht

offenkundig ist. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. <sup>5</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende, ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. <sup>3</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. <sup>5</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>4</sup>Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. <sup>5</sup>In begründeten Zweifelsfällen sowie im Falle einer krankheitsbedingten wiederholten Verschiebung des Abgabetermins kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen.

## § 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 4a, Anlage 4b*). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt wurden. <sup>3</sup>Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Master-Studienprogramms in englischer und deutscher Sprache (*Anlagen 5 und 5a*) näher erläutert.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. <sup>2</sup>Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. <sup>3</sup>Sie weist auch aus, ob die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser

Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 14 Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. <sup>3</sup>Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

## § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften über den Widerspruch.
- (5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Besonderer Teil

### § 17 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 60 ECTS-Punkten und der Masterarbeit mit einem Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten.
- (2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 3* beschrieben.

### § 18 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. <sup>2</sup>Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
  - ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe des Studienplans (*Anlage 6*) und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
  - die Voraussetzungen gemäß *Anlage 2* erfüllt und somit den Nachweis von insgesamt 36 ECTS-Punkten erbringt,
  - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Master-Studienprogramm Information Systems eingeschrieben ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Meldung zur Masterarbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss bereits befinden, beizufügen
  - die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2*,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Information Systems an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - Vorschläge für Prüfende.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - die Unterlagen unvollständig sindoder
  - die Masterprüfung in einem Studiengang Information Systems oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>Im Übrigen ist § 16 zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

## § 19 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Information Systems (Wirtschaftsinformatik) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>4</sup>Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung stellt die oder der Prüfende fest. <sup>2</sup>Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. <sup>2</sup>Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. <sup>5</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal zwei Monate verlängert werden. <sup>4</sup>§ 7 Absatz 9 bleibt unberührt. <sup>5</sup>§ 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung und gebunden fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Absätze 2 bis 3 zu bewerten.

## § 20 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von einem Monat nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 2** im Umfang von 60 ECTS-Punkten bestanden sind und die Masterarbeit mit 4,0 oder besser bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten (**Anlage 2**) als Gewichten.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Als Gewichte dienen dabei die anteiligen ECTS-Punkte.
- (4) <sup>1</sup>Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Prüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## Schlussbestimmung

### § 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a (zu § 2)



# Master-Urkunde

**Markus Mustermann**

geboren am 10. September 1983 in Osnabrück

hat am 30. November 2006

die Masterprüfung im Intensivstudiengang Information Systems (Wirtschaftsinformatik)

gemäß bestehender Prüfungsordnung mit der Gesamtnote

**gut (1,85)**

bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der Hochschulgrad

**Master of Science (M. Sc.)**

in

**Information Systems (Wirtschaftsinformatik)**

verliehen.

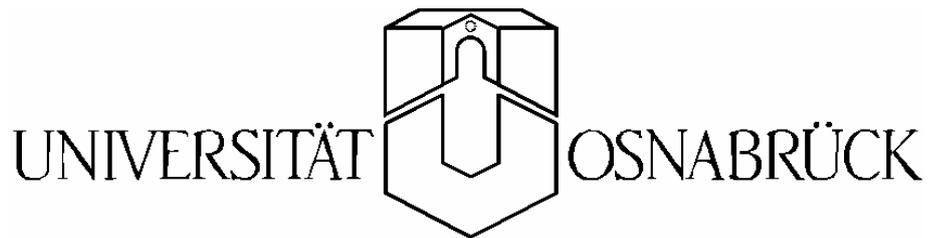
(Siegel)

Osnabrück, den 30. November 2006

---

(Dekan)

**Anlage 1b (zu § 2)**



**Faculty of Business Administration and Economics**

**Markus Mustermann**

born September 10, 1983 in Osnabrück

is awarded the degree

**Master of Science (M.Sc.)**

in

**Information Systems (Wirtschaftsinformatik)**

after having passed the examinations

in the Master Intensive Program Information Systems (Wirtschaftsinformatik)

on November 30, 2005 with the final ECTS-grade

**very good.**

(Seal)

Osnabrück, November 30, 2006

---

(Dean)

**Anlage 2 (zu §§ 7, 8, 18 und 21)****Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Masterarbeit****ECTS-Punkte und Studien begleitende Prüfungen**

Verlangt werden 60 ECTS-Punkte für Lehrveranstaltungen und 30 ECTS-Punkte für die Masterarbeit. Die Noten der Studien begleitenden Prüfungen und die Note der Masterarbeit fließen gemäß ihrer ECTS-Punkte-Gewichtung in die Gesamtnote ein.

**1. Pflicht-Module**

Es sind 24 ECTS-Punkte aus Pflichtveranstaltungen nachzuweisen. Die Pflichtveranstaltungen sind in den Pflicht-Modulen Wirtschaftsinformatik (IS-1) und Betriebswirtschaftslehre (BA-1) zusammengefasst.

**1.1 Wirtschaftsinformatik (Information Systems)**

Modul	Modultitel	Veranstaltung	Punkte
IS-1	Information Systems Management	Information Management I	4
		Information Management II	4
		Supply Chain Management	4
		<b>Summe</b>	<b>12</b>

**1.2 Betriebswirtschaftslehre (Business Administration)**

Modul	Modultitel	Veranstaltung	Punkte
BA-1	Advanced Business Administration	General Business Administration	4
		International Business and Global Management	4
		Research Methods Seminar	4
		<b>Summe</b>	<b>12</b>

**2. Wahlpflicht-Module**

Es werden 36 ECTS-Punkte aus Wahlpflicht-Veranstaltungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik verlangt. Die Wahlpflicht-Veranstaltungen sind in drei Modulen (IS-2, IS-3 und IS-4) zusammengefasst. Die Wahl der Wahlpflicht-Module IS-2 und IS-3 legt zwei Vertiefungsrichtungen (Major Electives) des Masterstudiums fest. Das dritte Wahlpflicht-Modul (IS-4) ist ein Projekt-Seminar (IS Project) und muss thematisch einer der beiden Vertiefungsrichtungen zugeordnet sein. Die Wahlpflicht-Module werden in der ersten Veranstaltungswoche des ersten Fachsemesters gewählt. Bis zur Beendigung der dritten Veranstaltungswoche kann die Wahl verändert werden, danach ist sie verbindlich.

**2.1 Vertiefungsrichtungen (Major Electives)**

Aus zwei zu wählenden Vertiefungsrichtungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik sind 24 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtprogramm oder weiteren Veranstaltungen des aktuellen Lehrangebots nachzuweisen. Ein Wahlpflicht-Modul umfasst 12 ECTS-Punkte.

Modul	Modultitel	Veranstaltung	Punkte
IS-2 & IS-3	Management Support and Artificial Intelligence	Methods of Artificial Intelligence	8
		Management Support and Artificial Intelligence	4
	Operations Management and Advanced Planning	Operations Management and Advanced Planning	8
		Modern Methods of Operations Research	4
	E-Business	E-Commerce	8
		Business to Machine-Communication	4
	Web Engineering	Web Engineering I	8
		Web Engineering II	4
	Econometrics and Empirical Studies	Econometrical Models and Analyses	8
		Computational Statistics	4
...	...	12	

Alternativ

## 2.2 Wirtschaftsinformatik Projektseminar (IS Project)

Verteilt über das erste und zweite Fachsemester sind 12 ECTS-Punkte aus einem Projektseminar in Wirtschaftsinformatik beizubringen, welches nach Wahl des Studierenden thematisch einem der beiden Wahlpflicht-Module zugeordnet sein muss.

Das Projektseminar wird etwa in Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner aus der Praxis oder als Teilprojekt eines Forschungsprojektes am Institut für Informations-Management und Unternehmensführung durchgeführt. Hierbei bearbeiten Studierende eigenständig im Team über das Semester und die vorlesungsfreie Zeit anspruchsvolle Aufgabenstellungen. Das Projektseminar ist das vierte Modul des Studienprogramms. Die Bewertung fließt gemäß der ECTS-Punkte-Gewichtung in die Gesamtnote ein.

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Punkte</b>
IS-4	Wirtschaftsinformatik-Projektseminar	Information Systems Project	12

**Anlage 3 (zu §§ 7 und 17)****Inhaltliche Prüfungsanforderungen für die Masterprüfung*****Pflichtveranstaltungen******Wirtschaftsinformatik (Information Systems)***

<b>Bezeichnung</b>	<b>Information Management I</b>
Zusatz	Organizational Issues
Modul	IS-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung inklusive Fallstudienarbeit (1 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Die Ziele, Aufgaben und Methodik des Informationsmanagement werden dargestellt: Das Modell des Informationsmanagements (strategische, administrative und operative Aufgaben), Information Engineering, Methoden, Techniken und Werkzeuge (z.B. Szenariotechnik, Portfolio-Analyse, Erfolgsfaktoren-Analyse, Controllingmethoden, Methoden der Benutzerbeteiligung), IT-Controlling, Change Management.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung und Übung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Information Management II</b>
Zusatz	Technological Issues
Modul	IS-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung inklusive Fallstudienarbeit (2 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Gegenstand der Veranstaltung sind u.a.: Netzwerke, Informations-Architekturen, Information Center, IT Sicherheit, Datenschutz, Mobility
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Supply Chain Management</b>
Zusatz	-
Modul	IS-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung (1 SWS) und Übung (E-Logistics Lab) (1 SWS)
ECTS-Punkte	8
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Grundlagen der Logistik bzw. logistischer Systeme. Veränderung der Anforderungen an logistische Systeme durch die zunehmende Diffusion der IT, E-Fulfillment, elektronische Frachtbörsen und 4PL (Fourth Party Logistics Provider). Die Veranstaltung wird durch den Einsatz des Online-Lehrgangs IMPULS <sup>EC</sup> unterstützt. Klassische Präsenztermine im Hörsaal und Phasen des individuellen und selbstgesteuerten Online-Lernens wechseln sich ab. Gegenstände der Übung sind insbesondere: Erarbeiten von praktischen Aufgaben, aktuellen Fragestellungen und Fallstudien (in Kleingruppen) auf dem Gebiet E-Logistics, insbesondere Supply Chain Management. Zum Einsatz kommt das ERP-System SAP R/3.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

**Betriebswirtschaftslehre (Business Administration)**

<b>Bezeichnung</b>	<b>General Business Administration</b>
Zusatz	-
Modul	BA-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Die Veranstaltung ist wechselnden Inhalts und thematisieren aktuelle Aspekte auf den Gebieten: Unternehmensführung, Unternehmensanalyse, Unternehmensplanung, Finanztheorie, Konzernrechnungslegung, Koordinationsmodelle
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung und Übung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

<b>Bezeichnung</b>	<b>International Business and Global Management</b>
Zusatz	-
Modul	BA-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung (1 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Die Veranstaltung ist wechselnden Inhalts und thematisieren aktuelle Aspekte auf den Gebieten: International Finance, Intercultural Management, Mergers and Aquisitions, Behavioural Finance, Joint Venture Management
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung und Übung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Research Methods Seminar</b>
Zusatz	-
Modul	BA-1
Art der Veranstaltung	Seminar (2 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Veranstaltung sind insbesondere: Formale, methodische und wissenschaftstheoretische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

**Wahlpflichtveranstaltungen****Management Support and Artificial Intelligence**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Methods of Artificial Intelligence</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	8
Kurzbeschreibung	Einführung in die Konzepte, Methoden und Algorithmen der Künstlichen Intelligenz: z.B. informierte und nicht-informierte Suche, Problemlösung und Planung, constraint satisfaction, Theorembeweis, machine learning, Multiagentensysteme
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Management Support and Artificial Intelligence</b>
Zusatz	RAP III
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung inklusive Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Begriffe, Historie und Architektur wissensbasierter Systeme, Wissensrepräsentation, Regeln und Inferenzkomponente, Knowledge Engineering, Wissensakquisition, Fallbasiertes Schließen, Neuronale Netzwerke, Data Mining, Knowledge Management. Gegenstand der Übung ist die Lösung von Fallstudien mit Referenzsoftware o.g. Gebiete der Künstlichen Intelligenz (KI).
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

### *Operations Management and Advanced Planning*

<b>Bezeichnung</b>	<b>Operations Management and Advanced Planning</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	8
Kurzbeschreibung	Der Begriff Advanced Planning bezeichnet den Einsatz von Methoden des Operations Research zur Lösung von Planungsproblemen in den Bereichen der Produktion, Logistik und dem Supply Chain Management. Gegenstand der Veranstaltung sind u.a.: Grundlagen neuartiger Planungs- und Steuerungsansätze in der Produktion und Logistik, Advanced Planning Systeme und Abgrenzung von der transaktionsorientierten PPS- bzw. ERP-Systemen, kritische Bewertung und Entwicklungstendenzen.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Modern Methods of Operations Research</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung inklusive Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Veranstaltung sind insbesondere: Methoden und Modelle der Informatik (z.B. Graphen) die zahlreiche praktische Anwendungen in der Produktionsplanung oder allgemein bei vielen kombinatorischen Optimierungsproblemen haben. Suchverfahren, Zusammenhang-Probleme, Bäume, Färbungen, Matching- und Routing-Probleme werden behandelt. Dabei stehen neben eher theoretischen Fragestellungen (wie z.B. Komplexitätsuntersuchungen) die Entwicklung von effizienten Lösungsverfahren im Vordergrund. In den Übungen werden Algorithmen auch praktisch implementiert.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

### *E-Business*

<b>Bezeichnung</b>	<b>E-Commerce</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung/E-Learning (2 SWS)

ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Veranstaltung sind insbesondere: Überblick über das komplexe Themengebiet E-Commerce bzw. E-Business. Ausgehend von einer Begriffsbestimmung und der Diskussion mehrerer unterschiedlicher Modelle den E-Commerce werden mögliche Einsatzbereiche (u.a. E-Marketing, E-Procurement, E-Finance und E-Learning) des E-Commerce/E-Business skizziert. Die Veranstaltung wird durch den Einsatz des Online-Lehrgangs IMPULS <sup>EC</sup> unterstützt. Klassische Präsenztermine im Hörsaal und Phasen des individuellen und selbstgesteuerten Online-Lernens wechseln sich ab.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Cases in E-Commerce</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Übung/Fallstudienarbeit (2 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Die Veranstaltung Cases in E-Commerce vertieft die Inhalte der Veranstaltung E-Commerce in Form von aktuellen Fallstudien.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Übung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Business-to-Machine Communication</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Konzepte und Technologien zur Integration von betriebswirtschaftlichen Anwendungssystemen und Maschinensteuerungssystemen.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

### **Web Engineering**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Web Engineering I</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	8
Kurzbeschreibung	Die Lehrveranstaltung gibt einen Überblick über aktuelle Technologien und Entwicklungen im Bereich Web-basierter Anwendungssysteme im E-Business. Es werden die Architekturen Web-basierter Anwendungssysteme sowie die zu ihrer Implementierung notwendigen Entwicklungswerkzeuge und Technologien vorgestellt (wie z.B. XML, XSLT, ASP.Net, ADO.Net). Der Fokus liegt dabei auf Technologien aus dem .Net Framework (insbesondere ASP.Net). In der vorlesungsbegleitenden Übung werden die vorgestellten Technologien im Rahmen einer semesterbegleitenden Fallstudie und durch Übungsaufgaben unter Einsatz von Entwicklungswerkzeugen praktisch eingesetzt. Die Veranstaltung findet in Form des Blended Learning statt: Präsenzveranstaltungen werden durch (videobasierte) E-Learning-Module ergänzt.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (90 min)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Web Engineering II</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Die Lehrveranstaltung baut auf der Lehrveranstaltung Web Engineering I auf und gibt einen Überblick über aktuelle Technologien und Entwicklungen im Bereich Web-basierter Anwendungssysteme im E- und M-Business. Einen Schwerpunkt bilden verteilte und vernetzte Anwendungen auf der Basis von Web Services und Peer-to-Peer-Netzwerken, Semantic Web-Technologien (z.B. Ontology Engineering auf der Basis der Web Ontology Language) sowie mobile Applikationen. In der vorlesungsbegleitenden Übung werden die vorgestellten Technologien im Rahmen einer Fallstudie und durch Übungsaufgaben unter Einsatz von Entwicklungswerkzeugen praktisch eingesetzt. Die Veranstaltung findet in Form des Blended Learning statt: Präsenzveranstaltungen werden durch (videobasierte) E-Learning-Module ergänzt.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

### *Econometrics and Empirical Studies*

<b>Bezeichnung</b>	<b>Econometric Models and Analyses</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung mit Übung (4 SWS)
ECTS-Punkte	8
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Veranstaltung sind insbesondere: Schätzen und Testen im multiplen Regressionsmodell, im ARIMA- und GARCH-Modell sowie in verallgemeinerten linearen Modellen, insbesondere Logit- und Probit-Modelle. Durchführung empirischer Analysen mit dem EViews Programm und ausgewählten Datensätzen.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

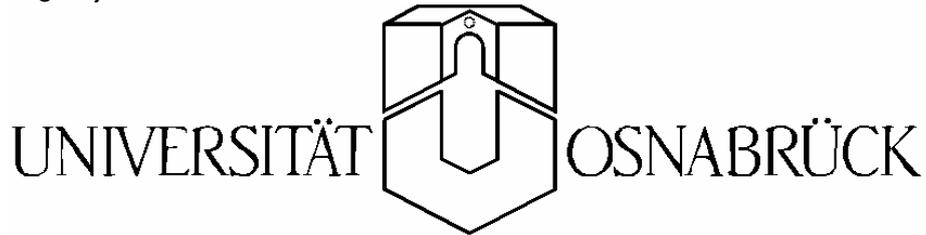
<b>Bezeichnung</b>	<b>Forecasting Methods and Applications</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung mit Übung (4 SWS)
ECTS-Punkte	8
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Veranstaltung sind der Einsatz von Regressionsmodellen, Exponentiellen Glättungsverfahren und Holt-Winters-Ansätzen für die Prognose saisonaler und nichtsaisonaler Daten sowie der Einsatz von ARIMA- und GARCH-Modellen in der Prognose. Des weiteren stehen Strukturelle Komponentenmodelle zur Diagnose von Tendenzen auf dem Programm. Durchführung empirischer Analysen mit dem EViews Programm und ausgewählten Datensätzen.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Computational Statistics 1</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	4

Kurzbeschreibung	Die Veranstaltung bringt eine Einführung in das Statistik-Freeware-programm R, welches eng verwandt ist mit der kommerziellen Software S-Plus. Schwerpunkte liegen in den grundlegenden Strukturen des Pakets, nämlich der Organisation von Daten, Operatoren und Funktionen, Graphiken und Programmierung.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

### *Projektseminar*

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wirtschaftsinformatik-Projektseminar</b>
Zusatz	Seminar über ein Gebiet der Wirtschaftsinformatik
Modul	IS-4
Art der Veranstaltung	Seminar (6 SWS)
ECTS-Punkte	12
Kurzbeschreibung	In einem Projektseminar bearbeiten die Studierenden eigenständig im Team über beide Semester des Masterstudiums verteilt anspruchsvolle Aufgabenstellungen, in der Regel in einem Unternehmen oder in einem Forschungsteam am Institut für Informations-Management und Unternehmensführung. Das Projekt behandelt Gebiete, aus denen die Masterarbeit hervorgehen kann. Jeder Teilnehmer bearbeitet eine spezielle Teilaufgabe, arbeitet dieses schriftlich aus und/oder trägt darüber in einer Seminarsitzung bzw. in einer Präsentation im Unternehmen vor.
Prüfungsanforderungen	Vertiefte Kenntnisse eines speziellen Themas
Art der Prüfung	Hausarbeit und/oder Vortrag

**Anlage 4a (zu § 12)****Fachbereich Wirtschaftswissenschaften****MASTERPRÜFUNG**

im Intensivstudiengang Information Systems (Wirtschaftsinformatik)

**PRÜFUNGSZEUGNIS****Markus Mustermann**

geboren am 10. September 1983 in Osnabrück

hat die Masterprüfung im Intensivstudiengang Information Systems (Wirtschaftsinformatik)  
gemäß bestehender Prüfungsordnung am 30. November 2006  
bestanden.

<b>Fach: Note:</b>	<b>Gewichtung:</b>		
Information Systems Management	<b>gut</b>	<b>(1,87)</b>	12/90
Advanced Business Administration	<b>befriedigend</b>	<b>(2,61)</b>	12/90
1. Vertiefungsrichtung	<b>befriedigend</b>	<b>(2,81)</b>	12/90
2. Vertiefungsrichtung	<b>sehr gut</b>	<b>(1,34)</b>	12/90
Wirtschaftsinformatik Projektseminar	<b>befriedigend</b>	<b>(2,80)</b>	12/90

**Masterarbeit:** **sehr gut** **(1,00)** 30/90

Thema: Empirische Erhebung und Analyse von Prozessmerkmalen zur  
Gestaltung einer Schnittstelle von Management Support Systemen  
und Standardsoftware

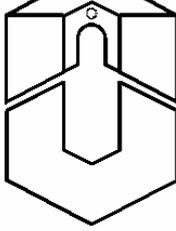
Erstgutachter: \_\_\_\_\_

**Gesamtnote:** **gut** **(1,85)**

Osnabrück, den 30. November 2006

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

**Anlage 4b (zu § 12)**


UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

**Faculty of Business Administration and Economics**

**Academic Record**

**Markus Mustermann**

born September 10, 1983 in Osnabrück  
has passed the Master examinations in

**Information Systems (Wirtschaftsinformatik)**

on November 30, 2006.

<b>Subject:</b>	<b>Grade:</b>	<b>Weight:</b>
Information Systems Management	<b>Very Good</b>	12/90
Advanced Business Administration	<b>Good</b>	12/90
Major Elective I	<b>Good</b>	12/90
Major Elective II	<b>Excellent</b>	12/90
Information Systems Project	<b>Good</b>	12/90

**Master's Thesis:** **Excellent** 30/90

Title: Empirische Erhebung und Analyse von Prozessmerkmalen zur Gestaltung einer Schnittstelle von Management Support Systemen und Standardsoftware

Supervisor: \_\_\_\_\_

**Final grade:** **Very Good**

Osnabrück, November 30, 2005

(Seal)

\_\_\_\_\_  
(Head of Examination Committee)

**Anlage 5 (zu § 12)****Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF THE QUALIFICATION****1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

Certification Date:

---

**Chairman Examination Committee**

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

#### **3.2 Official Length of Programme**

#### **3.3 Access Requirements**

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

#### **4.3 Programme Details**

#### **4.4 Grading Scheme**

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

**Certification Date:**

---

**Chairman Examination Committee**

## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

### **5.2 Professional Status**

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

### **6.2 Further Information Sources**

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transcript of Records vom [Date]

**Certification Date:** \_\_\_\_\_

**(Official Stamp/Seal)**

**Chairman Examination Committee**

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

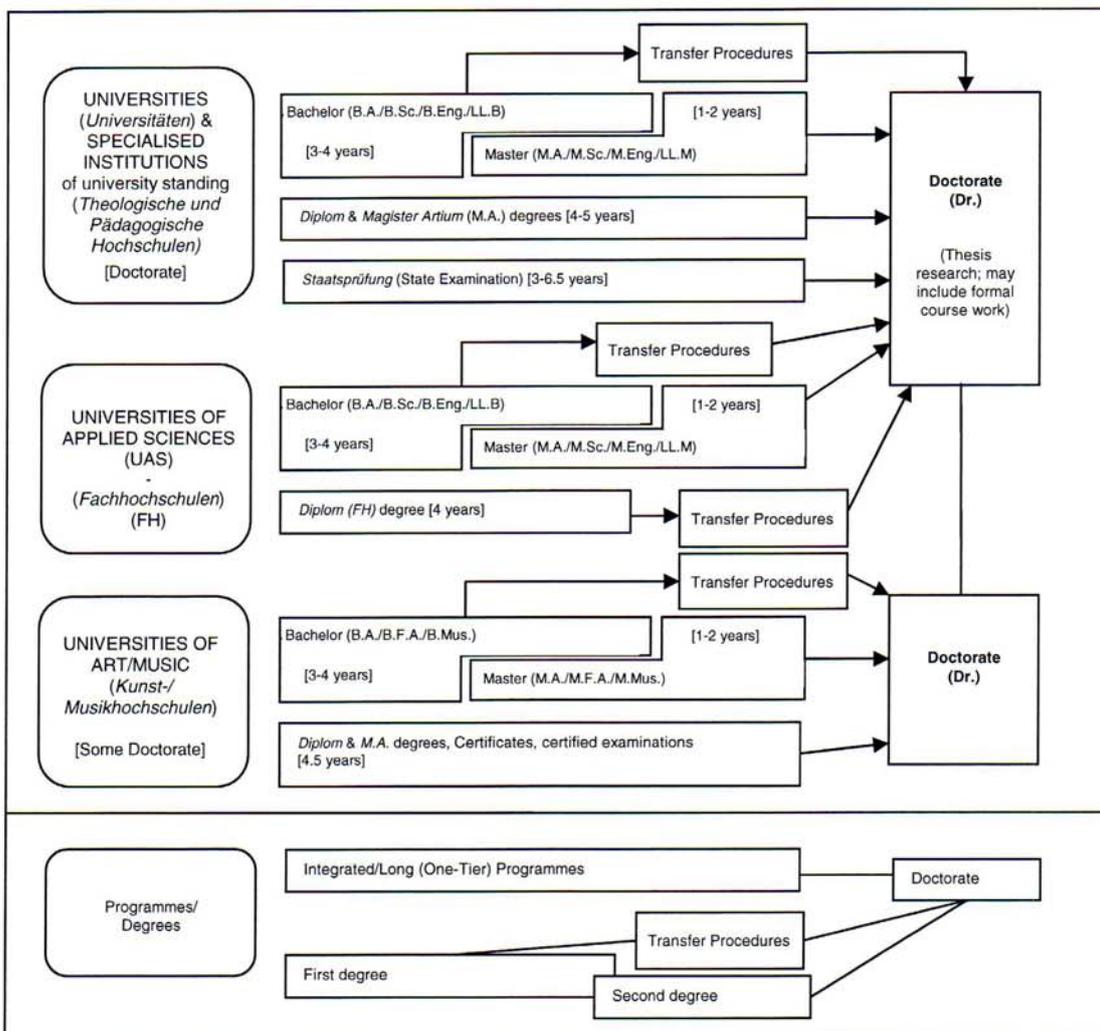
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (zaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.

**Anlage 5a (zu § 12)**

---

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

#### **3.3 Zugangsvorraussetzung(en)**

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

#### **4.5 Gesamtnote**

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## **5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

### **5.2 Beruflicher Status**

## **6. WEITERE ANGABEN**

### **6.1 Weitere Angaben**

### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

## **7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transkript vom [Datum]

**Datum der Zertifizierung:** \_\_\_\_\_

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

**Offizieller Stempel/Siegel**

## **8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

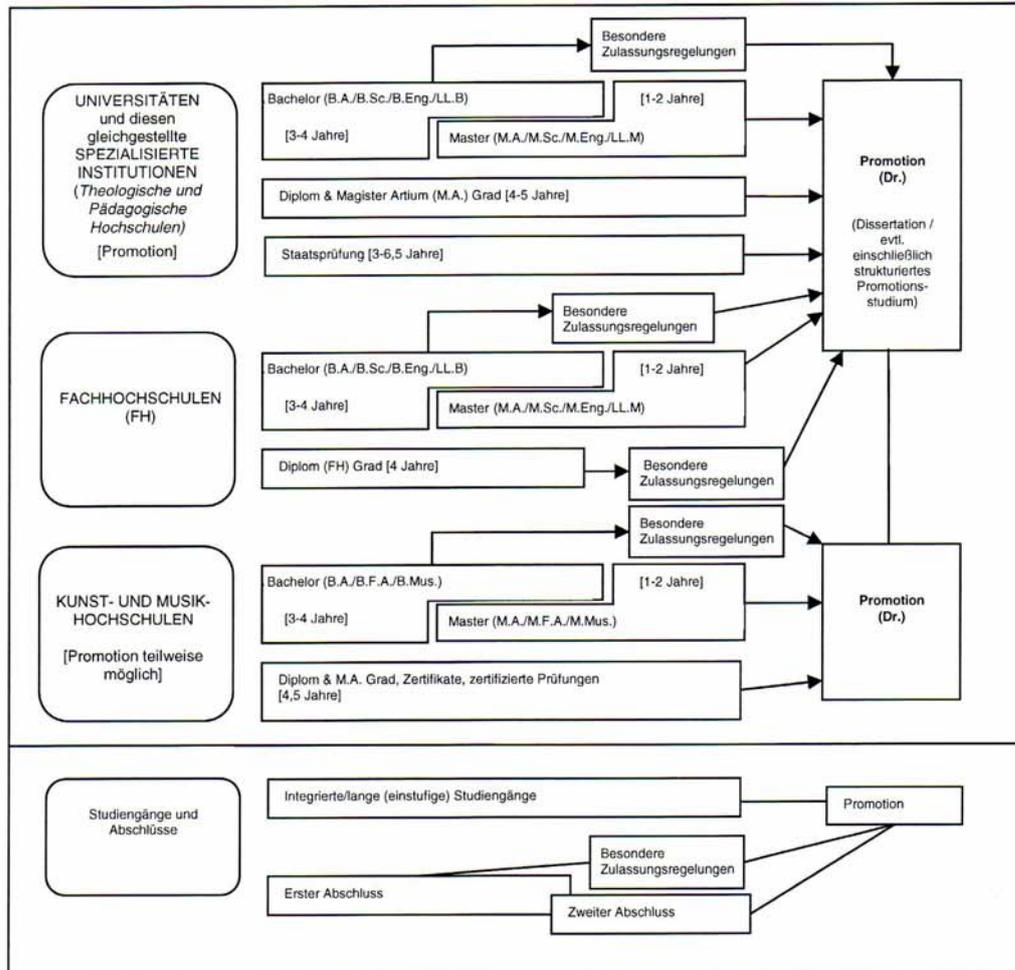
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

**Anlage 6 (zu § 18)****Studienplan im Masterstudiengang Information Systems (Wirtschaftsinformatik)**

<b>Fach-Semes-ter</b>	<b>Modul</b>	<b>Kurs</b>	<b>ECTS Punkte</b>	<b>Summe Punkte</b>
1	BA-1	General Management	4	34
	BA-1	International Business and Global Management	4	
	IS-1	Information Management I	4	
	IS-1	Supply Chain Management	4	
	IS-2	Information Systems Major Elective I – Course I	6	
	IS-3	Information Systems Major Elective II – Course I	6	
	IS-4	Information Systems Project – Part I	6	
2	BA-1	General Management	4	26
	IS-1	Information Management II	4	
	IS-2	Information Systems Major Elective I – Course II	6	
	IS-3	Information Systems Major Elective II – Course II	6	
	IS-4	Information Systems Project – Part II	6	
		Masterarbeit	30	30
Summe			90	90

Verlangt werden 60 ECTS-Punkte für Lehrveranstaltungen und 30 ECTS-Punkte für die Masterarbeit. Die Noten der Studien begleitenden Prüfungen und die Note der Masterarbeit fließen gemäß ihrer ECTS-Punkte-Gewichtung in die Gesamtnote ein.

Allen Master-Studierenden wird empfohlen, am Ende ihres 1. Semesters Kontakt zu möglichen Betreuern ihrer Abschlussarbeit zu suchen und sich dann gegen Beginn des 2. Semesters (also im April/Mai) für einen Dozenten und ein Thema zu entscheiden. Zur Anmeldung sind 36 ECTS-Punkte nachzuweisen. Die Bearbeitung erfolgt im Laufe von 4 Monaten innerhalb des Zeitraums von September bis Dezember.



## FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

# DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE STUDIENGÄNGE „BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE“ UND „VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE“

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 20.06.2002 – 11.3 - 743 09-2 –  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2002 vom 22.08.2002, S. 3

Neufassung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats am 18. Juni 2003  
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums in der 17. Sitzung am 24. Juli 2003  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2003 vom 05.09.2003, S. 253

Änderung beschlossen in der 165. Sitzung des Fachbereichsrats am 03. November 2004  
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums in der 39. Sitzung am 24. März 2005  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2005 vom 15.04.2005, S. 75

Änderung § 27 Absatz 3 beschlossen in der 170. Sitzung des Fachbereichsrats am 27. April 2005  
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums in der 42. Sitzung am 16. Juni 2005  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2005 vom 14.09.2005, S. 313

Änderung § 2 Absatz 2, § 7 Absatz 1, § 24 Absatz 3, § 25 Absatz 5, § 33 Absätze 4 und 5,  
Anlagen 2c, 2g und 5 beschlossen in der 177. Sitzung des Fachbereichsrats am 27. Juni 2006  
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006  
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums in der 63. Sitzung am 12. Oktober 2006  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 907

**I N H A L T :**

<b>ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN .....</b>	<b>910</b>
§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums .....	910
§ 2 Diplomgrade .....	910
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums .....	910
§ 4 Prüfungsfristen .....	911
§ 5 Prüfungsausschuss .....	911
§ 6 Prüfende und Beisitzende .....	911
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	912
§ 8 Zulassung .....	913
§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen .....	913
§ 10 Regelung für behinderte Studierende .....	914
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	914
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote.....	915
§ 13 Bonus- und Maluspunkte.....	916
§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen .....	916
§ 15 Zusatzprüfungen .....	917
§ 16 Ungültigkeit der Prüfung.....	917
§ 17 Einsicht in die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Prüfungsakte .....	917
§ 18 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses .....	917
§ 19 Widerspruchsverfahren .....	917
<b>ZWEITER TEIL: DIPLOMVORPRÜFUNG .....</b>	<b>918</b>
§ 20 Art und Umfang der Diplomvorprüfung .....	918
§ 21 Fachprüfungen, Teilfach-Prüfungen, Fachnoten der Diplomvorprüfung.....	918
§ 22 Zulassung zur Diplomvorprüfung .....	919
§ 23 Bestehen und Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung .....	919
§ 24 Nichtbestehen, Wiederholung der Diplomvorprüfung .....	920
<b>DRITTER TEIL: DIPLOMPRÜFUNG.....</b>	<b>920</b>
§ 25 Art und Umfang der Diplomprüfung .....	920
§ 26 Fachprüfungen, Teil-Fachprüfungen, Fachnoten der schriftlichen Prüfungen im Rahmen des ersten Teils der Diplomprüfung.....	922
§ 27 Zulassung zur Diplomprüfung .....	922
§ 28 Diplomarbeit .....	923
§ 29 Wiederholung der Diplomarbeit.....	924
§ 30 Bestehen und Gesamtergebnis der Diplomprüfung.....	924
§ 31 Nichtbestehen, Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch .....	924
§ 32 Mündliche Prüfung .....	924

<b>VIERTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>925</b>
§ 33 Übergangsbestimmungen .....	925
§ 34 In-Kraft-Treten .....	926
Anlage 1:.....	927
Anlage 2a: .....	928
Anlage 2b: .....	929
Anlage 2c:.....	930
Anlage 2d: .....	931
Anlage 2e: .....	932
Anlage 2f: .....	933
Anlage 2g: .....	934
Anlage 3:.....	935
Anlage 4:.....	936
Anlage 5:.....	942
Anlage 6:.....	943

## ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der wissenschaftlichen Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. <sup>3</sup>Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in einen Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. <sup>2</sup>Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (3) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden.

### § 2 Diplomgrade

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (nachfolgend: Fachbereich)
  1. im Studiengang Betriebswirtschaftslehre den Hochschulgrad „Diplom-Kauffrau“ bzw. „Diplom-Kaufmann“,
  2. im Studiengang Volkswirtschaftslehre den Hochschulgrad „Diplom-Volkswirtin“ bzw. „Diplom-Volkswirt“in der jeweils zutreffenden Sprachform.
- (2) <sup>1</sup>Darüber stellt der Fachbereich eine Diplomurkunde aus (gemäß *Anlage I*). <sup>2</sup>Nach bestandener Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung „Wirtschaftsinformatik“ gemäß § 25 Absatz 3 ist der Zusatz „mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik“, im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung „Accounting“ gemäß § 25 Absatz 4 der Zusatz „mit Studienrichtung Accounting“ in der Diplomurkunde aufzuführen.

### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).
- (2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in
  1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
  2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.<sup>2</sup>Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.
- (4) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 160 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grund- und das Hauptstudium jeweils 80 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer im Grundstudium bzw. im Hauptstudium ist in § 20 bzw. in § 25 geregelt.

## § 4 Prüfungsfristen

- (1) Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen können auch vor Ablauf der in § 3 Absatz 2 genannten Fristen abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (2) <sup>1</sup>Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen werden in der Regel im Anschluss an jedes Semester abgenommen. <sup>2</sup>Die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten und spätestens vier Wochen vor Fristablauf durch Aushang bekannt gemachten Fristen für die Meldung zu den Prüfungen sind Ausschlussfristen. <sup>3</sup>Mitteilungen an die Kandidatinnen oder Kandidaten ergehen durch Aushang, sofern diese Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegende Verantwortung zur Durchführung von Prüfungen kann von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. <sup>2</sup>Ihm gehören fünf Mitglieder des Fachbereichs an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied, welches die Studierendengruppe vertritt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei Fragen der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) <sup>1</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (4) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. <sup>2</sup>Prüfende können grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Juniorprofessorinnen und -professoren sein. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. <sup>4</sup>Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine Universitätsdiplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum

Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. <sup>3</sup>Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

- (3) <sup>1</sup>Studierende können für die Abnahme mündlicher Prüfungsleistungen aus dem Kreis der für dieses Fach bestellten Prüfenden Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 5 Absatz 6 Sätze 2 bis 3 entsprechend.
- (6) Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 3 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1.

## § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. <sup>3</sup>Soweit diese Fächer nicht enthalten, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. <sup>4</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Studiengang nach Satz 1 sind gegenüber dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle schriftlich zu erklären und werden unter Vergabe von Maluspunkten gemäß § 13 angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem ausländischen Studiengang sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>5</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters über die Gleichwertigkeit. <sup>6</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>7</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Fachnote in einem in den Listen der **Anlagen 5 und 6** aufgeführten Wahlpflichtfach, welches an einem anderen Fachbereich der Universität Osnabrück erfolgreich studiert wurde, wird ohne Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 2 anerkannt.
- (5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ mit Angabe der Hochschule aufgenommen. <sup>3</sup>Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Bonuspunkte gemäß § 13 vergeben. <sup>4</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Diplomvorprüfungs- bzw. im Diplomprüfungszeugnis ist zulässig.
- (6) Der Antrag auf Anrechnung ist von der oder dem Studierenden beim Prüfungsausschuss in schriftlicher Form zu stellen.

## § 8 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder zur Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist gemäß den Bestimmungen des Zweiten und Dritten Teils dieser Diplomprüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzusetzenden Zeitraums zu stellen.
- (2) Soweit der Zweite und Dritte Teil dieser Diplomprüfungsordnung nichts anderes oder weiteres bestimmen, kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Osnabrück für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist.
- (3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil dieser Diplomprüfungsordnung beizufügen:
  1. Nachweis nach Absatz 2,
  2. eine Erklärung darüber, ob eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
  3. ggf. Vorschläge für Prüfende gemäß § 6 Absatz 3.
- (4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine erfolgt gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (6) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erbracht werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt, und dass zu den folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Frist gemeldet hat. <sup>3</sup>Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. <sup>4</sup>Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## § 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. <sup>2</sup>Fachprüfungen setzen sich aus Studien begleitenden Prüfungsleistungen zusammen, sie können auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen. <sup>3</sup>Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:
  1. Klausur (Absatz 2),
  2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
  3. Seminarleistung (Absatz 4),
  4. Projektleistung (Absatz 5).

<sup>4</sup>In die Prüfungsleistungen nach Nr. 1 können auch Vorleistungen (z.B. Zwischenklausuren, Präsentationen, Übungsaufgaben) einbezogen werden. <sup>5</sup>Die Gewichtung von Vorleistungen regelt die Studienordnung. <sup>6</sup>Klausuren und Vorleistungen können auch in Multiple-Choice-Form erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennt

und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt für eine Lehrveranstaltung oder einen Lehrveranstaltungsblock 60 bis 120 Minuten.

- (3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. <sup>2</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. <sup>4</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>5</sup>Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>6</sup>Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>7</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>8</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Seminarleistung kann umfassen:
1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung (schriftliche Seminararbeit, Lösungen zu Fallstudien u.ä.) mit Problemen aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Rahmen eines mündlichen Vortrags mit anschließender Diskussion,
  2. die regelmäßige mündliche Beteiligung an der Diskussion der schriftlichen Seminararbeiten,
  3. eine Klausur gemäß Absatz 2.
- <sup>2</sup>Die Zulassung zu Seminaren kann an inhaltliche Voraussetzungen geknüpft werden, z. B. an die bestandene Vordiplomprüfung, die erfolgreiche Teilnahme an Teilfachprüfungen usw.. <sup>3</sup>Unter Wahrung der Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 kann nur der Fachbereichsrat den Zugang zu Seminaren nur mit dem Ziel beschränken, eine nach Veranstaltungen gleichmäßigere Verteilung zu erreichen. <sup>4</sup>Für Proseminare gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Eine Projektleistung umfasst die praktische Anwendung von Methoden und Techniken des Fachs zur Lösung realer Problemstellungen, z.B. Softwareentwicklung oder Praxisprojekte in Unternehmen. <sup>2</sup>Projektleistungen können schriftlich oder mündlich erbracht werden. <sup>3</sup>Bei Gruppenleistungen müssen die individuellen Beiträge getrennt bewertbar sein.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeiten für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. <sup>2</sup>Im Falle von Seminaren, Projekten und Vorleistungen nach Absatz 1 obliegt die Festlegung von Art und Termin der Prüfungsleistungen den Prüfenden.

## § 10 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen langandauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
1. trotz Anmeldung zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
  2. nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung sind als solche keine triftigen Gründe. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis, im Falle eines Rücktritts

nach Beginn der Prüfungsleistung ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

- (3) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. <sup>2</sup>In schwerwiegenden Fällen – z.B. unbefugte Verwertung und Anmaßung der Autorenschaft – oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung für endgültig nicht bestanden erklären. <sup>3</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsmäßigen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom Prüfenden oder von der Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>4</sup>In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>4</sup>Wegen triftiger Gründe, die die Einhaltung des ursprünglichen Termins verhindern, kann der Abgabetermin in der Regel um insgesamt zwei Wochen hinausgeschoben werden.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

- (1) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine besonders hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut               | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,          |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,    |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,           |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht. |

<sup>2</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. <sup>3</sup>Die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. <sup>3</sup>In diesem Fall errechnet sich die Note der bestanden Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Die Note lautet:
- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis 1,50           | sehr gut,          |
| 2. bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 | gut,               |
| 3. bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 | befriedigend,      |
| 4. bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 | ausreichend,       |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,00          | nicht ausreichend. |
- (5) <sup>1</sup>Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn
1. der Prüfling die im Zweiten und Dritten Teil für das jeweilige Fach festgelegte erforderliche Anzahl an Bonuspunkten erworben hat,
  2. die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist.

<sup>2</sup>Die Fachnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die gemäß der Bestimmungen im Zweiten und Dritten Teil für das jeweilige Fach anrechenbaren Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Als Gewichte dienen die den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordneten Bonuspunkte gemäß § 13. <sup>4</sup>Der

Absatz 4 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei der Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt.

- (6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 werden die erste und die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 13 Bonus- und Maluspunkte

- (1) <sup>1</sup>Für jeden zur Diplomvorprüfung (§ 22) oder zur Diplomprüfung (§ 27) zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle jeweils ein Bonus- und Maluspunktekonto. <sup>2</sup>Für die beiden Studienabschnitte werden getrennte Bonus- und Maluspunktekonto geführt.
- (2) <sup>1</sup>Hat ein Prüfling eine Prüfungsleistung bestanden, so werden ihm vom Prüfungsausschuss Bonuspunkte vergeben. <sup>2</sup>Hat ein Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so werden ihm vom Prüfungsausschuss Maluspunkte vergeben.
- (3) Die Zahl der in einer gemäß § 9 Absätze 2 bis 4 abgelegten Prüfungsleistung erworbenen Bonus- oder Maluspunkte entspricht der Semesterwochenstundenzahl (SWS-Zahl) der entsprechenden Lehrveranstaltung; eine mehrfache Vergabe von Bonuspunkten und eine mehrfache Anrechnung zu jeweils gleichen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
- (4) Wird ein in den Listen der **Anlagen 5 und 6** aufgeführtes Wahlpflichtfach an einem anderen Fachbereich der Universität Osnabrück studiert und dort nicht im Sinne dieser Prüfungsordnung Studien begleitend, sondern in Form einer Blockprüfung abgeprüft, werden dem Prüfling für eine nicht bestandene Prüfungsleistung in einer solchen Blockprüfung vom Prüfungsausschuss insgesamt 12 Maluspunkte vergeben.
- (5) Nach Abschluss der Korrekturen der schriftlichen Arbeiten eines Prüfungszeitraumes (entsprechend § 9 Absatz 6) wird der Stand der Bonus- und Maluspunktekonto bekannt gegeben.
- (6) <sup>1</sup>Bonus- und Maluspunkte für die Diplomprüfung können bereits vor Abschluss der Diplomvorprüfung erworben werden, wenn eine vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 27 Absatz 3 vorliegt. <sup>2</sup>In diesem Fall eröffnet der Prüfungsausschuss bzw. die von ihm beauftragte Stelle ein vorläufiges Bonuspunktekonto und Maluspunktekonto, dessen Stand bei Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 27 auf das Bonuspunktekonto und das Maluspunktekonto des Hauptstudiums übertragen wird.
- (7) Beim Erwerb von Bonuspunkten im Hauptstudium gelten die im Dritten Teil festgelegten Auflagen und Beschränkungen.

### § 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist jeweils unverzüglich ein Zeugnis (Diplomvorprüfungszeugnis bzw. Diplomprüfungszeugnis gemäß **Anlage 2**) auszustellen. <sup>2</sup>Neben den Fachnoten werden auch die Gesamtnoten mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. <sup>3</sup>Das Zeugnis enthält neben den Fachnoten und der Gesamtnote in einem Beiblatt eine Aufstellung aller Veranstaltungen, für die die oder der Studierende im jeweiligen Studienabschnitt Bonuspunkte erworben hat, jeweils mit Angabe der SWS-Zahl und der erreichten Note. <sup>4</sup>Auf dem Diplomvorprüfungszeugnis wird die Gewichtung der Fächer zusammen mit der Fachnote ausgewiesen.
- (2) <sup>1</sup>Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. <sup>2</sup>Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. <sup>3</sup>Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus

sowie ferner, dass die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

## § 15 Zusatzprüfungen

- (1) Die Studierenden können sich auf schriftlichen Antrag einer Prüfung in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlpflichtfächern) unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

## § 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. <sup>2</sup>§ 11 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein berichtigtes Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 17 Einsicht in die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Prüfungsakte

- (1) <sup>1</sup>Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder nach Zustellung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 18 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. <sup>3</sup>Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## § 19 Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einem Hinweis auf die Möglichkeit eines Widerspruchsverfahrens zu versehen und bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch sachlich begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf der Grundlage der Stellungnahme der oder des Prüfenden. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch erneut nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht statt gegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## ZWEITER TEIL: DIPLOMVORPRÜFUNG

### § 20 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung wird Studien begleitend durchgeführt.
- (2) Im Rahmen der für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre einheitlichen Diplomvorprüfung finden Fachprüfungen in den folgenden sechs Fächern statt:
  1. „Betriebswirtschaftslehre“ mit einem Gesamtumfang von 13 Bonuspunkten,
  2. „Volkswirtschaftslehre“ mit einem Gesamtumfang von 13 Bonuspunkten,
  3. „Quantitative Methoden“ mit einem Gesamtumfang von 18 Bonuspunkten,
  4. „Wirtschaftsinformatik“ mit einem Gesamtumfang von 4 Bonuspunkten,
  5. „Technik des Rechnungswesens“ mit einem Gesamtumfang von 4 Bonuspunkten,
  6. „Recht“ mit einem Gesamtumfang von 11 Bonuspunkten.

### § 21 Fachprüfungen, Teilfach-Prüfungen, Fachnoten der Diplomvorprüfung

- (1) Die Fachprüfungen setzen sich zusammen
  1. im Fach „Betriebswirtschaftslehre“ aus getrennten Prüfungen (Teilfach-Prüfungen) zu den Veranstaltungen (Teilfächern)
    - a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (mit einem Umfang von 1 Bonuspunkt),
    - b) Kostenrechnung (2 Bonuspunkte),
    - c) Produktion (2 Bonuspunkte),
    - d) Investition und Finanzierung (2 Bonuspunkte),
    - e) Marketing (2 Bonuspunkte),
    - f) Jahresabschluss (2 Bonuspunkte),
    - g) Organisation (2 Bonuspunkte);
  2. im Fach „Volkswirtschaftslehre“ aus getrennten Prüfungen (Teilfach-Prüfungen) zu den Veranstaltungen (Teilfächern)
    - a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (1 Bonuspunkt),
    - b) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (2 Bonuspunkte),
    - c) Mikroökonomische Theorie (4 Bonuspunkte),

- d) Makroökonomische Theorie (4 Bonuspunkte),
- e) Wirtschafts- und Finanzpolitik (2 Bonuspunkte);

die unter 1a) und 2a) genannten Veranstaltungen werden als Einheit abgeprüft;

- 3. im Fach „Quantitative Methoden“ aus getrennten Prüfungen (Teilfach-Prüfungen) zu den Veranstaltungen (Teilfächern)
  - a) Mathematik I (4 Bonuspunkte),
  - b) Mathematik II (4 Bonuspunkte),
  - c) Statistik I (5 Bonuspunkte),
  - d) Statistik II (5 Bonuspunkte);
- 4. im Fach „Wirtschaftsinformatik“ aus der Prüfung zur Veranstaltung „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ (4 Bonuspunkte);
- 5. im Fach „Technik des Rechnungswesens“ aus der Prüfung zur Veranstaltung „Buchführung und Abschluss“ (4 Bonuspunkte);
- 6. im Fach „Recht“ aus getrennten Prüfungen (Teilfach-Prüfungen) zu den Veranstaltungen (Teilfächern)
  - a) Öffentliches Recht (3 Bonuspunkte),
  - b) Zivilrecht I (4 Bonuspunkte),
  - c) Zivilrecht II (4 Bonuspunkte);

Das Teilfach „Zivilrecht I“ setzt sich zusammen aus den beiden Vorlesungen „Einführung ins Zivilrecht“ und „Vermögensrecht I“ mit einem Umfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden, das Teilfach „Zivilrecht II“ aus den beiden Vorlesungen „Vermögensrecht II“ und „Gesellschaftsrecht“ mit einem Umfang von ebenfalls jeweils zwei Semesterwochenstunden.

- (2) Die Fachnoten ergeben sich in den Fächern „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Quantitative Methoden“ und „Recht“ jeweils als arithmetisches Mittel der mit der Zahl der erworbenen anteiligen Bonuspunkte gewichteten Noten der Teilfach-Prüfungen der jeweiligen Teilfächer gemäß Absatz 1, im Fach „Wirtschaftsinformatik“ als Note der Prüfung zur Veranstaltung „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ und im Fach „Technik des Rechnungswesens“ als Note der Prüfung zur Veranstaltung „Buchführung und Abschluss“.
- (3) Im Rahmen der Diplomvorprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren erbracht.
- (4) Die Prüfungsanforderungen sowie die Art der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung sind in der *Anlage 3* festgelegt.

## § 22 Zulassung zur Diplomvorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren nach § 8 Absatz 1 erfolgt gemeinsam für alle Fachprüfungen vor der ersten Prüfungsleistung oder Teilfach-Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Für jede Fachprüfung oder Teilfach-Prüfung muss zusätzlich eine gesonderte Anmeldung erfolgen. <sup>3</sup>§ 8 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen sowie die Anmeldungen zu den Fachprüfungen bzw. den Teilfach-Prüfungen nach Absatz 1 können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Meldefrist nach § 8 Absatz 1 zurückgenommen werden.

## § 23 Bestehen und Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn 63 Bonuspunkte in den in § 21 Absatz 1 genannten Fachprüfungen erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils mit den in den einzelnen Fächern erworbenen Bonuspunkten gewichteten Fachnoten. <sup>2</sup>§ 12 Absätze 4 und 6 gilt entsprechend.

## § 24 Nichtbestehen, Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, sobald der Prüfling 31 Maluspunkte erreicht hat, bevor die in § 23 Absatz 1 angeführte Bedingung erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Ist die Diplomvorprüfung erstmals nicht bestanden, kann sie unter Anrechnung der bereits erworbenen Bonuspunkte fortgesetzt werden (Wiederholung der Diplomvorprüfung). <sup>2</sup>Erreicht der Prüfling danach weitere 31 Maluspunkte, bevor die in § 23 Absatz 1 angeführte Bedingung erreicht ist, so ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Einzelne in § 21 Absatz 1 genannte Prüfungen bzw. Teilfach-Prüfungen können vorbehaltlich des § 7 Absatz 1 Satz 4 maximal zweimal wiederholt werden.
- (4) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen im Grundstudium sind jeweils innerhalb der beiden nächstfolgenden Semester abzulegen. <sup>2</sup>Der Prüfling wird aufgefordert die nicht bestandene Prüfung unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zu wiederholen. <sup>3</sup>Dabei wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Wiederholung nach Absatz 3 vorliegen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung oder Teilfach-Prüfung im Grundstudium ist nicht zulässig.
- (6) In einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3 angerechnet.

## DRITTER TEIL: DIPLOMPRÜFUNG

### § 25 Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen (erster Teil) und der Diplomarbeit (zweiter Teil). <sup>2</sup>Der erste Teil der Diplomprüfung besteht aus schriftlichen Prüfungen und Seminarleistungen, im Falle von Wirtschaftsinformatik-Fächern wahlweise zusätzlich auch aus Projektleistungen. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit kann frühestens erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 27 Absatz 4 Sätze 1 und 2 erfüllt sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Fachprüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung erstrecken sich im Studiengang Betriebswirtschaftslehre auf die fünf Fächer
  - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
  - b) Volkswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
  - c) Spezielle Betriebswirtschaftslehre I mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
  - d) Spezielle Betriebswirtschaftslehre II mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
  - e) Wahlpflichtfach mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten.<sup>2</sup>Die Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und der zulässigen Wahlpflichtfächer findet sich in **Anlage 5**. <sup>3</sup>Als Spezielle Betriebswirtschaftslehren nach c) und d) können nicht zwei Fächer aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik nach **Anlage 5** Absatz 1 zusammen gewählt werden. <sup>4</sup>Wird das Fach „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ als Spezielle Betriebswirtschaftslehre gewählt, müssen mindestens 10 Bonuspunkte in Lehrveranstaltungen mit betriebswirtschaftlichen Inhalten erworben werden.
- (3) <sup>1</sup>Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik erstrecken sich die Fachprüfungen auf die fünf Fächer
  - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
  - b) Volkswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
  - c) Spezielle Betriebswirtschaftslehre aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik nach **Anlage 5** Absatz 1 mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,

- d) Spezielle Betriebswirtschaftslehre aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik nach **Anlage 5** Absatz 1 mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
- e) Wahlpflichtfach mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten.

<sup>2</sup>Als Wahlpflichtfach kann nur eines der in **Anlage 5** Nr. 2 Buchstabe a) bis c) genannten Fächer gewählt werden.

- (4) <sup>1</sup>Die Fachprüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung erstrecken sich im Studiengang Volkswirtschaftslehre auf die fünf Fächer

- a) Volkswirtschaftstheorie mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
- b) Volkswirtschaftspolitik mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
- c) Finanzwissenschaft mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
- d) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
- e) Wahlpflichtfach mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten.

<sup>2</sup>Eines der unter b) und c) genannten Fächer kann bei unverändertem Gesamtumfang wahlweise ersetzt werden durch das Fach „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ oder das Fach „Ökonometrie“.

<sup>3</sup>Wird eines der unter b) und c) genannten Fächer durch das Fach „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ ersetzt, müssen mindestens 10 Bonuspunkte in Lehrveranstaltungen mit volkswirtschaftlichen Inhalten erworben werden. <sup>4</sup>Die Liste der zulässigen Wahlfächer findet sich in **Anlage 6**.

- (5) <sup>1</sup>Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung „Accounting“ erstrecken sich die Fachprüfungen auf die fünf Fächer

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
- b) Volkswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
- c) „Banken und Finanzierung“ oder „Rechnungswesen und Controlling“ als Spezielle Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
- d) „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre/ Business Taxation“ oder „Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen“ oder „International Accounting“ oder das unter Buchstabe c) nicht gewählte Fach als Spezielle Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
- e) Wahlpflichtfach mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten.

<sup>2</sup>Als Wahlpflichtfach kann nur eines der in **Anlage 5** Nr. 2 Buchstabe a) genannten und unter c) und d) nicht gewählten Fächer gewählt werden.

- (6) <sup>1</sup>Beim Erwerb von Bonuspunkten im Hauptstudium gelten darüber hinaus die folgenden Auflagen und Beschränkungen:

1. <sup>2</sup>Mindestens 8 Bonuspunkte müssen im Rahmen von Seminaren erworben werden, davon
  - a) im Studiengang Betriebswirtschaftslehre jeweils mindestens 2 Bonuspunkte in Seminaren in den Fächern Spezielle Betriebswirtschaftslehre I, Spezielle Betriebswirtschaftslehre II und Volkswirtschaftslehre,
  - b) im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik jeweils mindestens 2 Bonuspunkte in Seminaren in zwei Speziellen Betriebswirtschaftslehren des Bereichs Wirtschaftsinformatik nach **Anlage 5** Absatz 1 und Volkswirtschaftslehre,
  - c) im Studiengang Volkswirtschaftslehre 2 Bonuspunkte in einem Seminar im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und weitere 4 Bonuspunkte in den volkswirtschaftlichen Prüfungsfächern.
2. <sup>3</sup>Sobald in einem der fünf Prüfungsfächer der in Absatz 2 bzw. Absatz 3 angeführte Gesamtumfang an Bonuspunkten erreicht ist, können in diesem Fach weitere Bonuspunkte nicht mehr erworben werden.
3. <sup>4</sup>Es müssen insgesamt mindestens 64 Bonuspunkte erworben werden. <sup>5</sup>Sind 64 Bonuspunkte erreicht, können weitere Bonuspunkte nur noch erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des in Absatz 2 bzw. Absatz 3 genannten Gesamtumfangs in einzelnen Prüfungsfächern notwendig sind oder soweit sie sich auf Prüfungsleistungen beziehen, zu denen sich der Prüfling bereits angemeldet hat.

- (7) <sup>1</sup>Das Thema der Diplomarbeit muss in einem von Vertretern des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften angebotenen Prüfungsfach geschrieben werden. <sup>2</sup>Bei einem zweiten Studienabschluss am Fachbereich ist eine zweite Diplomarbeit anzufertigen. <sup>3</sup>Das Thema der zweiten Diplomarbeit ist einem anderen Prüfungsfach nach Satz 1 als dasjenige der ersten Diplomarbeit zu entnehmen.

- (8) Die Prüfungsanforderungen der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung sind in der **Anlage 4** festgelegt.

## **§ 26 Fachprüfungen, Teil-Fachprüfungen, Fachnoten der schriftlichen Prüfungen im Rahmen des ersten Teils der Diplomprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung werden Studien begleitend durchgeführt. <sup>2</sup>Zu den in § 25 Absätze 2 bis 4 genannten Fächern werden dazu jeweils getrennte Teilfach-Prüfungen zu entsprechenden Veranstaltungen (Teilfächern) des Hauptstudiums durchgeführt. Bonuspunkte werden durch bestandene Teilfach-Prüfungen, Maluspunkte durch nicht bestandene Teilfach-Prüfungen erworben. <sup>3</sup>Die Studienordnungen zu den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre können für die einzelnen Fächer inhaltliche Prüfungsvoraussetzungen, insbesondere in Form von Pflichtveranstaltungen enthalten.
- (2) Im Rahmen von Teil-Fachprüfungen können auch Blöcke von Veranstaltungen (Teilfächern) abgeprüft werden, die einen Gesamtumfang von 4 Bonuspunkten nicht überschreiten und in maximal zwei aufeinander folgenden Semestern angeboten werden.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Teilfach-Prüfung im Hauptstudium ist nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Die Fachnoten der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils mit der Zahl der erworbenen Bonuspunkte gewichteten Noten der Teilfach-Prüfungen der in jedem Fach erfolgreich absolvierten Teilfächer. <sup>2</sup>Wird ein Fach insgesamt an einem anderen Fachbereich studiert und dort nicht Studien begleitend abgeprüft, so wird die von dem anderen Fachbereich für dieses Fach festgesetzte Note als Fachnote der schriftlichen Prüfung übernommen.

## **§ 27 Zulassung zur Diplomprüfung**

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 8 Absatz 1 erfolgt gesondert für den ersten Teil und den zweiten Teil der Diplomprüfung.
- (2) <sup>1</sup>Für die schriftlichen Prüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung erfolgt das Zulassungsverfahren gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Prüfung. <sup>2</sup>Für jede Prüfungsleistung im Rahmen von Teilfach-Prüfungen muss eine gesonderte schriftliche Anmeldung (Mitteilung) erfolgen. <sup>3</sup>§ 8 Absatz 1 und § 22 Absatz 2 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Teilfach-Prüfungen setzt neben den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. <sup>5</sup>Zulassungsvoraussetzungen für das Diplomfach „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ sind:
- <sup>6</sup>Deutschsprachige Studierende müssen den erfolgreichen Besuch von zwei Fachsprachkursen – und zwar von einem englischen Fachsprachkurs und einem französischen oder einem spanischen Fachsprachkurs – nachweisen. <sup>7</sup>Studierende mit nicht-deutscher sowie nicht-englischer Muttersprache müssen den erfolgreichen Besuch von einem nicht-muttersprachlichen Fachsprachkurs nachweisen.
  - <sup>8</sup>Auslandserfahrung muss durch ein mindestens dreimonatiges Auslandspraktikum oder mindestens ein Studiensemester im nicht-deutschsprachigen Ausland erworben werden. <sup>9</sup>Mit der Anrechnung der Studienleistungen des Auslandsstudiums auf ein wirtschaftswissenschaftliches Studienfach gilt die Auslandserfahrung als nachgewiesen.
- (3) <sup>1</sup>Studierende des dritten, vierten, fünften und sechsten Fachsemesters können vorläufig zu den Teilfach-Prüfungen im Hauptstudium zugelassen werden. <sup>2</sup>Die vorläufige Zulassung ist neben den Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 mit der Auflage verbunden, dass der Prüfling zum Zeitpunkt des Antrags auf vorläufige Zulassung im Rahmen der Diplomvorprüfung mindestens 47 Bonuspunkte angesammelt hat. <sup>3</sup>Besteht der Prüfling die Diplomvorprüfung im dritten, vierten, fünften bzw. sechsten Fachsemester, dann ist er ohne weitere Meldung gemäß § 8 Absatz 1 zu den Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfungen im Rahmen des ersten Teils der Diplomprüfung zugelassen. <sup>4</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Diplomarbeit, dem zweiten Teil der Diplomprüfung, erfolgt gemäß § 8 Absatz 1. <sup>2</sup>Sie setzt neben den Vorgaben nach § 8 Absatz 2 die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren voraus. <sup>3</sup>Der Zulassungsantrag zur Diplomarbeit kann bis spätestens drei Wochen nach Eingang beim Prüfungsausschuss zurück genommen werden.

## § 28 Diplomarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit hat zu zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Das Thema der Diplomarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Hochschullehrergruppe und den Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften festgelegt werden. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor eines wissenschaftlichen Fachbereichs einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieses Fachbereichs sein.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfling kann die oder den Erstprüfenden und den Problembereich der Diplomarbeit vorschlagen. <sup>2</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt und einem Prüfungsfach zugeordnet. <sup>3</sup>Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling ein Thema erhält.  
<sup>4</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfenden bestellt. <sup>6</sup>Während der Anfertigung der Diplomarbeit wird der Prüfling fachlich von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik muss die Diplomarbeit einer der Speziellen Betriebswirtschaftslehren aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik nach **Anlage 5** Absatz 1 zugeordnet sein.
- (5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurück gegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss aus triftigen Gründen auf schriftlichen Antrag des Prüflings die Bearbeitungsdauer ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von maximal sechs Monaten verlängern. <sup>4</sup>Der Antrag auf Fristverlängerung muss vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestellt werden und bedarf, falls der Antrag auf Fristverlängerung nicht durch Krankheit begründet wird, der Zustimmung der oder des Erstprüfenden.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfling kann beim Prüfungsausschuss mit Befürwortung durch die Erstprüfende oder den Erstprüfenden die Ausgabe einer Diplomarbeit mit einer längeren Bearbeitungsdauer als drei Monate beantragen (freie wissenschaftliche Arbeit). <sup>2</sup>Das Thema für eine solche Arbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>3</sup>Unverzüglich nach der Festlegung des Themas teilt die oder der Erstprüfende dem Prüfungsausschuss das Thema mit, und der Prüfungsausschuss gibt das Thema aus. <sup>4</sup>Die freie wissenschaftliche Arbeit muss zu dem von der oder dem Erstprüfenden festgesetzten Termin, spätestens aber sechs Monate nach Aushändigung des Themas abgeliefert werden.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfling hat der Diplomarbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel beizufügen. <sup>2</sup>Bei der Abgabe hat der Prüfling weiterhin schriftlich zu versichern, dass er die Diplomarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und dass er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.
- (8) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit ist fristgerecht in zwei fest gebundenen Ausfertigungen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Wird die Diplomarbeit nicht frist- oder formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (9) Die Diplomarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Absätze 2 bis 4 und 6 zu bewerten.

## § 29 Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Das neue Thema der Diplomarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten, spätestens sechs Monate nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch (§ 28 Absatz 5 Satz 2) gemacht wurde.
- (3) § 24 Absatz 6 gilt entsprechend.

## § 30 Bestehen und Gesamtergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn
  1. mindestens 64 Bonuspunkte in Fachprüfungen der in § 26 Absatz 2 bzw. § 26 Absatz 3 genannten Fächer erreicht sind,
  2. die Auflagen und Beschränkungen von § 26 Absätze 2 bis 4 erfüllt sind und
  3. die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als Summe des ungewogenen arithmetischen Mittels der fünf Fachnoten mit einem Gewicht von fünf Siebtel und der Note der Diplomarbeit mit einem Gewicht von zwei Siebtel.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird auf dem Zeugnis die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ ausgewiesen, falls die Note der Diplomarbeit und alle fünf Fachnoten „sehr gut“ lauten.

## § 31 Nichtbestehen, Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch

- (1) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, sobald der Prüfling 32 Maluspunkte erreicht hat.
- (2) <sup>1</sup>Studierende können nach bestandener Vordiplomprüfung im Rahmen von Teilfach-Prüfungen des Hauptstudiums bis zum fünften Semester jeweils maximal drei Freiversuche, im sechsten Semester insgesamt zwei Freiversuche und im siebten Semester einen Freiversuch wahrnehmen. <sup>2</sup>Ein Freiversuch vermeidet bei Nichtbestehen den Maluspunkt. <sup>3</sup>In den jeweiligen Semestern nicht ausgeschöpfte Freiversuche verfallen. <sup>4</sup>Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen der Diplomprüfung können zur Notenverbesserung auf Antrag innerhalb der nächsten zwei Semester wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Diplomprüfung erstmals nicht bestanden, kann sie unter Anrechnung der bereits erworbenen Bonuspunkte fortgesetzt werden. <sup>2</sup>Erreicht der Prüfling danach weitere 32 Maluspunkte oder ist bzw. gilt die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, und ist eine Wiederholung der Diplomarbeit gemäß § 30 nicht mehr möglich oder wird eine Wiederholung der Diplomarbeit nicht in Anspruch genommen, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Auf die Wiederholung einzelner schriftlicher Teilfach-Prüfungen in Teilfächern besteht mit Ausnahme der in Absatz 2 geregelten Fälle kein Anspruch. <sup>2</sup>Im Falle von Pflichtveranstaltungen werden Teilfach-Prüfungen jeweils spätestens mit Ablauf von zwei Semestern angeboten.

## § 32 Mündliche Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Auf unwiderruflichen schriftlichen Antrag können Studierende in maximal einem der Fächer gemäß § 25 Absatz 2 Buchstaben a) bis e) bzw. § 25 Absatz 3 Buchstaben a) bis e) bzw. § 25 Absatz 4 Buchstaben a) bis e) eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen. <sup>2</sup>Der Inhalt der mündlichen Prüfung erstreckt sich über das gesamte Fach.

- (2) Eine mündliche Prüfung in einem insgesamt an einem anderen Fachbereich studierten Fach ist abgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist bis spätestens zwei Wochen nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 zu beantragen. <sup>2</sup>Der schriftliche Antrag ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten bestandenen Prüfungsleistungen in einer dem betreffenden Fach zugeordneten Teilfach-Prüfung zu stellen.
- (4) In dem Fach, in dem eine mündliche Prüfung gemäß Absätze 1 und 2 absolviert wird, ergibt sich die Fachnote als Summe der schriftlichen Fachnote gemäß § 26 Absatz 4 mit einem Gewicht von sechs Zehntel und der Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von vier Zehntel.

## VIERTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 33 Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 an der Universität Osnabrück in einem der in § 2 genannten Studiengänge eingeschrieben werden. <sup>2</sup>Für Studierende die seit dem Wintersemester 2002/2003 an der Universität Osnabrück in einem der in § 2 genannten Studiengänge eingeschrieben sind, gelten die Bonus- und Maluspunkteregelnungen der in Kraft tretenden Ordnung mit der Maßgabe, dass keiner der Betroffenen benachteiligt wird. <sup>3</sup>D.h. im Besonderen, dass der in § 21 Absatz 1 Nr. 6 zusätzlich angegebene Leistungsnachweis nicht zu erbringen ist.
- (2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung über die Diplomprüfung gelten darüber hinaus für alle Studierenden, die mit Beginn des Wintersemesters 2003/2004 oder später an der Universität Osnabrück das Vordiplom in einem der in § 2 genannten Studiengänge erwerben.
- (3) <sup>1</sup>Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Studierende können die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragen, sofern sie an der Universität Osnabrück in einem der in § 2 genannten Studiengänge eingeschrieben sind. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung schriftlich zu stellen; er ist unwiderruflich. <sup>3</sup>Bereits erbrachte Leistungen werden gemäß § 7 angerechnet, dies gilt insbesondere für die Bonuspunkte gemäß § 13.
- (4) <sup>1</sup>Für Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 28.07.1993 (alte Prüfungsordnung) studieren, ihr Vordiplom noch nicht abgeschlossen haben und somit noch Vordiplom-Prüfungsleistungen nach der alten Prüfungsordnung erbringen müssen, werden ab dem Sommersemester 2008 die zum Bestehen des Vordiploms noch fehlenden Klausuren durch Teilnahme an entsprechenden Prüfung nach dieser Prüfungsordnung erbringen. <sup>2</sup>Studierende im Sinne des Satzes 1 können die Anwendung dieser Regelung schon vor dem Sommersemester 2008 beantragen. <sup>3</sup>Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich. Diese Prüfungsleistungen werden dann durch den Diplomprüfungsausschuss für das Studium nach der alten Prüfungsordnung anerkannt. <sup>4</sup>Im Einzelnen gelten ab Prüfungstermin Sommersemester 2008 die folgenden Regelungen: <sup>5</sup>Bei nach alter Prüfungsordnung noch zu erbringender Prüfungsleistung „BWL II“ sind nach dieser Prüfungsordnung die Prüfungsleistungen „Marketing“ und „Investition und Finanzierung“ zu erbringen. <sup>6</sup>Bei nach alter Prüfungsordnung noch zu erbringender Prüfungsleistung „BWL I“ sind nach dieser Prüfungsordnung die Prüfungsleistungen „Kostenrechnung“ und „Produktion“ oder „Kostenrechnung“ und „Jahresabschluss“ oder „Produktion“ und „Jahresabschluss“ zu erbringen. <sup>7</sup>Bei nach alter Prüfungsordnung noch zu erbringender Prüfungsleistung „Recht I“ sind nach dieser Prüfungsordnung die Prüfungsleistungen „Zivilrecht I (Einführung in das Zivilrecht und Vermögensrecht I)“ oder „Zivilrecht II (Vermögensrecht II und Gesellschaftsrecht)“ zu erbringen.
- (5) <sup>1</sup>Studierende, die im Hauptstudium nach der Diplomprüfungsordnung in der Fassung vom 22.9.1993 („alte“ Prüfungsordnung) studieren und noch Prüfungsleistungen des zweiten Teils der Diplomprüfung (Block-Klausuren) zu erbringen haben, müssen ab dem Prüfungstermin Sommersemester 2008 diese Klausuren durch Teilnahme an entsprechenden Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung erbringen. <sup>2</sup>Studierende im Sinne des Satzes 1 können die Anwendung dieser Regelung schon vor dem Sommersemester 2008 beantragen. <sup>3</sup>Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich. <sup>4</sup>Diese Prüfungsleistungen werden dann durch den Diplomprüfungsausschuss für das Studium nach der alten Prüfungsordnung anerkannt. <sup>5</sup>Im Einzelnen gelten ab dem Prüfungstermin im Sommersemester 2008 die folgenden Regelungen: <sup>6</sup>Die

Teilnahme an einer Block-Klausur wird durch die Teilnahme an Studienbegleitenden Diplomklausuren des jeweiligen Diplomfaches im Umfang von 8 Bonuspunkten substituiert. <sup>7</sup>Fächerspezifische Regelungen hinsichtlich der Teilnahme an bestimmten Klausuren sind möglich. <sup>8</sup>Die erworbenen 8 Bonuspunkte werden vom Diplomprüfungsausschuss in Verbindung mit den vorzulegenden Seminarscheinen (Vorleistung zur Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung) als erbrachte Diplomprüfungsleistung des zweiten Teils der Diplomprüfung in dem betreffenden Diplomfach anerkannt. <sup>9</sup>Die Ermittlung der Fachnoten folgt den Regelungen dieser Prüfungsordnung. <sup>10</sup>Regelungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen und zum Nichtbestehen legt der Prüfungsausschuss in Anlehnung an die alte Prüfungsordnung fest.

### **§ 34 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück i.d.F.d.Bek.v. 05.09.2003 außer Kraft.

**Anlage 1:**

**Muster-Diplomurkunde**



**Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**

**DIPLOM**

Frau/Herr\*)

.....,

geboren am ..... in .....,

hat am ..... die Diplomprüfung im Studiengang

**Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre\*)**

gemäß bestehender Prüfungsordnung mit der Gesamtnote ..... bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird der Hochschulgrad

**Diplom-Kauffrau/Kaufmann/Volkswirtin/Volkswirt\*)**

verliehen.

Osnabrück, den .....

.....  
Die Dekanin/Der Dekan\*)

.....  
Die/Der Vorsitzende\*) des  
Diplom-Prüfungsausschusses

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 2a:****Muster-Diplomvorprüfungszeugnis**

**Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**  
**DIPLOMVORPRÜFUNG**  
**im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre\*)**

**PRÜFUNGSZEUGNIS**

Frau/Herr\*) **Peter Muster**

geboren am **25.04.1972** in **Musterstadt**

hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre\*)

gemäß bestehender Prüfungsordnung am **28.02.2000** bestanden.

Leistungen in den Fächern:

Betriebswirtschaftslehre:	<b>befriedigend</b>	<b>(2,78)</b>
Volkswirtschaftslehre:	<b>gut</b>	<b>(1,99)</b>
Quantitative Methoden:	<b>gut</b>	<b>(2,21)</b>
Wirtschaftsinformatik:	<b>sehr gut</b>	<b>(1,30)</b>
Technik des Rechnungswesens:	<b>gut</b>	<b>(2,30)</b>
Recht:	<b>gut</b>	<b>(2,15)</b>
Die Gesamtnote**) lautet:	<b>gut</b>	<b>(1,97)</b>

(Siegel) O s n a b r ü c k , den 25. Oktober 2000

.....  
 Die/Der\*)Vorsitzende des Prüfungsausschusses

\*) Nichtzutreffendes streichen.

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 2b:**

**Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomvorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre**

**Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomvorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre\*) von Frau/Herrn\*) .....**

	<b>Bonuspunkte (SWS)</b>	<b>Note</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Prüfende</b>
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>				
<i>Einführung in die Wirtschaftswissenschaft</i>	.....	.....	.....	.....
<i>Kostenrechnung</i>	.....	.....	.....	.....
<i>Produktion</i>	.....	.....	.....	.....
<i>Investition und Finanzierung</i>	.....	.....	.....	.....
<i>Marketing</i>	.....	.....	.....	.....
<i>Jahresabschluss</i>	.....	.....	.....	.....
<i>Organisation</i>	.....	.....	.....	.....
<b>Volkswirtschaftslehre</b>				
<i>Einführung in die Wirtschaftswissenschaft</i>	.....	.....	.....	.....
<i>Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung</i>	.....	.....	.....	.....
<i>Mikroökonomische Theorie</i>	.....	.....	.....	.....
<i>Makroökonomische Theorie</i>	.....	.....	.....	.....
<i>Wirtschafts- und Finanzpolitik</i>	.....	.....	.....	.....
<b>Quantitative Methoden</b>				
<i>Mathematik I</i>	.....	.....	.....	.....
<i>Mathematik II</i>	.....	.....	.....	.....
<i>Statistik I</i>	.....	.....	.....	.....
<i>Statistik II</i>	.....	.....	.....	.....
<b>Wirtschaftsinformatik</b>				
<i>Einführung in die Wirtschaftsinformatik</i>	.....			
<b>Technik des Rechnungswesens</b>				
<i>Buchführung und Abschluss</i>	.....			
<b>Recht</b>				
<i>Öffentliches Recht</i>	.....	.....	.....	
<i>Zivilrecht I</i>	.....		.....	
<i>Zivilrecht II</i>	.....	.....	.....	
<b>Gesamtnote</b>				
<b>Erreichte Kreditpunkte</b>				

**Anlage 2c:**

**Muster-Diplomprüfungszeugnis für Diplom-Kaufleute/Diplom-Kaufleute (Studienrichtung Wirtschaftsinformatik) / Diplom-Volkswirte**



**Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Diplomprüfung für Diplom-Kaufleute/Volkswirte\*)  
[Studienrichtung Wirtschaftsinformatik]\*)  
[Studienrichtung Accounting]\*)**

**PRÜFUNGSZEUGNIS**

Frau/Herr\*) .....  
 geboren am ..... in .....  
 hat die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre\*)  
 gemäß bestehender Prüfungsordnung am ..... bestanden.

<b><u>Prüfungsfächer:</u></b>	<b><u>Fachnote:</u></b>	<b><u>Prüfende:</u></b>
..... [angerechnet: Studienleistungen an der University of .....]	<b>gut [(2,45)]</b>	Prof. Dr. ....
.....	..... [(.....)]	Prof. Dr. ....
.....	..... [(.....)]	Prof. Dr. ....
.....	..... [(.....)]	Prof. Dr. ....
.....	..... [(.....)]	Prof. Dr. ....

**Diplomarbeit:**

Thema: .....  
 .....  
 (..... Monate Bearbeitungszeit)

Erstgutachter: Prof. Dr. ...., Fachgebiet/bereich .....

Note: ..... [(.....)]

Gesamtnote: ..... [(.....)]

Osnabrück, den .....

.....  
 Die Dekanin/Der Dekan\*)

Notenstufen: sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – nicht ausreichend.

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 2d:**

**Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre**

**Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre von Frau/Herrn\*) .....**

	Bonuspunkte (SWS)	Note	Prüfende
<b>Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Volkswirtschaftslehre</b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Spezielle Betriebswirtschaftslehre I:<sup>1)</sup></b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Spezielle Betriebswirtschaftslehre II:<sup>1)</sup></b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Wahlpflichtfach:<sup>1)</sup></b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>(ggf. freiwilliges) Zusatzfach:<sup>2)</sup></b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Zusätzliche freiwillige mündliche Prüfung nach § 32 Absatz 1 Diplomprüfungsordnung im Fach .....</b>			
<b>Diplomarbeit (Titel)</b>			
<b>Gesamtnote</b>			
<b>Erreichte Kreditpunkte</b>			

\*) Nichtzutreffendes streichen.  
 1) Gemäß **Anlage 5** der Diplomprüfungsordnung.  
 2) Gemäß § 15 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung.

**Anlage 2e:**

**Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik**

**Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik von Frau/Herrn\*)**

	Bonuspunkte (SWS)	Note	Prüfende
<b>Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Volkswirtschaftslehre</b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Spezielle Betriebswirtschaftslehre I aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik</b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Spezielle Betriebswirtschaftslehre II aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik</b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Wahlpflichtfach:<sup>1)</sup></b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>(ggf. freiwilliges) Zusatzfach:<sup>2)</sup></b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Diplomarbeit (Titel)</b>			
<b>Gesamtnote</b>			
<b>Erreichte Kreditpunkte</b>			

\*) Nichtzutreffendes streichen.  
 1) Gemäß § 25 Absatz 3 der Diplomprüfungsordnung.  
 2) Gemäß § 15 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung.

**Anlage 2f:**

**Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre**

**Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre von Frau/Herrn\*) .....**

	Bonuspunkte (SWS)	Note	Prüfende
<b>Volkswirtschaftstheorie</b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Volkswirtschaftspolitik <sup>1)</sup></b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Finanzwissenschaft <sup>1)</sup></b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Wahlpflichtfach: <sup>2)</sup></b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>(ggf. freiwilliges) Zusatzfach: <sup>3)</sup></b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Zusätzliche freiwillige mündliche Prüfung nach § 32 Absatz 1 Diplomprüfungsordnung im Fach</b>			
.....			
<b>Diplomarbeit</b>			
<b>(Titel)</b>			
<b>Gesamtnote</b>			
<b>Erreichte Kreditpunkte</b>			

\*) Nichtzutreffendes streichen.

1) Das Fach „Volkswirtschaftspolitik“ oder das Fach „Finanzwissenschaft“ kann nach § 25 Absatz 4 bei unverändertem Gesamtumfang wahlweise durch das Fach „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ oder das Fach „Ökonometrie“ ersetzt werden.

2) Gemäß **Anlage 6** der Diplomprüfungsordnung.

3) Gemäß § 15 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung.

**Anlage 2g:****Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Accounting****Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Accounting von Frau/Herrn\*)**

	Bonuspunkte (SWS)	Note	Prüfende
<b>Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Volkswirtschaftslehre</b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Spezielle Betriebswirtschaftslehre I aus dem Bereich Accounting</b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Spezielle Betriebswirtschaftslehre II aus dem Bereich Accounting</b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Wahlpflichtfach:<sup>1)</sup></b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>(ggf. freiwilliges) Zusatzfach:<sup>2)</sup></b>			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
<b>Diplomarbeit (Titel)</b>			
<b>Gesamtnote</b>			
<b>Erreichte Kreditpunkte</b>			

\*) Nichtzutreffendes streichen.

1) Gemäß § 25 Absatz 3 der Diplomprüfungsordnung.

2) Gemäß § 15 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung.

**Anlage 3:****Prüfungsanforderungen und Art der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung**

<b>Fach</b>	<b>Teilfächer</b>	<b>Art der Prüfungsleistungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>SWS</b>
Betriebswirtschaftslehre	a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft <sup>1)</sup>	K30	Breites Grundlagenwissen	1
	b) Kostenrechnung	K60		2
	c) Produktion	K60		2
	d) Investition und Finanzierung	K60		2
	e) Jahresabschluss	K60		2
	f) Marketing	K60		2
	g) Organisation	K60		2
Volkswirtschaftslehre	a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft <sup>1)</sup>	K30	Breites Grundlagenwissen	1
	b) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	K60		2
	c) Mikroökonomische Theorie	K120		4
	d) Makroökonomische Theorie	K120		4
	e) Finanz- und Wirtschaftspolitik	K60		2
Quantitative Methoden	a) Mathematik I	K120	Breites Grundlagenwissen	4
	b) Mathematik II	K120		4
	c) Statistik I	K120		5
	d) Statistik II	K120		5
Wirtschaftsinformatik	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	K120	Breites Grundlagenwissen	4
Technik des Rechnungswesens	Buchführung und Abschluss	K120	Breites Grundlagenwissen	4
Recht	a) Öffentliches Recht	K90	Breites Grundlagenwissen	3
	b) Zivilrecht I	K120		4
	c) Zivilrecht II	K120		4

Erläuterungen:

K60 bedeutet eine 60-minütige, K90 eine 90-minütige, K120 eine 120-minütige Klausur.

- <sup>1)</sup> Bei der Lehrveranstaltung „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ handelt es sich um eine einheitliche Vorlesung mit einem Umfang von insgesamt 2 SWS, die jeweils zur Hälfte für die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre angerechnet wird. Gleiches gilt für die Klausur von insgesamt 60 Minuten.

## **Anlage 4:**

### **Prüfungsanforderungen der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung**

#### **Allgemeine Betriebswirtschaftslehre**

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Planung und Entscheidung, Rechnungswesen und Finanzierung sowie Informationsmanagement und Unternehmensführung.

#### **Volkswirtschaftslehre (im Studiengang Betriebswirtschaftslehre)**

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in zwei der fünf volkswirtschaftlichen Fächer bzw. Teilfächer Außenwirtschaft, Finanzwissenschaft, Makroökonomische Theorie, Mikroökonomische Theorie und Wirtschaftspolitik.

#### **Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Banken und Finanzierung**

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Bankbetriebslehre und der betriebswirtschaftlichen Finanzwirtschaft.

- (1) Unternehmensfinanzierung und Finanzanalyse  
finanzmathematische Methoden  
Finanzmarktinstrumente
- (2) Bankwesen und Bankbetrieb  
Bankenaufsicht und Kreditsicherung  
Produkt- und Geschäftsstrukturierung unter Berücksichtigung  
der bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen

#### **Module:**

- (1) Unternehmensfinanzierung  
Finanzanalyse  
Finanzmärkte  
Investitionsrechnung und Investitionsmodelle
- (2) Bankbetriebslehre I und II  
Kreditsicherung

#### **Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen**

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und des International Accounting, insbesondere der deutschen Ertragsbesteuerung, der steuerlichen Gewinnermittlung und des Einzel- und Konzernabschlusses nach ISA/IFRS und HGB.

**Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftslehre / Statistik**

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Statistik und Stochastik zur selbstständigen Erstellung und Beurteilung von gesicherten Analysen, Prognosen und Entscheidungen in stochastischen Phänomenen der Betriebswirtschaft durch angemessene Konzepte, Methoden und Modelle, insbesondere bei gezielter Informationsbeschaffung und problemadäquater Informationsverarbeitung.

**Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Rechnungswesen und Controlling**

Prüfungsanforderungen:

Die Studierenden sollen in der Lage sein, Probleme des Rechnungswesens und Controllings wissenschaftlich gestützt zu konzeptualisieren und adäquate Problemlösungen zu entwickeln. Daher werden in Prüfungen folgende Anforderungen gestellt:

- Sicherheit im Umgang mit der Unternehmensrechnungssystematik
- Beherrschung der Kosten- und Leistungsrechnung, Investitionsrechnung, Entscheidungstheorie und der Grundlagen des strategischen Managements
- Kenntnis des aktuellen Standes der Controllingtheorie
- Beherrschung der Koordinations- und Serviceaufgaben des Controllings
- Fähigkeit zur Anwendung operativer und strategischer Controllinginstrumente
- Kenntnis informationsökonomischer Grundlagen einer zentralen Koordination dezentraler Einheiten

**Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Marketing**

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse zur Analyse des Kundenverhaltens, zum Einsatz der Marketing-Instrumente, z.B. Preissetzung, Werbung, Produktgestaltung und Distribution, sowie zu den Grundproblemen und Verfahren der Marktforschung.

**Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Management Support und Wirtschaftsinformatik**

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse von Methoden und Werkzeugen für die Konzeption, die Entwicklung, die Einführung und den Betrieb von Management Support Systemen in Unternehmen und Verwaltung, z.B. Systemanalyse, IT-Organisation, Personalentwicklung, Data Warehousing inkl. Datenbewirtschaftung, Business Intelligence (Executive Information Systems, Online Analytical Processing, Decision Support Systems, Expertensysteme, Data Mining) und Knowledge Management.

**Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Organisation und Wirtschaftsinformatik**

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Wirtschaftsinformatik, z.B. des Informationsmanagements, der organisatorischen Implikationen der Informationstechnologie, des Electronic Commerce bzw. Electronic Business, der (objektorientierten) Entwicklung von Anwendungssystemen, des Programmierens in Java, des Entwurfs und der Implementierung von Multimedia-Anwendungen.

**Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Produktions-Management und Wirtschaftsinformatik**

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse des Produktions-Managements und der Wirtschaftsinformatik, z.B. der personenorientierten Führung, der Beschaffungs-Logistik, der Ressourcen-Planung und des Ressourcen-Managements, der Produktionsplanung und -steuerung, der innerbetrieblichen Logistik, der Qualitätssicherung, des Supply-Chain-Managements, des Produktion-Controllings und der dafür notwendigen Methoden und Werkzeuge der Wirtschaftsinformatik wie z.B. Algorithmen, Modellbau, Datenbanksysteme, Objektorientierung, Optimierung und Simulation.

**Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre /Business Taxation**

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, insbesondere der deutschen Ertragsbesteuerung, der steuerlichen Gewinnermittlung, der Rechtsreformbesteuerung, der internationalen Unternehmensbesteuerung sowie der betriebswirtschaftlichen Steuerplanungs- und Steuerwirkungslehre.

**Spezielle Betriebswirtschaftslehre: International Accounting**

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der internationalen Rechnungslegung. Hierzu zählen insbesondere die Themenbereiche Einzel- und Konzernabschluss nach IAS/IFRS und HGB, Unternehmensanalyse und Unternehmensbewertung und informations- und anreiztheoretische Grundlagen des externen Rechnungswesens.

**Außenwirtschaft**

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den drei Gebieten Reale Außenwirtschaft (Inter-industrieller Handel), Monetäre Außenwirtschaft und Intra-Industrieller Handel.

**Volkswirtschaftstheorie**

Prüfungsanforderungen:

Das Fach Volkswirtschaftstheorie wird mit einem mikroökonomischen oder einem makroökonomischen Schwerpunkt studiert.

Prüfungsanforderungen im Teilfach Mikroökonomische Theorie: Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in der Allokationstheorie (Walrasianisches Gleichgewicht und Effizienzeigenschaften, Allokation öffentlicher Güter), in der Preistheorie (verschiedene Modelle der Dyopoltheorie bei Preis- und Mengenkonkurrenz, räumlicher Wettbewerb etc.), in der Theorie kollektiver Entscheidungen (Arrows Unmöglichkeitssatz, Auswahlfunktionen, individuelle Rechte, Manipulierbarkeit) und in der Spieltheorie (kooperative und nicht kooperative Lösungen und Konzepte wie das Nash-Gleichgewicht und die Perfektheit von Gleichgewichten).

Im Teilfach Makroökonomische Theorie werden vertiefte und erweiterte Kenntnisse in der Monetären Makroökonomik, der Konjunkturtheorie, der Wachstumstheorie, der Modellierung des Strukturwandels und des Strukturwandels im Welthandel vermittelt.

## **Volkswirtschaftspolitik**

Prüfungsanforderungen:

Kenntnisse in den Grundlagen der Theorie der Wirtschaftspolitik; erweiterte und vertiefte Kenntnisse in einzelnen Teilbereichen der Theorie der Wirtschaftspolitik einschließlich ihrer modell-theoretischen, empirischen und methodischen Grundlagen. Derartige Teilbereiche können insbesondere sein: die Wachstumspolitik, die Verteilungspolitik, die Konjunkturpolitik, die Wettbewerbspolitik sowie die Ordnungspolitik auf den Gebieten Geld und Währung.

## **Finanzwissenschaft**

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Finanzwissenschaft, z.B. der Theorie des Marktversagens, Theorie der sozialen Sicherung, Theorie kollektiver Entscheidungsfindung, volkswirtschaftlichen Steuerlehre, öffentlichen Unternehmen, Kosten-Nutzen-Analyse.

## **Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (im Studiengang Volkswirtschaftslehre)**

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Planung und Entscheidung, Rechnungswesen und Finanzierung sowie Informationsmanagement und Unternehmensführung.

## **Ökonometrie**

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der statistischen Grundlagen ökonometrischer Modelle, z.B. das klassische lineare Regressionsmodell, moderne Verfahren der Zeitreihenanalyse insbesondere ARIMA-, ARCH- und GARCH-Modelle, verallgemeinerte lineare Modelle, insbesondere Logit- und Probit-Modelle. Rechnergestützte Umsetzung und Nutzung theoretisch erarbeiteter Konzepte im Rahmen empirischer Analysen.

## **Internationale Wirtschaft und Globales Management**

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Internationalen Wirtschaft und des globalen Management, z.B. der EU Volkswirtschaften, der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, des Strukturwandels im Welthandel, der internationalen Aspekte der Finanzpolitik, der internationalen Finanzmärkte und der Allokationstheorie sowie des internationalen und interkulturellen Managements, der internationalen Unternehmensrechnung, der internationalen Finanzierung und der europäischen und internationalen Unternehmensbesteuerung.

## **Angewandte Systemwissenschaft**

Prüfungsanforderungen:

Kenntnisse grundlegender Begriffe und Methoden der Systemwissenschaft, insbesondere interdisziplinäre Vernetzung und mathematische Modellierung, und Anwendung auf Beispiele aus den Themenbereichen Populationsentwicklung oder Stoffflussmanagement oder Risikoanalyse oder Sozioökonomische Systeme.

## **Arbeits- und Organisationspsychologie**

Prüfungsanforderungen des Fachs Arbeits- und Organisationspsychologie umfassen allgemein Kenntnisse über menschliches Verhalten, Handeln, Denken und Fühlen in Verbindung mit Arbeit und Organisation unter Bezugnahme auf psychologische Begriffe, Theorien und Methoden. Themen sind z.B.: Arbeitsgestaltung, -motivation, -zufriedenheit, Personalauswahl und -führung, Organisationskultur und -entwicklung.

## **Recht**

Prüfungsanforderungen im Gesellschaftsrecht:

Überblick über die Gesellschaftsformen. Recht der Personengesellschaften, insbesondere der BGB-Gesellschaft, der oHG und der KG. Das Recht der Kapitalgesellschaften, nämlich der Aktiengesellschaft und der GmbH. Im Hinblick auf die genannten Gesellschaftsformen: Gründung; Gesellschaftsvertrag und Satzung; Organisation und Organe; Mitgliedschaft und die zu ihr gehörenden Rechte und Pflichten; Kapital- und Vermögenszuordnung; Haftung; Gesellschafterwechsel; Auflösung und Beendigung. Grundzüge des Konzernrechts und Grundzüge der Beeinflussung des deutschen Gesellschaftsrechts durch das Europäische Recht.

Prüfungsanforderungen im Steuerrecht:

Vertiefte Kenntnisse der Grundlagen des Unternehmensteuerrechts, Ertragsbesteuerung von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften.

Vertiefte Kenntnisse der steuerbilanziellen Gewinnermittlung sowie die Fähigkeit, auf wissenschaftlicher Basis praktische Steuerfälle zu lösen.

Prüfungsanforderungen im Handelsrecht:

Kaufmannseigenschaft; Handelsregister und Rechtsscheinhaltung; Firmenrecht und Unternehmensübertragung; Prokura und Handlungsvollmacht; kaufmännische Hilfspersonen; Handelsgeschäfte; gutgläubiger Eigentums- und Pfandrechtserwerb; Kontokorrent; Handelskauf und Kommissionsgeschäft.

## **Mathematik**

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden in einem Schwerpunkt der Reinen oder Angewandten Mathematik.

## **Soziologie**

Prüfungsanforderungen:

Das Wahlpflichtfach Soziologie wird durch eine Klausur und eine mündliche Prüfung abgeschlossen.

In der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung sollen Kenntnisse über Grundbegriffe der Soziologie, ausgewählte Theorien und Methoden und vertiefte Kenntnisse in einem Studienbereich nachgewiesen werden.

Studienbereiche sind:

- Soziologische Theorien und Geschichte des soziologischen Denkens
- Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft
- Sozialisation, Bildung, Wissen, Kultur und Gesellschaft
- Wissenschaftstheorie und Empirische Sozialforschung

## **Wirtschaftsgeographie**

Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse in je einem Teilgebiet der Wirtschaftsgeographie (z.B. betriebliche Standortwahl, Stadt- und Regionalentwicklung, Transportwirtschaft) sowie der Raumordnungs- und Regionalpolitik (z.B. Raumordnung und Landesplanung, regionale und kommunale Wirtschaftsförderung, Verkehrspolitik).

## **Wirtschaftsgeschichte**

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der historischen Entwicklung von Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsweise sowie Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik.

Das Fach Wirtschaftsrecht beinhaltet die beiden Teilgebiete Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht.

Prüfungsanforderungen im Arbeitsrecht:

Das System des Individual- und Kollektivarbeitsrechtes. Aus dem Bereich des Individualarbeitsrechtes: Arbeitnehmerbegriff, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, Gestaltungsfaktoren des Arbeitsverhältnisses. Aus dem kollektiven Arbeitsrecht: Koalitionsbegriff und Koalitionsfreiheit, Tarifrecht, Arbeitskampfrecht. Grundzüge des Rechts der betrieblichen und der Unternehmens-Mitbestimmung. Zum Betriebsverfassungsrecht: die Beteiligungsrechte und ihre Struktur, zwingendes Mitbestimmungsrecht, Betriebsautonomie und Betriebsvereinbarung, Grundfragen der Mitbestimmung in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Zur Unternehmensmitbestimmung: Sinn und Zweck der Unternehmensmitbestimmung, Grundzüge der verschiedenen Modelle der Unternehmensmitbestimmung. Der Einfluss des Europäischen Rechts auf das nationale Arbeitsrecht.

Prüfungsanforderungen im Gesellschaftsrecht:

Überblick über die Gesellschaftsformen. Recht der Personengesellschaften, insbesondere der BGB-Gesellschaft, der oHG und der KG. Das Recht der Kapitalgesellschaften, nämlich der Aktiengesellschaft und der GmbH. Im Hinblick auf die genannten Gesellschaftsformen: Gründung; Gesellschaftsvertrag und Satzung; Organisation und Organe; Mitgliedschaft und die zu ihr gehörenden Rechte und Pflichten; Kapital- und Vermögenszuordnung; Haftung; Gesellschafterwechsel; Auflösung und Beendigung. Grundzüge des Konzernrechts und Grundzüge der Beeinflussung des deutschen Gesellschaftsrechts durch das Europäische Recht.

## Anlage 5:

### Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und der zulässigen Wahlpflichtfächer im Studiengang Betriebswirtschaftslehre

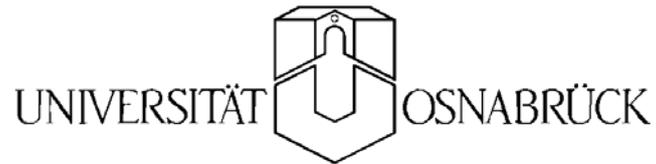
1. Spezielle Betriebswirtschaftslehren
  - a) Banken und Finanzierung
  - b) Betriebswirtschaftslehre / Statistik
  - c) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre /Business Taxation
  - d) Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
  - e) International Accounting
  - f) Rechnungswesen und Controlling
  - g) Marketing
  - h) Internationale Wirtschaft und Globales Management
  - i) Management Support und Wirtschaftsinformatik
  - j) Organisation und Wirtschaftsinformatik
  - k) Produktions-Management und Wirtschaftsinformatik

Die Speziellen Betriebswirtschaftslehren unter i), j) und k) zählen zum Bereich der Wirtschaftsinformatik. Die spezielle Betriebswirtschaftslehre „Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen“ kann nur dann gewählt werden, wenn nicht gleichzeitig „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre / Business Taxation und/oder „Internationale Accounting“ als Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Wahlpflichtfach studiert wird.

2. Wahlpflichtfächer
  - a) Spezielle Betriebswirtschaftslehren gemäß Nr. 1, soweit diese nicht bereits als eine der beiden Speziellen Betriebswirtschaftslehren nach § 25 Absatz 2 Buchstaben c) und d) bzw. nach § 25 Absatz 4 Buchstaben c) und d) gewählt worden sind. Das Wahlpflichtfach „Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen“ kann nur dann gewählt werden, wenn nicht gleichzeitig „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre / Business Taxation und/oder „Internationale Accounting“ als Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Wahlpflichtfach studiert wird.
  - b) Volkswirtschaftslehren gemäß **Anlage 6** Buchstabe a. Die Volkswirtschaftslehre „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ kann nicht als Wahlfach gewählt werden, wenn die Spezielle Betriebswirtschaftslehre „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ gewählt wurde.
  - c) Ökonometrie
  - d) Mathematik
  - e) Arbeits- und Organisationspsychologie
  - f) Recht
  - g) Soziologie
  - h) Angewandte Systemwissenschaft
  - i) Wirtschaftsgeographie
  - j) Wirtschaftsgeschichte gestrichen

**Anlage 6:****Liste der zulässigen Wahlpflichtfächer im Studiengang Volkswirtschaftslehre**

- a) Volkswirtschaftslehren, soweit diese nicht bereits als eines der Fächer nach § 25 Absatz 4 Buchstaben a) bis c) gewählt worden sind:
- Volkswirtschaftstheorie
  - Volkswirtschaftspolitik
  - Außenwirtschaft
  - Finanzwissenschaft
  - Internationale Wirtschaft und Globales Management
- b) Spezielle Betriebswirtschaftslehren gemäß **Anlage 5** Nr. 1. Die Spezielle Betriebswirtschaftslehre „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ kann nicht als Wahlfach gewählt werden, wenn eines der Fächer nach § 25 Absatz 4 Buchstaben b) oder c) durch die Volkswirtschaftslehre „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ ersetzt worden sind.
- c) Ökonometrie, soweit nicht eines der Fächer nach § 25 Absatz 4 Buchstabe b) oder c) durch dieses Fach ersetzt worden ist.
- d) Mathematik
- e) Arbeits- und Organisationspsychologie
- f) Recht
- g) Soziologie
- h) Angewandte Systemwissenschaft
- i) Wirtschaftsgeographie
- j) Wirtschaftsgeschichte gestrichen
- k) Wirtschaftsrecht gestrichen



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG  
„SOCIAL SCIENCES“

Neufassung beschlossen in der  
14. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.02.2006  
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006  
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 944

**I N H A L T :**

<b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>946</b>
§ 1 Zweck der Prüfung .....	946
§ 2 Hochschulgrad .....	946
§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums .....	946
§ 4 Prüfungsausschuss .....	946
§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	947
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen .....	948
§ 7 Aufbau der Bachelorprüfung .....	948
§ 8 Formen Studien begleitender Prüfungen .....	948
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	950
§ 10 Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungen.....	951
§ 11 Teilnahmenachweise .....	951
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß .....	951
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen .....	952
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	952
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte.....	953
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	953
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen.....	954
<b>Zweiter Teil: Bachelorarbeit .....</b>	<b>954</b>
§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit .....	954
§ 19 Bachelorarbeit .....	954
§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	955
§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung .....	955
<b>Dritter Teil: Schlussvorschriften.....</b>	<b>956</b>
§ 22 Übergangsvorschriften .....	956
§ 23 In-Kraft-Treten .....	956
Anlage 1.....	957
Anlage 2a .....	1006
Anlage 2b .....	1007
Anlage 3a .....	1008
Anlage 3b .....	1009
Anlage 3c.....	1010
Anlage 3d .....	1011
Anlage 3e .....	1012
Anlage 3f.....	1017

## Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang bietet mit der Bachelorprüfung innerhalb von sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung erworben und außerdem die Kenntnisse soweit vertieft hat, dass das Studium in einem fachwissenschaftlichen Master-Studiengang fortgesetzt werden kann, oder dass eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben wurde.

### § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. <sup>2</sup>Darüber stellt der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 2a*) sowie auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde (*Anlage 2b*) aus.

### § 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Es müssen ohne Bachelorarbeit 168 Leistungspunkte nachgewiesen werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in einen integrierten Bereich sozialwissenschaftlicher Kernqualifikationen im Umfang von 42 Leistungspunkten (Einführungen, Qualifizierungen und Methoden der empirischen Sozialforschung) sowie in einen Major-Bereich im Umfang von 82 Leistungspunkten (inklusive der Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten und dem Kolloquium mit 6 Leistungspunkten), einen Minor-Bereich im Umfang von 40 Leistungspunkten und einen freien Wahlbereich im Umfang von 16 Leistungspunkten. <sup>2</sup>Hierbei kann die oder der Studierende wählen zwischen Major Politikwissenschaft, verbunden mit Minor Soziologie, oder Major Soziologie, verbunden mit Minor Politikwissenschaft (*Anlage 1*).
- (5) Die Bachelorarbeit wird im Major-Bereich geschrieben (*Anlage 1*).

### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben der Durchführung und Organisation von Prüfungen können von ihr oder ihm einem Prüfungsausschuss übertragen werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar

- (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
  - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
- sowie
- (c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder zu (a) und (b) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu (c) ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Das Mitglied zu (c) hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Vorsitz und Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme mündlicher Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

## § 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer. <sup>2</sup>Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, sofern sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. <sup>2</sup>Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Besitzer gilt § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. <sup>2</sup>Zwischenprüfungsleistungen im gleichen Fach, die in einem anderen Studiengang der Universität (Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang) erbracht wurden, werden als Prüfungsleistungen für den Bachelorabschluss angerechnet. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung dieser Leistungen von der Erbringung weiterer Studien begleitender Prüfungsleistungen abhängig machen.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

## § 7 Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus Studien begleitenden Prüfungen und dem Erwerb von Teilnahme-nachweisen gemäß **Anlage 1** sowie der Bachelorarbeit (§§ 18, 19). <sup>2</sup>Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Studienortswechsel oder bei Auslandsaufenthalten, können Studien begleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten, auf Antrag durch gesonderte Prüfungen ersetzt werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der noch zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie über die Prüfungsart und legt in Abstimmung mit den beauftragten Prüfenden die Prüfungsgebiete fest. <sup>3</sup>Die Anforderungen an diese Prüfungsteile sollen sich auf die Studiengebiete beziehen, in denen die nach **Anlage 1** notwendigen Prüfungsleistungen noch nicht erbracht worden sind.

## § 8 Formen Studien begleitender Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Absatz 2),
- mündliche Prüfung (Absatz 3),
- Hausarbeit (Absatz 4),
- Klausur (Absatz 5).

<sup>2</sup>Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen des Studiengangs (**Anlage 1**) vorgesehen werden. <sup>3</sup>Der Inhalt jeder Studien begleitenden Prüfung bezieht sich auf die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgelegt wird. <sup>4</sup>Ausnahmen hiervon sind in den Modulbeschreibungen (**Anlage 1**) ausgewiesen.

- (2) <sup>1</sup>Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion innerhalb einer Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Das Thema des Referats liegt innerhalb des Themengebiets der Lehrveranstaltung, es wird von der oder dem Lehrenden festgelegt oder mit ihr oder ihm abgesprochen. <sup>3</sup>Die Vorbereitung des Referats umfasst in der Regel die eigenständige Recherche und Auswertung einschlägiger Literatur und die Aufbereitung des Stoffs

für Vortrag und Diskussion. <sup>4</sup>Ein Referat kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit vorbereitet und von allen Gruppenmitgliedern gehalten werden. <sup>5</sup>Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in schriftlicher Form. <sup>6</sup>Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. <sup>7</sup>Auf einem der schriftlichen Ausarbeitung angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu drei Studierenden statt. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten. <sup>4</sup>Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung stattfindet, und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. <sup>5</sup>Stellt der Prüfungsausschuss im Einzelfall fest, dass die durch die Bestellung zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Beisitzerin oder des einzelnen Beisitzers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder keine sachkundige Beisitzerin oder kein sachkundiger Beisitzer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Einzelfall die betreffende mündliche Prüfung nur von einer oder einem Prüfenden allein durchgeführt wird. <sup>6</sup>Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. <sup>7</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>8</sup>Es ist von der oder dem Prüfenden und gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. <sup>3</sup>Eine Hausarbeit kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit erstellt werden; die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. <sup>4</sup>Die Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 4 Wochen. <sup>5</sup>Sie ist in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzugeben. <sup>6</sup>§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Auf einem der Hausarbeit angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) In welcher Form Studien begleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, legt die oder der Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Als Zulassung zu einer Prüfung gilt die Ausgabe bzw. Absprache eines Referats- oder Hausarbeitsthemas, die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
- (9) <sup>1</sup>Nach Bestehen einer Studien begleitenden Prüfung wird ein entsprechender Leistungsnachweis ausgestellt. <sup>2</sup>Ein Exemplar des Leistungsnachweises wird der oder dem Studierenden ausgehändigt, ein zweites Exemplar erhält der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Das Nichtbestehen einer Prüfung wird dem Prüfungsausschuss durch die Lehrende oder den Lehrenden umgehend mitgeteilt.
- (10) <sup>1</sup>Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

- (11) Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu beachten.

## § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studien begleitende Prüfungen nach § 8 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Schriftliche Studien begleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht. <sup>3</sup>Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. <sup>4</sup>Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. <sup>5</sup>Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. <sup>6</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

<sup>3</sup>Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

1,0 / 1,3	ECTS-Grade A	= hervorragend / excellent	= eine besonders hervorragende Leistung
1,7 / 2,0	ECTS-Grade B	= sehr gut / very good	= eine hervorragende Leistung
2,3 / 2,7 / 3,0	ECTS-Grade C	= gut / good	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3,3	ECTS-Grade D	= befriedigend / satisfactory	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ECTS-Grade E	= ausreichend / sufficient	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	ECTS-Grade F	= nicht bestanden / fail	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

- (4) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
- (5) Wird die Note einer Studien begleitenden Prüfung aus mehreren Teilnoten gebildet, so gilt für den ermittelten Durchschnittswert bei der Umrechnung in ECTS-Grades folgende Bewertungstabelle:

von 1,0 bis einschließlich 1,5	hervorragend	ECTS-Grade A	(excellent)
von 1,51 bis einschließlich 2,0	sehr gut	ECTS-Grade B	(very good)
von 2,01 bis einschließlich 3,0	gut	ECTS-Grade C	(good)
von 3,01 bis einschließlich 3,5	befriedigend	ECTS-Grade D	(satisfactory)
von 3,51 bis einschließlich 4,0	ausreichend	ECTS-Grade E	(sufficient)
über 4	nicht bestanden	ECTS-Grade F	(fail)

- (6) Bei der Bildung der Durchschnittsnote aller Studien begleitenden Prüfungen und der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) <sup>1</sup>Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit einer Stelle hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden nach Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich vier, wird abgerundet, und ist sie größer als vier, wird aufgerundet. <sup>3</sup>Dabei werden die Noten ergänzt um die entsprechenden ECTS-Grades gemäß Absatz 5.

## § 10 Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 20 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von mündlichen oder schriftlichen Studien begleitenden Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gemäß § 5 Absatz 1. <sup>4</sup>Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 20 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Wurde eine Studien begleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 20 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt <sup>3</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. <sup>4</sup>Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 12) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht Voraussetzungen für einen weiteren Prüfungsversuch nach Absatz 2 vorliegen.
- (4) Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ist im Rahmen von Studien begleitenden Prüfungen nicht vorgesehen.
- (5) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

## § 11 Teilnahmenachweise

- (1) <sup>1</sup>Mit der nachgewiesenen aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden in der Regel zwei Leistungspunkte erworben. <sup>2</sup>Teilnahmenachweise werden nicht benotet.
- (2) <sup>1</sup>Zur Erlangung eines mit Leistungspunkten qualifizierten Teilnahmenachweises ist eine Studienleistung notwendig. <sup>2</sup>Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1. <sup>3</sup>In Frage kommen Leistungsformen wie Protokoll, Seminarbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) usw. <sup>4</sup>Über die Form der Studienleistung entscheidet die oder der Lehrende. <sup>5</sup>Im Übrigen gilt § 8 Absatz 9 Sätze 1 und 2.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt. <sup>3</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen. <sup>4</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>5</sup>Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

- (3) <sup>1</sup>Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin entsprechend hinausgeschoben werden kann. <sup>4</sup>Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. <sup>5</sup>Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>3</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

### § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlagen 3a, 3c*). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>Als Anlage zum Zeugnis wird eine Übersicht ausgestellt, die die Studien begleitenden Prüfungen und ihre Benotung ausweist (*Anlagen 3b, 3d*).
- (2) In einem zum Studiengang gehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache näher erläutert (*Anlagen 3e, 3f*).
- (3) <sup>1</sup>Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. <sup>2</sup>Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt. <sup>3</sup>Sie weist zusätzlich die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

### § 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 15 Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) <sup>1</sup>Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. <sup>2</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll in der Regel innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## Zweiter Teil: Bachelorarbeit

### § 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
  - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
  - die Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 1* bestanden hat und
  - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang „Social Sciences“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
  - eine Erklärung darüber, ob die Bachelorarbeit im Major Soziologie oder im Major Politikwissenschaft erbracht werden soll,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
  - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
  - ein tabellarischer Lebenslauf und
  - ein Lichtbild neueren Datums.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

### § 19 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. <sup>3</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.

- (2) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. <sup>2</sup>§ 8 Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) <sup>1</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden für die Bewertung der Bachelorarbeit zwei Prüfende bestellt, darunter die oder der Erstprüfende gemäß Absatz 4 Satz 1. <sup>2</sup>Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. <sup>3</sup>Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. <sup>4</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern. <sup>4</sup>§ 12 Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 Satz 4 bleiben unberührt.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen zu begutachten. <sup>2</sup>Die Arbeit wird gemäß § 9 Absatz 3 bewertet. <sup>3</sup>Die Gutachten nennen die Bewertung der Arbeit und die tragenden Gründe der Bewertung.

## § 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 6 Satz 2 ist bei der Wiederholung der Bachelorarbeit nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit wird das Thema der Bachelorarbeit in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten § 10 Absätze 3 und 5 entsprechend.

## § 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 7 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten aller Prüfungsleistungen gemäß *Anlage I*. <sup>2</sup>Die Note der Bachelorarbeit wird zur Ermittlung der Gesamtnote mit der doppelten Gewichtung herangezogen.
- (3) <sup>1</sup>Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

- (4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Bachelorarbeit sowie die Durchschnittsnoten des Major- und Minor-Bereichs aus (*Anlage 3a, 3c*).
- (5) Für die Umrechnung in ECTS-Grades gelten die Tabellen in § 9 Absätze 3 und 5.

### **Dritter Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 22 Übergangsvorschriften**

<sup>1</sup>Studierende, die sich im Wintersemester 2006/2007 im dritten oder in einem höheren Semester des Bachelorstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft. <sup>2</sup>Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

#### **§ 23 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft.
- (2) Unbeschadet der in § 22 getroffenen Regelung tritt die bisher geltende „Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Social Sciences der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften“ i.d.F. d. Bek. v. 31.03.2000 (AMBL 1/2000) mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

## **Anlage 1**

Der Bachelorstudiengang Social Sciences gliedert sich in einen integrierten Bereich sozialwissenschaftlicher Kernqualifikationen sowie in einen Major- und einen Minor-Bereich. Hierbei kann gewählt werden zwischen Major Soziologie kombiniert mit Minor Politikwissenschaft oder Major Politikwissenschaft kombiniert mit Minor Soziologie. Die Bachelorarbeit wird im von der oder dem Studierenden gewählten Major-Bereich geschrieben (§ 3 Absatz 5). Zuständig ist je nach Wahl des Major-Bereichs die Studiendekanin oder der Studiendekan Soziologie oder Politikwissenschaft.

### **1. Teil: Übergreifende Regelungen**

#### **1. Gliederung des Studiums und Leistungsanforderungen**

Das Bachelorstudium Social Sciences besteht aus den folgenden Bereichen:

- a) Integrierter Bereich sozialwissenschaftlicher Kernqualifikationen im Umfang von 42 Leistungspunkten (Einführungen, Qualifizierungen und Methoden der empirischen Sozialforschung)
- b) Major-Bereich von 82 Leistungspunkten (inklusive 6 Leistungspunkten für das Kolloquium zur Bachelorarbeit und 12 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit),
- c) Minor-Bereich im Umfang von 40 Leistungspunkten sowie
- d) freier Wahlbereich im Umfang von 16 Leistungspunkten.

Hierbei kann die oder der Studierende wählen zwischen einem Major Politikwissenschaft, verbunden mit einem Minor Soziologie, oder einem Major Soziologie, verbunden mit einem Minor Politikwissenschaft.

#### **2. Anzahl der obligatorischen Studien begleitenden Prüfungen**

Im Verlauf des Bachelorstudiums sind 19 Studien begleitende Prüfungen im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots für den Bachelor Social Sciences abzulegen und 19 Teilnahmenachweise zu erbringen.

Die Studien begleitenden Prüfungen verteilen sich wie folgt:

- Methoden der empirischen Sozialforschung: 3 Studien begleitende Prüfungen
- Major Soziologie oder Politikwissenschaft: 8 Studien begleitende Prüfungen
- Minor Soziologie oder Politikwissenschaft: 5 Studien begleitende Prüfungen
- Freier Wahlbereich: 2 Studien begleitende Prüfungen

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist jeweils mindestens eine Prüfung in Form einer Klausur, eine in Form einer Hausarbeit, eine in Form einer mündlichen Prüfung und eine in Form eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung abzulegen.

## 2. Teil: Fachspezifische Bestimmungen

### Studienverlaufsplan im BA-Studiengang Social Sciences: Major Politikwissenschaft / Minor Soziologie

Studienbereiche	Anzahl TN	Anzahl LN	SWS	LP insg.	endnoten-relevant
<b>INTEGRIERTER BEREICH</b>					
<i>EINFÜHRUNGEN (Pflicht)</i>					
Einführung in den Studiengang	1		2	2	Nein
Einführung in die Politikwissenschaft (mit Einf. in das wiss. Arbeiten)	1	1	4	6	Nein
Einführung in die EDV	1		2	2	Nein
<i>QUALIFIZIERUNGEN (Pflicht)</i>					
<i>QUALIFIZIERUNGEN (Wahlpflicht)</i>					
Berufspraktikum / Tutorium		1	2 / 4	8	Nein
<i>METHODEN DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG (Pflicht)</i>					
Basismodul Methoden	1	1	4	8	Ja (1)
Qualitative Methoden	1	1	4	8	Ja (1)
Projektorient. Kompaktkurs (POK)	1	1	4	8	Ja (1)
<i>METHODEN DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG (Wahlpflicht)</i>					
Projektor. Kompaktkurs (POK „plus“) Zahl der Leistungsnachweise siehe weiter unten Major Politikwissenschaft (Wahlpflicht)	1	1	4	8	Ja (1)
<b>MAJOR POLITIKWISSENSCHAFT (Pflicht)</b>					
Politische Theorie I	1	1	4	8	Ja (1)
Staat und Innenpolitik I	1	1	4	8	Ja (1)
Vergleichende Politikwissenschaft I	1	1	4	8	Ja (1)
Internationale Politik I	1	1	4	8	Ja (1)
Politik und Wirtschaft I	1	1	4	8	Ja (1)
<b>MAJOR POLITIKWISSENSCHAFT (Wahlpflicht)</b>					
3 Vertiefungsmodule aus 3 Studienbereichen <i>oder</i> 2 Vertiefungsmodule aus 2 Studienbereichen sowie Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK „plus“)	3	3	12	24	Ja (3)
<i>BACHELORARBEIT IN POLITIKWISSENSCHAFT (Pflicht)</i>					
Kolloquium zur Bachelorarbeit	1		2	6	Nein
Bachelorarbeit				12	Ja
<b>MINOR SOZIOLOGIE (Pflicht)</b>					
Soziologische Theorien I und II	2	2	8	16	Ja (2)
Sozialstrukturen I und II	2	2	8	16	Ja (2)
Wirtschaftlich-technische Entwicklung	1	1	4	8	Ja (1)
<b>FREIER WAHLBEREICH (FWB)</b>					
2 Module <i>oder</i> 4 Lehrveranstaltungen	2	2	8	16	
<b>INSGESAMT</b>	23 TN (+ FWB)	21 LN (+ FWB)	86 SWS	180 LP	16 Noten (+ BA-Arbeit)

**Studienverlaufsplan im BA-Studiengang Social Sciences: Major Soziologie / Minor Politikwissenschaft**

Studienbereiche	Anzahl TN	Anzahl LN	SWS	LP insg.	endnoten-relevant
<b>INTEGRIERTER BEREICH</b>					
<i>EINFÜHRUNGEN (Pflicht)</i>					
Einführung in den Studiengang	1		2	2	Nein
Einführung in die Soziologie (mit Einf. in das wiss. Arbeiten)	1	1	4	6	Nein
Einführung in die EDV	1		2	2	Nein
<i>QUALIFIZIERUNGEN (Pflicht)</i>					
<i>QUALIFIZIERUNGEN (Wahlpflicht)</i>					
Berufspraktikum / Tutorium		1	2 / 4	8	Nein
<i>METHODEN DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG (Pflicht)</i>					
Basismodul Methoden	1	1	4	8	Ja (1)
Qualitative Methoden	1	1	4	8	Ja (1)
Projektorient. Kompaktkurs (POK)	1	1	4	8	Ja (1)
<i>METHODEN DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG (Wahlpflicht)</i>					
Projektor. Kompaktkurs (POK „plus“) Zahl der Leistungsnachweise s. weiter unten Major Soziologie (Wahlpflicht)	1	1	4	8	Ja (1)
<b>MAJOR SOZIOLOGIE (Pflicht)</b>					
Soziologische Theorien I und II	2	2	8	16	Ja (2)
Sozialstrukturen I und II	2	2	8	16	Ja (2)
Wirtschaftlich-technische Entwicklung	1	1	4	8	Ja (1)
Sozioökonomie I und II	2	2	8	16	Ja (2)
<b>MAJOR SOZIOLOGIE (Wahlpflicht)</b>					
Soziologische Theorien III <i>oder</i> Sozio- ökonomie III <i>oder</i> Projektor. Kompakt- kurs Methoden (POK „plus“)	1	1	4	8	Ja (1)
<i>BACHELORARBEIT IN SOZIOLOGIE (Pflicht)</i>					
Kolloquium zur Bachelorarbeit	1		2	6	Nein
Bachelorarbeit				12	Ja
<b>MINOR POLITIKWISSENSCHAFT</b>					
3 aus 4 Modulen des 1. Studienjahres	3	3	12	24	Ja (3)
2 weitere Module aus 2 Studienberei- chen zur Vertiefung im 2. oder 3. Stu- dienjahr	2	2	8	16	Ja (2)
<b>FREIER WAHLBEREICH (FWB)</b>					
2 Module <i>oder</i> 4 Lehrveranstaltungen	2	2	8	16	
<b>INSGESAMT</b>	23 TN (+ FWB)	21 LN (+ FWB)	86 SWS	180 LP	16 Noten (+ BA-Arbeit)

## Bachelorstudiengang SOCIAL SCIENCES: Aufschlüsselung der Module

INTEGRIERTER BEREICH											
STUDIENBEREICH	Module	Seminare	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP, SWS und Workload insg.	
EINFÜHRUNGEN	1 Einführungen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (Pflicht)	1.1 Einführung in den integrierten BA-Studiengang Social Sciences	V	2						10	8 (250 h)
		1.2 Einführung in die Politikwissenschaft (mit Einf. in das wiss. Arbeiten) <i>oder</i>	V/Ü	6							
		1.3 Einführung in die Soziologie (mit Einf. in das wiss. Arbeiten)	V/Ü								
		1.4 Einführung in die EDV	Sem.	2							
QUALIFIZIERUNG	2 Berufspraktikum (Wahlpflicht) <i>oder</i>	2.1 Lehrveranstaltung zum Berufspraktikum	Sem.				8			8	2 (200 h)
		2.2 Berufspraktikum									
	3 Fachspezif. Vermittlungskompetenzen: Tutorium (Wahlpflicht)	3 Durchführung eines begleiteten Tutoriums im Rahmen einer Lehrveranstaltung					8				
METHODEN DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG	4 Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflicht)	4.1 Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	Sem.	2						8	4 (200 h)
		4.2 Wirtschafts- und Sozialstatistik	Sem.		6						
	5 Qualitative Methoden (Pflicht)	5.1 Methoden	Sem.				2 (6)			8	4 (200 h)
		5.2 Datenanalyse	Sem.					6 (2)			
	6 Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK) (Pflicht)	6.1 Datenanalyse 1	Sem.			2				8	4 (200 h)
		6.2 Datenanalyse 2	Sem.				6				
	7 Projektorientierter Kompaktkurs Methoden mit Datenerhebung (POK „plus“) (Wahlpflicht)	7.1 Datenerhebung	Sem.			2				8	4 (200 h)
		7.2 Datenanalyse	Sem.				6				

**Bachelorstudiengang SOCIAL SCIENCES, MAJOR POLITIKWISSENSCHAFT**

<b>MAJOR POLITIKWISSENSCHAFT</b>											
<b>STUDIENBEREICH</b>	<b>Module</b>	<b>Seminare</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>1. Sem. (WS)</b>	<b>2. Sem. (SS)</b>	<b>3. Sem. (WS)</b>	<b>4. Sem. (SS)</b>	<b>5. Sem. (WS)</b>	<b>6. Sem. (SS)</b>	<b>LP, SWS und Workload insg.</b>	
<b>POLITISCHE THEORIE</b>	8 Politische Theorie I (Pflicht)	8.1 Staatstheorien	V/Ü.	2 (6)						8	4 (200 h)
		8.2 Demokratietheorien	Sem.		6 (2)						
	9 Politische Theorie II (Wahlpflicht)	9.1 Demokratie und Pluralismus	Sem.			2 (6)				8	4 (200 h)
		9.2 Autoritäre und totalitäre Herrschaft	Sem.				6 (2)				
	10 Politische Theorie III (Wahlpflicht)	10.1 Demokratie und Zivilgesellschaft 1	Sem.						2 (6)	8	4 (200 h)
		10.2 Demokratie und Zivilgesellschaft 2	Sem.						6 (2)		
<b>STAAT UND INNENPOLITIK</b>	11 Staat und Innenpolitik (Pflicht)	11.1 Das Regierungssystem der BRD	V/Ü	2 (6)						8	4 (200 h)
		11.2 Regieren in der BRD	Sem.		6 (2)						
	12 Staatlichkeit im Wandel (Wahlpflicht)	12.1 Staat und Herrschaft	Sem.			2 (6)				8	4 (200 h)
		12.2 Regieren jenseits des Nationalstaats	Sem.				6 (2)				
<b>VERGLEICHENDE POLITIKWISSENSCHAFT</b>	13 Vergleichende Politikwissenschaft I (Pflicht)	13.1 Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	V/Ü		2 (6)					8	4 (200 h)
		13.2 Regierungssysteme im Vergleich	Sem.			6 (2)					
	14 Vergleichende Politikwissenschaft II (Wahlpflicht)	14.1 Entwicklung des Nationalstaats	Sem.					2 (6)		8	4 (200 h)
		14.2 Vergleichende Demokratieforschung	Sem.						6 (2)		

<b>MAJOR POLITIKWISSENSCHAFT</b>											
<b>STUDIENBEREICH</b>	<b>Module</b>	<b>Seminare</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>1. Sem. (WS)</b>	<b>2. Sem. (SS)</b>	<b>3. Sem. (WS)</b>	<b>4. Sem. (SS)</b>	<b>5. Sem. (WS)</b>	<b>6. Sem. (SS)</b>	<b>LP, SWS und Workload insg.</b>	
<b>INTERNATIONALE POLITIK</b>	15 Internationale Politik I (Pflicht)	15.1 Strukturen und Probleme der Internationalen Politik	V/Ü	2 (6)						8	4 (200 h)
		15.2 Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU	V/Ü		6 (2)						
	16 Internationale Politik II (Wahlpflicht)	16.1 Internationale Organisationen	Sem.			2 (6)				8	4 (200 h)
		16.2 Europäisches Regieren im Wandel	Sem.				6 (2)				
	17 Internationale Politik III (Wahlpflicht)	17.1 Globalisierung	Sem.						2 (6)	8	4 (200 h)
		17.2 Global Governance	Sem.						6 (2)		
<b>POLITIK UND WIRTSCHAFT</b>	18 Politik und Wirtschaft I (Pflicht)	18.1 Polit-ökonomische Grundlagen 1	Sem.		2 (6)					8	4 (200 h)
		18.2 Polit-ökonomische Grundlagen 2	Sem.			6 (2)					
	19 Politik und Wirtschaft II (Wahlpflicht)	19.1 Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich	Sem.				2 (6)			8	4 (200 h)
		19.2 Europäische Sozialpolitik	Sem.					6 (2)			
<b>BACHELOR-ARBEIT</b>	20 Politikwissenschaftliche Bachelorarbeit (Pflicht)	20.1 Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit	Koll.					6		18	2 (450h)
		20.2 Bachelorarbeit	Hausarbeit						12		

<b>MINOR SOZIOLOGIE</b>											
<b>STUDIENBEREICH</b>	<b>MODULE</b>	<b>SEMINARE</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>1. Sem. (WS)</b>	<b>2. Sem. (SS)</b>	<b>3. Sem. (WS)</b>	<b>4. Sem. (SS)</b>	<b>5. Sem. (WS)</b>	<b>6. Sem. (SS)</b>	<b>LP, SWS und Workload insg.</b>	
<b>SOZIOLOGISCHE THEORIEN</b>	21 Soziologische Theorien I (Pflicht)	21.1 Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 1	Sem.		2 (6)					8	4 (200 h)
		21.2 Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 2	Sem.			6 (2)					
	22 Soziologische Theorien II (Pflicht)	22.1 Handlungstheorien	Sem.				2 (6)			8	4 (200 h)
		22.2 Systemtheorie	Sem.					6 (2)			
	23 Soziologische Theorien III (Wahlpflicht)	23.1 Kritische Theorie der Gesellschaft	Sem.				2 (6)			8	4 (200 h)
		23.2 Rational-Choice-Theorien	Sem.				6 (2)				
<b>SOZIALSTRUKTUREN GEGENWÄRTIGER GESELLSCHAFTEN</b>	24 Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften I (Pflicht)	24.1 Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur	Sem.	2 (6)					8	4 (200 h)	
		24.2 Theorien sozialer Differenzierung	Sem.		6 (2)						
	25 Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften II (Pflicht)	25.1 Soziale Strukturen in der EU	Sem.				2 (6)		8	4 (200 h)	
		25.2 Industrielle Beziehungen in Europa	Sem.				6 (2)				
<b>WIRTSCHAFTLICH-TECHNISCHE ENTWICKLUNG UND ORGANISATION</b>	26 Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Organisation (Pflicht)	26.1 Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft	Sem.		2 (6)				8	4 (200 h)	
		26.2 Soziologie der Organisation	Sem.			6 (2)					

## Bachelorstudiengang SOCIAL SCIENCES, MAJOR SOZIOLOGIE

MAJOR SOZIOLOGIE										
STUDIENBEREICH	Module	Seminare	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP, SWS und Workload insg.
<b>SOZIOLOGISCHE THEORIEN</b>	21 Soziologische Theorien I (Pflicht)	21.1 Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 1	Sem.		2 (6)					8   4 (200 h)
		21.2 Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 2	Sem.			6 (2)				
	22 Soziologische Theorien II (Pflicht)	22.1 Handlungstheorien	Sem.				2 (6)			8   4 (200 h)
		22.2 Systemtheorie	Sem.					6 (2)		
	23 Soziologische Theorien III (Wahlpflicht)	23.1 Kritische Theorie der Gesellschaft	Sem.			2 (6)				8   4 (200 h)
		23.2 RationalChoice-Theorien	Sem.				6 (2)			
<b>SOZIALSTRUKTUREN GEGENWÄRTIGER GESELLSCHAFTEN</b>	24 Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften I (Pflicht)	24.1 Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur	Sem.	2 (6)						8   4 (200 h)
		24.2 Theorien sozialer Differenzierung	Sem.		6 (2)					
	25 Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften II (Pflicht)	25.1. Soziale Strukturen in der EU	Sem.			2 (6)				8   4 (200 h)
		25.2. Industrielle Beziehungen in Europa	Sem.				6 (2)			
<b>WIRTSCHAFTLICH-TECHNISCHE ENTWICKLUNG UND ORGANISATION</b>	26 Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Organisation (Pflicht)	26.1 Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft	Sem.		2 (6)					8   4 (200 h)
		26.2 Soziologie der Organisation	Sem.			6 (2)				

MAJOR SOZIOLOGIE											
STUDIENBEREICH	Module	Seminare	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP, SWS und Workload insg.	
SOZIOÖKONOMIE	27 Sozioökonomie I (Pflicht)	27.1 Einkommensverteilung, Allokation und Staat	Sem.	2 (6)						8   4 (200 h)	
		27.2 Neue Institutionenökonomie	Sem.		6 (2)						
	28 Sozioökonomie II (Pflicht)	28.1 Spieltheorie und ihre Anwendung in den Sozialwissenschaften	Sem.			2 (6)				8   4 (200 h)	
		28.2 Ökonomische Entwicklung, Märkte und politische Regulierung	Sem.				6 (2)				
	29 Sozioökonomie III (Wahlpflicht)	29.1 Politische Ökonomie	29.1 Politische Ökonomie	Sem.					2 (6)		8   4 (200 h)
			29.2 Arbeitsmarkttheorien und Theorie der Sozialpolitik	Sem.						6 (2)	
BACHELOR-ARBEIT	30 Soziologische Bachelorarbeit (Pflicht)	30.1 Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit	Koll.					6		18   2 (450 h)	
		30.2 Bachelorarbeit	Hausarbeit						12		

MINOR POLITIKWISSENSCHAFT											
STUDIENBEREICH	Module	Seminare	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP, SWS und Workload insg.	
POLITISCHE THEORIE	8 Politische Theorie I (Wahlpflicht)	8.1 Staatstheorien	V/Ü	2 (6)						8   4 (200 h)	
		8.2 Demokratietheorien	Sem.		6 (2)						
	9 Politische Theorie II (Wahlpflicht)	9.1 Demokratie und Pluralismus	Sem.			2 (6)				8   4 (200 h)	
		9.2 Autoritäre und totalitäre Herrschaft	Sem.				6 (2)				
	10 Politische Theorie III (Wahlpflicht)	10.1 Demokratie und Zivilgesellschaft 1	10.1 Demokratie und Zivilgesellschaft 1	Sem.					2 (6)		8   4 (200 h)
			10.2 Demokratie und 10.3 Zivilgesellschaft 2	Sem.						6 (2)	

MINOR POLITIKWISSENSCHAFT										
STUDIENBEREICH	Module	Seminare	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	LP, SWS und Workload insg.
STAAT UND INNENPOLITIK	11 Staat und Innenpolitik (Wahlpflicht)	11.1 Das Regierungssystem der BRD	V/Ü	2 (6)						8   4 (200 h)
		11.2 Regieren in der BRD	Sem.		6 (2)					
	12 Staatlichkeit im Wandel (Wahlpflicht)	12.1 Staat und Herrschaft	Sem.			2 (6)				8   4 (200 h)
		12.2 Regieren jenseits des Nationalstaats	Sem.				6 (2)			
VERGLEICHENDE POLITIKWISSENSCHAFT	13 Vergleichende Politikwissenschaft I (Wahlpflicht)	13.1 Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	V/Ü		2 (6)					8   4 (200 h)
		13.2 Regierungssysteme im Vergleich	Sem.			6 (2)				
VERGLEICHENDE POLITIKWISSENSCHAFT	14 Vergleichende Politikwissenschaft II (Wahlpflicht)	14.1 Entwicklung des Nationalstaats	Sem.				2 (6)			8   4 (200 h)
		14.2 Vergleichende Demokratieforschung	Sem.					6 (2)		
INTERNATIONALE POLITIK	15 Internationale Politik I (Wahlpflicht)	15.1 Strukturen und Probleme der Internationalen Politik	V/Ü	2 (6)						8   4 (200 h)
		15.2 Strukturen und Funktionen des politischen System der EU	V/Ü		6 (2)					
	16 Internationale Politik II (Wahlpflicht)	16.1 Internationale Organisationen	Sem.			2 (6)				8   4 (200 h)
		16.2 Europäisches Regieren im Wandel	Sem.				6 (2)			
	17 Internationale Politik III (Wahlpflicht)	17.1 Globalisierung	Sem.					2 (6)		8   4 (200 h)
17.2 Global Governance		Sem.						6 (2)		

## **Modulbeschreibungen Bachelorstudiengang Social Sciences**

### **Studienbereich Einführungen**

#### **Modul Einführungen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens**

##### **Thema und Inhalte des Moduls**

Das Modul setzt sich aus vier Veranstaltungen zusammen. Die Blockveranstaltung „Einführung in den integrierten Studiengang“ und die Veranstaltung zur Einführung in die EDV müssen von allen Studierenden im Bachelorstudiengang Social Sciences besucht werden. Die Veranstaltungen „Einführung in die Politikwissenschaft“ bzw. „Einführung in die Soziologie“ sind jeweils für alle Studierenden einer der beiden Major-Varianten Pflicht

##### **1. Einführung in den integrierten Bachelorstudiengang Social Sciences**

Diese Veranstaltung findet als Blockveranstaltung in der ersten Woche vor dem Veranstaltungssemester statt. In der Integrierten Eingangsphase werden folgende Bereiche behandelt:

Verhältnis von Schule, Studium und Berufsmöglichkeiten

Gliederung und Gestaltung des Studiums anhand von Prüfungs- und Studienordnung

Überblick über die Fächer Soziologie, Politikwissenschaft und Sozioökonomie im Fachbereich

Übersetzung der Fragestellungen und Methoden der Fächer in Qualifikationsziele des Studiengangs

Überblick über weiterführende Studienangebote, insbesondere die am Fachbereich angebotenen Master-Studiengänge

Berufsfelder für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler.

##### **2. Einführung in die Politikwissenschaft (mit integrierter Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten)**

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, die integriert angeboten werden:

Einführung in die Politikwissenschaft

Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

In der Veranstaltung wird die Herausbildung der Politikwissenschaft als Disziplin und in exemplarischer Weise die Entwicklung von Problemstellungen und Denkansätzen behandelt, die politikwissenschaftlichen Theorien und Methoden zugrunde liegen. Das Seminar vermittelt zugleich grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens::

Lesen und Exzerpieren fachwissenschaftlicher Texte, Erarbeiten von Übungstexten,

Anfertigen schriftlicher Arbeiten (Protokolle, Hausarbeiten, Referate),

Bibliotheksbenutzung und Datenbank-Recherchen,

Vortrag von Referaten.

##### **3. Einführung in die Soziologie (mit integrierter Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten)**

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, die integriert angeboten werden:

Einführung in die Soziologie

Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

Die Geschichte des soziologischen Denkens und der empirischen Sozialforschung im globalen Kontext eröffnet einen Zugang zur soziologischen Theorie: gesellschaftliche Verhältnisse werden nicht mehr als Naturtatsachen anerkannt und die Prinzipien und Legitimationen menschlichen Zusammenlebens kritisch untersucht. In dieser Veranstaltung wird, beginnend mit der Frühen Neuzeit über die Herausbildung der Soziologie als Disziplin, die Entwicklung von Problemstellungen und Denkansätzen behandelt, die den soziologischen Theorien und Forschungslogiken der Gegenwart zugrunde liegen.

Das Seminar vermittelt gleichzeitig grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens:

Lesen und Exzerpieren fachwissenschaftlicher Texte, Erarbeiten von Übungstexten,

Anfertigen schriftlicher Arbeiten (Protokolle, Hausarbeiten, Referate),

Bibliotheksbenutzung und Datenbank-Recherchen,

Vortrag von Referaten.

#### 4. Einführung in die EDV

Einen Schwerpunkt dieser Veranstaltung bilden die verschiedenen Betriebssysteme und Benutzeroberflächen. Der Umgang mit gängigen Anwendungsprogrammen (Office-Programme) zur Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Internetrecherche und Präsentation bildet den zweiten Schwerpunkt. Hierzu gehören auch Anwendungen von Datenbankprogrammen z.B. zur Literaturverwaltung. Den Abschluss bildet eine Einführung in das Statistikprogramm-Paket SPSS.

<b>Studienbereich</b>	Einführungen
<b>Modulbezeichnung</b>	Einführungen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	(1) Einführung in den integrierten Bachelorstudiengang Social Sciences (2 / 3) Einführung in die Soziologie / in die Politikwissenschaft (jeweils mit integrierter Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten) (4) Einführung in die EDV
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Pflichtbereich BA Social Sciences 1. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	(1) Überblickskennntnisse über den Bachelorstudiengang, die beteiligten Disziplinen, die Berufsziele und die weiterführenden Studienangebote (2/3) Fachspezifische Einführungen: Kenntnis grundlegender Beispiele, Entstehungszusammenhänge und Probleme soziologischer und politischer Theorien; Fähigkeit zu Vergleich und Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Erklärungsansätze; Vermittlung grundlegender Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: Techniken des Zitierens, der Anfertigung schriftlicher Referate sowie ihres Vortrags anhand zusammenfassender Thesen (4) Umgang mit verschiedenen EDV-Programmen, Erstellung von ersten Seminararbeitsseiten und Durchführung von Präsentationen mit Hilfe unterschiedlicher Medien
<b>Lehr- und Lernformen</b>	(1) Blockveranstaltung: Vorlesung mit durch TutorInnen angeleiteter Gruppenarbeit (2/3) Seminar mit durch TutorInnen angeleiteter Gruppenarbeit (4) Vorlesung mit durch TutorInnen angeleiteter Gruppenarbeit und selbstständiges Arbeiten an PC-Arbeitsplätzen
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Keine Keine
<b>Dauer des Moduls</b>	6 SWS: 2 SWS und 4 SWS (jährlich WS)

<b>Angebotsturnus</b>	Jährlich (WS) Jährlich (WS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	250 Stunden: (1.) 50 Std. (Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std.) (2./3.) 150 Std. (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 20 Std.; Leistungsnachweis: 70 Std.) (4.) 50 Std. Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	10 LP insgesamt, davon 2 LP in der allg. Einführung 6 LP in den fachspez. Einführungen 2 LP in der Einführung in die EDV
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren mündlichen und schriftlichen Aufgaben
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) oder andere im Seminar festgelegte schriftliche Aufgaben
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	s.o.
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Nein
<b>Teilnahmebegrenzungen</b>	(1.-3.) Alle Neueingeschriebenen (4.) 20 TeilnehmerInnen pro Arbeitsgruppe (max. 5 Gruppen parallel pro Semester)

## Studienbereich Qualifizierung

### Modul Berufspraktikum

#### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus dem Berufspraktikum sowie aus einer Lehrveranstaltung zur Vor- und einer Lehrveranstaltung zur Nachbereitung des Berufspraktikums. Diese Lehrveranstaltung wird gemeinsam von Studierenden, die vor ihrem Praktikum stehen, mit solchen, die ihr Praktikum gerade absolviert haben, besucht. Dadurch soll der Austausch von Erfahrungen und Anregungen für und über das eigene Praktikum gefördert werden.

Die Veranstaltung umfasst folgende Schwerpunkte

1. Einen allgemeinen Teil zur Einführung in Ziele, Strategien und Organisation von Unternehmen und Organisationen und die Funktionen von HochschulabsolventInnen, zu Fragen von Arbeitsmärkten und Arbeitsverhältnissen und den Beziehungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite – soweit sie noch nicht in Lehrveranstaltungen behandelt worden sind. Dabei ist die Art der Unternehmen und Organisationen, in denen die Praktika durchgeführt werden sollen bzw. durchgeführt worden sind, besonders zu berücksichtigen.
2. In einem speziellen Teil werden Informationen über die von den Studierenden gewählten Unternehmen erarbeitet und diskutiert.
3. Schließlich werden Erwartungen an das Praktikum, Ziele und ggf. Arbeitsvorhaben der Studierenden, das Verhalten als PraktikantIn im Unternehmen bzw. in der Organisation und Erfahrungen, insbesondere auch auf der Grundlage der Praktikumsberichte, vorgetragen und diskutiert.

<b>Studienbereich</b>	Qualifizierung
<b>Modulbezeichnung</b>	Berufspraktikum
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	Lehrveranstaltung zum Berufspraktikum
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences Wahlpflichtbereich BA Europäische Studien ab 2. Studienjahr

<b>Qualifikationsziele</b>	Das Berufspraktikum soll <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen Einblick in die Arbeitswelt und erste Berufserfahrungen bieten,</li> <li>- zur realistischen Einschätzung der Arbeitsmöglichkeiten führen,</li> <li>- vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweisen eines Berufsfeldes vermitteln und Ängste vor der Berufspraxis abbauen,</li> <li>- die Anwendbarkeit der im Studium erworbenen Qualifikationen erproben,</li> <li>- den Erwerb extrafunktionaler Qualifikationen erweitern,</li> <li>- Anregungen zur weiteren Gestaltung des Studiums geben,</li> <li>- motivationsfördernd auf das weitere Studium wirken,</li> <li>- einen zielstrebigem Studienabschluss und die Präferenz praxisnaher Fragestellungen fördern und</li> <li>- die üblichen Schwierigkeiten beim Eintritt in das Berufsleben („Praxischock“) vermeiden helfen.</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Integrierte Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung des Berufspraktikums als Kompaktseminar
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	In der Regel ab dem 3. Fachsemester
<b>Dauer des Moduls</b>	Berufspraktikum: mindestens 8 Wochen; Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung und zur Nachbereitung: jeweils 1 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	Die integrierte Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung wird in jedem Semester angeboten
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Praktikumsdauer: 8 Wochen; Kontaktzeit: 30 Std. für die beiden Lehrveranstaltungen zusammen; Vor- und Nachbereitung: insg. 20 Std.; Schriftlicher Praktikumsbericht: 150 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP
<b>Teilnahmeschein</b>	2 LP für aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Vor- und Nachbereitung
<b>Leistungsnachweis</b>	6 LP für schriftlichen Praktikumsbericht
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Entfällt
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Nein
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	Die Zahl der TeilnehmerInnen ergibt sich aus der jährlichen Zahl der Studierenden, die einen Praktikumsplatz haben bzw. anstreben.

## Modul Fachspezifische Vermittlungskompetenzen: Tutorium

### Thema und Inhalte des Moduls

Der Erwerb von „Schlüsselqualifikationen“ während des Studiums spielt für die Erwerbstätigkeit nach dem Abschluss eine wichtige Rolle. Neben nicht fachspezifischen Kompetenzen (z.B. Sprachkenntnissen) werden fachspezifische Vermittlungskompetenzen als Teil der sozialen Kompetenzen erwartet. In diesem Modul sollen derartige fachspezifische Vermittlungskompetenzen durch die Durchführung eines Tutoriums erlernt werden. Bei der gleichzeitigen Vertiefung des eigenen Fachwissens werden Kommunikations- und Teamfähigkeit, didaktische Kompetenzen der Wissensvermittlung und der Leitung von Arbeitsgruppen erworben.

Unter der Anleitung der Dozentin oder des Dozenten werden die Studierenden des dritten Studienjahres im Rahmen einer Lehrveranstaltung des ersten Studienjahres den jüngeren Studierenden beim Verständnis ausgewählter sozialwissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden helfen. Diese TutorInnen Tätigkeit vermittelt den TutorInnen die o.g. fachspezifischen Vermittlungskompetenzen; weiterhin wird der Umgang mit sozialwissenschaftlichem Wissen gefestigt.

<b>Studienbereich</b>	Qualifizierung
<b>Modulbezeichnung</b>	Fachspezifische Vermittlungskompetenzen: Tutorium
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	Durchführung eines begleiteten Tutoriums im Rahmen einer Lehrveranstaltung
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences Wahlpflichtbereich BA Europäische Studien 3. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefung des eigenen Fachwissens im Rahmen einer TutorInnen Tätigkeit</li> <li>- Erprobung fachspezifischer Vermittlungskompetenzen</li> <li>- Kommunikations- und Teamfähigkeit</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Tutorentätigkeit in einer Lehrveranstaltung des ersten Studienjahres unter Anleitung einer Dozentin oder eines Dozenten
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Für Studierende ab dem 5. Semester mit entsprechenden speziellen fachinhaltlichen Kenntnissen
<b>Dauer des Moduls</b>	Ein Semester: 2 SWS (Durchführung des Tutoriums)
<b>Angebotsrhythmus</b>	Jedes Semester
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. (für die betreute Veranstaltung); Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen Studienleistung (Bericht über das Tutorium): 170 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP
<b>Teilnahmeschein</b>	Entfällt
<b>Leistungsnachweis</b>	Vorbereitung und inhaltliche Durchführung des Tutoriums im Rahmen einer Lehrveranstaltung, Moderation von Diskussionen der Studierenden sowie schriftlicher Abschlussbericht
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Entfällt
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Nein
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	Max. 30 TeilnehmerInnen; tutoriell betreute Arbeitsgruppen von bis zu 10 TeilnehmerInnen

## Studienbereich Bachelorarbeit

### Modul Bachelorarbeit

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Teilen:

## 1. Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit

Diese Veranstaltung dient der Vorbereitung der Bachelorarbeit. Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihre Arbeitspläne mit verschiedenen Dozentinnen und Dozenten sowie Kommilitoninnen und Kommilitonen zu diskutieren und in einem kontinuierlichen Beratungsprozess vorzubereiten.

## 2. Bachelorarbeit

Ziel der in drei Monaten zu erstellenden Bachelorarbeit ist die selbstständige Anfertigung einer ersten umfangreicheren wissenschaftlichen Arbeit (ca. 40-60 Seiten) unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

<i>Studienbereich</i>	Qualifizierung
<i>Modulbezeichnung</i>	Bachelorarbeit
<i>Zugeordnete Veranstaltung</i>	Kolloquium zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit
<i>Stellung des Moduls im Curriculum</i>	Pflichtbereich BA Social Sciences 3. Studienjahr
<i>Qualifikationsziele</i>	Selbstständige Anfertigung einer umfangreichen wissenschaftlichen Arbeit unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
<i>Lehr- und Lernformen</i>	1) Seminar 2) Betreute Eigenarbeit
<i>Voraussetzungen für die Teilnahme</i>	Kolloquium: in der Regel ab dem 5. Semester; zur Teilnahme müssen mindestens 2/3 der zu erwerbenden Leistungspunkte erbracht sein
<i>Dauer des Moduls</i>	1) Kolloquium: 1 Semester (2 SWS) 2) Bachelorarbeit: 3 Monate
<i>Angebotsturnus</i>	Kolloquium: Jedes Semester
<i>Arbeitsaufwand (Workload)</i>	350 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. für das Kolloquium; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen Studienleistung (Exposé Bachelorarbeit): 20 Std.; Bachelorarbeit: 300 Stunden
<i>Leistungspunkte</i>	18 LP insgesamt, davon 6 LP Kolloquium 12 LP Bachelorarbeit
<i>Teilnahmeschein</i>	Kolloquium: Vorlage und Diskussion des Exposés zur Bachelorarbeit
<i>Leistungsnachweis</i>	-
<i>Art der Studien begleitenden Prüfungen</i>	Entfällt
<i>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</i>	Ja (Bachelorarbeit)
<i>Teilnahmebegrenzung</i>	Kolloquium: Max. 30 TeilnehmerInnen

## Studienbereich Methoden der empirischen Sozialforschung

### Modul Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung

#### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

## 1. Methoden der empirischen Sozialforschung

In dieser Veranstaltung soll eine Einführung in alle Phasen des Forschungsprozesses gegeben werden.

- Wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung: Nach einem kurzen Abriss der Geschichte der empirischen Sozialforschung und der Statistik werden die methodologischen Grundlagen wissenschaftlichen empirischen Arbeitens vermittelt.
- Forschungsdesigns: Es werden verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, zu einer kausalen Erklärung zu gelangen.
- Messung in den Sozialwissenschaften: Die Logik der Messung wird vorgestellt und am Problem der unterschiedlichen Skalenniveaus veranschaulicht. In diesem Abschnitt werden die Grundlagen für die Verfahren der quantitativen Datenanalyse gelegt. Der weitere Schwerpunkt liegt auf den Formen der Indexbildung und der Skalierungsverfahren.
- Auswahlverfahren: Unterschiedliche Ansätze der Stichprobenziehung werden vorgestellt und an konkreten Auswahlverfahren der Umfrageforschung verdeutlicht.
- Verfahren der Datenerhebung: Es werden die Erhebungsmethoden Befragung, Beobachtung und Dokumentenanalyse behandelt. Hierbei wird auch auf die unterschiedlichen Vorgehensweisen der strukturierten („quantitativen“) und unstrukturierten („qualitativen“) Befragungen eingegangen.
- Datenauswertung: Strategien der Datenanalyse bei strukturierten bzw. unstrukturierten Befragungen werden in einem Überblick vorgestellt.

## 2. Wirtschafts- und Sozialstatistik

Wirtschafts- und sozialstatistische Daten werden von Anfang an in den meisten Veranstaltungen der Bereiche Soziologie, Politikwissenschaft und Sozioökonomie behandelt. Zur adäquaten Rezeption dieser Daten sind Kenntnisse der Berechnungsverfahren der Daten notwendig. In dieser Veranstaltung wird ein Überblick über die grundlegenden Verfahrensweisen gegeben:

- Amtliche und nichtamtliche Statistik (Organisationsformen und Datenerhebung)
- Grundbegriffe der univariaten Deskriptivstatistik (Lage- und Streuungsparameter, Konzentrationsmaße)
- Verhältniszahlen und Indexbildung: Neben einfachen Verhältniszahlen werden vor allem Indizes, z.B. Preis- und Mengenindizes, politikwissenschaftliche Indizes behandelt.
- einfache Zeitreihenanalysen: Es werden einfache Verfahren der Analyse von Zeitreihenmesswerten vorgestellt und die Logik von Prognosen verdeutlicht.
- Bevölkerungsstatistik: Sozialwissenschaftliche Untersuchungen von Bevölkerungen basieren auf Daten der Bevölkerungszahlen und -strukturen sowie auf Daten von Bevölkerungsbewegungen, die in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle spielen. In dieser Veranstaltung werden die grundlegenden Berechnungsverfahren vorgestellt.

Die Indizes werden an den konkreten aktuellen wirtschafts- und sozialstatistischen Daten veranschaulicht.

<b>Studienbereich</b>	Methoden der empirischen Sozialforschung
<b>Modulbezeichnung</b>	Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1. Methoden der empirischen Sozialforschung 2. Wirtschafts- und Sozialstatistik
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Pflichtbereich BA Social Sciences Pflichtbereich BA Europäische Studien 1. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	- Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der empirischen Sozialforschung - Vermittlung der Berechnungsweisen und Funktionen wirtschafts- und sozialstatistischer Daten - Vermittlung von umsetzbarem Basiswissen für die erfolgreiche Teilnahme an weiteren Methodenmodulen
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung mit Übung (ad hoc Gruppenarbeit)

<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP 2) 6 LP
<b>Teilnahmeschein</b>	Aktive und regelmäßige Teilnahme sowie Übernahme von kleineren schriftlichen Leistungen in Form von Hausaufgaben
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme und Bestehen einer zweistündigen Klausur
<b>Art der Studien begleitenden Prüfung</b>	Klausur
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	Max. 90 TeilnehmerInnen. In beiden Veranstaltungen werden tutoriell betreute Arbeitsgruppen eingerichtet (1 SWS wöchentlich).

## Modul Qualitative Methoden

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Methoden

#### 2. Datenanalyse

Im Sinne der Praxisorientierung des Bachelorstudiengangs werden in diesen Veranstaltungen grundsätzliche Fragen der Möglichkeiten und Grenzen qualitativer Sozialforschung behandelt:

- Historische Entwicklung der Methoden
- Disziplinäre Einordnung (Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Sozialpsychologie)
- Theoretischer Hintergrund (Symbolischer Interaktionismus, Ethnomethodologie etc.)
- Entwickeln eines eigenen qualitativen Forschungsdesigns
- Praktisches Ausprobieren einer gewählten Methode (Zugang zu einem Feld finden, Erhebung von Daten, Auswerten etc.)
- Computereinsatz in der qualitativen Forschung (Transkription, Textanalyse-Programme etc.)

<b>Studienbereich</b>	Methoden der empirischen Sozialforschung
<b>Modulbezeichnung</b>	Qualitative Methoden
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1. Methoden 2. Datenanalyse

<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Pflichtbereich BA Social Sciences 2. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblick über die verschiedenen qualitativen Methoden</li> <li>• Praktische Erfahrungen mit ausgewählten Methoden und Datenanalysen der qualitativen Sozialforschung</li> <li>• Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die es erlauben, die Selbstbestimmtheit zukünftiger Lernprozesse und Verhaltensweisen in beruflichen Tätigkeitsfeldern gegen Alltagsroutinen, Denkschablonen und gängigen Sprachregelungen zu stärken</li> <li>• wissenschaftlich angeleitete Alternativen zur alltagspraktischen Wirklichkeitswahrnehmung und -analyse</li> <li>• Eigenständige Auseinandersetzung mit praxisnahen Studien qualitativer Sozialforschung</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen und mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen)
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Erfolgreicher Abschluss des „Basismoduls Methoden“
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsrhythmus</b>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP TN 2) 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie schriftliche Zusammenfassung (2-4 Seiten) und mündliche Präsentation eines Textes <u>oder</u> Anfertigung eines Sitzungsprotokolls <u>oder</u> mündliche und schriftliche Präsentation der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen
<b>Leistungsnachweis</b>	Referat (15-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (vor allem bei einem durchgeführten Praxisobjekt; 10-15 Seiten). Die Leistungen können auch im Team (bis zu 3 Personen) erstellt werden.
<b>Art der Studien begleitenden Prüfung</b>	Referat <u>oder</u> Hausarbeit
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Modul Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK)

### Thema und Inhalte des Moduls

In diesem Modul werden Grundkenntnisse der statistischen Analyse im Forschungsprozess vermittelt. Dieser integrierte Kurs bietet die Möglichkeit, anhand eines konkreten Forschungsprojekts Methoden und Techniken der Sekundäranalyse in einem inhaltlich realistischen Forschungskontext kennen zu lernen. Im Gegensatz zum Modul POK „plus“ werden keine Daten erhoben, sondern es wird auf bereits vorhandene Daten zurückgegriffen. Am

Schluss des Kurses steht das Erstellen eines Forschungsberichts. Das Modul dient der Vorbereitung auf die berufliche Praxis.

<b>Studienbereich</b>	Methoden der empirischen Sozialforschung
<b>Modulbezeichnung</b>	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden (POK)
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	Datenanalyse 1 Datenanalyse 2
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Pflichtbereich BA Social Sciences 2. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verdeutlichung der Struktur des Forschungsprozesses anhand eines konkreten, von den Studierenden selbst durchgeführten kleinen Forschungsprojekts</li> <li>• Vermittlung der statistischen Modelle und ihres Stellenwertes im Rahmen des Forschungsprozesses: Deskriptiv- und Inferenzstatistik, bivariate Datenanalysen, Hauptkomponentenanalyse</li> <li>• Vermittlung von Fertigkeiten für die berufliche Praxis durch eigene praktische Projekterfahrungen</li> <li>• Praktische Erfahrungen mit EDV-Statistikprogramm-Paketen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Gemischte Lehr- und Lernformen mit Vorlesungsteilen, Arbeitsgruppen und Plenumsveranstaltungen
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme am „Basismodul Methoden“
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	Jährlich (beginnend im WS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP TN 2) 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie die Abfassung kleinerer Hausaufgaben
<b>Leistungsnachweis</b>	Schriftlicher Forschungsendbericht, der die selbst durchgeführten Datenanalysen mit EDV-Statistikprogrammen umfasst
<b>Art der Studien begleitenden Prüfung</b>	Schriftlicher Forschungsbericht
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Modul Projektorientierter Kompaktkurs Methoden mit Datenerhebung (POK „plus“)

### Thema und Inhalte des Moduls

In diesem Modul werden Grundkenntnisse der Datenerhebung und der statistischen Analyse im Forschungsprozess vermittelt. Dieser integrierte Kurs bietet die Möglichkeit, anhand eines konkreten Forschungsprojekts alle Phasen des Forschungsprozesses zu durchlaufen und somit die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung einschließlich der Datenanalyse in einem realistischen inhaltlichen Forschungskontext kennen zu lernen. Er dient der Vorbereitung auf die berufliche Praxis.

Im Rahmen eines konkreten kleinen Forschungsprojekts werden die Bestandteile der Methodenausbildung (hier vor allem: Verfahren der Datenerhebung, Durchführung der Erhebung und Datenauswertung) integriert. Je nach Erhebungsverfahren (in der Regel Befragungen) findet eine Vertiefung dieser Verfahren statt. Am Schluss des Kurses steht das Erstellen eines Forschungsberichts.

<b>Studienbereich</b>	Methoden der empirischen Sozialforschung
<b>Modulbezeichnung</b>	Projektorientierter Kompaktkurs Methoden mit Datenerhebung (POK „plus“)
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1. Datenerhebung 2. Datenanalyse
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences 2. oder 3. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verdeutlichung der Struktur des Forschungsprozesses anhand eines konkreten, von den Studierenden selbst durchgeführten kleinen Forschungsprojekts</li> <li>• Vermittlung von Fertigkeiten für die berufliche Praxis durch eigene praktische Projekterfahrungen</li> <li>• Vermittlung der statistischen Modelle und ihres Stellenwerts im Rahmen des Forschungsprozesses: Deskriptiv- und Inferenzstatistik, bivariate Datenanalysen, Hauptkomponentenanalyse</li> <li>• Praktische Erfahrungen mit der Fragenformulierung, des Fragebogendesigns oder anderen Erhebungsmethoden einschließlich des Erstellens von Codeplänen und der Datenaufbereitung</li> <li>• Praktische Erfahrungen mit EDV-Statistikprogramm-Paketen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Gemischte Lehr- und Lernformen mit Vorlesungsteilen, Arbeitsgruppen und Plenumsveranstaltungen
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfolgreiche Teilnahme am „Basismodul Methoden“</li> <li>• die Module POK und POK „plus“ müssen zu gleicher Zeit besucht werden</li> </ul>
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	Jährlich (beginnend im WS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahme-nachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP TN 2) 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie die Abfassung kleinerer Hausaufgaben
<b>Leistungsnachweis</b>	Schriftlicher Forschungsbericht
<b>Art der Studien begleitenden Prüfung</b>	Schriftlicher Forschungsbericht
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Studienbereich Soziologische Theorien

### Modul Soziologische Theorien I

#### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 1

Der Gegenstand dieser Veranstaltung ist die Rekonstruktion sozialer Prozesse, die zur Herausbildung der modernen Gesellschaft geführt und ihre Entwicklung bestimmt haben, sowie gesellschaftstheoretische Interpretationen dieser Prozesse.

#### 2. Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 2

In dieser Veranstaltung werden verschiedene theoretische Ansätze der Soziologie und ihre historischen Voraussetzungen behandelt. Damit soll ein Zugang zur theoretischen Reflexion zentraler Begriffe der Soziologie eröffnet werden: Individuum und Gesellschaft, soziale Integration, soziale Differenzierung, soziale Ungleichheit, gesellschaftliche Rationalisierung, Handlungsorientierung und Interaktion. Der Schwerpunkt liegt auf der vergleichenden Darstellung der Entwicklung in England, Frankreich, Deutschland, den USA und Japan.

<b>Studienbereich</b>	Soziologische Theorien
<b>Modulbezeichnung</b>	Soziologische Theorien I
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 1 Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften 2
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Pflichtbereich BA Social Sciences 1. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Entwicklungsbedingungen moderner Gesellschaften</li> <li>• Vermittlung grundlegender Kenntnisse über moderne Gesellschaftsformen im Vergleich und vergleichende Analysen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar mit Arbeitsgruppen
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (SS) 2) Jährlich (WS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Veranstaltung 1): Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 40 Std.; Veranstaltung 2): Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Leistungsnachweis): 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP TN 2) 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	1) Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie 2-stündige Klausur

<i>Leistungsnachweis</i>	2) Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
<i>Art der Studien begleitenden Prüfungen</i>	1) Klausur 2) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
<i>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</i>	Ja
<i>Teilnahmebegrenzung</i>	

## Modul Soziologische Theorien II

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Handlungstheorien

Diese Veranstaltung fragt nach der Elementarität wissenschaftlicher Beobachtung und Beschreibung sozialer Wirklichkeit. Die paradigmatische Konkurrenz zwischen der utilitaristischen Handlungsauffassung und der Betonung normativer und sinnhaft-symbolischer Voraussetzungen des Handelns in der soziologischen Theorietradition kehrt in veränderter Form wieder in der Differenz zwischen den Handlungswahltheorien des methodologischen Individualismus und dem Kommunikationskonzept des systemtheoretischen Konstruktivismus.

#### 2. Systemtheorie

In Abgrenzung zu methodisch-individualistischen Handlungstheorien knüpft die Systemtheorie innerhalb der Soziologie an jene Theorietradition an, die von der emergenten Eigenständigkeit des Sozialen ausgeht. Dieser interdisziplinäre Theorieansatz ist nicht nur in benachbarten sozialwissenschaftlichen Fächern, sondern auch in den Natur- und Technikwissenschaften anschlussfähig. In dieser Veranstaltung soll neben einem Rekurs auf das Programm einer allgemeinen Systemtheorie ihre soziologische Fassung in der Theorie von Talcott Parsons und ihre Weiterentwicklung in der Theorie sozialer Systeme von Niklas Luhmann behandelt werden.

<i>Studienbereich</i>	Soziologische Theorien
<i>Modul</i>	Soziologische Theorien II
<i>Zugeordnete Veranstaltungen</i>	1. Handlungstheorien 2. Systemtheorie
<i>Stellung des Moduls im Curriculum</i>	Pflichtbereich BA Social Sciences (Minor Soziologie Wahlpflicht) 2. Studienjahr
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen gesellschaftstheoretischer Ansätze</li> <li>• Vermittlung grundlegender Kenntnisse im Hinblick auf die Erklärungsreichweite und den Theorievergleich</li> </ul>
<i>Lehr- und Lernformen</i>	Seminar mit Arbeitsgruppen
<i>Voraussetzung für die Teilnahme</i>	Keine
<i>Dauer des Moduls</i>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<i>Angebotsturnus</i>	1) Jährlich (SS) 2) Jährlich (WS)
<i>Arbeitsaufwand (Workload)</i>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.

<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP TN 2) 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (auf Anfrage) <i>oder</i> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Modul Soziologische Theorien III

### Thema und Inhalt des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Kritische Theorie der Gesellschaft

Diese Veranstaltung behandelt die Herausbildung der kritischen Theorie und ihre Weiterentwicklung. Die Gründung des Instituts für Sozialforschung spielt ebenso eine Rolle wie die Zeit der Emigration in den USA, der Einfluss der kritischen Theorie im Nachkriegsdeutschland, die Konzepte einer Kritik der instrumentellen Vernunft, der „Dialektik der Aufklärung“ sowie der „Negativen Dialektik“, schließlich der Rekonstruktionsversuch einer kritischen Theorie von der Gesellschaft durch Jürgen Habermas in Auseinandersetzung mit anderen gesellschaftstheoretischen Entwürfen und Konzeptionen und die Analyse spätkapitalistischer Gesellschaften von Herbert Marcuse.

#### 2. Rational Choice-Theorien

Diese Veranstaltung dient der Einführung in den soziologischen Theorieansatz der rationalen Handlungswahl. Rational Choice ist eine spezifische Version sozialwissenschaftlicher Handlungstheorie, die in der Tradition des philosophischen Utilitarismus und methodologischen Individualismus ansetzt. Neben dem klassischen mikroökonomischen Akteursmodell, dessen Rationalität (Kosten/Nutzen-Orientierung) kollektives Handeln auch bei gegebener Nutzenverstärkung beispielsweise über selektive Anreize eher unwahrscheinlich erscheinen lässt, werden neuere soziologische Akteurskonzepte diskutiert, die Probleme des Präferenzwandels, die Ausbildung von Metapräferenzen und pluralen Akteursidentitäten sowie typische Rationalitätsfallen und Möglichkeiten der Strategiefähigkeit thematisieren. Die Erklärungsreichweite wird u.a. im Hinblick auf Probleme kollektiven Handelns und der Organisation überprüft.

<b>Studienbereich</b>	Soziologische Theorien
<b>Modulbezeichnung</b>	Soziologische Theorien III
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1. Kritische Theorie der Gesellschaft 2. Rational Choice-Theorien
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences 3. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	- Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen gesellschaftstheoretischer Ansätze - Vermittlung grundlegender Kenntnisse im Hinblick auf die Erklärungsreichweite und den Theorievergleich
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar mit Arbeitsgruppen

<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Soziologische Theorien I“
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP TN 2) 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (auf Anfrage) <i>oder</i> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Studienbereich Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften

### Modul Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften I

#### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden sowohl die theoretischen Konzepte zur Analyse sozialer Ungleichheit als auch deren Ausprägung in den Sozialstrukturen verschiedener Gesellschaften behandelt. Neben relevanten Begrifflichkeiten wie beispielsweise Stände, Klassen, Schichten, Lagen, Milieus und Lebensstile wird im Rahmen eines historischen Überblicks die Entwicklung sozialer Ungleichheit in ihrem jeweiligen Entstehungszusammenhang betrachtet. Ausgewählte theoretische Konzepte bilden die Grundlage für die Untersuchung sozialstruktureller Entwicklungen in Gegenwartsgesellschaften. Durch die vertiefende Beschäftigung mit einzelnen Aspekten von sozialer Ungleichheit sollen die Rollen der verschiedenen Akteure bei der Entstehung und Aufrechterhaltung sozialer Ungleichheiten verdeutlicht und mögliche Entwicklungsperspektiven aufgezeigt werden.

#### 2. Theorien sozialer Differenzierung

Differenzierung ist seit der Entstehung der Soziologie eines ihrer Themen. Sie findet sich schon bei den soziologischen Klassikern des letzten Jahrhunderts, wird selbst ausdifferenziert in konkurrierende Theorieansätzen und zieht sich jenseits aller Kontroversen durch bis in aktuelle Versuche der Beschreibung gesellschaftlichen Wandels. Das Konzept der Differenzierung erlaubt es, Unterschiede mit Mitteln der Strukturanalyse zu begreifen und damit soziale Einheiten und Differenzen als Resultate von Prozessen aufzufassen.

In differenzierungstheoretischer Perspektive werden Formen der Arbeitsteilung und korrespondierender moralischer Solidarität, die Veränderung und Rationalisierung von Lebensordnungen, die Ausdifferenzierung von ungleichartigen Teilsystemen und die Herausbildung des modernen Individualismus analysierbar. Die Veranstaltung hat das Ziel, verschiedene in der Soziologie im Verlauf ihrer Geschichte bedeutsam gewordene Theorien sozialer Differenzierung auf Basis der Lektüre von Textausschnitten zu erarbeiten.

<b>Studienbereich</b>	Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften
<b>Modulbezeichnung</b>	Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften I
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1. Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur 2. Theorien sozialer Differenzierung
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Pflichtbereich BA Social Sciences 1. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung grundlegender soziologischer Begriffe und ihrer Anwendung</li> <li>• Vermittlung grundlegender soziologischer Analysemethoden und Herangehensweisen</li> <li>• Vermittlung grundlegender sozialstruktureller und differenzierungstheoretischer theoretischer Ansätze</li> <li>• Darstellung von grundlegenden gesellschaftlichen (Veränderungs-)Prozessen</li> <li>• Anwendung der theoretischen Kenntnisse in der Analyse gesellschaftlicher Teilbereiche</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar mit Arbeitsgruppen
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich: 2 SWS (WS) 2) Jährlich: 2 SWS (SS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP TN 2) 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Modul Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften II

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

## 1. Soziale Strukturen in der EU

Unterschiedliche Typen von Wohlfahrtsstaaten und die theoretischen Grundlagen der Typenbildung werden an Beispielen ausgewählter Länder, die aktuellen Reformdiskussionen in verschiedenen Politikbereichen werden im Kontext von Globalisierungsprozessen analysiert.

Neben der nationalen Ebene spielt im Rahmen des Integrationsprozesses die Europäische Union als Akteur eine immer wichtigere Rolle. Seit Gründung der EG sind die sozialpolitischen Kompetenzen der Gemeinschaft ausgeweitet worden und beeinflussen in immer stärkerem Ausmaß nationalstaatliche Entscheidungen. Daher erfolgt eine kritische Bestandsaufnahme der europäischen Sozialpolitik und ihrer zentralen Teilbereiche.

## 2. Industrielle Beziehungen in Europa

Diese Veranstaltung behandelt Gemeinsamkeiten und Unterschiede europäischer Arbeitsbeziehungen. Der europäische Integrationsprozess vollzieht sich seit Beginn der fünfziger Jahre des letzten Jahrhunderts immer schneller und intensiver. Die Arbeitsbeziehungen sind davon keineswegs ausgenommen. Neben den Integrationseffekten und gemeinsamen Problemlagen – Arbeitslosigkeit, insbesondere auch bei so genannten Problemgruppen, Partizipation, soziale Sicherungssysteme, Lohnpaket, Arbeitssicherheit, Gesundheit, soziale Rechte – bestehen zwischen den Mitgliedstaaten der Union weiterhin teilweise grundlegende Unterschiede, die historisch und kulturell geprägt sind.

<b>Studienbereich</b>	Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften
<b>Modulbezeichnung</b>	Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften II
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1. Soziale Strukturen in der EU 2. Industrielle Beziehungen in Europa
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Pflichtbereich BA Social Sciences 2. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung der Kenntnisse der Analyse von sozialstrukturellen (Veränderungs-)Prozessen auf einzelne Gesellschaften</li> <li>• Vergleichende Analyse europäischer Gesellschaften</li> <li>• Vertiefende Beschäftigung mit einzelnen sozialstaatlichen Themenfeldern</li> <li>• Analyse der spezifischen Bedingungen europäischer Arbeitsbeziehungen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar mit Arbeitsgruppen
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Sozialstrukturen“
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich: 2 SWS (WS) 2) Jährlich: 2 SWS (SS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP TN 2) 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (auf Anfrage) <i>oder</i> mündliche Prüfung (auf Antrag)

<i>Art der Studien begleitenden Prüfungen</i>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<i>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</i>	Ja
<i>Teilnahmebegrenzung</i>	

## Studienbereich wirtschaftlich-technische Entwicklung und Organisation

### Modul Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Organisation

#### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft

In dieser Veranstaltung wird vertiefend das Wechselverhältnis von Wirtschafts- und Technikentwicklung behandelt werden, das als zentrales Moment vieler Beschreibungen der modernen Gesellschaft erscheint. Verschiedene Theorietraditionen lassen sich danach unterscheiden, ob der Technikentwicklung eine autonome Funktion zugestanden wird oder ob sie ihrerseits durch wirtschaftliche Interessen und Strukturen bestimmt wird. Das grundlegende Problem der Techniksoziologie besteht darin, ob und in welcher Weise Technik nicht bloß ein äußeres Mittel, sondern selbst „Vollzug“ von Gesellschaft ist.

#### 2. Soziologie der Organisation

In dieser Veranstaltung wird den konkurrierenden Disziplintraditionen innerhalb der Sozialwissenschaften nachgegangen, in denen der Begriff der Organisation spezifiziert und die Leistungen von Organisationen in den verschiedenen Funktionsbereichen der modernen Gesellschaft analysiert wurden. Anhand von Fallstudien wird gezeigt, dass es sich hier um ein berufsrelevantes Anwendungsfeld sozialwissenschaftlichen Wissens handelt.

<i>Studienbereich</i>	Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Organisation
<i>Modulbezeichnung</i>	Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Organisation
<i>Zugeordnete Veranstaltungen</i>	1. Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft 2. Soziologie der Organisation
<i>Stellung des Moduls im Curriculum</i>	Pflichtbereich BA Social Sciences 2. oder 3. Studienjahr
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Kenntnissen über sozialstrukturelle (Veränderungs-)Prozesse einzelner Gesellschaften im globalen Kontext</li> <li>• Vergleichende Analyse europäischer Gesellschaften</li> <li>• Vertiefende Beschäftigung mit einzelnen sozialpolitischen Themenfeldern</li> <li>• Herausarbeitung der spezifischen Bedingungen europäischer Arbeitsbeziehungen</li> </ul>
<i>Lehr- und Lernformen</i>	Seminar mit Arbeitsgruppen
<i>Voraussetzungen für die Teilnahme</i>	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen „Soziologische Theorien I“ und „Sozialstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften I“
<i>Dauer des Moduls</i>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS

<b>Angebotssturnus</b>	In jedem Semester wird zumindest eine der beiden Veranstaltungen des Moduls angeboten, spätestens jedes zweite Semester sind die einzelnen Veranstaltungen anzubieten.
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP TN 2) 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (auf Anfrage) <i>oder</i> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Studienbereich Sozioökonomie

### Modul Sozioökonomie I

#### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Einkommensverteilung, Allokation und Staat

Zunächst werden die mikroökonomischen Grundlagen von Marktwirtschaften sowie die Determinanten von Angebot und Nachfrage behandelt. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um anschließend Markt- und Staatsfunktionen, Stabilisierungs-, Sozial- und Infrastrukturpolitik zu analysieren.

#### 2. Neue Institutionenökonomie

Diese Lehrveranstaltung behandelt die Neue Institutionenökonomie. Dieser Ansatz ist im Wesentlichen eine Weiterentwicklung der neoklassischen Theorie, die die Annahmen vollkommener Information und rationalen Verhaltens sowie das Fehlen von Transaktionskosten in Frage stellt und die Möglichkeit opportunistischen Verhaltens, jene der Informationsasymmetrie und jene der Existenz nicht alternativ nutzbarer Anlagen in die Betrachtung einbezieht. Institutionen werden aus dem Bedürfnis erklärt, trotz dieser komplexen Entscheidungssituation wirtschaftlich vorteilhafte Transaktionen zu ermöglichen.

<b>Studienbereich</b>	Sozioökonomie
<b>Modulbezeichnung</b>	Sozioökonomie I
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1. Einkommensverteilung, Allokation und Staat 2. Neue Institutionenökonomik

<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Pflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Soziologie) 1. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verständnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Sozioökonomie und Anwendung auf die Analyse moderner marktwirtschaftlicher, staatsinterventionistisch regulierter Systeme</li> <li>• Vermittlung von wissenschaftlichen Ansätzen zur Verflechtung ökonomischer und sozialer Entwicklungsprozesse</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar mit Arbeitsgruppen
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP TN 2) 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Modul Sozioökonomie II

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Spieltheorie und ihre Anwendungen in den Sozialwissenschaften

In dieser Veranstaltung werden Darstellungsformen und Lösungskonzepte der verschiedenen Kategorien von Spielen (nichtkooperative, kooperative und evolutorische) dargestellt. Beispiele zeigen Anwendungen der Spieltheorie in Ökonomie, Soziologie und Politikwissenschaft und problematisieren die verwendeten Gleichgewichtskonzepte, Informationsannahmen und Rationalitätsvorstellungen. Aus der Diskussion von Spielen mit Prinzipal-Agent-Situationen, von Bargaining-Modellen (Vertragslösungen) und Spielen, die die Emergenz von Normen zum Gegenstand haben, ergeben sich Querverbindungen zur Institutionentheorie.

#### 2. Ökonomische Entwicklung, Märkte und politische Regulierung

Diese Veranstaltung verbindet Grundzüge makroökonomischer Wachstumsanalysen mit Implikationen von Marktformen und Marktregulierungen und analysiert staatliches Handeln im Hinblick auf Wachstumsperspektiven.

<b>Studienbereich</b>	Sozioökonomie
<b>Modulbezeichnung</b>	Sozioökonomie II
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1. Spieltheorie und ihre Anwendungen in den Sozialwissenschaften 2. Ökonomische Entwicklung, Märkte und politische Regulierung
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Pflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Soziologie) 2. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Kenntnissen über die Bedeutung von Institutionen für Verlauf und Effizienz des Wirtschaftens</li> <li>• Vermittlung von Kenntnissen der Analyse von Institutionen aus historischer bzw. fachspezifischer Perspektive</li> <li>• Vermittlung von Kenntnissen über die Bedeutung individuell rationalen Handelns und struktureller Gegebenheiten für die Emergenz stabiler Handlungsmuster</li> <li>• Anwendung allgemeiner modellmäßiger (spieltheoretischer) Konzeptualisierungen auf strukturverwandte Gegenstandsbereiche</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen), begleitende Lektüre von Grundlagentexten, gelegentlich Experimente (Spieltheorie)
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Sozioökonomie I“
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP TN 2) 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Modul Sozioökonomie III

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Politische Ökonomie

Als Leitfaden der Veranstaltung dient die so genannte ökonomische Theorie der Politik (public choice). Ihre Analysen des demokratischen Prozesses, der Bürokratie, der Interessengruppen, des „rent seeking“ usw. werden erörtert und mit Erklärungen anderer Herkunft kritisch verglichen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund aktueller politisch-ökonomischer Entwicklungen.

#### 2. Arbeitsmarkttheorien und Theorie der Sozialpolitik

Angesichts anhaltender Staatsverschuldung, veränderter Alters- und Arbeitsmarktstrukturen und angesichts vorherrschender neoliberaler Vorstellungen befinden sich die traditionellen Konzepte und Finanzierungsmodelle der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik in der Krise. In der Lehrveranstaltung sollen sowohl die bisherigen „Traditionslinien“ als auch alternative wissenschaftliche und (partei-)politische Konzepte herausgearbeitet und die unterschiedlichen Reformen in Großbritannien, Frankreich und Deutschland miteinander verglichen werden.

<b>Studienbereich</b>	Sozioökonomie
<b>Modulbezeichnung</b>	Sozioökonomie III
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1. Politische Ökonomie 2. Arbeitsmarkttheorien und Theorie der Sozialpolitik
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) 2. oder 3. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Kenntnissen über den Zusammenhang von Wachstumsprozessen und staatlicher Aktivität</li> <li>• Verständnis für Effekte von Funktionen von Regulierungen für Wachstumsprozesse</li> <li>• Verständnis für Voraussetzungen und Konsequenzen sozialpolitischer Sicherungssysteme</li> <li>• Vermittlung von Kenntnissen über die aktuellen Reformdiskussionen im Hinblick auf soziale Sicherungssysteme</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen und mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen)
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen „Sozioökonomie I“ und „Sozioökonomie II“
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP TN 2) 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit

<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (auf Anfrage) <i>oder</i> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Studienbereich Staat und Innenpolitik

### Modul Staat und Innenpolitik

#### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Das Regierungssystem der BRD

In dieser Einführung in Geschichte, Institutionen und Prozessmerkmale des politischen Systems der Bundesrepublik stehen Verfassung, Staats- und Verwaltungsaufbau, die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure (Verbände und „private Interessenregierungen“) am politischen Prozess im Vordergrund. Darüber hinaus wird der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung, der Kommunalautonomie und der Europäischen Integration besonders hervorgehoben. Die Lehrveranstaltung soll neben dem nötigen Grundwissen ein kritisches Verständnis der Funktionsweise und der historischen Genese des politischen Systems vermitteln.

#### 2. Regieren in der BRD

In der Lehrveranstaltung sollen die institutionellen Besonderheiten des politischen Systems Deutschlands in einer problemorientierten Perspektive analysiert werden. Dazu wird die Unterscheidung zwischen Wettbewerbsdemokratie und Verhandlungsdemokratie aufgegriffen, um das politische System der Bundesrepublik Deutschland als spezifische Mischform zwischen diesen beiden Demokratiemodellen der vergleichenden Demokratieforschung einzuordnen.

Zunächst werden die zentralen wettbewerbsdemokratischen Elemente des parlamentarischen Regierungssystems Deutschlands behandelt (Wettbewerb der Parteien um Wählerstimmen, Regierungsbildung und Gesetzgebungsprozess, Konkurrenzverhältnis der Parteifractionen oder von Regierung und Opposition). Im Anschluss daran werden die verhandlungsdemokratischen Elemente angesprochen (Föderalismus, Bildung von Koalitionsregierungen sowie der Korporatismus).

Die Unterscheidung von Wettbewerbsdemokratie und Verhandlungsdemokratie soll es auch erlauben, mögliche Systemalternativen, die entweder eher dem Wettbewerbs- oder eher dem Verhandlungsmodell der Politik zugeordnet werden könnten, in Betracht zu ziehen und im Hinblick auf ihre Vor- und Nachteile abzuwägen.

<b>Studienbereich</b>	Staat und Innenpolitik
<b>Modulbezeichnung</b>	Staat und Innenpolitik I
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1. Das Regierungssystem der BRD 2. Regieren in der BRD

<b><i>Stellung des Moduls im Curriculum</i></b>	Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft) Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) 1. Studienjahr
<b><i>Qualifikationsziele</i></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse nationaler politischer Systeme</li> <li>• Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen des deutschen Regierungssystems</li> <li>• Vermittlung des Zusammenhangs von Polity-, Politics- und Policy-Dimension bei der Analyse des deutschen Regierungssystems</li> <li>• Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Regierungssysteme unterschiedlicher politischer Regime in Deutschland</li> </ul>
<b><i>Lehr- und Lernformen</i></b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Vorlesung (mit Übungen in von TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen)</li> <li>2) Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen und mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen)</li> </ol>
<b><i>Voraussetzung für die Teilnahme</i></b>	Keine Besuch der Reihenfolge der beiden Veranstaltungen liegt fest
<b><i>Dauer des Moduls</i></b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b><i>Angebotsturnus</i></b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Jährlich (WS)</li> <li>2) Jährlich (SS)</li> </ol>
<b><i>Arbeitsaufwand (Workload)</i></b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer Klausur (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b><i>Leistungspunkte</i></b>	8 LP insgesamt, davon <ol style="list-style-type: none"> <li>1) 2 LP TN</li> <li>2) 6 LP LN</li> </ol>
<b><i>Teilnahmeschein</i></b>	1) Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie erfolgreiche Teilnahme an einer 2-stündigen Klausur
<b><i>Leistungsnachweis</i></b>	2) Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten)
<b><i>Art der Studien begleitenden Prüfungen</i></b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Klausur</li> <li>2) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung</li> </ol>
<b><i>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</i></b>	Ja
<b><i>Teilnahmebegrenzung</i></b>	

## Modul Staatlichkeit im Wandel

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Staat und Herrschaft

Im Zentrum stehen die Entwicklungspfade moderner Staatlichkeit. Von der Herausbildung der Souveränitätsidee und des neuzeitlichen Territorialstaates über den absolutistischen Verwaltungsstaat und das Konzept des

Nationalstaates soll der Bogen zum demokratischen Wohlfahrtsstaat des 20. Jahrhunderts gezogen werden. Die Studierenden werden befähigt, das vermittelte historische und theoretische Wissen auf aktuelle Entwicklungen der Transformation von Staatlichkeit anzuwenden.

## 2. Regieren jenseits des Nationalstaats

Neben einem staatstheoretischen Teil, in dem vor allem die Frage eines postnationalen Staats- und Demokratieverständnisses diskutiert wird, befasst sich ein empirischer Kursteil mit neuen Governance-Strukturen wie sie die Europäische Union, Internationale Regime, funktionale Jurisdiktionen (Europäischer Währungsraum) und transnationale Politiknetzwerke darstellen. Inhaltlich stehen Problembereiche wie Umweltschutz, Schutz der Menschenrechte, Währung, Migration, Terrorismusbekämpfung etc. im Vordergrund.

<b>Studienbereich</b>	Staat und Innenpolitik
<b>Modulbezeichnung</b>	Staatlichkeit im Wandel
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1. Staat und Herrschaft 2. Regieren jenseits des Nationalstaats
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences Wahlbereich BA Europäische Integration 2. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung eines vertieften historischen Verständnisses des Zusammenhangs von staatlicher und gesellschaftlicher Entwicklung</li> <li>• Einführung in das Thema Staats- und Verwaltungsreform</li> <li>• Vermittlungen von Fragestellungen und Ergebnissen ausgewählter neuerer Forschungsbeiträge zur Transformation von Staatlichkeit</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar (bei mehr als 30 TeilnehmerInnen wird die Veranstaltung als Seminar mit Vorlesungsanteilen und Klausur durchgeführt)
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Staat und Innenpolitik I“
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich: 2 SWS (WS) 2) Jährlich: 2 SWS (SS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP TN 2) 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (auf Anfrage) <i>oder</i> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Studienbereich Politische Theorie

### Modul Politische Theorie I

#### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Staatstheorien

Die Veranstaltung führt in das Themenfeld Staatliche Institutionen und Staatstätigkeit ein. Dabei stehen die Geschichte und die wichtigsten Theorien des modernen Staates im Vordergrund. Den TeilnehmerInnen soll ein grundlegendes Verständnis der Probleme staatlich verfassten politischen Gemeinschaftshandelns in den Bereichen Legitimation, Organisation und Tätigkeit/Intervention des Staates vermittelt werden.

#### 2. Demokratietheorien

Das Seminar bietet eine grundlegende Einführung in Fragestellungen und Entwicklungen der Demokratietheorie. Ausgehend von der klassischen attischen Demokratie behandelt das Seminar in drei großen Blöcken zunächst die Herausarbeitung der Grundlagen der klassischen Demokratietheorie, die Weiterentwicklung zur modernen Demokratietheorie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bevor in einem abschließenden Teil auf aktuelle demokratiethoretische Debatten eingegangen wird, die sich aus dem Infragestellen und neuartigen Herausforderungen der Voraussetzungen und Annahmen klassischer und moderner Demokratietheorien speisen.

<i>Studienbereich</i>	Politische Theorie
<i>Modulbezeichnung</i>	Politische Theorie I
<i>Zugeordnete Veranstaltungen</i>	Staatstheorien Demokratietheorien
<i>Stellung des Moduls im Curriculum</i>	Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft) Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) 1. Studienjahr
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in Grundbegriffe und Grundfragen der Politischen Theorie am Gegenstandsbereich klassischer und moderner Staats- und Demokratietheorien</li> <li>• Vermittlung des Zusammenhangs von sozialem Wandel als Grundlage politischer Theorie- und Ideologiebildung</li> <li>• Vermittlung des Zusammenhangs der sozialen Bedingtheit politischer Ideen und ihre ideologischen und normativen Ausprägungen als zeitgenössische politische Ideen und Ideologien</li> <li>• Vermittlung des Zusammenhangs von politischer Ideengeschichte und moderner politischer Theorie sowie des inneren Zusammenhangs der Entwicklung von Staats- und Demokratietheorien</li> </ul>
<i>Lehr- und Lernformen</i>	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen) mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen
<i>Voraussetzung für die Teilnahme</i>	Keine
<i>Dauer des Moduls</i>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<i>Angebotsturnus</i>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)

<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP TN 2) 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (auf Anfrage) <i>oder</i> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Klausur
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Modul Politische Theorie II

### Thema und Inhalt des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Demokratie und Pluralismus

Die Veranstaltung vermittelt Kategorien und Begriffe zum Verständnis gesellschaftlicher Organisation und Entwicklung. An historischen und aktuellen Beispielen aus Industrie- und Entwicklungsländern wird die Bedeutung von Institutionen der Organisationsgesellschaft (Verbände, Vereine, Gruppen, Netzwerke), von gesellschaftlichen Diskursen (Medien, Öffentlichkeit, Meinungsbildung) und von kollektivem gesellschaftlichem Handeln (Bewegungen, Demonstrationen) für die Demokratie herausgearbeitet.

#### 2. Autoritäre und totalitäre Herrschaft

Im ersten Teil der Veranstaltung wird die Kontroverse über Ursachen, Ausmaß und Folgen des spezifischen Pfades deutscher Modernisierung im 19. Jh. – des sog. „deutschen Sonderweges“ – behandelt. Der zweite Teil befasst sich mit der vertieften Erörterung folgender Themenkomplexe: Großagrarisches Interessenpolitik und preußisch-deutscher Staatsapparat; spezifische Elemente des Verhältnisses von Großindustrie und Staat; Träger und Breitenwirkung der Militarisierung deutscher Gesellschaft und Politik; „völkische“ Radikalisierung der konservativen Parteien; Akteure und Ursachen der Ausbreitung des Rassenantisemitismus. Im zweiten Teil der Veranstaltung werden einschlägige Faschismustheorien hinsichtlich ihrer Erklärungskraft erörtert. Die Konsolidierung des NS-Regimes erforderte eine Kombination aus Repressions- und Integrationsstrategien, deren materielle wie propagandistisch-symbolische Angebote, unterlegt mit manifestem und latentem Terror, darauf abzielten, Anpassungsbereitschaft zu fördern, Loyalität zu sichern, Enthusiasmus freizusetzen. Der zweite Teil der Veranstaltung gilt der Untersuchung der entsprechenden Herrschaftsinstrumente, bezogen auf die im Thema benannten Adressatengruppen und Politikfelder.

<b>Studienbereich</b>	Politische Theorie
<b>Modulbezeichnung</b>	Politische Theorie II
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	Staat und Herrschaft 1 Staat und Herrschaft 2

<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences 2. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Ausübung staatlicher Herrschaft sowie des Wandels von Staats- und Herrschaftsformen</li> <li>• Kenntnis der politischen Entwicklung Deutschlands zwischen 1871 und 1945</li> <li>• Fähigkeit zu Vergleich und Beurteilung unterschiedlicher Erklärungsansätze für Entstehung, Durchsetzung und Politik einer faschistischen Bewegung in Deutschland</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Politische Theorie I“
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP TN 2) 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Modul Politische Theorie III

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Demokratie und Zivilgesellschaft 1

Die Veranstaltung vermittelt einen Überblick über die Ausprägung von Mustern der Interessenvermittlung an der Schnittstelle von Staat, Markt und Gesellschaft. Es werden theoretische Konzepte zur Analyse dieser Schnittstellen in demokratie- und staatstheoretischer Perspektive erörtert (Pluralismus, Korporatismus, Kommunitarismus, Dritter Sektor).

## 2. Demokratie und Zivilgesellschaft 2

In diesem Seminar werden methodische Zugangsweisen zur empirischen Analyse der in Teil 1 dargestellten Schnittstellen vorgestellt. Ferner werden auf der Grundlage einschlägiger Studien empirische Befunde aus dem Bereich der vergleichenden Interessenvermittlungs-Forschung vorgestellt und erörtert.

<b>Studienbereich</b>	Politische Theorie
<b>Modulbezeichnung</b>	Politische Theorie III
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	Demokratie und Zivilgesellschaft 1 Demokratie und Zivilgesellschaft 2
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences 3. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses des historischen und aktuellen Zusammenhangs von Demokratie und Zivilgesellschaft
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Politische Theorie I“
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP TN 2) 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (auf Anfrage) <i>oder</i> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Studienbereich Vergleichende Politikwissenschaft

### Modul Vergleichende Politikwissenschaft I

#### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Einführung in die Vergleichende Regierungslehre

Anhand der beiden Leitfragen: „Warum vergleicht man Staaten?“ und „Wie vergleicht man Staaten?“ werden zunächst die Grundlagen des Vergleichs als Methode der Politikwissenschaft vorgestellt. Beschreibung, Klassifizierung, Erklärung und Prognose/Bewertung werden als elementare Bausteine des Forschungsprozesses in der Vergleichenden Politikwissenschaft vorgestellt. Hierauf aufbauend wird die Geschichte der Teildisziplin

Vergleichende Regierungslehre und ihre Erweiterung zur Vergleichenden Politikwissenschaft dargestellt. Anschließend werden Herangehensweisen und Themen des Vergleichs nationaler Regierungssysteme exemplarisch vorgestellt und erörtert.

## 2. Regierungssysteme im Vergleich

Aufbauend auf der Grundlagenveranstaltung werden zunächst die historische Genese nationaler politischer Systeme und die wichtigsten ihrer Umgebungsfaktoren herausgearbeitet. Die Regierungssysteme einer Gruppe ausgewählter Länder aus dem Kreis westlicher Demokratien, Transformationsstaaten und Ländern der Dritten Welt werden anschließend hinsichtlich der Dimensionen: Politische Institutionen; Politische Organisationen und politische Partizipation; Politische Kultur und politische Einstellungen; Politische Entscheidungsstile sowie Politische Leistungsfähigkeit exemplarisch miteinander verglichen.

<b>Studienbereich</b>	Vergleichende Politikwissenschaft
<b>Modulbezeichnung</b>	Vergleichende Politikwissenschaft I
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	<b>1)</b> Einführung in die Vergleichende Regierungslehre <b>2)</b> Regierungssysteme im Vergleich
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft) Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie)
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung</li> <li>• von Grundbegriffen und Grundfragen der Vergleichenden Politikwissenschaft,</li> <li>• von Kenntnissen der Methode des Vergleichs,</li> <li>• grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Vergleichs von Regierungssystemen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1) Seminar mit Vorlesungsanteilen 2) Seminar
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (SoSe) 2) Jährlich (WS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon für einen Teilnahmechein 2 LP für einen Leistungsnachweis 6 LP. Es ist freigestellt, in welchem Seminar TN und LN angefertigt werden.
<b>Teilnahmechein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung (gegebenenfalls Teilnahme an einer 2-stündigen Klausur)
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (10-15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) ODER Hausarbeit (auf Anfrage).
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit (auf Anfrage)
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Modul Vergleichende Politikwissenschaft II

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Vertiefungsmodul setzt sich aus zwei Seminaren zusammen, die in keiner vorgegebenen Reihenfolge belegt werden müssen.

#### 1. Entwicklung des Nationalstaats

Ausgehend von Stabilität und Wandel als politikwissenschaftliche Analysekonzepte geht das Seminar der Frage nach, wie Regierungssysteme entstehen und sich verändern (Systemwechsel oder Systemwandel). Theoretisch werden die Veränderungsprozesse an der Gegenüberstellung von government und governance sowie an der Einbindung von Nationalstaaten im europäischen Mehrebenensystem erörtert. Im zweiten Teil des Seminars werden exemplarisch verschiedene Dimensionen des Wandels des Regierens in einer ausgewählten Gruppe von Ländern erörtert und miteinander verglichen.

#### 2. Vergleichende Demokratieforschung

Die Veranstaltung arbeitet zunächst Verfahren und Indikatoren der Demokratiemessung heraus und grenzt dann typologisch demokratische, autoritäre und totalitäre politische Systeme voneinander ab. Anschließend werden einschlägige Konzepte und Studien einer empirisch unterfütterten Demokratieforschung hinsichtlich ihrer methodologischen Herangehensweise, ihrer theoretischen Grundlagen sowie ihres Forschungsertrages vorgestellt und erörtert. Anschließend werden empirische Ansätze zur Demokratieforschung mit stärker normativ begründeten Demokratiekonzepten kontrastiert.

<b>Studienbereich</b>	Vergleichende Politikwissenschaft
<b>Modulbezeichnung</b>	Vergleichende Politikwissenschaft II
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1) Entwicklung des Nationalstaats 2) Vergleichende Demokratieforschung
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences 2. oder 3. Studienjahr; Wahlpflichtbereich BA Europäische Studien 2. oder 3. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung von Grundbegriffen und Grundfragen der Vergleichenden Politikwissenschaft für die Analyse demokratischer politischer Systeme</li> <li>• Anwendung von Methoden des Vergleichs für die Analyse moderner politischer Systeme</li> <li>• Vermittlung vertiefender Kenntnisse der Struktur und Arbeit von Regierungen in demokratischen Staaten und ihrer Voraussetzungen, Handlungsspielräume und Handlungsschranken</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Vergleichende Politikwissenschaft I“ bzw. Nationale politische Systeme im Vergleich“ (ES). Eine verpflichtete Reihenfolge für den Besuch der beiden Veranstaltungen ist nicht vorgesehen.
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (SoSe) 2) Jährlich (WS)

<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon für einen Teilnahmechein 2 LP, für einen Leistungsnachweis 6 LP
<b>Teilnahmechein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (auf Anfrage) <i>oder</i> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit (auf Anfrage) <i>oder</i> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Studienbereich Internationale Politik

### Modul Internationale Politik I

#### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Strukturen und Probleme der Internationalen Politik

Die gegenwärtigen internationalen Beziehungen sind eingebettet in komplexe, dynamische und krisenhafte weltwirtschaftliche und weltpolitische Beziehungen. In dieser Veranstaltung sollen (a) die historischen Wurzeln dieser Beziehungen einschließlich deren ökonomischer und machtpolitischer Triebkräfte (Eroberungszüge der Hochkulturen und Territorialstaaten, europäischer Kolonialismus und Imperialismus) und damit die Grundlagen der gegenwärtigen Weltwirtschaft und Weltgesellschaft nachgezeichnet, (b) die globalen (unilateralen wie multilateralen) Entwicklungstendenzen sowie die Hegemonialstruktur, die aktuellen Konflikte und Kriege untersucht, und (c) konkurrierende Theorien internationaler Beziehungen (Realismus, Idealismus, Imperialismus, Regimeansatz) vorgestellt werden.

#### 2. Strukturen und Funktionen des politischen Systems der EU

In diesem Kurs werden die Grundlagen der Struktur und Funktionsweise des EU-Systems vermittelt. Dazu wird zum ersten anhand des historischen Werdegangs der europäischen Integration die Herausbildung und Ausdifferenzierung des institutionellen Gefüges und der Entscheidungsverfahren der EU beleuchtet. Zum zweiten werden aus der Perspektive der wichtigsten integrationstheoretischen Konzepte – Intergouvernementalismus und Supranationalismus – die institutionelle Doppelstruktur der EU sowie die sich daraus ergebenden Interaktionsmuster zwischen den beteiligten Akteuren herausgearbeitet. Zum dritten werden die wesentlichen Entscheidungsverfahren der EU und die auf ihnen basierende Praxis der Entscheidungs- und Konsensfindung behandelt.

<b>Studienbereich</b>	Internationale Politik
<b>Modulbezeichnung</b>	Internationale Politik I
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	Strukturen und Probleme der Internationalen Politik Einführung in das politische System der EU
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Pflichtbereich BA Social Sciences (Major Politikwissenschaft) Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (Major Soziologie) 1. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	1) Vermittlung von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundkenntnissen über die historischen, ökonomischen, politischen und kulturellen Zusammenhänge der internationalen Politik von heute,</li> <li>• Kenntnissen über gängige Theorien,</li> <li>• Kenntnissen über Konfliktstrukturen und Weltordnungskonzepte;</li> </ul> 2) Vermittlung von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwissen zu Struktur und Funktionsweise des EU-Systems,</li> <li>• grundlegenden theoretischen Perspektiven zur europäischen Integration,</li> <li>• Fähigkeiten, das EU-System zwischen Staat und internationaler Organisation einzuordnen,</li> <li>• Fähigkeiten, das EU-System im historischen Kontext seiner Herausbildung einzuordnen.</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar (mit Vorlesungsanteilen und durch TutorInnen begleiteten Arbeitsgruppen)
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP TN 2) 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit <u>oder</u> 2-stündige Klausur
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> Klausur
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Modul Internationale Politik II

### Thema und Inhalt des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Internationale Organisationen

In dieser Veranstaltung werden Struktur, Funktion und Aufgaben sowie Entstehungsgeschichte internationaler Organisationen unter Berücksichtigung konkurrierender Theorieansätze untersucht. Hinzu kommt die Untersuchung der Ziele, der Arbeitsfelder, der Effizienz und der Probleme unter besonderer Berücksichtigung der Rolle von internationalen „Non Governmental Organizations“ der Global Governance-/Reformperspektive.

#### 2. Europäisches Regieren im Wandel

Unter dem obigen Titel können verschiedene Kurse zu einzelnen Politikfeldern der EU oder zu einem Querschnittsthema in Bezug auf Policy-Making der EU rangieren. Schwerpunktmäßig werden Kurse zu den Politikfeldern Regional-, Sozial- oder Umweltpolitik der EU angeboten; ergänzend können auch Wirtschafts- und Währungspolitik, Agrarpolitik, Technologiepolitik, Beschäftigungspolitik u.a. angeboten werden. Als Querschnittsthemen können beispielsweise Lobbying und organisierte Interessenvertretung in der EU, Politische Steuerung der EU im Wandel, die Kommission als Motor der Integration, der Ministerrat als Verhandlungs- und Argumentationsforum oder das Europäische Parlament als Politikgestalter angeboten werden.

Alle Kurse haben als gemeinsames Ziel, Verbindungen zwischen rechtlichen, institutionellen und Akteurskonstellationen und (a) Prozess- sowie (b) Output-Merkmalen des EU-Policy-Making herzustellen.

<b>Studienbereich</b>	Internationale Politik
<b>Modulbezeichnung</b>	Internationale Politik II
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	Internationale Organisationen Policy-Making in der EU
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences 2. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	Kenntnisse der Funktionsweise internationaler Organisationen Vermittlung von Grundwissen über Inhalte, Steuerungsmodi und Policy-Outcomes ausgewählter Politikfelder der EU Vermittlung von Kenntnissen und Einsichten über die spezifischen Steuerungsmodi der EU Vermittlungen von Kenntnissen und Einsichten über Entscheidungsverfahren, Politikfindung und -implementation im europäischen Mehrebenensystem
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Internationale Politik I“
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	Jährlich (WS) Jährlich (SS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 2 LP TN 6 LP LN

<b><i>Teilnahmeschein</i></b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b><i>Leistungsnachweis</i></b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (auf Anfrage) <i>oder</i> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b><i>Art der Studien begleitenden Prüfungen</i></b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit (auf Anfrage) <i>oder</i> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b><i>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</i></b>	Ja
<b><i>Teilnahmebegrenzung</i></b>	

## **Modul Internationale Politik III**

### **Thema und Inhalt des Moduls**

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### **1. Globalisierung**

Das Seminar beschäftigt sich mit den historischen Ausgangsbedingungen, den Triebkräften und den Mechanismen der Globalisierung (Beschäftigung mit den Ursachen der Finanzkrisen, mit dem Zusammenbruch des sowjetischen Blocks, den Grenzen keynesianischer Regulierung und der wachsenden Bedeutung von Monetarismus und Neoliberalismus). Behandelt werden: die Globalisierung von Finanzmärkten, Privatisierung, Deregulierung/Liberalisierung der Märkte für Waren und Dienstleistungen sowie deren Auswirkungen auf die Einkommensverteilung, auf die Beschäftigung, auf Nationalstaaten, auf global-asymmetrische Verteilungsstrukturen, auf Externalisierungsvorgänge, auf den Nord-Süd-Konflikt, auf die Umwelt sowie insgesamt auf Tendenzen von Stabilität bzw. Instabilität in den weltgesellschaftlichen Beziehungen. Zu thematisieren sind in diesem Zusammenhang die Tendenzen der Verschärfung der ungleichen Reichtums- und Machtverteilung in der Welt. Ferner sollen auch die ideologisch-kulturellen Aspekte der Globalisierung untersucht werden.

Über die Diskussion von Triebkräften und grundlegenden Tendenzen im Globalisierungsprozess der letzten Jahrzehnte hinaus sollen Globalisierungsvorgänge auch exemplarisch (sektoral, regional, Länderbeispiele etc.) untersucht und dadurch die Aneignung vertiefter Kenntnisse des Ursache/Wirkung-Zusammenhangs gewährleistet werden. Hinzu kommt die Beschäftigung sowohl mit den gegenwärtig diskutierten Regulierungskonzepten ökonomischer Globalisierung zur sozial-ökologischen Gestaltung wie auch mit globalisierungskritischen sozialen und politischen Bewegungen einschließlich deren programmatischen Forderungen.

#### **2. Global Governance**

In diesem Kurs soll die politische Steuerung (Governance) auf der globalen Ebene im Zentrum des Interesses stehen. Dabei geht es zum einen um die Analyse der institutionellen Grundlagen globaler Governance, wie sie insbesondere im System der UNO und ihrer Unter- und Hilfsorganisationen zum Ausdruck kommen. Zum zweiten sind die Modi der Entscheidungsfindung und politischen Steuerung der UNO in Bezug auf die im ersten Modul untersuchten Probleme der Globalisierung zu analysieren. Zum dritten soll die Performanz der UNO bei der Lösung globaler Steuerungsprobleme und die Effektivität dieser Lösungsstrategien überprüft werden.

Die Leitfrage ist dabei, ob die UNO als Kern der Herausbildung einer Weltregierung oder eher als Arena und Forum für die Austragung von Konflikten sowie die Institutionalisierung von Kooperation zu werten ist. Darüber hinaus ist die Frage nach der Effektivität und demokratischen Legitimation von UN-Entscheidungen und Politiken zu stellen. Diese Fragestellungen werden in die theoretischen Konzepte des Neo-Realismus sowie des Liberalen Institutionalismus eingebettet. Folgende Themen sollen im einzelnen behandelt werden:

- Die Entstehungsgeschichte der UNO
- Das institutionelle Gefüge der UNO
- Politikfelder und Performance der UNO
- Strukturelle Konflikte im Rahmen der UNO

- Demokratisierung und Reform des UN-Systems
- Die Rolle der BRD in der UNO
- Theoretische Perspektiven

<b>Studienbereich</b>	Internationale Politik
<b>Modulbezeichnung</b>	Internationale Politik III
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	Globalisierung Global Governance
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences 2. oder 3. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>1) Vermittlung von Kenntnissen über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Verhältnis von Ökonomie und Politik im Allgemeinen sowie von Global Playern und Nationalstaaten im Besonderen</li> <li>• das Verhältnis von Weltmarkt und Zivilgesellschaft sowie Staat, globale Institutionen und Demokratie</li> <li>• die Mechanismen globaler Verteilungskonflikte</li> </ul> <p>2) Einsicht in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Struktur und Funktionsweise einer globalen internationalen Organisation</li> <li>• die Möglichkeiten und Grenzen politischer Problemlösungen über Global Governance</li> <li>• die Aussagekraft und Reichweite zentraler Theoriekonzepte der internationalen Politik</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen „Internationale Politik I“ sowie „Politik und Wirtschaft I“
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP TN 2) 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Studienbereich Politik und Wirtschaft

### Modul Politik und Wirtschaft I

#### Thema und Inhalte des Moduls

Im Vordergrund dieses Moduls steht die Einführung in polit-ökonomische Grundlagen moderner Gesellschaften unter besonderer Berücksichtigung der Bundesrepublik Deutschland. Das Modul besteht aus einer einführenden Grundlagenveranstaltung und einer aufbauenden Ergänzungsveranstaltung.

#### 1. Polit-ökonomische Grundlagen 1

Historische Entstehungsbedingungen der Warenökonomie in Europa und anderen Weltregionen; Theorien der Wert- und Preisbildung; Marktsteuerungsmechanismen; Einkommensverteilung; Kapitalakkumulation und Wachstum sowie Mechanismen der intersektoralen Allokation von Produktionsfaktoren.

#### 2. Polit-ökonomische Grundlagen 2

Wirtschaftspolitische (keynesianische und neoklassische) Konzepte in Deutschland; Untersuchung aktueller Problembereiche der Wirtschaft; Entwicklungsphasen der Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland; Besonderheiten des Modells Deutschland; aktuelle Probleme (Massenarbeitslosigkeit, ökologische Krisen) sowie ökologische und soziale Reformperspektiven der Marktwirtschaft.

<b>Studienbereich</b>	Politik und Wirtschaft
<b>Modulbezeichnung</b>	Politik und Wirtschaft I
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	Polit-ökonomische Grundlagen 1 Polit-ökonomische Grundlagen 2
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Pflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Politikwissenschaft) 1. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Grundkenntnissen über ökonomische Vorgänge einschließlich deren Funktions- und Steuerungsmechanismen</li> <li>• Thematisierung der historischen Bezüge der sozialen Marktwirtschaft wie ihrer gegenwärtigen Vernetzung in der Gesellschaft und der Weltwirtschaft</li> <li>• Diskussion der Reformperspektiven der Marktwirtschaft (soziale Marktwirtschaft; ökosoziale Marktwirtschaft)</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 1) 2 LP TN 2) 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit

<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (auf Anfrage) <i>oder</i> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Klausur <i>oder</i> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit(auf Anfrage)
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Modul Politik und Wirtschaft II

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich

In der ersten Veranstaltung wird zunächst in einem historischen Rückblick nachgezeichnet, wie im Zuge der industriellen Revolution neue soziale Risiken einen politischen Handlungsbedarf hervorriefen, der in allen europäischen Ländern zum Aufbau sozialer Sicherungssysteme geführt hat. In einem zweiten Schritt werden dann im Seminar die zentralen Unterschiede zwischen den Wohlfahrtsregimes der europäischen Länder herausgestellt. Auf dieser allgemeinen Grundlage werden dann in einem dritten Schritt einzelne soziale Sicherungssysteme (bspw. Alterssicherung, Leistungen für Arbeitslose, Gesundheitssysteme) in einer international vergleichenden Perspektive im Hinblick auf ihre Funktionsweise und ihre jeweilige Leistungsstruktur näher untersucht.

#### 2. Europäische Sozialpolitik

In der zweiten Veranstaltung stehen Fragen der europäischen Sozialpolitik im Vordergrund. Aufbauend auf einer Übersicht dessen, was die Europäische Union seit ihrem Bestehen im Bereich der Sozialpolitik an eigenen Zuständigkeiten hat gewinnen können (und was – aus klärungsbedürftigen Gründen – nicht), soll der Frage nachgegangen werden, wodurch sich die Europäische Sozialpolitik von der herkömmlichen Sozialpolitik ihrer Mitgliedsländer unterscheidet. Darüber hinaus soll die Frage behandelt werden, ob und inwieweit die Europäische Sozialpolitik insbesondere jene sozialen Probleme bewältigen kann, die auch von der national-staatlichen Sozialpolitik – zumindest im europäischen Kontext (Binnenmarkt) – nicht mehr gelöst werden können.

<b>Studienbereich</b>	Politik und Wirtschaft (BA Social Sciences); Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa (BA Europäische Studien)
<b>Modulbezeichnung</b>	Politik und Wirtschaft II
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich Europäische Sozialpolitik
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Politikwissenschaft) Wahlbereich BA Europäische Studien 2. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse sozialer Sicherungssysteme Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen sozialpolitischer Interventionsformen Vermittlung der zentralen Ergebnisse der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen)

<b><i>Voraussetzung für die Teilnahme</i></b>	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Politik und Wirtschaft“ (BA Social Sciences) bzw. „Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa“ (BA Europäische Studien)
<b><i>Dauer des Moduls</i></b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b><i>Angebotsturnus</i></b>	Jährlich (WS) Jährlich (SS)
<b><i>Arbeitsaufwand (Workload)</i></b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b><i>Leistungspunkte</i></b>	8 LP insgesamt, davon 2 LP TN 6 LP LN
<b><i>Teilnahmeschein</i></b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b><i>Leistungsnachweis</i></b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b><i>Art der Studien begleitenden Prüfungen</i></b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b><i>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</i></b>	Ja
<b><i>Teilnahmebegrenzung</i></b>	

**Anlage 2a**



verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*) .....

geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

***Bachelor of Arts***

(abgekürzt: B.A.)

nachdem sie/er\*) die Bachelorprüfung im Studiengang Social Sciences

am ..... mit Auszeichnung / bestanden hat\*)

Osnabrück, den .....

.....  
 Name\*)  
 Die Dekanin/Der Dekan\*)  
 des Fachbereichs Sozialwissenschaften

.....  
 Name\*)  
 Der/ Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses\*)

Siegel des Fachbereichs

\*) Zutreffendes einsetzen.

**Anlage 2b**



Faculty of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr<sup>\*)</sup> .....

born ..... at .....

the degree of a

***Bachelor of Arts***

(abbr: B.A.)

having passed the Bachelor Examination in Social Sciences

on ..... with distinction<sup>\*)</sup>

Osnabrück, .....

.....

Name<sup>\*)</sup>

The Dean of the Faculty of Social Sciences

.....

Name<sup>\*)</sup>

Chairman of the Examining Board

Seal of the Faculty

<sup>\*)</sup> Fill in as appropriate.

**Anlage 3a**



Fachbereich Sozialwissenschaften  
Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr\*) .....

geboren am ..... in .....

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Social Sciences

mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote\*)\*\*) ..... / ECTS-Grade ..... bestanden.

Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen		
Major: Soziologie/Politikwissenschaft***)	.....	ECTS-Grade .....
Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen		
Minor: Politikwissenschaft/Soziologie ***)	.....	ECTS-Grade .....
Methodenbereich	.....	ECTS-Grade .....

Bachelorarbeit zum Thema

.....

	Noten	ECTS-Grades
ErstprüferIn: .....	.....	.....
ZweitprüferIn: .....	.....	.....

Osnabrück, den .....

Siegel des Fachbereichs .....

Name\*)  
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses\*)

\*) Zutreffendes einsetzen.  
 \*\*) Notenstufen: hervorragend, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.  
 \*\*\*) Nicht zutreffendes streichen.

**Anlage 3b**

**Anlage zum Zeugnis über die Bachelorprüfung**

Studien begleitende Prüfungen	Noten	ECTS-Grades	PrüferIn
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

**Anlage 3c**



**Faculty of Social Sciences  
Diploma of Bachelor Examination**

Mrs/Mr\*) .....

born on ..... in .....

has passed the Bachelor Examination in Social Sciences  
with distinction / with the grade\*\*\*) ..... / ECTS Grade .....

Collateral examinations  
Major: Social Sciences/Politics \*) ..... ECTS Grade .....

Collateral examinations  
Minor: Politics/ Social Sciences\*) ..... ECTS Grade .....

Methods ..... ECTS Grade .....

Subject of the Bachelor's Thesis

.....

	Grades	ECTS Grades
1. Examiner: .....	.....	.....
2. Examiner: .....	.....	.....

Osnabrück, .....

Seal of the Faculty .....  
Name\*)  
Chairman of the Examining Board

\*) Fill in as appropriate.  
\*\*) Grading scale: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.  
\*\*\*) Cross of non-applying parts.

**Anlage 3d**

**Enclosure to the Diploma of Bachelor Examination**

Collateral Examinations	Marks	ECTS Grades	Examiner
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

**Anlage 3e****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

**1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION****1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)****Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)****2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation****2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat****Status (Typ / Trägerschaft )****2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat****Status (Typ / Trägerschaft)****2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)****Datum der Zertifizierung:**

---

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

#### **4.5 Gesamtnote**

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## **5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

### **5.2 Beruflicher Status**

## **6. WEITERE ANGABEN**

### **6.1 Weitere Angaben**

### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

## **7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transkript vom [Datum]

**Datum der Zertifizierung:** \_\_\_\_\_

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

**Offizieller Stempel/Siegel**

## **8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

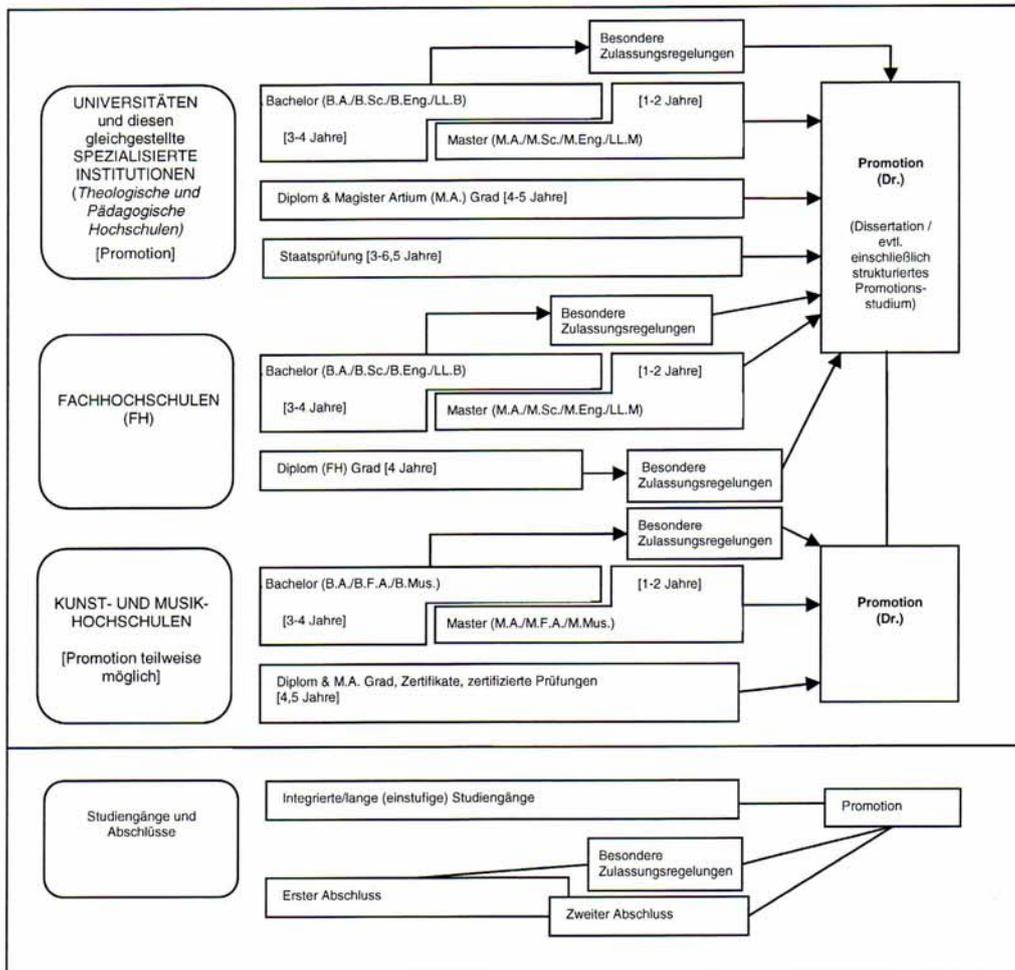
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vor-diplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hr.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

**Anlage 3f**

---

## **Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### **1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**

**1.1 Family Name / 1.2 First Name**

**1.3 Date, Place, Country of Birth**

**1.4 Student ID Number or Code**

### **2. QUALIFICATION**

**2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

**2.2 Main Field(s) of Study**

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

**Status** (Type / Control)

**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)

**Status** (Type / Control)

**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

**Certification Date:**

---

**Chairman Examination Committee**

**3. LEVEL OF THE QUALIFICATION****3.1 Level****3.2 Official Length of Programme****3.3 Access Requirements****4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study****4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate****4.3 Programme Details****4.4 Grading Scheme****4.5 Overall Classification** (in original language)**Certification Date:**

---

**Chairman Examination Committee**

## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

### **5.2 Professional Status**

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

### **6.2 Further Information Sources**

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transcript of Records vom [Date]

**Certification Date:**

---

**(Official Stamp/Seal)**

**Chairman Examination Committee**

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

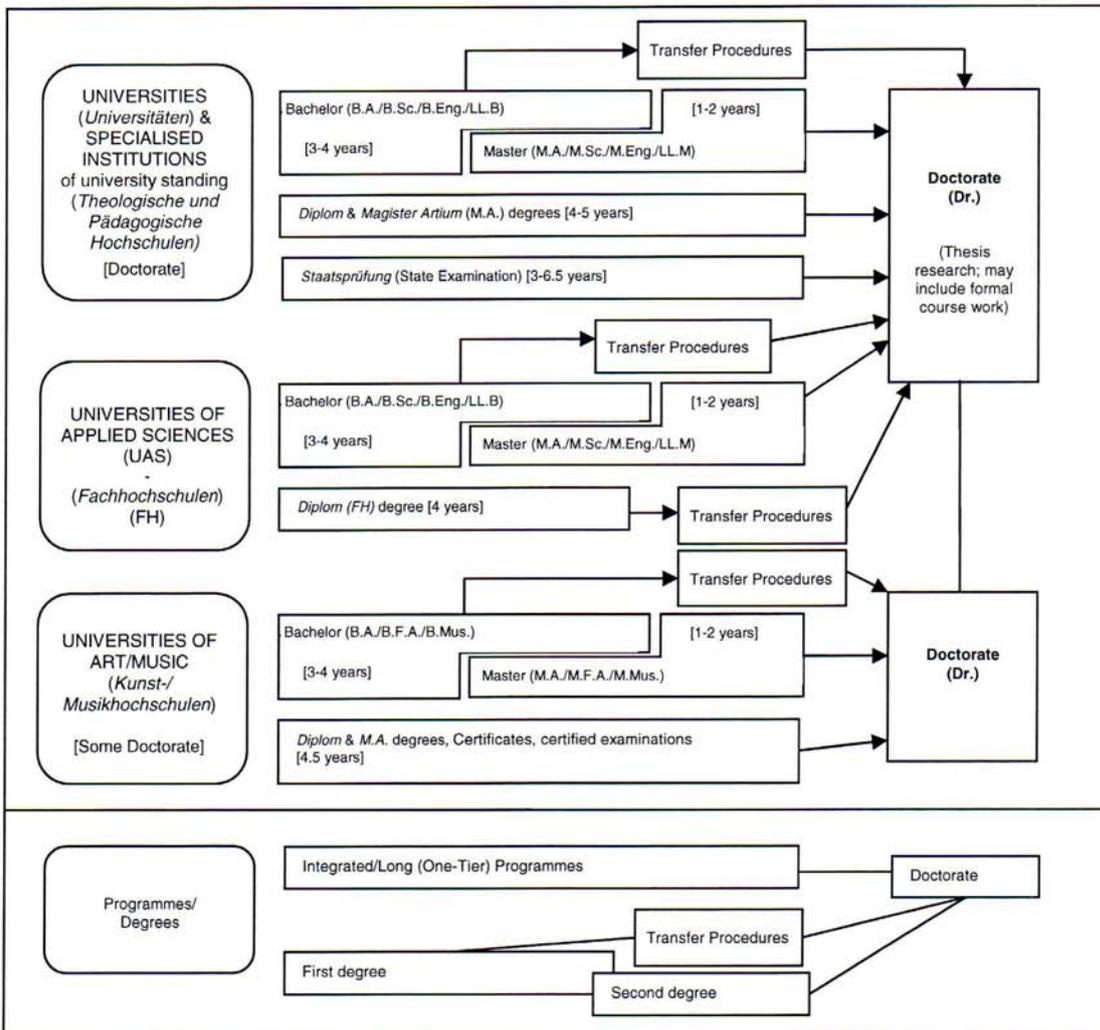
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system ([www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

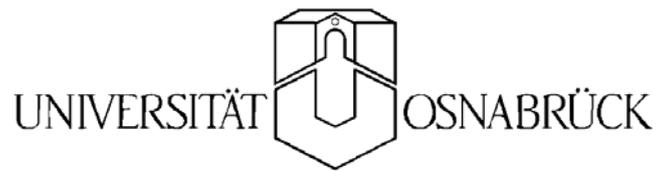
<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the Länder as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
„SOCIAL SCIENCES“

Neufassung beschlossen in der  
14. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.02.2006  
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006  
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 1022

**I N H A L T :**

---

<b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>1024</b>
§ 1 Zweck der Prüfung .....	1024
§ 2 Hochschulgrad .....	1024
§ 3 Dauer und Umfang des Studiums .....	1024
§ 4 Prüfungsausschuss .....	1024
§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	1025
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen .....	1025
§ 7 Aufbau der Masterprüfung .....	1026
§ 8 Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen .....	1026
§ 9 Bewertung Studien begleitender Prüfungsleistungen .....	1027
§ 10 Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungen.....	1028
§ 11 Teilnahmenachweise .....	1029
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß .....	1029
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen .....	1030
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung .....	1030
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte .....	1030
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	1031
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen .....	1031
<b>Zweiter Teil: Mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit.....</b>	<b>1031</b>
§ 18 Mündliche Abschlussprüfung .....	1031
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit.....	1032
§ 20 Masterarbeit .....	1032
§ 21 Wiederholung der Masterarbeit.....	1033
§ 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	1033
<b>Dritter Teil: Schlussvorschriften.....</b>	<b>1034</b>
§ 23 Übergangsvorschriften .....	1034
§ 24 In-Kraft-Treten .....	1034
Anlage 1.....	1035
Anlage 2a .....	1049
Anlage 2b .....	1050
Anlage 3a .....	1051
Anlage 3b .....	1052
Anlage 3c.....	1053
Anlage 3d .....	1054
Anlage 3e .....	1055
Anlage 3f.....	1060

## Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 sowie auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

### § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. <sup>2</sup>Darüber stellt der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 2a*) sowie eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde (*Anlage 2b*) aus.

### § 3 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Von 120 Leistungspunkten entfallen 30 auf die Masterarbeit und acht auf die mündliche Abschlussprüfung (*Anlage 1*).

### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben der Durchführung und Organisation von Prüfungen können von ihr oder ihm einem Prüfungsausschuss übertragen werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
  - (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
  - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
  - (c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder zu (a) und (b) beträgt zwei

Jahre, jene des Mitgliedes zu (c) ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Das Mitglied zu (c) hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Vorsitz und Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme mündlicher Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

## § 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. <sup>2</sup>Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, sofern sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. <sup>2</sup>Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

## § 7 Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus Studien begleitenden Prüfungen, dem Erwerb von Teilnahmenachweisen, der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit (*Anlage I*).

## § 8 Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Absatz 2),
- mündliche Prüfung (Absatz 3),
- Hausarbeit (Absatz 4),
- Klausur (Absatz 5).

<sup>2</sup>Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen des Studienganges (*Anlage I*) vorgesehen werden. <sup>3</sup>Der Inhalt jeder Studien begleitenden Prüfung bezieht sich auf die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgelegt wird. <sup>4</sup>Ausnahmen hiervon sind in den Modulbeschreibungen (*Anlage I*) ausgewiesen.

- (2) <sup>1</sup>Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion innerhalb einer Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Das Thema des Referats liegt innerhalb des Themengebiets der Lehrveranstaltung, es wird von der oder dem Lehrenden festgelegt oder mit ihr oder ihm abgesprochen. <sup>3</sup>Die Vorbereitung des Referats umfasst in der Regel die eigenständige Recherche und Auswertung einschlägiger Literatur und die Aufbereitung des Stoffs für Vortrag und Diskussion. <sup>4</sup>Ein Referat kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit vorbereitet und von allen Gruppenmitgliedern gehalten werden. <sup>5</sup>Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in schriftlicher Form. <sup>6</sup>Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. <sup>7</sup>Auf einem der schriftlichen Ausarbeitung angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu drei Studierenden statt. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten. <sup>4</sup>Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung stattfindet, und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt.

- <sup>5</sup>Stellt der Prüfungsausschuss im Einzelfall fest, dass die durch die Bestellung zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Beisitzerin oder des einzelnen Beisitzers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder keine sachkundige Beisitzerin oder kein sachkundiger Beisitzer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Einzelfall die betreffende mündliche Prüfung nur von einer oder einem Prüfenden allein durchgeführt wird. <sup>6</sup>Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. <sup>7</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>8</sup>Es ist von der oder dem Prüfenden und gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. <sup>3</sup>Eine Hausarbeit kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit erstellt werden; die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. <sup>4</sup>Die Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 4 Wochen. <sup>5</sup>Sie ist in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzugeben. <sup>6</sup>§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Auf einem der Hausarbeit angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) In welcher Form Studien begleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, legt die oder der Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Als Zulassung zu einer Prüfung gilt die Ausgabe bzw. Absprache eines Referats- oder Hausarbeitsthemas, die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
- (9) <sup>1</sup>Nach Bestehen einer Studien begleitenden Prüfung wird ein entsprechender Leistungsnachweis ausgestellt. <sup>2</sup>Ein Exemplar des Leistungsnachweises wird der oder dem Studierenden ausgehändigt, ein zweites Exemplar erhält der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Das Nichtbestehen einer Prüfung wird dem Prüfungsausschuss durch die Lehrende oder den Lehrenden umgehend mitgeteilt.
- (10) <sup>1</sup>Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (11) Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu beachten.

## § 9 Bewertung Studien begleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studien begleitende Prüfungen nach § 8 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Schriftliche Studien begleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht. <sup>3</sup>Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. <sup>4</sup>Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. <sup>5</sup>Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. <sup>6</sup>Das Ergebnis der

mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

<sup>3</sup>Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

1,0 / 1,3	ECTS-Grade A	= hervorragend / excellent	= eine besonders hervorragende Leistung
1,7 / 2,0	ECTS-Grade B	= sehr gut / very good	= eine hervorragende Leistung
2,3 / 2,7 / 3,0	ECTS-Grade C	= gut / good	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3,3	ECTS-Grade D	= befriedigend / satisfactory	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ECTS-Grade E	= ausreichend / sufficient	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	ECTS-Grade F	= nicht bestanden / fail	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

- (4) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

- (5) Wird die Note einer Studien begleitenden Prüfung aus mehreren Teilnoten gebildet, so gilt für den ermittelten Durchschnittswert bei der Umrechnung in ECTS-Grades folgende Bewertungstabelle:

von 1,0 bis einschließlich 1,5	hervorragend	ECTS-Grade A	(excellent)
von 1,51 bis einschließlich 2,0	sehr gut	ECTS-Grade B	(very good)
von 2,01 bis einschließlich 3,0	gut	ECTS-Grade C	(good)
von 3,01 bis einschließlich 3,5	befriedigend	ECTS-Grade D	(satisfactory)
von 3,51 bis einschließlich 4,0	ausreichend	ECTS-Grade E	(sufficient)
über 4	nicht bestanden	ECTS-Grade F	(fail)

- (6) Bei der Bildung der Durchschnittsnote aller Studien begleitenden Prüfungen und der Gesamtnote der Masterprüfung werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) <sup>1</sup>Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit einer Stelle hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden nach Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich vier, wird abgerundet, und ist sie größer als vier, wird aufgerundet. <sup>3</sup>Dabei werden die Noten ergänzt um die entsprechenden ECTS-Grades gemäß Absatz 5.

## § 10 Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 21 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von mündlichen oder schriftlichen Studien begleitenden Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gemäß § 5 Absatz 1. <sup>4</sup>Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

- (2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 21 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Wurde eine Studien begleitende Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 21 Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. <sup>4</sup>Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 12) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht Voraussetzungen für einen weiteren Prüfungsversuch nach Absatz 2 vorliegen.
- (4) Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ist im Rahmen von Studien begleitenden Prüfungen nicht vorgesehen.
- (5) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

## § 11 Teilnahmenachweise

- (1) <sup>1</sup>Mit der nachgewiesenen aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden in der Regel vier Leistungspunkte erworben. <sup>2</sup>Teilnahmenachweise werden nicht benotet.
- (2) <sup>1</sup>Zur Erlangung eines mit Leistungspunkten qualifizierten Teilnahmenachweises ist eine Studienleistung notwendig. <sup>2</sup>Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1. <sup>3</sup>In Frage kommen Leistungsformen wie Protokoll, Seminarbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) usw. <sup>4</sup>Über die Form der Studienleistung entscheidet die oder der Lehrende. <sup>5</sup>Im Übrigen gilt § 8 Absatz 9 Sätze 1 und 2.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt. <sup>3</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen. <sup>4</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>5</sup>Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin entsprechend hinausgeschoben werden kann. <sup>4</sup>Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. <sup>5</sup>Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>3</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der

Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

### § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3a, 3c*). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>Als Anlage zum Zeugnis wird eine Übersicht ausgestellt, die die Studien begleitenden Prüfungen und ihre Benotung ausweist (*Anlagen 3b, 3d*).
- (2) In einem zum Studiengang gehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache näher erläutert (*Anlagen 3e, 3f*).
- (3) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. <sup>2</sup>Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt. <sup>3</sup>Sie weist zusätzlich die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

### § 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 15 Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) <sup>1</sup>Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. <sup>2</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll in der Regel innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## Zweiter Teil: Mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit

### § 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In der mündlichen Abschlussprüfung soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er grundlegende und weiterführende Kenntnisse erworben hat, die eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragestellungen aus den Modulen des Studiengangs ermöglichen.

- (2) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer 50 Leistungspunkte aus den Modulen des Pflichtbereichs nachweist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten und bezieht sich auf mindestens zwei Module des Studiengangs. <sup>2</sup>Die Prüfung findet vor zwei Prüfenden nach § 5 Absatz 1 statt; eine oder einer von ihnen muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird gemäß § 9 Absatz 3 bewertet.
- (6) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten § 10 Absätze 3 und 5 entsprechend.

## § 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
  - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
  - die Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 1* bestanden hat und
  - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Social Sciences“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
  - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
  - ein tabellarischer Lebenslauf und
  - ein Lichtbild neueren Datums.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## § 20 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Sozialwissenschaften selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem

Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. <sup>3</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.

- (2) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. <sup>2</sup>§ 8 Absatz 7 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) <sup>1</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden für die Bewertung der Masterarbeit zwei Prüfende bestellt, darunter die oder der Erstprüfende gemäß Absatz 4 Satz 1. <sup>2</sup>Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. <sup>3</sup>Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. <sup>4</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. <sup>4</sup>§ 12 Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 Satz 4 bleiben unberührt.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu begutachten. <sup>2</sup>Die Arbeit wird gemäß § 9 Absatz 3 bewertet. <sup>3</sup>Die Gutachten nennen die Bewertung der Arbeit und die tragenden Gründe der Bewertung.

## § 21 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 6 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Wiederholung der Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit in angemessener Frist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 10 Absätze 3 und 5 entsprechend.

## § 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 7 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.

- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,3, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit dem Faktor 0,2 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,5 gewichtet. <sup>3</sup>§ 9 Absätze 3, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Durchschnittsnote aller Studien begleitenden Prüfungen aus (*Anlage 3a, 3c*).
- (6) Für die Umrechnung in ECTS-Grades gelten die Tabellen in § 9 Absätze 3 und 5.

### **Dritter Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 23 Übergangsvorschriften**

<sup>1</sup>Studierende, die sich im Wintersemester 2006/2007 im dritten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft. <sup>2</sup>Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

#### **§ 24 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft.
- (2) Unbeschadet der in § 23 getroffenen Regelung tritt die bisher geltende „Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Social Sciences der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften“ i.d.F. d. Bek. v. 31.03.2000 (AMBL 1/2000) mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

## **Anlage 1**

### **1. Ordnungsgemäßer Studienverlauf**

Die Masterprüfung Social Sciences besteht aus den Studien begleitenden Prüfungen, der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit. Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von 70 der 120 Leistungspunkte aus dem ordnungsgemäßen Masterstudium Social Sciences. Von den insgesamt 120 Leistungspunkten entfallen

- 60 Punkte auf sechs Pflichtmodule (jeweils 10 Punkte in Vergleichende Sozialstrukturanalyse; Cultural Studies und Interkulturalität; Arbeitsbeziehungen und Globalisierung; Vergleichende Politikwissenschaft; Vergleichende Politische Ökonomie I und II),
- 10 Punkte auf Veranstaltungen des Wahlbereichs (diese werden nicht auf die Endnote angerechnet),
- 12 Punkte auf das Forschungsseminar und
- 8 Punkte auf die mündliche Abschlussprüfung (45 Minuten)
- 30 Punkte auf die Masterarbeit

### **2. Studien begleitende Prüfungen**

Im Verlauf des Masterstudiums sind im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots für den Masterstudiengang Social Sciences acht Studien begleitende Prüfungen abzulegen und sieben Teilnahmenachweise zu erbringen.

Die Studien begleitenden Prüfungen sind in folgenden Bereichen abzulegen:

- Vergleichende Sozialstrukturanalyse
- Cultural Studies und Interkulturalität
- Arbeitsbeziehungen und Globalisierung
- Vergleichende Politikwissenschaft
- Vergleichende Politische Ökonomie I
- Vergleichende Politische Ökonomie II
- Forschungsseminar
- Wahlbereich

Die Teilnahmenachweise sind in folgenden Bereichen zu erbringen:

- Vergleichende Sozialstrukturanalyse
- Cultural Studies und Interkulturalität
- Arbeitsbeziehungen und Globalisierung
- Vergleichende Politikwissenschaft
- Vergleichende Politische Ökonomie I
- Vergleichende Politische Ökonomie II
- Wahlbereich

## Studienverlaufsplan im Masterstudiengang Social Sciences

### Studienverlaufsplan im Masterstudiengang Social Sciences

Sem	Vergleichende Sozialstrukturanalyse	Cultural Studies und Interkulturalität	Arbeitsbeziehungen und Globalisierung	Vergleichende Politische Ökonomien		Vergleichende Politikwissenschaft	Wahlbereich	SWS
1	Varieties of Capitalism	Cultural Studies und Interkulturalität 1	Arbeitsbeziehungen und Globalisierung 1	Ökonomische Entwicklung, Märkte und politische Regulierung 1				10
2	Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa  <i>10 LP</i>	Cultural Studies und Interkulturalität 2  <i>10 LP</i>	Arbeitsbeziehungen und Globalisierung 2  <i>10 LP</i>	Ökonomische Entwicklung, Märkte und politische Regulierung 2  <i>10 LP</i>	Wirtschafts-systemvergleich 1	Europäische Zivilgesellschaften im Wandel	Wahlmodul	14
3	<i>Mündliche Prüfung 8 LP</i>				Wirtschafts-systemvergleich 2  <i>10 LP</i>	Politische Systeme im Wandel  <i>10 LP</i>		8
	<i>Forschungsseminar 12 LP</i>							
4	<i>Masterarbeit 30 LP</i>							

Masterstudiengang SOCIAL SCIENCES: Aufschlüsselung der Module

Module und Seminare im MASTER STUDIENGANG SOCIAL SCIENCES	Seminare und Prüfungsteile	LV-Typ	1. Sem (WS)	2. Sem (SS)	3. Sem (WS)	4. Sem (SS)	LP, SWS und Workload insgesamt	
<b>1 Modul: Vergleichende Sozialstruktur-Analyse (Pflicht)</b>	1.1 Vergleichende Sozialstruktur-Analyse 1: Varieties of capitalism	S	4 (6)				10 LP	4 SWS (250 h)
	1.2 Vergleichende Sozialstrukturanalyse 2: Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa	S		6 (4)				
<b>2 Modul: Cultural Studies und Interkulturalität (Pflicht)</b>	2.1 Cultural Studies und Interkulturalität 1	S	4 (6)				10 LP	4 SWS (250 h)
	2.2 Cultural Studies und Interkulturalität 2	S		6 (4)				
<b>3 Modul: Arbeitsbeziehungen und Globalisierung (Pflicht)</b>	3.1 Arbeitsbeziehungen und Globalisierung 1	S	4 (6)				10 LP	4 SWS (250 h)
	3.2 Arbeitsbeziehungen und Globalisierung 2	S		6 (4)				
<b>4 Modul: Vergleichende Politikwissenschaft (Pflicht)</b>	4.1 Europäische Zivilgesellschaften im Wandel	S		4 (6)			10 LP	4 SWS (250 h)
	4.2 Politische Systeme im Wandel	S			6 (4)			
<b>5 Modul: Vergleichende Politische Ökonomie I (Pflicht)</b>	5.1 Ökonomische Entwicklung und politische Regulierung 1	S	4 (6)				10 LP	4 SWS (250 h)
	5.2 Ökonomische Entwicklung und politische Regulierung 2	S		6 (4)				
<b>6 Modul: Vergleichende Politische Ökonomie II (Pflicht)</b>	6.1 Wirtschaftssystemvergleich 1	S		4 (6)			10 LP	4 SWS (250 h)
	6.2 Wirtschaftssystemvergleich 2	S			6 (4)			
<b>7 Modul: Wahlbereich</b>	7 1 Modul oder 2 Lehrveranstaltungen (im 2. und/oder 3. Sem.)			4 (6)	6 (4)		10 LP	4 SWS (250 h)
<b>8 Modul: Forschungsseminar Social Sciences</b>	8 Forschungsseminar	S			12		12 LP	2 SWS (300 h)
<b>9 Modul: Mündliche Prüfung</b>	9 Mündliche Abschlussprüfung				8		8 LP	(200 h)
<b>10 Modul: Masterarbeit</b>	10 Masterarbeit					30	30 LP	(750 h)

**Masterstudiengang SOCIAL SCIENCES:  
Übersicht über die Vergabe von Leistungspunkten in verschiedenen Prüfungsbereichen**

Bereich	Leistungspunkte	Leistungsnachweise	Teilnahme- nachweise
<b>6 Fachmodule (Pflicht)</b>	<b>60</b>	<b>6</b>	<b>6</b>
<b>Wahlbereich</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>1 Forschungsseminar</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b>	<b>8</b>		
<b>Masterarbeit</b>	<b>30</b>		
<b>Insgesamt</b>	<b>120</b>	<b>8</b>	<b>7</b>

## **Modulbeschreibungen**

### **Masterstudiengang Social Sciences**

#### **International Vergleichende Sozialwissenschaften**

##### **Studienbereich Vergleichende Sozialstruktur-Analyse**

*Modul „Soziale Strukturen in historisch und international vergleichender Perspektive“*

#### **Thema und Inhalte des Moduls**

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

##### **1. Vergleichende Sozialstruktur-Analyse 1: „Varieties of Capitalism“**

In dieser Veranstaltung geht es darum, in historisch und international vergleichender Perspektive einzelstaatliche Sonderwege im Wandel sozialer Strukturen und die Herausbildung von „Länderfamilien“ mit ähnlichen Entwicklungslinien zu identifizieren. Dazu werden verschiedene institutionelle Sektoren, wie beispielsweise die „Corporate Governance“ von Unternehmen, verschiedene Systeme der Unternehmensfinanzierung, Systeme der Aus- und Weiterbildung, industrielle Beziehungen und Wohlfahrtsregime behandelt. Ferner wird danach gefragt, ob im Zeitalter der Globalisierung Prozesse der Konvergenz oder der Divergenz oder pfadabhängige Entwicklungen überwiegen.

##### **2. Vergleichende Sozialstrukturanalyse 2: Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa**

Diese Veranstaltung befasst sich mit dem sozialen Wandel in Europa. Sie vertieft die Kenntnisse der historischen und international vergleichenden Analysen sozialer Strukturen. Neben der empirischen Erfassung sozialer Strukturen steht die theoriegeleitete Bewertung und Klassifizierung von nationalen Besonderheiten der Entwicklung sozialer Strukturen im Vordergrund. Dazu werden konkurrierende und komplementäre Theorieangebote zur Erfassung und Erklärung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten moderner Gesellschaften und ihrer

Entwicklungsdynamik vorgestellt und gegeneinander abgewogen – zum Beispiel Modernisierungstheorien, Theorien sozialer Differenzierung, regulationstheoretische Ansätze und der „akteurzentrierte Institutionalismus“.

<b>Studienbereich</b>	Vergleichende Sozialstruktur-Analyse
<b>Modulbezeichnung</b>	Soziale Strukturen in historisch und international vergleichender Perspektive
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1) Vergleichende Sozialstruktur-Analyse 1: „Varieties of Capitalism“ 2) Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	1 und 2) Pflichtbereich MA IVS 1) Pflichtbereich MA Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft; Pflichtbereich MA Europäische Integration und Transformation nationaler politischer Systeme
<b>Qualifikationsziele</b>	Vermittlung der theoretischen und methodischen Grundlagen der vergleichenden Analyse von sozialen Strukturen
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Zulassung zum MA-Studium
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	250 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschl. einer schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	10 LP insgesamt, davon 4 LP TN 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere schriftliche Arbeit (2-4 Seiten)
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (30 Minuten)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfung</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> mündliche Prüfung
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	Max. 30 TeilnehmerInnen

## Studienbereich Cultural Studies und Interkulturalität

### Modul „Cultural Studies und Interkulturalität“

#### Thema und Inhalt des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

##### 1. Cultural Studies und Interkulturalität 1

##### 2. Cultural Studies und Interkulturalität 2

Kultur bezeichnet historisch unterschiedliche Lebensordnungen. Sie ist mit der durch Abgrenzung erzeugten Ungleichheit verknüpft, wie sie sich in sozialer Schichtung oder sozialen Milieus zeigt. In einem weiteren Sinne umfasst Kultur die Gesamtheit von Normen und Werten, das Wissen, die Artefakte, die Sprache und Symbole, die zwischen Menschen einer gemeinsamen Lebensweise ausgetauscht werden. Diese Elemente der Kultur sind

funktional mit anderen Aspekten der Gesellschaft integriert. Das schließt Abgrenzungsprozesse innerhalb einer Kultur nicht aus. Subkulturen können sich gegen Assimilationszwänge bilden, sozialstrukturell als Protest-, Ausgrenzungs- oder Ausstiegskulturen bis hin zu autarken Parallelkulturen. Sozialstrukturelle und kulturelle Entwicklungsprozesse stehen im Mittelpunkt dynamischer Globalisierungsprozesse, die die Anforderungen der sozialen und kulturellen Teilhabe von Individuen und Kollektiven verändern. Transnationale soziale Strukturen gewinnen ebenso an Bedeutung wie Interkulturalität oder die Abgrenzung, Überlagerung und Vermischung von Formen kultureller Grenzziehung und -überschreitung.

In diesem Modul soll die Interkulturalität von Lebensverhältnissen verdeutlicht werden. Interkulturalität ist eine Kommunikationsform, in der Verhaltens- und Handlungsweisen als kulturell different bestimmt und mit Zuschreibungen von Identität und Differenz, Zugehörigkeit oder Fremdheit analysiert werden. Daraus ergeben sich die Probleme des kulturellen Fremdverstehens, die Beschreibung von Interkulturalität als soziales Beobachtungsverhalten und die Reflexivität dieses Beobachtungsverhaltens selbst.

<b>Studienbereich</b>	Cultural Studies und Interkulturalität
<b>Modulbezeichnung</b>	Cultural Studies und Interkulturalität
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1) Cultural Studies und Interkulturalität 1 2) Cultural Studies und Interkulturalität 2
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Pflichtbereich MA IVS
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlung von Kenntnissen über die Interkulturalität von Lebensverhältnissen</li> <li>- Vermittlung kulturellen Fremdverstehens</li> <li>- Vermittlung der Reflexivität des sozialen Beobachtungsverhaltens</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Zulassung zum MA-Studiengang IVS
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	250 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschl. einer schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	10 LP insgesamt, davon 4 LP TN 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere schriftliche Arbeit (2-4 Seiten)
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Minuten)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfung</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	Max. 30 TeilnehmerInnen

## Studienbereich Arbeitsbeziehungen und Globalisierung

### Modul „Arbeitsbeziehungen und Globalisierung“

#### Thema und Inhalte des Moduls (Topic and Contents of the Module)

The module consists of two courses:

#### 1. Labour Relations and Globalisation 1

#### 2. Labour Relations and Globalisation 2

In the age of Lean Management and Shareholder Value the reorganisation of production processes takes place under the auspices of Globalisation. New forms of work organisation in the context of the development of new technologies change the structures of participation and design. The New Economy and new forms of self-employment transform the organisations of employers and employees, and question their own existence. The change from an industrial society to a knowledge-based society destroys traditional professions and qualifications as well as the standard employment relationship. Precariousness is the new standard.

In the framework of the triad competition between North America, the EU, and Japan, new transnational, global mergers take place which leave the existing forms of interest representation not untouched. Also the North-South relationship does not remain unchanged in this process of globalisation under the dominance of the Shareholder Value. The social and economic gap increases. In-between we find the transformation economies with their own forms of labour relations. Labour relations in the 21st century cannot be treated without the inclusion of the ecological dimension. Since the report to the United Nations “Our Common Future” from 1987 (the so-called Brundtland-report) the principle of sustainability, which originally stems from forestry, has become noticed as a question of survival for humanity. This does not only concern sustainability in the ecological sense but sustainability in the social sense as well. New forms of economic and social shaping on all levels – from the company over the local, regional, national to the global – have to be developed. Intercultural competence in companies and in other organisations becomes a key qualification for employees – and therefore for students of this programme too.

The first part of the module treats the industrialised countries, whereas the second part has its focus on transformation countries and the Third World.

<b>Studienbereich</b>	Arbeitsbeziehungen und Globalisierung
<b>Modulbezeichnung</b>	Arbeitsbeziehungen und Globalisierung
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1) Arbeitsbeziehungen und Globalisierung 1 2) Arbeitsbeziehungen und Globalisierung 2
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Pflichtbereich MA IVS
<b>Qualifikationsziele</b>	- Analyse von unterschiedlichen Ansätzen zur Erklärung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden moderner Gesellschaften im globalen Kontext - Vergleichende Analyse von unterschiedlichen Gesellschaften; insbesondere von modernen kapitalistischen Industriegesellschaften gegenüber Entwicklungsgesellschaften sowie Gesellschaften im Transformationsprozess
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Zulassung zum MA-Studiengang IVS
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)

<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	250 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschl. einer schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	10 LP insgesamt, davon 4 LP TN 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere schriftliche Arbeit (2-4 Seiten)
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Minuten)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfung</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	Max. 30 TeilnehmerInnen

## Studienbereich Vergleichende Politikwissenschaft

### Modul Vergleichende Politikwissenschaft

#### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Europäische Zivilgesellschaften im Wandel

Das Seminar arbeitet zunächst die theoretischen und normativen Grundlagen des Konzeptes „Zivilgesellschaft“ heraus und erörtert grundlegende methodische Aspekte einer empirisch unterfütterten Analyse von Genese, Struktur, Akteuren und Funktionen europäischer Zivilgesellschaften. Verbände, Vereine, Kirchen und soziale Bewegungen werden als wichtige organisierte Kräfte der Zivilgesellschaft betrachtet und pluralistische, klientelistische, korporatistische und etatistische Formen der Interessenvermittlung an den Schnittstellen von staatlicher Politik und organisierter Zivilgesellschaft unterschieden.

Aktuelle zivilgesellschaftliche Fragen in den entwickelten europäischen Demokratien stehen in Verbindung mit der Partizipationskrise (Parteien- und Politikverdrossenheit, Erosion sozialer Milieus) und damit mit der Frage nach neuen Möglichkeiten zur Beteiligung von Bürgern an der Demokratie („Demokratisierung der Demokratie“) bzw. der Erweiterung des sog. Sozialkapitals. Für die noch jungen Demokratien Mittel- und Osteuropas hingegen geht es zurzeit primär noch um Fragen des Aufbaus einer funktionierenden Zivilgesellschaft als Element zur Konsolidierung von jungen Demokratien im Rahmen des Transformationsprozesses.

#### 2. Politische Systeme im Wandel

Die politischen Systeme Europas unterliegen einem ständigen Wandlungsprozess, der sowohl auf die Grundstrukturen politischer Ordnung, die institutionellen Eigenarten des Regierungssystems, den Legitimationsgrundlagen öffentlicher Politik und der politischen Teilhabe abstellen. Im historischen Kontext ist an die Re-Demokratisierung Deutschlands und Italiens nach 1945, die Herausbildung der sozialistischen Staaten Osteuropas, dem Wandel Frankreichs von der 4. zur 5. Republik der Beendigung autoritärer Regime in Spanien, Griechenland

und Portugal zu denken sowie an die grundlegenden Umwälzungen in Osteuropa nach 1989. Neben diesen Formen grundlegenden Systemwandels hat sich die Stellung und Autonomie nationaler politischer Systeme im Zuge des Kalten Krieges, der Europäischen Integration und der Globalisierung nachhaltig verändert. Das Seminar greift insbesondere Themen aus folgenden Bereichen auf: Entwicklungsdynamik von Verfassungssystemen und Regierungsformen, von parlamentarischen und (semi-)präsidentiellen Regierungssystemen; repräsentative und plebiszitäre Komponenten des Regierens, der Bildung, Zusammensetzung und Arbeit von Regierungen, lokale und regionale Politikformen und Politikstrukturen sowie von politischen Parteien und Parteiensystemen einerseits und Interessenorganisationen andererseits.

<b>Studienbereich</b>	Vergleichende Politikwissenschaft
<b>Modulbezeichnung</b>	Vergleichende Politikwissenschaft
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	1) Europäische Zivilgesellschaften im Wandel 2) Politische Systeme im Wandel
<b>Stellung im Curriculum und Zuordnung des Moduls</b>	1 und 2) Pflichtbereich IVS; 1) Pflichtbereich DRZ; 2) WPF Master ES
<b>Qualifikationsziele</b>	- Einblick in die theoretischen und methodischen Grundlagen für eine empirisch gehaltvolle Analyse von Akteuren, Institutionen und Strukturen europäischer Politik - Einblick in Gemeinsamkeiten und Varianz nationaler europäischer politischer Systeme und europäischer Zivilgesellschaften
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Zulassung zu einem der o.g. Masterprogramme
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	200 Std. (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 40 Std.; Leistungsnachweis: 100 Std.)
<b>Leistungspunkte</b>	10 LPe insgesamt, davon:  4 LPe TN 6 LPe LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere schriftliche Arbeit (2-4 Seiten)
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (20-30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten).
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnehmerbegrenzungen</b>	Max.-30 TeilnehmerInnen

## Studienbereich Vergleichende Politische Ökonomie

### Modul „Ökonomische Entwicklung, Märkte und politische Regulierung“

#### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

## 1. Ökonomische Entwicklung und politische Regulierung 1: Wachstumsprozesse

Diese Veranstaltung befasst sich schwerpunktmäßig mit denjenigen wirtschaftlichen Untersuchungsgegenständen, die in der Neuen Wachstumstheorie besondere Beachtung finden. Es handelt sich um die Vertiefung der Arbeitsteilung im Vorleistungsbereich, Humankapitalbildung, Forschung und Entwicklung, Innovation und Imitation sowie räumliche wirtschaftliche Entwicklung. Darüber hinaus werden neuere wirtschaftswissenschaftliche empirische Untersuchungen zum Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung von Ländern und Regionen herangezogen, die die Ursachen für eventuelle Konvergenzen und Divergenzen aufzuzeigen versuchen.

## 2. Ökonomische Entwicklung und politische Regulierung 2: Unvollkommene Märkte und Regulierungen

Diese Veranstaltung betrachtet die vom vollkommenen Wettbewerb abweichenden Marktconstellations, die sich ergeben, wenn Unternehmen und andere Wirtschaftsakteure sich spezialisieren, eng kooperieren oder zeitliche, technologische oder Größenvorteile erzielen. Insbesondere werden dabei auch die so genannten Netzwerkindustrien betrachtet, bei denen mehrere Anbieter auf dieselbe Infrastruktur zurückgreifen (müssen) und sich Probleme der adäquaten Vergütungen für die Netznutzung ergeben. Anhand dieser Industrien sollen Regulierungsvorstellungen und Regulierungspraktiken anhand von Beispielen theoretisch evaluiert bzw. einer empirisch vergleichenden Analyse unterzogen werden.

<b>Studienbereich</b>	Vergleichende Politische Ökonomie
<b>Modulbezeichnung</b>	Ökonomische Entwicklung und politische Regulierung
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1) Ökonomische Entwicklung und politische Regulierung 1: Wachstumsprozesse 2) Ökonomische Entwicklung und politische Regulierung 2: Unvollkommene Märkte und Regulierungen
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Pflichtbereich MA IVS
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verständnis für die moderne wirtschaftswissenschaftliche Theoriebildung bezüglich des Wirtschaftswachstums</li> <li>- Verständnis für Funktionsbedingungen und Dynamik unvollkommenen Wettbewerbs</li> <li>- Kenntnisnahme von Methoden und Gegenständen der empirischen Wachstumsforschung</li> <li>- Kenntnisse über spezifische Funktionsbedingungen von Netzwerkindustrien</li> <li>- Anwendung der erworbenen Kenntnisse</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Zulassung zum MA-Studium
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	250 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschl. einer schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	10 LP insgesamt, davon 4LP TN 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere schriftliche Arbeit (2-4 Seiten)
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (20-30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Minuten)

<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> mündliche Prüfung
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	Max. 30 TeilnehmerInnen

## Modul „Vergleichende Wirtschaftsanalyse“

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Vergleichende Wirtschaftsanalyse 1: Charakteristika und Leistungsfähigkeit von Wirtschaften im Vergleich

In dieser Veranstaltung werden eine Reihe von gängigen wirtschaftlichen Vergleichen in Bezug auf ihre erkenntnisleitenden Fragestellungen, ihre methodischen Herangehensweisen und ihre politische Bedeutung untersucht. Im Zentrum stehen dabei Vergleiche, die internationale Wirtschaftsorganisationen wie der IWF, die Weltbank, die OECD, die EBRD usw. vornehmen. Diese Organisationen untersuchen die Leistungsfähigkeit von Volkswirtschaften anhand einer Vielzahl messbarer Variablen und die Vergleiche finden ihren Niederschlag in Rankings sowie Empfehlungen aller Art. Darüber hinausgehend werden im Seminar auch Vergleiche privater Organisationen (z.B. World Economic Forum, Banken, Verbände) herangezogen und nicht unmittelbar ökonomische Daten wie beispielsweise Korruptionsindizes und politische Freiheitsrechte zu ökonomischen Analysen in Beziehung gesetzt.

#### 2. Vergleichende Wirtschaftsanalyse 2: Privatisation in Comparative Perspective

(Veranstaltung in englischer Sprache)

This course addresses one of the most important recent structural changes in Western as well as development and transition economies. Starting from the theoretical foundations of privatisations and economic theories on the appropriate relationships between public and private activities, the course deals with privatisation policies and experiences in selected countries (e.g. Great Britain, Germany, Hungary, Russia, Chile and Turkey). In doing so, various fields will be discussed, such as the outright sale of state-owned firms to private owners, the sale and regulation of public utilities and the contracting out of public tasks to private enterprises. Special attention may be given to certain industries, e.g. postal services, railroad traffic, gas, energy and water supplies as well as banks.

<b>Studienbereich</b>	Vergleichende Politische Ökonomie
<b>Modulbezeichnung</b>	Vergleichende Wirtschaftsanalyse
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	Vergleichende Wirtschaftsanalyse 1: Charakteristika und Leistungsfähigkeit von Wirtschaften im Vergleich Vergleichende Wirtschaftsanalyse 2: Privatisation in Comparative Perspective
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Pflichtbereich MA IVS
<b>Qualifikationsziele</b>	Vermittlung der Fähigkeit, den Gehalt, die Stichhaltigkeit und die Implikationen der Vergleichstätigkeit internationaler Organisationen einzuschätzen Vermittlung der Fähigkeit, die theoretischen Hintergründe von Vergleichsgegenständen und Vergleichsmethoden sowie vorliegende Vergleiche kritisch einschätzen zu können Vermittlung der Fähigkeit zur selbstständigen vergleichenden Wirtschaftsanalyse
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Zulassung zum MA-Studium

<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	Jährlich (WS) Jährlich (SS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	250 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschl. einer schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	10 LP insgesamt, davon 4 LP TN 6 LP LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere schriftliche Arbeit (2-4 Seiten)
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (20-30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (30 Minuten)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> mündliche Prüfung
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	Max. 30 TeilnehmerInnen

## Studienbereich Forschungsseminar

### Modul „Forschungsseminar International Vergleichende Sozialwissenschaften“

#### Thema und Inhalte des Moduls

Ziel des Forschungsseminars ist die gemeinsame Vorbereitung, Durchführung und Evaluation eines kleineren Forschungsprojekts, in dem jede/r Teilnehmer/in einen nach Rücksprache mit der/dem Seminarleiter/in selbst gewählten Arbeitsschwerpunkt bearbeitet.

Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, ihre Arbeitspläne für die Masterarbeit mit verschiedenen Dozentinnen und Dozenten sowie Kommilitoninnen und Kommilitonen zu diskutieren und die Arbeit in einem kontinuierlichen Beratungsprozess vorzubereiten.

<b>Studienbereich</b>	Forschungsseminar
<b>Modulbezeichnung</b>	Forschungsseminar International Vergleichende Sozialwissenschaften
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	Forschungsseminar International Vergleichende Sozialwissenschaften
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Pflichtbereich MA IVS 2. Studienjahr

<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlung von forschungsleitenden theoretischen und methodischen Kenntnissen der Vergleichenden Analyse moderner Gesellschaften</li> <li>- Anwendung von Kenntnissen der empirischen Sozialforschung für vergleichend angelegte Untersuchungsprojekte</li> <li>- Vorbereitung, Durchführung und Evaluation eines vom Seminarleiter/von der Seminarleiterin begleiteten Forschungsprojektes</li> <li>- Vorbereitung des Themas und der Fragestellung der Masterarbeit</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Forschungsseminar
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Drittes Semester MA IVS
<b>Dauer des Moduls</b>	1 Semester (2 SWS)
<b>Angebotsturnus</b>	Jährlich (WS)
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	300 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung einschl. der Erstellung eines Forschungsberichts: 270 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	12 LP
<b>Teilnahmeschein</b>	Entfällt
<b>Leistungsnachweis</b>	Aktive und regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung an Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation eines Lehrforschungsprojektes; Vorstellung eines Konzepts für die Masterarbeit
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Schriftlicher Bericht über das Forschungsprojekt
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	15 TeilnehmerInnen

## Studienbereich Masterprüfung

### Modul „Masterprüfung“

#### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Teilen:

##### 1. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, die die Lehrberechtigung für die Master-Phase haben und von denen einer ein hauptamtlich Lehrender sein muss, abgenommen. Die Prüfung kann frühestens ab dem dritten Semester abgelegt werden. Gegenstand der Prüfung sind Themenbereiche, die mindestens zwei verschiedenen Studienbereichen entstammen.

Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung setzt den Erwerb von 50 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus.

##### 2. Anfertigung der Masterarbeit

Die Masterarbeit kann frühestens ab dem vierten Semester geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit ist auf sechs Monate begrenzt und die Arbeit hat einen Umfang von 80-120 Seiten. Die Masterarbeit wird von einer/einem der hauptamtlich Lehrenden, die in den Modulen des Master-Programms vertreten sind, betreut.

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von 70 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus.

<b>Studienbereich</b>	Masterprüfung
<b>Modulbezeichnung</b>	Masterprüfung
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1) Mündliche Prüfung 2) Anfertigung der Masterarbeit
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Pflichtbereich IVS 2. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	1) Nachweis von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes; Einordnung spezieller Fragestellungen in größere Zusammenhänge; Nachweis eines breiten Grundlagenwissens 2) Selbstständige Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1) – 2) Betreute Eigenarbeit
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	1) Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung setzt den Erwerb 50 Leistungspunkten 2) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt 70 Leistungspunkte voraus
<b>Dauer des Moduls</b>	2 Semester (entsprechend 18 SWS-Äquivalenten)
<b>Angebotsturnus</b>	1) Mündliche Prüfungen im 3. Semester finden zu festgesetzten Regelterminen statt 2) Die Arbeit kann jederzeit begonnen werden
<b>Arbeitsaufwand (Workload)</b>	1) Mündliche Prüfung: 200 Std. 2) Masterarbeit: 750 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	1) Mündliche Prüfung 8 LP 2) Masterarbeit 30 LP
<b>Teilnahmeschein</b>	Entfällt
<b>Leistungsnachweis</b>	Entfällt
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Entfällt
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	Entfällt

**Anlage 2a**



verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*) .....

geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

*Master of Arts*

(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er\*) die Masterprüfung im Studiengang Social Sciences (International Vergleichende Sozialwissenschaften)

am ..... mit Auszeichnung / bestanden hat\*)

Osnabrück, den .....

.....  
Name\*)  
Die Dekanin/Der Dekan\*  
des Fachbereichs Sozialwissenschaften

.....  
Name\*)  
Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses\*)

Siegel des Fachbereichs

\*) Zutreffendes einsetzen.

**Anlage 2b**



Faculty of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr\*) .....

born ..... at .....

the degree of a

*Master of Arts*

(abbr: M.A.)

having passed the Master Examination in Social Sciences (International Comparative Social Sciences)

on ..... with distinction\*)

Osnabrück, .....

.....

Name\*)

The Dean of the Faculty of Social Science

.....

Name\*)

Chairman of the Examining Board

Seal of the Faculty

\*) Fill in as appropriate.

**Anlage 3a**



Fachbereich Sozialwissenschaften  
Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr\*) .....

geboren am ..... in .....

hat die Masterprüfung im Studiengang Social Sciences

mit Auszeichnung / mit der Gesamnote\*\*\*) ..... / ECTS-Grade ..... bestanden.

Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen ..... ECTS-Grade .....

Note der mündlichen Abschlussprüfung: ..... ECTS-Grade .....

Masterarbeit zum Thema

.....

	Noten	ECTS-Grades
ErstprüferIn: .....	.....	.....
ZweitprüferIn: .....	.....	.....

Osnabrück, den .....

Siegel des Fachbereichs

.....

Name\*)

Die /Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses\*)

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Notenstufen: hervorragend, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 3b****Anlage zum Zeugnis über die Masterprüfung**

Studien begleitende Prüfungen	Noten	ECTS-Grades	PrüferIn
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

**Anlage 3c**



Faculty of Social Sciences  
Diploma of Master Examination

Mrs/Mr\*) .....  
 born on ..... in .....

has passed the Master Examination in Social Sciences  
 with distinction / with the grade\*)\*\*) ..... / ECTS Grade .....

Collateral examinations ..... ECTS Grade .....  
 Oral Examination ..... ECTS Grade .....

Subject of the Master's Thesis

.....

	Grades	ECTS Grades
1. Examiner::	.....	.....
2. Examiner:	.....	.....

Osnabrück, .....

Seal of the Faculty .....  
 Name\*)  
 Chairman of the Examining Board

\*) Fill in as appropriate.  
 \*\*) Grading scale: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

**Anlage 3d****Enclosure to the Diploma of Master Examination**

Collateral Examinations	Marks	ECTS Grades	Examiner
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

**Anlage 3e**

---

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

**3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION****3.1 Ebene der Qualifikation****3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)****3.3 Zugangsvoraussetzung(en)****4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN****4.1 Studienform****4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin****4.3 Einzelheiten zum Studiengang****4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten****4.5 Gesamtnote****Datum der Zertifizierung:**

---

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

## **5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

### **5.2 Beruflicher Status**

## **6. WEITERE ANGABEN**

### **6.1 Weitere Angaben**

### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

## **7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transkript vom [Datum]

**Datum der Zertifizierung:** \_\_\_\_\_

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

**Offizieller Stempel/Siegel**

## **8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

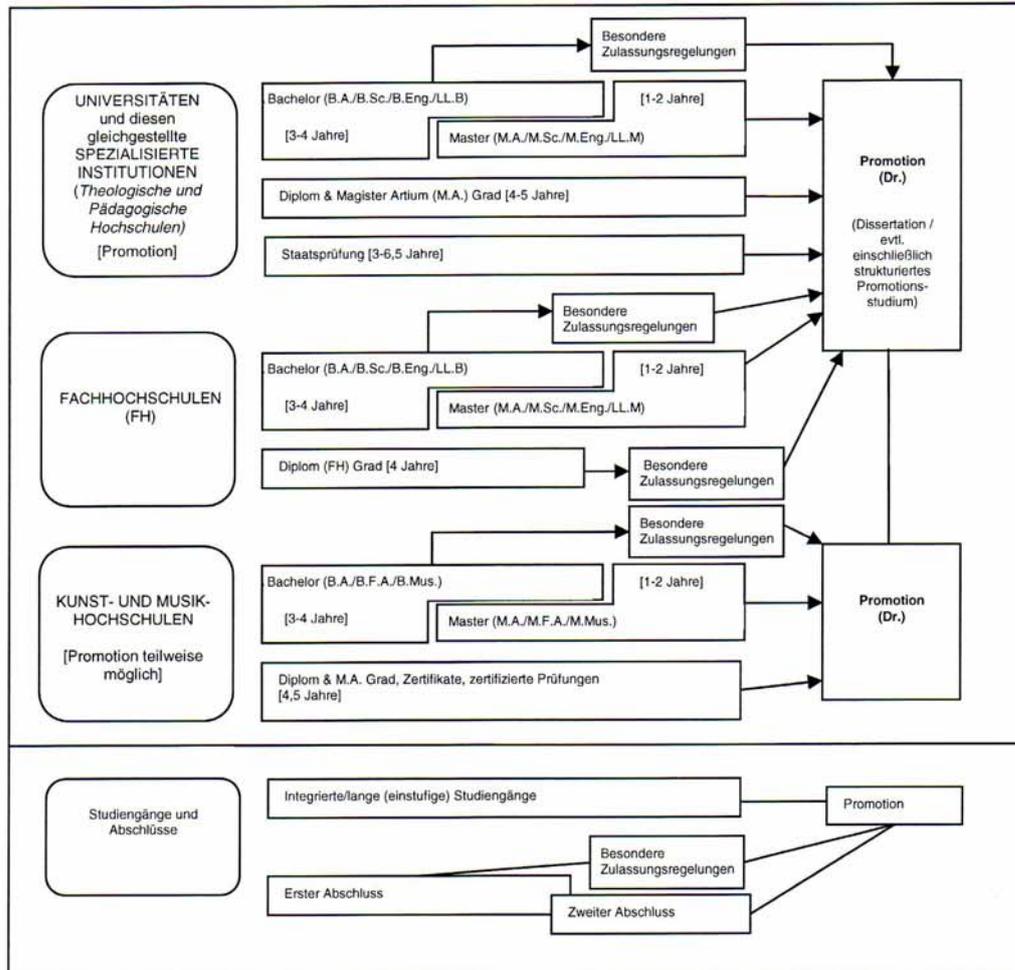
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

**Anlage 3f**

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

### 2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

#### **3.2 Official Length of Programme**

#### **3.3 Access Requirements**

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

#### **4.3 Programme Details**

#### **4.4 Grading Scheme**

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

**Certification Date:**

---

**Chairman Examination Committee**

## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

### **5.2 Professional Status**

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

### **6.2 Further Information Sources**

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transcript of Records vom [Date]

**Certification Date:** \_\_\_\_\_

**(Official Stamp/Seal)**

**Chairman Examination Committee**

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

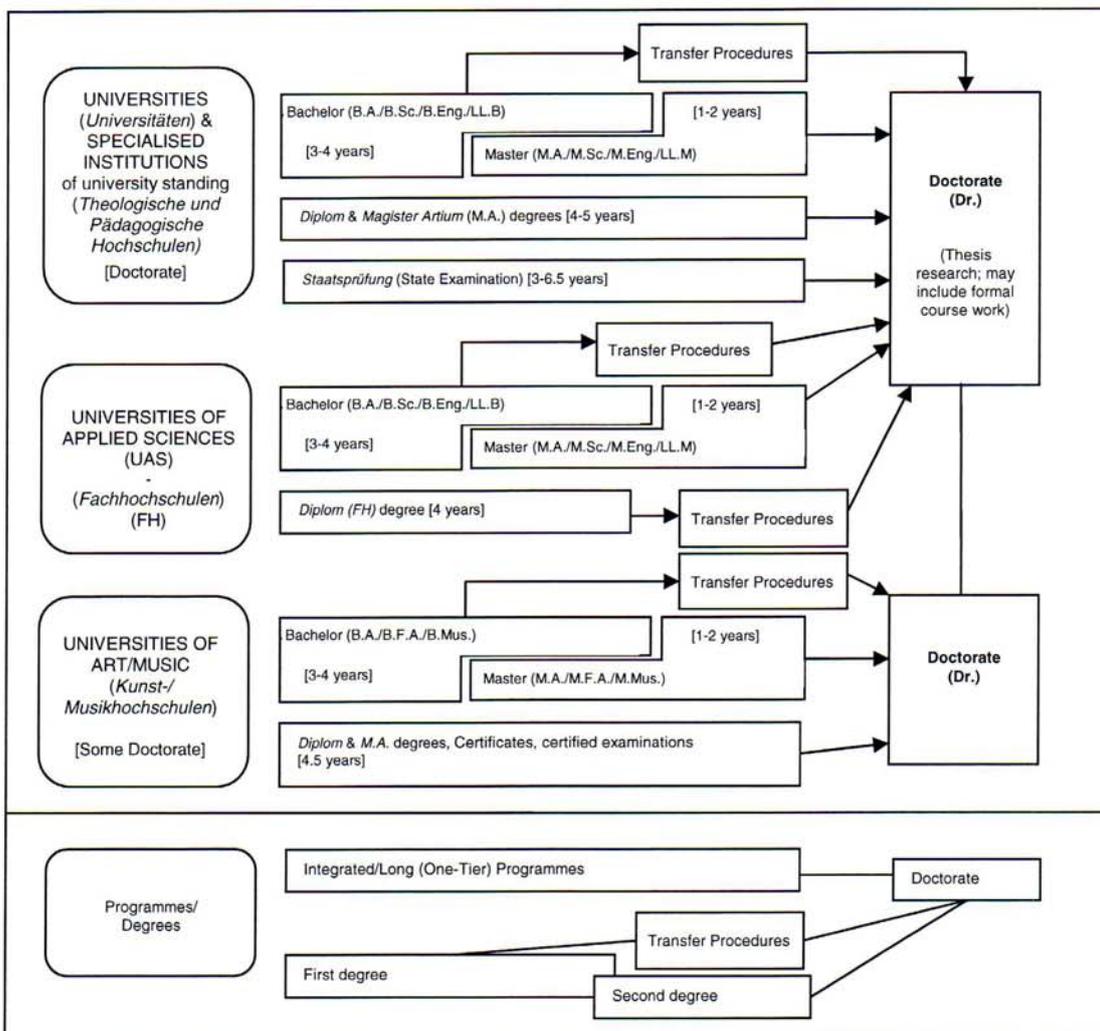
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (zaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG  
„EUROPÄISCHE STUDIEN“

Neufassung beschlossen in der  
14. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.02.2006  
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006  
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 1065

**INHALT :**

<b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>1067</b>
§ 1 Zweck der Prüfung .....	1067
§ 2 Hochschulgrad.....	1067
§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums .....	1067
§ 4 Prüfungsausschuss .....	1067
§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	1068
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen .....	1069
§ 7 Aufbau der Bachelorprüfung .....	1069
§ 8 Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen .....	1069
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	1071
§ 10 Wiederholung von Prüfungen.....	1072
§ 11 Teilnahmenachweise.....	1072
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß .....	1073
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen .....	1073
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	1073
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte .....	1074
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	1074
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen .....	1075
<b>Zweiter Teil: Bachelorarbeit.....</b>	<b>1075</b>
§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	1075
§ 19 Bachelorarbeit .....	1076
§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	1076
§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung .....	1076
<b>Dritter Teil: Schlussvorschriften .....</b>	<b>1077</b>
§ 22 Übergangsvorschriften .....	1077
§ 23 In-Kraft-Treten .....	1077
Anlage 1.....	1078
Anlage 2a.....	1108
Anlage 2b.....	1109
Anlage 3a.....	1110
Anlage 3b.....	1111
Anlage 3c.....	1112
Anlage 3d.....	1113
Anlage 3e.....	1114
Anlage 3f.....	1119

## Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang bietet mit der Bachelorprüfung innerhalb von sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch den Abschluss der Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung erworben und außerdem die Kenntnisse soweit vertieft hat, dass das Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortgesetzt werden kann, oder dass eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben wurde.

### § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. <sup>2</sup>Darüber stellt der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 2a*) sowie eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde (*Anlage 2b*) aus.

### § 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Es müssen ohne Bachelorarbeit 168 Leistungspunkte nachgewiesen werden.
- (4) Das Studium gliedert sich in das Hauptfach Sozialwissenschaften im Umfang von 90 Leistungspunkten (einschließlich der Bachelorarbeit), ein Nebenfach bzw. zwei Nebenfächer im Umfang von 72 Leistungspunkten und einen Fremdsprachenanteil von 18 Leistungspunkten (*Anlage 1*).
- (5) Die Bachelorarbeit wird im Hauptfach geschrieben (*Anlage 1*).

### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben der Durchführung und Organisation von Prüfungen können von ihr oder ihm einem Prüfungsausschuss übertragen werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonderes auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
  - (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
  - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
  - (c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder zu (a) und (b) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu (c) ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Das Mitglied zu (c) hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Vorsitz und Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme mündlicher Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

## § 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer. <sup>2</sup>Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. <sup>2</sup>Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Besitzer gilt § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. <sup>2</sup>Zwischenprüfungsleistungen im gleichen Fach, die in einem anderen Studiengang der Universität (Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang) erbracht wurden, werden als Prüfungsleistungen für den Bachelorabschluss angerechnet. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung dieser Leistungen von der Erbringung weiterer Studien begleitender Prüfungsleistungen abhängig machen.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>2</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

## § 7 Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus Studien begleitenden Prüfungen, mündlichen Abschlussprüfungen und dem Erwerb von Teilnahmenachweisen gemäß **Anlage 1** sowie der Bachelorarbeit (§§ 18, 19). <sup>2</sup>Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Studienortswechsel oder bei Auslandsaufenthalten, können Studien begleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten, auf Antrag durch kompensatorische Abschlussprüfungen ersetzt werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der noch zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie über die Prüfungsart und legt in Abstimmung mit den beauftragten Prüfenden die Prüfungsgebiete fest. <sup>3</sup>Die Anforderungen an diese Prüfungsteile sollen sich auf die Studiengebiete beziehen, in denen die nach **Anlage 1** notwendigen Prüfungsleistungen noch nicht erbracht worden sind.

## § 8 Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
  - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Absatz 2),
  - mündliche Prüfung (Absatz 3),
  - Hausarbeit (Absatz 4),
  - Klausur (Absatz 5).<sup>2</sup>Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen der Fächer (**Anlage 1**) vorgesehen werden. <sup>3</sup>Der Inhalt jeder Studien begleitenden Prüfung bezieht sich auf die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgelegt wird. <sup>4</sup>Ausnahmen hiervon sind in den Modulbeschreibungen (**Anlage 1**) ausgewiesen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion innerhalb einer Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Das Thema des Referats liegt innerhalb des Themengebiets der Lehrveranstaltung, es wird von der oder dem

Lehrenden festgelegt oder mit ihr oder ihm abgesprochen. <sup>3</sup>Die Vorbereitung des Referats umfasst in der Regel die eigenständige Recherche und Auswertung einschlägiger Literatur und die Aufbereitung des Stoffs für Vortrag und Diskussion. <sup>4</sup>Ein Referat kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit vorbereitet und von allen Gruppenmitgliedern gehalten werden. <sup>5</sup>Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in schriftlicher Form. <sup>6</sup>Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. <sup>7</sup>Auf einem der schriftlichen Ausarbeitung angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu drei Studierenden statt. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten. <sup>4</sup>Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung stattfindet, und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. <sup>5</sup>Stellt der Prüfungsausschuss im Einzelfall fest, dass die durch die Bestellung zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Beisitzerin oder des einzelnen Beisitzers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder keine sachkundige Beisitzerin oder kein sachkundiger Beisitzer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Einzelfall die betreffende mündliche Prüfung nur von einer oder einem Prüfenden allein durchgeführt wird. <sup>6</sup>Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. <sup>7</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>8</sup>Es ist von der oder dem Prüfenden und gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. <sup>3</sup>Eine Hausarbeit kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit erstellt werden; die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. <sup>4</sup>Die Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 4 Wochen. Sie ist in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzugeben. <sup>5</sup>§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Auf einem der Hausarbeit angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) In welcher Form Studien begleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, legt die oder der Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Als Zulassung zu einer Prüfung gilt die Ausgabe bzw. Absprache eines Referats- oder Hausarbeitsthemas, die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
- (9) <sup>1</sup>Nach Bestehen einer Studien begleitenden Prüfung wird ein entsprechender Leistungsnachweis ausgestellt. <sup>2</sup>Ein Exemplar des Leistungsnachweises wird der oder dem Studierenden ausgehändigt, ein zweites Exemplar erhält der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Das Nichtbestehen einer Prüfung wird dem Prüfungsausschuss durch die Lehrende oder den Lehrenden umgehend mitgeteilt.
- (10) <sup>1</sup>Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die

Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

- (11) Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu beachten.

## § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studien begleitende Prüfungen nach § 8 und mündliche Abschlussprüfungen werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung.

- (2) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Schriftliche Studien begleitende Prüfungsleistungen werden, soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderweitiges regelt, in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht. <sup>3</sup>Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. <sup>4</sup>Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. <sup>5</sup>Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. <sup>6</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

<sup>3</sup>Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

1,0 / 1,3	ECTS-Grade A	= hervorragend / excellent	= eine besonders hervorragende Leistung
1,7 / 2,0	ECTS-Grade B	= sehr gut / very good	= eine hervorragende Leistung
2,3 / 2,7 / 3,0	ECTS-Grade C	= gut / good	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3,3	ECTS-Grade D	= befriedigend / satisfactory	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ECTS-Grade E	= ausreichend / sufficient	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	ECTS-Grade F	= nicht bestanden / fail	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

- (4) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

- (5) Wird die Note einer Prüfung aus mehreren Teilnoten gebildet, so gilt für den ermittelten Durchschnittswert bei der Umrechnung in ECTS-Grades folgende Bewertungstabelle:

von 1,0 bis einschließlich 1,5	hervorragend	ECTS-Grade A	(excellent)
von 1,51 bis einschließlich 2,0	sehr gut	ECTS-Grade B	(very good)
von 2,01 bis einschließlich 3,0	gut	ECTS-Grade C	(good)

von 3,01 bis einschließlich 3,5	befriedigend	ECTS-Grade	D	(satisfactory)
von 3,51 bis einschließlich 4,0	ausreichend	ECTS-Grade	E	(sufficient)
über 4	nicht bestanden	ECTS-Grade	F	(fail)

- (6) <sup>1</sup>Wird die Note einer Prüfung aus mehreren Teilnoten gebildet, denen eine unterschiedliche Zahl von ECTS-Punkten entspricht, so sind die Teilnoten gemäß der Zahl der ECTS-Punkte zu gewichten. <sup>2</sup>Die Note der Prüfung ermittelt sich aus der Summe der mit den jeweiligen ECTS-Punkten multiplizierten Teilnoten, geteilt durch die Summe der ECTS-Punkte insgesamt.
- (7) Bei der Bildung der Durchschnittsnote aller Studien begleitenden Prüfungen und der Gesamtnote der Master-Prüfung werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) <sup>1</sup>Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit einer Stelle hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden nach Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich vier, wird abgerundet, und ist sie größer als vier, wird aufgerundet. <sup>3</sup>Dabei werden die Noten ergänzt um die entsprechenden ECTS-Grades gemäß Absatz 5.

## § 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 20 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von mündlichen oder schriftlichen Studien begleitenden Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gemäß § 5 Absatz 1. <sup>4</sup>Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 20 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Wurde eine Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. <sup>3</sup>Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 12) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht Voraussetzungen für einen weiteren Prüfungsversuch nach Absatz 2 vorliegen.
- (4) Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ist im Rahmen von Studien begleitenden Prüfungen nicht vorgesehen.
- (5) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

## § 11 Teilnahmenachweise

- (1) <sup>1</sup>Mit der nachgewiesenen aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden in der Regel zwei Leistungspunkte erworben. <sup>2</sup>Teilnahmenachweise werden nicht benotet. <sup>3</sup>Die entsprechenden Regelungen der Nebenfächer sind in den Modulbeschreibungen (*Anlage 1*) erläutert.
- (2) <sup>1</sup>Zur Erlangung eines mit Leistungspunkten qualifizierten Teilnahmenachweises ist eine Studienleistung notwendig. <sup>2</sup>Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1. <sup>3</sup>In Frage kommen Leistungsformen wie Protokoll, Seminarbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) usw. <sup>4</sup>Über die Form der Studienleistung entscheidet die oder der Lehrende. <sup>5</sup>Im Übrigen gilt § 8 Absatz 9 Sätze 1 und 2. <sup>6</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt. <sup>3</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen. <sup>4</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>5</sup>Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin entsprechend hinausgeschoben werden kann. <sup>4</sup>Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. <sup>5</sup>Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>3</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

## § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlagen 3a* und *3c*). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis ausgestellt, die die Studien begleitenden Prüfungen und ihre Benotung ausweist (*Anlagen 3b* und *3d*).
- (2) In einem zum Studiengang gehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache näher erläutert (*Anlagen 3e* und *3f*).
- (3) <sup>1</sup>Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. <sup>2</sup>Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt. <sup>3</sup>Diese weist zusätzlich die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

## § 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren

Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Tag der Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 15 Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3
- (3) <sup>1</sup>Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. <sup>2</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll in der Regel innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## Zweiter Teil: Bachelorarbeit

### § 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
  - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
  - ein tabellarischer Lebenslauf und
  - ein Lichtbild neueren Datums.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## § 19 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. <sup>3</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.
- (2) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. <sup>3</sup>§ 8 Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) <sup>1</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden für die Bewertung der Bachelorarbeit zwei Prüfende bestellt. <sup>2</sup>Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. <sup>3</sup>Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. <sup>4</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern. <sup>4</sup>§ 12 Absatz 2 Sätze 4 und 5 bleiben unberührt.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen zu begutachten. <sup>2</sup>Die Arbeit wird gemäß § 9 Absatz 3 bewertet. <sup>3</sup>Die Gutachten nennen die Bewertung der Arbeit und die tragenden Gründe der Bewertung.

## § 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 6 Satz 2 ist bei der Wiederholung der Bachelorarbeit nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit wird das Thema in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten § 10 Absätze 3 und 5 entsprechend.

## § 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 7 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

- (2) <sup>1</sup>Die Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen im Hauptfach Sozialwissenschaften wird mit 0,6, die im Nebenfach Volkswirtschaftslehre mit 0,4 und das Ergebnis der Prüfungen in den anderen Nebenfächern mit jeweils 0,2 gewichtet. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird die Durchschnittsnote der Bachelorarbeit mit dem Faktor 0,3 und die Summe der Durchschnittsnoten der übrigen Prüfungsteile mit dem Faktor 0,7 gewichtet. <sup>3</sup>§ 9 Absätze 5 und 8 gelten entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Bachelorarbeit sowie die Durchschnittsnoten des Hauptfachs Sozialwissenschaften und des Nebenfachs bzw. der beiden Nebenfächer aus (*Anlagen 3a* und *3c*).
- (5) Für die Umrechnung in ECTS-Grades gelten die Tabellen in § 9 Absätze 3 und 5.

### **Dritter Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 22 Übergangsvorschriften**

<sup>1</sup>Studierende, die sich im Wintersemester 2006/2007 im dritten oder in einem höheren Semester des Bachelorstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft. <sup>2</sup>Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

#### **§ 23 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft.
- (2) Unbeschadet der in § 22 getroffenen Regelung tritt die bisher geltende „Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Europäische Studien der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften“ i.d.F. d. Bek. v. 13.12.1999 (AMBL 10/1999) mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

## Anlage 1

### Studienstruktur

Der Bachelorstudiengang Europäische Studien gliedert sich in das Hauptfach Sozialwissenschaften von 50%, ein Nebenfach von 40% (Volkswirtschaftslehre) oder zwei Nebenfächer von jeweils 20% (zur Auswahl stehen: Erziehungswissenschaft; Kulturwissenschaft/Anglistik; Kulturwissenschaft/Germanistik; Kulturwissenschaft/Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch); Neuere und Neueste Geschichte; Rechtswissenschaften; sowie Wirtschafts- und Sozialgeographie) und einen Fremdsprachenanteil im Umfang von 10%.

Das Fremdsprachenangebot umfasst Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch.

Die Bachelorarbeit wird im Hauptfach Sozialwissenschaften geschrieben (§ 3 Absatz 5).

### 1. Umfang der Studienleistungen und Studien begleitenden Prüfungen

- a) Hauptfach Sozialwissenschaften im Umfang von 90 Leistungspunkten (Einführungsveranstaltung, Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Praktikum oder Tutorium, Kolloquium zur Vorbereitung der Bachelorarbeit und Bachelorarbeit),
- b) ein Nebenfach im Umfang von 72 Leistungspunkten *oder* zwei Nebenfächer im Umfang von je 36 Leistungspunkten sowie
- c) zwei Fremdsprachen im Umfang von 18 Leistungspunkten

### 2. Anzahl der obligatorischen Studien begleitenden Prüfungen

(a) Hauptfach Sozialwissenschaften

Pflichtmodule:

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1. Einführung in die Europäischen Studien:   | 1 Studien begleitende Prüfung |
| 2. Methoden der empirischen Sozialforschung: | 1 Studien begleitende Prüfung |
| 3. Politisches System der EU:                | 1 Studien begleitende Prüfung |
| 4. EU-Staaten im Vergleich:                  | 1 Studien begleitende Prüfung |
| 5. Wirtschaftliches System der EU            | 1 Studien begleitende Prüfung |
| 6. Soziales System der EU                    |                               |

Wahlpflichtmodule: 4 Studien begleitende Prüfungen aus mindestens drei der Studienbereiche 3. – 6.

Von den Studien begleitenden Prüfungen ist eine in Form einer Klausur, eine in Form einer Hausarbeit, eine in Form einer mündlichen Prüfung und eine in Form eines Referats abzulegen. Die Form der weiteren Studien begleitenden Prüfungen ist der oder dem Studierenden frei gestellt.

(b) Nebenfach / Nebenfächer

Siehe den jeweiligen Studienverlaufsplan

(c) Fremdsprachen

Siehe den jeweiligen Studienverlaufsplan

### 3. Studien begleitende Teilnahmenachweise

Zur Erlangung von Studien begleitenden Teilnahmenachweisen ist eine Studienleistung erforderlich. Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1. In Frage kommen Leistungen, wie aktive mündliche Beteiligung, Protokoll, Literaturbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung), u. ä.

**Bachelorstudiengang EUROPÄISCHE STUDIEN: HAUPTFACH SOZIALWISSENSCHAFTEN (Studienstruktur)**

		Studienbereich							
Sem.	Studienbereiche - übergreifender Teil	Politisches System der EU		EU-Staaten im Vergleich		Wirtschaftliches System der EU		Soziales System der EU	
<b>Modul</b>	<b>Einführung in die Europäischen Studien</b> 6 LP	<b>Politisches System der EU</b> 8 LP		<b>Nationale politische Systeme</b> 8 LP			<b>Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa</b> 8 LP		
1.	Theorien und Geschichte der europäischen Integration 1 2 (4) LP	Politisches System der EU 1 2 (6) LP		Das Regierungssystem der BRD 2 (6) LP			Wirtschaft und Gesellschaft – Grundlagen 2 (6) LP		
2.	Theorien und Geschichte der europäischen Integration 2 2 (4) LP	Politisches System der EU 2 6 (2) LP		Regierungssysteme westlicher Demokratien im Vergleich 6 (2) LP			Wirtschaft und Gesellschaft im internationalen Vergleich 6 (2) LP		
<b>Modul</b>	<b>Methoden der empirischen Sozialforschung</b> 8 LP	<b>EU im internationalen System</b> 8 LP	<b>Policy-Making der EU</b> 8 LP	<b>Demokratisches Regieren im internationalen Vergleich</b> 8 LP	<b>Staatlichkeit im Wandel</b> 8 LP	<b>Europäische Wirtschaft</b> 8 LP	<b>Sozioökonomie</b> 8 LP	<b>Europäische Wohlfahrtsstaaten</b> 8 LP	<b>Sozialstruktur und industrielle Beziehungen in der EU</b> 8 LP
3. - 6.	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung 2 LP	EU im internationalen System 1 2 (6) LP	Policy-Making der EU 1 2 (6) LP	Vergleichende Demokratieforschung 2 (6) LP	Staatlichkeit im Wandel 1 2 (6) LP	Europäische Wirtschaft 1 2 (6) LP	Einkommensverteilung, Allokation und Staat 2 (6) LP	Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich 2 (6) LP	Soziale Strukturen in der EU 2 (6) LP
	Wirtschafts- und Sozialstatistik 6 LP	EU im internationalen System 2 6 (2) LP	Policy-Making der EU 2 6 (2) LP	Demokratisches Regieren in Europa im Wandel 6 (2) LP	Staatlichkeit im Wandel 2 6 (2) LP	Europäische Wirtschaft 2 6 (2) LP	Neue Institutionenökonomie 6 (2) LP	Europäische Sozialpolitik 6 (2) LP	Industrielle Beziehungen in Europa 6 (2) LP
5.	Berufspraktikum oder Tutorium 6 LP								
6.	Kolloquium zur Vorbereitung der Abschlussarbeit 2 LP	Bachelorarbeit 12 LP							

<b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b> <b>Hauptfach Sozialwissenschaften (50%)</b>	
Sem.	
1	Einführung in die Europäischen Studien (4 SWS, 6 LP) Theorien und Geschichte der europäischen Integration 1 Theorien und Geschichte der europäischen Integration 2 Grundlagenmodul : Politisches System der EU (4 SWS, 8 LP)
↓	Politisches System der EU 1 Politisches System der EU 2
2	Grundlagenmodul : Nationale Politische Systeme (4 SWS, 8 LP) Das Regierungssystem der BRD Regierungssysteme westlicher Demokratien im Vergleich Grundlagenmodul : Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa (4 SWS, 8 LP) Wirtschaft und Gesellschaft – Grundlagen Wirtschaft und Gesellschaft im internationalen Vergleich
3	Modul : Methoden der empirischen Sozialforschung (4 SWS, 8 LP)
↓	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
6	Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 Wahlpflichtmodule aus drei verschiedenen Studienbereichen (16 SWS, 32 LP)
5	Berufspraktikum oder Tutorium (4 SWS, 6 LP)
6	Kolloquium zur Vorbereitung der Bachelorarbeit (2 SWS, 2 LP) Bachelorarbeit (12 LP)

**1. Studienumfang:**

42 SWS oder 90 Leistungspunkte.

**2. Studien begleitende Prüfungsleistungen:**

Je eine Studien begleitende Prüfungsleistung in den vier Pflichtmodulen: „Politisches System der EU“, „Nationale Politische Systeme“, „Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa“ und „Methoden der empirischen Sozialforschung“.

Vier Studien begleitende Prüfungsleistungen in vier Wahlpflichtmodulen.

Die Durchschnittsnote dieser acht Leistungen geht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Note für das Modul Einführung in die Europäischen Studien gilt nicht als Studien begleitende Prüfung und geht nicht in die Endnote ein.

**3. Leistungspunkteverteilung:**

6 Leistungspunkte für das Modul Einführung in die „Europäischen Studien“

24 Leistungspunkte für die drei Pflichtmodule,

8 Leistungspunkte für das Modul „Methoden der empirischen Sozialforschung“,

32 Leistungspunkte für 4 Wahlpflichtmodule,

6 Leistungspunkte für das Berufspraktikum (2 Monate) oder das Tutorium

2 Leistungspunkte für 1 Teilnahmenachweis im Kolloquium zur Vorbereitung der Bachelorarbeit

12 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit

<b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b> <b>Nebenfach Erziehungswissenschaft (20%)</b>	
Sem.	
1.-2.	Modul Erziehung und Bildung (6 SWS/9 LP) Komponente „Theorien der Bildung und Erziehung“ (2 SWS) Komponente „Probleme pädagogischen Denkens und Handelns“ (2 SWS) Komponente „Geschichte der Pädagogik“ (2 SWS)
2.-4.	Modul Bildungsinstitutionen (4 SWS/6 LP) Komponente „Pädagogische Handlungsfelder“ und/oder (2 SWS) Komponente „Pädagogische Professionalisierung“ und/oder (2 SWS) Komponente „Bildungsplanung/Bildungspolitik“ und/oder (2 SWS) Komponente „Personal- und Organisationsentwicklung“ (2 SWS)
2.-4.	Modul Bildung in Europa (4 SWS/6 LP) Komponente „Bildungssysteme im internationalen Vergleich“ und/oder (2 SWS) Komponente „Globalisierung und Bildung“ und /oder (2 SWS) Komponente „Bildungsauftrag Gleichberechtigung“ (2 SWS)
5.-6.	Modul Interkulturelle Kommunikation (4 SWS/6 LP) Komponente „Grundlagen Interkultureller Pädagogik“ (2 SWS) Komponente „Mehrsprachigkeit und mehrsprachige Schulen“ (2 SWS)
5.-6.	Wahlmodul / Vertiefungsbereich (2-4 SWS/ 4LP)
6.	Mündliche Prüfung (5 LP)

**1. Studienumfang:**

20-22 SWS, 36 Leistungspunkte

**2. Studien begleitende Prüfungsleistungen:**

Studien begleitende Prüfungsleistungen in den Komponenten des Moduls „Erziehung und Bildung“

Studien begleitende Prüfungsleistungen in den Modulen „Bildungsinstitutionen“, „Bildung in Europa“ und „Interkulturelle Kommunikation“.

Eine Studien begleitende Prüfungsleistung im Wahlmodul.

**3. Prüfungsleistungen:**

Mündliche Prüfung (30 Minuten). Prüfungsanforderung: Vertiefte Kenntnisse aus zwei Modulen nach Wahl der/des Studierenden.

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung ein. In diese Berechnung gehen auch die Leistungspunkte für die Teilnahmenachweise ein.

**4. Leistungspunkteverteilung:**

9 Leistungspunkte für das Modul „Erziehung und Bildung“ (maximal 4 LP durch aktive Teilnahme)

je 6 Leistungspunkte für die Module „Bildungsinstitutionen“, „Bildung in Europa“ und „Interkulturelle Kommunikation“ (maximal je 4 LP pro Modul durch aktive Teilnahme)

4 Leistungspunkte für das Wahlmodul (maximal 2 LP durch aktive Teilnahme)

5 Leistungspunkte für die mündliche Prüfung

<b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b>	
<b>Nebenfach Fremdsprachen (10%)</b>	
Sem.	<b>Englisch</b>
1 – 2	Integrated English Language Practice I + II (Modul B3) (4 SWS, 6 LP – Modulabschlussprüfung)
3 – 6	Advanced English Language Practice I <u>oder</u> Advanced English Language Practice II (2 SWS, 3 LP)
Sem.	<b>Französisch*</b>
1	<b>Sprachpraxismodul 1 (4 SWS, 4 LP)</b>
2	Communication 1 (2 SWS, 2 LP) Grammaire 1 (2 SWS, 2 LP)
3	<b>Sprachpraxismodul 2 (4 SWS, 5 LP)</b>
4	Communication 2 (2 SWS, 3 LP) Grammaire 2 (2 SWS, 2 LP)
5	SP-Kurs (Expression écrite <u>oder</u> Expression orale) (2 SWS, 3 LP) (nur bei Wahl des Nebenfaches Kulturwissenschaft/Romanistik)
Sem.	<b>Italienisch**</b>
1, 3	Sprachpraxismodul 1 (Grundkurs I) (6 SWS, 6 LP)
2, 4	Sprachpraxismodul 2 (Grundkurs II) (6 SWS, 6 LP)
Sem.	<b>Spanisch**</b>
1 – 2 3 – 4	Sprachpraxismodul 1 (Lektürekurs I <u>und</u> Lektürekurs II) (8 SWS, 8 LP)
3 – 5	Sprachpraxismodul 2 (Comunicación I) (4 SWS, 4 LP)

\* Bei der Wahl der Fremdsprache Französisch sind Vorkenntnisse entsprechend der Zugangsordnung für das Fach Romanistik/Französisch im Rahmen von Lehramts- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen der Universität Osnabrück nachzuweisen. Studierende mit guten Vorkenntnissen können alternativ auch Vertiefungskurse besuchen und dort Leistungspunkte erwerben.

\*\* In den Fremdsprachen Italienisch und Spanisch ist das Studium auch ohne Vorkenntnisse möglich. Das erfordert jedoch einen größeren zeitlichen Umfang. Studierenden mit Vorkenntnissen kann nach Entscheidung der zuständigen Lehrenden der Besuch von einzelnen Kursen erlassen werden.

Studierende mit guten Vorkenntnissen können alternativ auch Vertiefungskurse besuchen und dort Leistungspunkte erwerben.

## 1. Studienumfang (für 2 Fremdsprachen)

18-24 Leistungspunkte

## 2. Prüfungsvorleistungen und Leistungspunkteverteilung

Je nach Wahl der Fremdsprachen sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Englisch (IELP I und II sowie AELP I oder II) + Französisch (Sprachpraxismodule 1 und 2): 9 + 9 LP
- Englisch (IELP I und II sowie AELP I oder II) + Italienisch oder Spanisch (Sprachpraxismodule 1 und 2): 9 + 12 LP
- Französisch + Italienisch oder Spanisch (jeweils Sprachpraxismodule 1 und 2): 9 + 12 LP
- Italienisch + Spanisch (jeweils Sprachpraxismodule 1 und 2): 12 + 12 LP

Wird das Nebenfach Kulturwissenschaft/Anglistik gewählt, sind im Nebenfach Fremdsprachen 9 LP in Englisch (IELP I und II sowie AELP I oder II) sowie 9 LP in Französisch oder 12 LP in Italienisch oder Spanisch (jeweils Sprachpraxismodule 1 und 2) zu erbringen.

Wird das Nebenfach Kulturwissenschaft/Romanistik (Französisch) gewählt, sind im Nebenfach Fremdsprachen 12 LP in Französisch (Sprachpraxismodule 1 und 2 sowie SP-Kurs) sowie 6 LP in Englisch (IELP I und II) oder 12 LP in Italienisch oder Spanisch (jeweils Sprachpraxismodule 1 und 2) zu erbringen.

Wird das Nebenfach Kulturwissenschaft/Romanistik (Italienisch oder Spanisch) gewählt, sind im Nebenfach Fremdsprachen 12 LP in der jeweiligen Sprache (jeweils Sprachpraxismodule 1 und 2) sowie 9 LP in Englisch (IELP I und II sowie AELP I oder II) oder in Französisch (Sprachpraxismodule 1 und 2) oder 12 LP in Spanisch oder Italienisch (Sprachpraxismodule 1 und 2 der nicht in der Romanistik gewählten Sprache) zu erbringen.

## 3. Prüfungsleistungen

keine

<b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b> <b>Nebenfach Kulturwissenschaft / Anglistik (20%)</b>	
Sem.	
1 – 2	Modul B1: Basics of English Literature and Culture (Basismodul, 5 SWS, 7 LP) Modul B2: Basics of English Linguistics (4 SWS, 6 LP)
3 – 4	Wahlpflichtbereich Modul V1: Advanced Literary and Cultural Studies (4 SWS, 8 LP) Modul V2: English Grammar (4 SWS, 6 LP [4]) <i>oder</i> Modul V3: Literary and Cultural History (4 SWS, 4 LP)
5	Modul I1: Integration of Literary and Linguistic Studies (4 SWS, 8 LP)
6	Mündliche Prüfung (3 LP)

**1. Studienumfang:**

18 SWS oder 36 (bzw. 38) Leistungspunkte

**2. Studien begleitende Teilnahmenachweise:**

Teilnahme an den Modulen B1 und B2 einschließlich Integrierte Klausur am Ende des ersten Studienjahrs (13 LP).

Modul B 3 (Sprachpraxis) aus dem Nebenfach Fremdsprachen (6 LP).

**3. Prüfungsleistungen:**

3 Leistungsnachweise (Module V1, I1, sowie V2 *oder* V3)

Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten bei zwei Fachprüferinnen oder zwei Fachprüfern in den Fachgebieten Kulturwissenschaft und Literatur- *oder* Sprachwissenschaft.

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen mit insgesamt 80%, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 20% ein.

**4. Leistungspunkteverteilung:**

13 Leistungspunkte für die zwei Teilnahmenachweise (Modul B1 und B2 sowie die Integrierte Klausur)

20 Leistungspunkte für die drei Leistungsnachweise,

3 Leistungspunkte für die mündliche Abschlussprüfung

<b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b> <b>Nebenfach Kulturwissenschaft / Germanistik (20%)</b>	
Sem.	
1	Einführung Literaturwissenschaft; <i>oder</i> Einführung Sprachwissenschaft (Pflicht bei Wahl des sprachwissenschaftlichen Schwerpunktes) (4 SWS, 5 LP)
2	Aufbaumodul Literaturwissenschaft, Teil 1 (2 SWS, 3 LP); Aufbaumodul Sprachwissenschaft, Teil 1 (2 SWS, 3 LP) <i>oder</i> Einführungsmodul Mediävistik, Teil 1 (2 SWS, 3 LP)
3	Aufbaumodul Literaturwissenschaft, Teil 2 (2 SWS, 4 LP) Aufbaumodul Sprachwissenschaft, Teil 2 (2 SWS, 4 LP) <i>oder</i> Einführungsmodul Mediävistik, Teil 2 (2 SWS, 4 LP)
4	Erweiterungsmodul Literaturwissenschaft, Teil 1 (2 SWS, 3 LP) Wahlpflichtseminar Literaturwissenschaft <i>oder</i> Sprachwissenschaft, Teil 1 (2 SWS, 2 LP) <i>oder</i> Aufbau- modul Mediävistik, Teil 1 (2 SWS, 3 LP)
5	Erweiterungsmodul Literaturwissenschaft, Teil 2 (2 SWS, 4 LP) Wahlpflichtseminar Literaturwissenschaft <i>oder</i> Sprachwissenschaft, Teil 2 (2 SWS, 2 LP) <i>oder</i> Aufbau- modul Mediävistik, Teil 2 (2 SWS, 4 LP)
6	Mündliche Prüfung (4 LP)

**1. Studienumfang:**

20 SWS, 34 LP (Schwerpunkt Literatur- und Sprachwissenschaft), 38 LP (Schwerpunkt Literaturwissenschaft und Mediävistik).

**2. Prüfungsvorleistungen:**

Punkteerwerb auf der Basis der für die einzelnen Module vorgesehenen Leistungsnachweise.

**3. Studien begleitende Prüfungsleistungen:**

2 benotete Leistungsnachweise in den Aufbaumodulen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. Bei Wahl des Schwerpunktes Mediävistik anstelle von Sprachwissenschaft wird der zweite benotete Leistungsnachweis im Einführungsmodul Mediävistik erbracht.

2 benotete Leistungsnachweise im Erweiterungsmodul Literaturwissenschaft und einem der Wahlpflicht-Seminare Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft bzw. dem Aufbaumodul Mediävistik.

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer bei zwei Fachprüfern der beiden studierten Teilgebiete.

In die Fachnote gehen die Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen mit insgesamt 80%, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 20% ein.

**4. Leistungspunkteverteilung:**

5 Leistungspunkte für den Teilnahmenachweis Einführung

28 bzw. 25 Leistungspunkte für die Module bzw. Module und Wahlpflichtveranstaltungen.

4 Leistungspunkte für die mündliche Abschlussprüfung

<b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b> <b>Nebenfach Kulturwissenschaft / Romanistik* (20%)</b> <b>Französisch <u>oder</u> Italienisch <u>oder</u> Spanisch</b>	
Sem.	
1	Einführung in die Literaturwissenschaft <i>oder</i> Sprachwissenschaft (Basismodul, Teil 1, Wahlpflicht, 2 SWS, 3 LP)
2	Einführung in die Kulturwissenschaft (Basismodul, Teil 1, Pflicht, 2 SWS, 3 LP) Proseminar Literaturwissenschaft <i>oder</i> Sprachwissenschaft (Basismodul, Teil 2, Wahlpflicht, 2 SWS, 4 LP)
3	Proseminar Kulturwissenschaft (Basismodul, Teil 2, Pflicht, 2 SWS, 4 LP) Vorlesung Literaturwissenschaft <i>oder</i> Sprachwissenschaft (Vertiefungsmodul, Teil 1, Wahlpflicht, 2 SWS, 2 LP)
4	Seminar Kulturwissenschaft (Vertiefungsmodul, Teil 1, Pflicht, 2 SWS, 5 LP) Seminar Literaturwissenschaft <i>oder</i> Sprachwissenschaft (Vertiefungsmodul, Teil 2, Wahlpflicht, 2 SWS, 5 LP)
5	Vorlesung Literatur und Kultur <i>oder</i> Sprache und Kultur (Vertiefungsmodul, Teil 2, Wahlpflicht, 2 SWS, 2 LP) Seminar Sprachwissenschaft <i>oder</i> Kulturwissenschaft (Wahlpflicht, in dem bisher nicht studierten Bereich, 2 SWS, 5 LP)
6	Mündliche Prüfung (8 LP)

Bei Wahl der Fremdsprache **Französisch** im Rahmen des Nebenfachs **Kulturwissenschaft/ Romanistik** sind für die Aufnahme des Studiums Sprachkenntnisse entsprechend der Zugangsordnung für das Fach Romanistik/Französisch im Rahmen von Lehramts- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen der Universität Osnabrück nachzuweisen.

### 1. Studienumfang:

18 SWS oder 36 Leistungspunkte

### 2. Studien begleitende Teilnahmenachweise:

2 Teilnahmenachweise in den Einführungsveranstaltungen,  
2 Teilnahmenachweise in den Vorlesungen

### 3. Prüfungsleistungen:

2 Leistungsnachweise in den Proseminaren,  
2 Leistungsnachweise in den Seminaren,

Mündliche Prüfung von 30 Min. Dauer bei zwei Fachprüfern in den beiden Fachgebieten Kulturwissenschaft und (nach Wahl der Studierenden) Literatur- oder Sprachwissenschaft, mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache.

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen mit insgesamt 80%, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 20% ein.

### 4. Leistungspunkteverteilung:

10 Leistungspunkte für die vier Teilnahmenachweise  
18 Leistungspunkte für die vier Leistungsnachweise,  
8 Leistungspunkte für die mündliche Abschlussprüfung

<b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b>		
<b>Nebenfach Neuere und Neueste Geschichte (20%)</b>		
Sem.	Neuere Geschichte (16.–18. Jahrhundert)	Neueste Geschichte (19.–20. Jahrhundert)
1 – 4	Grundmodul zur Neueren Geschichte (5 SWS, 7 LP)	Grundmodul zur Neuesten Geschichte (5 SWS, 7 LP)
5 – 6	Hauptmodul zur Neueren Geschichte (4 SWS, 8 LP)	Hauptmodul zur Neuesten Geschichte (4 SWS, 8 LP)
6	Mündliche Prüfung (4 LP)	

**1. Studienumfang:**

18 SWS oder 36 Leistungspunkte,

**2. Studien begleitende Prüfungsleistungen:**

Zwei Leistungsnachweise in je einem Grundmodul aus der Neueren Geschichte und der Neuesten Geschichte, zwei Leistungsnachweise in je einem Hauptmodul aus der Neueren Geschichte und der Neuesten Geschichte.

Leistungsnachweise sind durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten oder Protokolle zu erbringen.

**3. Prüfungsleistungen:**

Mündliche Prüfung (30 Minuten). Prüfungsanforderung: Vertiefte Kenntnisse in je einem Thema aus den Bereichen „Neuere Geschichte“ und „Neueste Geschichte“.

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen mit insgesamt 80%, die Note der mündlichen Prüfung mit 20% ein.

**4. Leistungspunkteverteilung:**

- 30 Leistungspunkte für die vier Leistungsnachweise,
- 2 Leistungspunkte für Teilnahmenachweise nach Wahl der Studierenden,
- 4 Leistungspunkte für die mündliche Prüfung.

<b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b>	
<b>Nebenfach Rechtswissenschaften (20%)</b>	
Sem.	Rechtswissenschaften
1	Verfassungsgeschichte der Neuzeit (2 SWS, 6 LP) <i>oder</i> Europäische Rechtsgeschichte (2 SWS, 6 LP)
2	Einführung in das Öffentliche Recht (für Nebenfachstudierende) (3 SWS, 8 LP)
↓	Einführung in das Zivilrecht (für Nebenfachstudierende) (2 SWS, 6 LP)
6	Öffentliches Recht III (Europarecht) (3 SWS, 8 LP)

**1. Studienumfang:**

14 SWS oder 36 LP, davon 28 Pflicht und 8 nach Wahl

**2. Studien begleitende Prüfungsleistungen:**

Je *eine* Studien begleitende Leistung (Referat, Hausarbeit, Klausur oder mündl. Prüfung) in folgenden 4 Bereichen:

- a) Verfassungsgeschichte der Neuzeit *oder* Europäische Rechtsgeschichte,
- b) Einführung in das Öffentliche Recht,
- c) Einführung in das Zivilrecht,
- d) Öffentliches Recht III (Europarecht).

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Studien begleitenden Prüfungsleistungen ein.

**3. Leistungspunkteverteilung:**

28 LP für die vier Studien begleitenden Prüfungsleistungen,

8 LP für die Teilnahme an zwei zweistündigen Lehrveranstaltungen oder einer vierstündigen Lehrveranstaltung nach Wahl der Studierenden.

<b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b> <b>Nebenfach Volkswirtschaftslehre (40%)</b>			
Sem.	Volkswirtschaftslehre	ECTS Leistungs- punkte	Studien begleitende Prüfungsleistungen
1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (2 SWS)	4	Studien begleitende Teilklausur (1-stündig)
1	Mathematik I (4 SWS) (+ Tutorium, 2 SWS)	8	Studien begleitende Teilklausur (2-stündig)
2	Mathematik II (4 SWS) (+ Tutorium, 2 SWS)	8	Studien begleitende Teilklausur (2-stündig)
3	Mikroökonomische Theorie (4 SWS) (+ Tutorium, 2 SWS)	8	Studien begleitende Teilklausur (2-stündig)
4	Makroökonomische Theorie (4 SWS) (+ Tutorium, 2 SWS)	8	Studien begleitende Teilklausur (2-stündig)
4	Wirtschafts- und Finanzpolitik (2 SWS)	4	Studien begleitende Teilklausur (1-stündig)
4–6	Einführung in die Wirtschaftspolitik (2 SWS) oder Finanzwissenschaft I (2 SWS)	4,5	Studien begleitende Teilklausur (1-stündig)
	Einführung in die Internationalen Wirtschafts- beziehungen (2 SWS) oder Finanzwissenschaft II (2 SWS)	4,5	Studien begleitende Teilklausur (1-stündig)
	Monetäre Außenwirtschaft (2 SWS) oder Monetäre Makroökonomik (2 SWS)	4,5	Studien begleitende Teilklausur (1-stündig)
	Seminar zur Außenwirtschaft (2 SWS) oder Finanzwissenschaft (2 SWS) oder Ökonometrie (2 SWS) oder Internationale Wirtschaftspolitik (2 SWS) oder Wirtschaftstheorie (2 SWS)	4,5	Seminarschein (Leistungsnachweis)

**1. Studienumfang:**

36 SWS oder 58 Leistungspunkte

**2. Studien begleitende Prüfungsleistungen:**

Art und Umfang der Studien begleitenden Prüfungsleistungen sind dem obigen Tableau zu entnehmen. Das gewogene arithmetische Mittel der Noten für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen (als Gewichte dienen die Leistungspunkte) geht in die Berechnung der Gesamtnote nach § 17 Abs. 2 ein.

**3. Leistungspunkteverteilung:**

58 Leistungspunkte für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen

<b>EUROPÄISCHE STUDIEN</b>	
<b>Nebenfach Wirtschafts- und Sozialgeographie (20%)</b>	
Sem.	
1	Studienmodul 3 (Pflicht): Grundlagen der Humangeographie
↓	3.1 Wirtschaftsgeographie (2 SWS, 3 LP)
2	3.2 Sozialgeographie (2 SWS, 3 LP)
	3.3 Stadtgeographie (2 SWS, 3 LP)
	3.4 Seminar Humangeographie (2 SWS, 4 LP)
	3.5 3 Geländetage (1,5 SWS, 1 LP)
3	Studienmodul 4 (Pflicht): Grundlagen der Angewandten Geographie
↓	4.1 Mensch – Umwelt (2 SWS, 3 LP)
4	4.2 Regionale Geographie und Regionalforschung (2 SWS, 3 LP)
	4.3 Räumliche Planung und Entwicklung (2 SWS, 3 LP)
4	Studienmodul 7: Vertiefungsmodul Räumliche Planung und Entwicklung (nur Seminar, Pflicht)
	7.1 Vertiefung zu Räumliche Planung und Entwicklung (Seminar) (2 SWS, 4 LP)

**1. Studienumfang:**

17,5 SWS oder 27 LP

**2. Studien begleitende Prüfungsleistungen:**

Je ein Leistungsnachweis aus den Lehrveranstaltungen 3.1, 3.2, 3.3, 4.3 und 7.1 sowie Teilnahmenachweise für alle anderen Veranstaltungen.

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen ein.

**3. Leistungspunkteverteilung:**

- 14 Leistungspunkte für Studienmodul 3
- 9 Leistungspunkte für Studienmodul 4
- 4 Leistungspunkte für das Vertiefungsseminar

## Modul „Einführung in die Europäischen Studien“

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

1. Theorien und Geschichte der europäischen Integration 1
2. Theorien und Geschichte der europäischen Integration 2

Neofunktionalismus, Intergouvernementalismus, Neoinstitutionalismus und das Modell des Mehrebenensystems sind unterschiedliche Ansätze in der Theorie der europäischen Integration. Ziel der Veranstaltung ist es, die Grundlagen dieser unterschiedlichen Theorien zu vermitteln und ihre Erklärungskraft vor dem Hintergrund der Geschichte der europäischen Integration zu vergleichen.

<i>Studienbereich</i>	Studienbereiche übergreifende Teil
<i>Modulbezeichnung</i>	Einführung in die Europäischen Studien
<i>Zugeordnete Veranstaltung</i>	1) Theorien und Geschichte der europäischen Integration 1 2) Theorien und Geschichte der europäischen Integration 2
<i>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</i>	Pflichtbereich Bachelor Europäische Studien (1. Studienjahr)
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Orientierungshilfe zu Beginn des Studiums</li> <li>• allgemeine Information und Beratung zu studien-gangsspezifischen Fragen und Programmen sowie zum Auslandsstudium</li> <li>• erste methodische Einführung in Arbeitstechniken</li> <li>• Vermittlung grundlegender Kenntnisse der unterschiedlichen Integrationstheorien</li> <li>• Vermittlung von Grundkenntnissen über die wichtigsten Etappen der Geschichte des europäischen Integrationsprozesses.</li> </ul>
<i>Lehr- und Lernformen</i>	Seminar mit Übung
<i>Voraussetzungen für die Teilnahme</i>	Keine
<i>Dauer des Moduls</i>	4 SWS: 2 Semester
<i>Angebotsturnus</i>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
<i>Arbeitsaufwand (workload)</i>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<i>Leistungspunkte</i>	6 LP insgesamt, davon 2 LP TN 4 LP LN
<i>Teilnahmenachweis</i>	Regelmäßige Teilnahme; Übernahme kleinerer mündlicher und schriftlicher Arbeiten
<i>Art der Studien begleitenden Prüfung</i>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <b>oder</b> Hausarbeit
<i>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</i>	nein
<i>Teilnehmerbegrenzungen</i>	

## Modul Methoden der empirischen Sozialforschung

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Methoden der empirischen Sozialforschung

In dieser Veranstaltung soll eine Einführung in alle Phasen des Forschungsprozesses gegeben werden.

Wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung: Nach einem kurzen Abriss der Geschichte der empirischen Sozialforschung und der Statistik werden die methodologischen Grundlagen wissenschaftlichen empirischen Arbeitens vermittelt.

Forschungsdesigns: Es werden verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, zu einer kausalen Erklärung zu gelangen.

Messung in den Sozialwissenschaften: Die Logik der Messung wird vorgestellt und am Problem der unterschiedlichen Skalenniveaus veranschaulicht. In diesem Abschnitt werden die Grundlagen für die Verfahren der quantitativen Datenanalyse gelegt. Der weitere Schwerpunkt liegt auf den Formen der Indexbildung und der Skalierungsverfahren.

Auswahlverfahren: Unterschiedliche Ansätze der Stichprobenziehung werden vorgestellt und an konkreten Auswahlverfahren der Umfrageforschung verdeutlicht.

Verfahren der Datenerhebung: Es werden die Erhebungsmethoden Befragung, Beobachtung und Dokumentenanalyse behandelt. Hierbei wird auch auf die unterschiedlichen Vorgehensweisen der strukturierten („quantitativen“) und unstrukturierten („qualitativen“) Befragungen eingegangen.

Datenauswertung: Strategien der Datenanalyse bei strukturierten bzw. unstrukturierten Befragungen werden in einem Überblick vorgestellt.

#### 2. Wirtschafts- und Sozialstatistik

Wirtschafts- und sozialstatistische Daten werden von Anfang an in den meisten Veranstaltungen der Bereiche Soziologie, Politikwissenschaft und Sozioökonomie behandelt. Zur adäquaten Rezeption dieser Daten sind Kenntnisse der Berechnungsverfahren der Daten notwendig. In dieser Veranstaltung wird ein Überblick über die grundlegenden Verfahrensweisen gegeben:

Amtliche und nichtamtliche Statistik (Organisationsformen und Datenerhebung)

Grundbegriffe der univariaten Deskriptivstatistik (Lage- und Streuungsparameter, Konzentrationsmaße)

Verhältniszahlen und Indexbildung: Neben einfachen Verhältniszahlen werden vor allem Indizes, z.B. Preis- und Mengenindizes, politikwissenschaftliche Indizes behandelt.

einfache Zeitreihenanalysen: Es werden einfache Verfahren der Analyse von Zeitreihenmesswerten vorgestellt und die Logik von Prognosen verdeutlicht.

Bevölkerungsstatistik: Sozialwissenschaftliche Untersuchungen von Bevölkerungen basieren auf Daten der Bevölkerungszahlen und -strukturen sowie auf Daten von Bevölkerungsbewegungen, die in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle spielen. In dieser Veranstaltung werden die grundlegenden Berechnungsverfahren vorgestellt.

Die Indizes werden an den konkreten aktuellen wirtschafts- und sozialstatistischen Daten veranschaulicht.

<b>Studienbereich</b>	Methoden der empirischen Sozialforschung
<b>Modulbezeichnung</b>	Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1) Methoden der empirischen Sozialforschung 2) Wirtschafts- und Sozialstatistik
<b>Stellung des Moduls im Curriculum</b>	Pflichtbereich BA Europäische Studien
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der empirischen Sozialforschung</li> <li>• Vermittlung der Berechnungsweisen und Funktionen wirtschafts- und sozialstatistischer Daten</li> <li>• Vermittlung von umsetzbarem Basiswissen für die erfolgreiche Teilnahme an weiteren Methodenmodulen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung mit Übung (ad hoc Gruppenarbeit)
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS

<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 2 LP TN 6 LP LN
<b>Teilnahmenachweis</b>	Aktive und regelmäßige Teilnahme sowie Übernahme von kleineren schriftlichen Leistungen in Form von Hausaufgaben
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme und Bestehen einer zweistündigen Klausur
<b>Art der Studien begleitenden Prüfung</b>	Klausur
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	Max. 90 TeilnehmerInnen. In beiden Veranstaltungen werden tutoriell betreute Arbeitsgruppen eingerichtet (1 SWS wöchentlich).

## Modul „Politisches System der EU“

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Veranstaltungen

#### 1. Politisches System der EU 1

In diesem Kurs werden die Grundlagen der Struktur und Funktionsweise des EU-Systems vermittelt. Dazu wird zum ersten anhand des historischen Werdegangs der europäischen Integration die Herausbildung und Ausdifferenzierung des institutionellen Gefüges und der Entscheidungsverfahren der EU beleuchtet. Zum zweiten werden aus der Perspektive der wichtigsten integrationstheoretischen Konzepte – Intergouvernementalismus und Supranationalismus – die institutionelle Doppelstruktur der EU sowie die sich daraus ergebenden Interaktionsmuster zwischen den beteiligten Akteuren herausgearbeitet. Zum dritten werden die wesentlichen Entscheidungsverfahren der EU und die auf ihnen basierende Praxis der Entscheidungs- und Konsensfindung behandelt.

Themenschwerpunkte:

- Die europäische Integration bis zur Einheitlichen Europäischen Akte;
- Die europäische Integration im Zeichen von Vertragsänderungen;
- Die Grundstruktur des EU-Systems: Kommission, Ministerrat, Europäisches Parlament;
- Die Substruktur der europäischen Organe;
- Die Funktionsweise des EU-Systems I: Entscheidungsverfahren, Entscheidungspraxis;
- Die Funktionsweise des EU-Systems II: das demokratische Defizit;
- Perspektiven des EU-Systems.

#### 2. Politisches System der EU 2

In diesem Kurs wird die erweiterte Systemstruktur der EU und die damit verbundene Ausdifferenzierung der Entscheidungsverfahren behandelt. Dazu wird zum ersten die Ausdifferenzierung der Systemstruktur auf der europäischen Ebene thematisiert, wie sie in der Schaffung der 2. und 3. Säule sowie von unabhängigen Agenturen wie der EZB ihren Ausdruck findet. Zum zweiten wird die Ausgestaltung der EU als ein System der Multi-Level-Governance durch den zunehmenden Einbezug der nationalen sowie der regionalen Regierungs- und Verwaltungsebenen in den Prozess der Entscheidungsfindung und des Policy-Makings behandelt. Zum dritten wird die Rolle nicht-staatlicher Akteure und Organisationen im Prozess europäischer Entscheidungsfindung und Politikimplementierung thematisiert.

## Themenschwerpunkte:

- Entscheidungsfindung und Policy-Making im Rahmen der Säulenstruktur;
- Unabhängige Agenturen im EU-System;
- Multi-Level Governance I: Der Einbezug der nationalen Ebene in das EU-System;
- Die Rolle nicht-staatlicher Akteure: Lobbying/ Verbände im Entscheidungsprozess der EU;
- Multi-Level Governance II: Die Rolle der Regionen;
- Die Rolle nicht-staatlicher Akteure II: Politikimplementation durch Verbände und nicht-staatliche Organisationen.

<b>Modulbezeichnung</b>	Politisches System der EU
<b>Studienbereich</b>	Politisches System der EU
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	1) Politisches System der EU 1 2) Politisches System der EU 2
<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	Pflichtbereich BA Europäische Studien 1. Studienjahr; die LV „Politisches System der EU 1“ wird parallel im BA-Studiengang Social Sciences angeboten
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Grundwissen zu Struktur und Funktionsweise des EU-Systems</li> <li>• Vermittlung von grundlegenden theoretischen Perspektiven zur europäischen Integration</li> <li>• Vermittlung der Fähigkeit, das EU-System zwischen Staat und internationaler Organisation einzuordnen.</li> <li>• Vermittlung der Fähigkeit, das EU-System im historischen Kontext seiner Herausbildung einzuordnen.</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar auf der Basis von vorbereitendem Literaturstudium und individuellen Ausarbeitungen (Referate/Hausarbeiten).
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Leistungsnachweis): zusätzlich 100 Stunden.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon: 2 LP TN 6 LP LN
<b>Teilnahmenachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme eines Referats (15-20 Minuten), mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) <b>oder</b> Hausarbeit
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <b>oder</b> Hausarbeit
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnehmerbegrenzungen</b>	

## Modul „Policy-making der EU“

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus 2 Veranstaltungen, die aus einem Spektrum von Veranstaltungen zum Thema Policy-Making der EU in beliebiger Reihenfolge ausgewählt werden können.

#### 1. Policy-making der EU 1

#### 2. Policy-making der EU 2

Unter den obigen Titeln können verschiedene Kurse zu einzelnen Politikfeldern der EU oder zu einem Querschnittsthema in bezug auf Policy-Making der EU rangieren. Schwerpunktmäßig werden Kurse zu den Politikfeldern Regional-, Sozial- oder Umweltpolitik der EU angeboten; ergänzend können auch Wirtschafts- und Währungspolitik, Agrarpolitik, Technologiepolitik, Beschäftigungspolitik u. a. angeboten werden. Als Querschnittsthemen können Lobbying und organisierte Interessenvertretung in der EU sowie Politische Steuerung der EU im Wandel angeboten werden.

Bei Kursen zu einzelnen Politikfeldern werden folgende Themen behandelt:

- Geschichtlicher Werdegang der Herausbildung und Weiterentwicklung des Politikfeldes
- Zielsetzungen und Inhalte des Politikfeldes
- Steuerungsmodi, Steuerungsinstrumente, Verfahrensweisen
- Kompetenzverteilung
- Akteurskonstellation
- Politikergebnisse.

Bei Kursen zu Querschnittsthemen wird am Beispiel verschiedener Politikfelder vergleichend herausgearbeitet, in welcher Weise organisierte Interessenvertretung und Lobbying das Policy-Making der EU strukturiert bzw. beeinflusst oder in welcher Weise im Rahmen der EU neue Steuerungsmodi entwickelt und erprobt werden.

<b>Studienbereich</b>	Politisches System der EU
<b>Modulbezeichnung</b>	Policy-making der EU
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	1) Policy-making der EU 1 2) Policy-making der EU 2
<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	Wahlbereich BA Europäische Studien ab 2. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Grundwissen über Inhalte, Steuerungsmodi und Policy-Outcomes ausgewählter Politikfelder der EU</li> <li>• Vermittlung von Kenntnissen und Einsichten über die spezifischen Steuerungsmodi der EU</li> <li>• Vermittlungen von Kenntnissen und Einsichten über Entscheidungsverfahren, Politikfindung und -implementation im europäischen Mehrebenensystem.</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtmodulen (ES) des 1. Studienjahres
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 60 Stunden Vor- und Nachbereitung, kleinere schriftliche oder mündliche Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Leistungsnachweis): 100 Stunden.

<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon: 2 LP TN 6 LP LN
<b>Teilnahmenachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage) oder mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <b>oder</b> Hausarbeit <b>oder</b> mündliche Prüfung
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Nach Wahl
<b>Teilnehmerbegrenzungen</b>	

## Modul „Die EU im internationalen System“

### 1. EU im internationalen System 1

In diesem Kurs werden die Grundlagen der Außenbeziehungen und der Außenpolitik der EU vermittelt. Anhand verschiedener Beispiele von Außenbeziehungen der EU zu einzelnen Staaten, Staatengruppen und Internationalen Organisationen werden die Vielfalt der Außenbeziehungen der EU sowie die Strategien ihrer internationalen Politik analysiert. Leitfrage ist, ob die EU als eigenständiger außenpolitischer Akteur oder aber als erweiterte Handlungsarena für die außenpolitischen Strategien der Mitgliedstaaten zu werten ist.

Themenschwerpunkte sind:

- Das institutionelle Gefüge der europäischen Außenhandelspolitik sowie der GASP (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)
- Der Prozess der Herausbildung einer europäischen Außenpolitik: von der EPZ (Europäischen Politischen Zusammenarbeit) zur GASP
- Die Herausbildung einer europäischen Sicherheitspolitik und einer "militärischen Identität"
- Beziehungen der EU zu einzelnen Staaten (USA, Russland etc.)
- Beziehungen der EU zu Staatengruppen (beispielsweise Staaten Mittel- und Osteuropas, Mittelmeerstaaten, Entwicklungsländer, ASEAN, Mercosur)
- Die Rolle der EU in internationalen Organisationen (UNO)
- Die EU als weltpolitischer Akteur

### 2. EU im internationalen System 2

Unter diesem Titel können verschiedene Kurse angeboten werden, die sich spezieller mit den Beziehungen der EU zu einzelnen Staaten, Staatengruppen oder internationalen Organisationen befassen, z. B. "Transformationsstrategien der EU für Mittel- und Osteuropa", "Die Mittelmeerpolitik der EU" oder "EU und neuer Regionalismus". Des weiteren können auch Kurse angeboten werden, die ein bestimmtes Politikfeld der EU und die entsprechenden Strategien behandeln, z. B. Kurse zum Thema "Internationale Umweltpolitik der EU" oder "Die EU als Akteur der Welthandelspolitik".

<b>Studienbereich</b>	Politisches System der EU
<b>Modulbezeichnung</b>	EU im internationalen System
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	1) EU im internationalen System 1 2) EU im internationalen System 2
<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	Wahlbereich BA Europäische Studien ab 2. Studienjahr

<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Kenntnissen über Inhalte, Strategien, Handlungsmöglichkeiten und Ergebnisse der Außenpolitik der EU;</li> <li>• Vermittlung von Kenntnissen und Einsichten über den Zusammenhang von europäischer Außenpolitik und Systemstruktur der EU;</li> <li>• Vermittlung der Grundannahmen verschiedener integrationstheoretischer Schulen,</li> <li>• Vermittlung von Einsichten in die unterschiedliche Erklärungskraft der Integrationstheorien,</li> <li>• Vermittlung der Befähigung, die historische Entwicklung der EU im Lichte der divergierenden Integrationstheorien zu analysieren.</li> </ul>
<i>Lehr- und Lernformen</i>	Seminar
<i>Voraussetzungen für die Teilnahme</i>	Erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtmodulen (ES) des 1. Studienjahres
<i>Dauer des Moduls</i>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<i>Angebotsturnus</i>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
<i>Arbeitsaufwand (workload)</i>	200 Stunden: Kontaktzeit: 60 Stunden. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Leistungsnachweis): zusätzlich 100 Stunden.
<i>Leistungspunkte</i>	8 LP insgesamt, davon: 2 LP TN 6 LP LN
<i>Teilnahmenachweis</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<i>Leistungsnachweis</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage) oder mündliche Prüfung (auf Antrag)
<i>Art der Studien begleitenden Prüfungen</i>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <b>oder</b> Hausarbeit <b>oder</b> mündliche Prüfung
<i>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</i>	Nach Wahl
<i>Teilnehmerbegrenzungen</i>	

## Modul „Nationale politische Systeme“

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen:

#### 1. Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland

Einführung in Geschichte, Institutionen und Prozessmerkmale des politischen Systems der Bundesrepublik. Im Vordergrund stehen Verfassung, Staats- und Verwaltungsaufbau, die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure (Verbände und private Interessenregierungen) am politischen Prozess. Darüber hinaus wird der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung, der Kommunalautonomie und der Europäischen Integration besonders hervorgehoben.

#### 2. Regierungssysteme westlicher Demokratien im Vergleich

Aufbauend auf der Grundlagenveranstaltung im WS werden zunächst die historische Genese nationaler politischer Systeme anhand des Zyklus von Staatsbildung, Nationenbildung, Industrialisierung und Demokratisierung

herausgearbeitet. Die Regierungssysteme einer Gruppe ausgewählter Länder werden dann hinsichtlich von fünf Dimensionen: 1. Politische Institutionen; 2. Politische Organisationen und politische Partizipation; 3. Politische Kultur und politische Einstellungen; 4. Politische Entscheidungsstile sowie 5. Politische Leistungsfähigkeit exemplarisch miteinander verglichen. Entsprechend eines auf mehreren Semestern ausgelegten Veranstaltungszyklus werden hierbei folgende Ländergruppen behandelt: Großbritannien-Frankreich-Deutschland; Benelux-Staaten; skandinavische Länder; Alpenstaaten; Mittelmeerstaaten; Politische Systeme Mittel- und Osteuropas; Politische Systeme Deutschlands im historischen Vergleich.

<b>Studienbereich</b>	EU-Staaten im Vergleich
<b>Modulbezeichnung</b>	Nationale Politische Systeme
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	1) Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland 2) Regierungssysteme westlicher Demokratien im Vergleich
<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	Pflichtbereich BA Social Sciences und Europäische Studien (1. Studienjahr)
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse von nationalen Regierungssystemen in vergleichender Perspektive</li> <li>• Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der Methode des Vergleichs</li> <li>• Vermittlung des Zusammenhangs der polity-, politics- und policy-Dimension bei der Analyse von Regierungssystemen</li> <li>• Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Regierungssysteme von EU-Staaten und ihres Vergleichs mit Regierungssystemen unterschiedlicher Formen politischer Ordnung</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar (mit Vorlesungsanteilen und mit durch Tutoren angeleiteter Gruppenarbeit)
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine. Der Besuch der Veranstaltung „Einführung in das politische System der BRD“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Regierungssysteme westlicher Demokratien im Vergleich“.
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Leistungsnachweis): zusätzlich 100 Stunden.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon: 2 LP TN 6 LP LN
<b>Teilnahmenachweis</b>	1) Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie erfolgreiche Teilnahme an einer 2-stündigen Klausur
<b>Leistungsnachweis</b>	2) Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Klausur <b>oder</b> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <b>oder</b> Hausarbeit
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnehmerbegrenzungen</b>	

## Modul „Demokratisches Regieren im internationalen Vergleich“

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Vertiefungsmodul setzt sich aus zwei Seminaren zusammen. Die Seminare in jedem der beiden Veranstaltungsböcke werden alternierend in einem 2-Jahres-Turnus angeboten.

#### 1. Vergleichende Demokratieforschung

Die Veranstaltung arbeitet zunächst Verfahren und Indikatoren der Demokratiemessung heraus und grenzt dann typologisch demokratische, autoritäre und totalitäre politische Systeme voneinander ab. Anschließend werden einschlägige Konzepte und Studien einer empirisch unterfütterten Demokratieforschung hinsichtlich ihrer methodologischen Herangehensweise, ihrer theoretischen Grundlagen sowie ihres Forschungsertrages vorgestellt und erörtert. Anschließend werden empirische Ansätze zur Demokratieforschung mit stärker normativ begründeten Demokratiekonzepten kontrastiert.

#### 2. Demokratisches Regieren in Europa im Wandel

Ausgehend von Stabilität und Wandel als politikwissenschaftliche „Analysekonzepte“ geht das Seminar der Frage nach, wie Regierungssysteme entstehen und sich verändern (Systemwechsel oder Systemwandel). Theoretisch werden die Veränderungsprozesse an der Gegenüberstellung von government und governance sowie an der Einbindung von Nationalstaaten im europäischen Mehrebenensystem erörtert. Im zweiten Teil des Seminars werden exemplarisch verschiedene Dimensionen des Wandels des Regierens in einer ausgewählten Gruppe von Ländern erörtert und miteinander verglichen.

<b>Modulbezeichnung</b>	Demokratisches Regieren im internationalen Vergleich
<b>Studienbereich</b>	EU-Staaten im Vergleich
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	1) Vergleichende Demokratieforschung 2) Demokratisches Regieren in Europa im Wandel
<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	Wahlbereich Europäische Studien; Pflichtbereich Social Sciences
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung von Grundbegriffen und Grundfragen der Vergleichenden Politikwissenschaften für die Analyse moderner demokratischer politischer Systeme</li> <li>• Anwendung von grundlegenden Methoden des Vergleichs für die Analyse moderner politischer Systeme</li> <li>• Vermittlung des Zusammenhangs der polity-, politics- und policy-Dimension bei der Analyse von demokratisch strukturierten Regierungssystemen</li> <li>• Vermittlung vertiefender Kenntnisse der Struktur und Arbeit von Regierungen in demokratischen Staaten ihrer Voraussetzungen, Handlungsspielräume und Handlungsschranken</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar (mit Vorlesungsanteilen und Arbeitsgruppen)
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Vergleichende Politikwissenschaft“. Eine verpflichtete Reihenfolge für den Besuch der beiden Veranstaltungen ist nicht vorgesehen.
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (WS) mit alternierendem Inhalt 2) Jährlich (SoSe) mit alternierendem Inhalt

<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Stunden. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Leistungsnachweis): zusätzlich 100 Stunden.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon: 2 LP TN 6 LP LN
<b>Teilnahmenachweis</b>	1) Regelmäßige und aktive Teilnahme und erfolgreiche Teilnahme an einer 2-stündigen Klausur
<b>Leistungsnachweis</b>	2) Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme eines Referats (15-20 Min.), Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) oder Hausarbeiten (nur nach Absprache)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Klausur und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <b>oder</b> Hausarbeit
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Nach Wahl
<b>Teilnehmerbegrenzungen</b>	

## Modul „Staatlichkeit im Wandel“

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul setzt sich aus zwei Lehrveranstaltungen zusammen:

#### 1. Staatlichkeit im Wandel 1

Im Zentrum stehen die Entwicklungspfade moderner Staatlichkeit. Von der Herausbildung der Souveränitätsidee und des neuzeitlichen Territorialstaates über den absolutistischen Verwaltungsstaat und das Konzept des Nationalstaates soll der Bogen zum demokratischen Wohlfahrtsstaat des 20. Jahrhunderts gezogen werden. Die Studierenden werden befähigt, das vermittelte historische und theoretische Wissen auf aktuelle Entwicklungen der Transformation von Staatlichkeit anzuwenden.

#### 2. Staatlichkeit im Wandel 2

Neben einem staatstheoretischen Teil, in dem vor allem die Frage eines postnationalen Staats- und Demokratieverständnisses diskutiert wird, befasst sich ein empirischer Kursteil mit neuen Governance-Strukturen wie sie die Europäischen Union, Internationale Regime, funktionale Jurisdiktionen (Europäischer Währungsraum) und transnationale Politiknetzwerke darstellen. Inhaltlich stehen Problembereiche wie Umweltschutz, Schutz der Menschenrechte, Währung, Migration Terrorismusbekämpfung, etc. im Vordergrund.

<b>Studienbereich</b>	EU-Staaten im Vergleich
<b>Modulbezeichnung</b>	Staatlichkeit im Wandel
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	1) Staatlichkeit im Wandel 1 2) Staatlichkeit im Wandel 2
<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	Pflichtbereich BA Social Sciences; Wahlbereich BA Europäische Studien 2. Studienjahr

<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung eines vertieften historischen Verständnisses des Zusammenhangs von staatlicher und gesellschaftlicher Entwicklung.</li> <li>• Einführung in das Thema Staats- und Verwaltungsreform.</li> <li>• Vermittlungen von Fragestellungen und Ergebnissen ausgewählter neuerer Forschungsbeiträge zur Transformation von Staatlichkeit.</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar (bei mehr als 30 Teilnehmer wird die Veranstaltung als Seminar mit Vorlesungsanteilen und Klausur durchgeführt)
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Nationale politische Systeme“. Eine verpflichtete Reihenfolge für den Besuch der Veranstaltungen innerhalb eines Veranstaltungsblocks ist nicht vorgesehen.
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich: 2 SWS (WS) 2) Jährlich: 2 SWS (SoSe)
<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Stunden. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Leistungsnachweis): zusätzlich 100 Stunden.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon: 2 LP TN 6 LP LN
<b>Teilnahmenachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage) oder mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <b>oder</b> Hausarbeit <b>oder</b> mündliche Prüfung <b>oder</b> Klausur
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Nach Wahl
<b>Teilnehmerbegrenzungen</b>	

## Modul „Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und in Europa“

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen:

#### 1. Wirtschaft und Gesellschaft - Grundlagen

Diese Einführungsveranstaltung bietet einen Überblick über die Wirtschafts- und Sozialstruktur in Deutschland und in anderen westeuropäischen Ländern. Dazu werden einige gemeinsame Kennzeichen der europäischen Länder (wie die Rolle der privaten Unternehmen in der Marktwirtschaft oder die Rolle des Staates in der Wirtschafts- und Sozialpolitik) beleuchtet. Im Anschluss daran werden einige besonders wichtige Entwicklungslinien der europäischen Länder wie bspw. der sektorale Strukturwandel und der Trend zur „Dienstleistungsgesellschaft“ untersucht. Ein besonderes Augenmerk der Veranstaltung richtet sich insbesondere auf die Wechselwirkungen zwischen Politik und Wirtschaft bzw. zwischen Politik und Gesellschaft. Einerseits wird gezeigt, wie der wirtschaftliche und soziale Wandel politische Antworten (bspw. den Aufbau und die Reform sozialer Sicherungssysteme) provoziert, andererseits wird gezeigt, dass der wirtschaftliche und soziale Wandel in hohem Maße durch politische Entscheidungen geprägt wird.

## 2. Wirtschaft und Gesellschaft im internationalen Vergleich

Alle westeuropäischen Länder zeichnen sich in ihrer Wirtschafts- und Sozialstruktur – wie in der Einführungsveranstaltung deutlich werden sollte – durch eine Reihe von Gemeinsamkeiten aus. Es gibt aber auch zahlreiche Unterschiede in der Wirtschafts- und Sozialstruktur der westeuropäischen Länder, die in dieser Anschlussveranstaltung in international vergleichender Perspektive herausgestellt werden sollen. Behandelt werden dabei das Verhältnis von Staat und Privatwirtschaft, die Rolle organisierter Interessen in Wirtschaft und Politik, die Verfasstheit von Unternehmen („Corporate Governance“), die Systeme sozialer Sicherung oder die Bedeutung der Familien und Haushalte für die gesellschaftliche Wohlfahrt. Dieses Seminar soll die Grundlagen schaffen für die international vergleichende Analyse europäischer Gesellschaften.

<b>Studienbereich</b>	Wirtschaftliches System der EU / Soziales System der EU
<b>Modulbezeichnung</b>	Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	1) Wirtschaft und Gesellschaft – Grundlagen 2) Wirtschaft und Gesellschaft im internationalen Vergleich
<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	Pflichtbereich BA Europäische Studien und BA Social Sciences (1. Studienjahr)
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse von Wirtschafts- und Sozialstrukturen</li> <li>• Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen des gesellschaftlichen Wandels</li> <li>• Vermittlung der zentralen Ergebnisse der international vergleichenden Gesellschaftsanalyse</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen)
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine. Der Besuch der Veranstaltung „Wirtschaft und Gesellschaft: Grundlagen“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Wirtschaft und Gesellschaft im internationalen Vergleich“.
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Stunden. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Leistungsnachweis): zusätzlich 100 Stunden.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon: 2 LP TN 6 LP LN
<b>Teilnahmenachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage) oder mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> Klausur
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Nach Wahl
<b>Teilnehmerbegrenzungen</b>	

## Modul Sozioökonomie I

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Einkommensverteilung, Allokation und Staat

Zunächst werden die mikroökonomischen Grundlagen von Marktwirtschaften sowie die Determinanten von Angebot und Nachfrage behandelt. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um anschließend Markt- und Staatsfunktionen, Stabilisierungs-, Sozial- und Infrastrukturpolitik zu analysieren.

#### 2. Neue Institutionenökonomie

Diese Lehrveranstaltung behandelt die Neue Institutionenökonomie. Dieser Ansatz ist im Wesentlichen eine Weiterentwicklung der neoklassischen Theorie, die die Annahmen vollkommener Information und rationalen Verhaltens sowie das Fehlen von Transaktionskosten in Frage stellt und die Möglichkeit opportunistischen Verhaltens, jene der Informationsasymmetrie und jene der Existenz nicht alternativ nutzbarer Anlagen in die Betrachtung einbezieht. Institutionen werden aus dem Bedürfnis erklärt, trotz dieser komplexen Entscheidungssituation wirtschaftlich vorteilhafte Transaktionen zu ermöglichen.

<b>Studienbereich</b>	Wirtschaftliches System der EU / Soziales System der EU
<b>Modulbezeichnung</b>	Sozioökonomie
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1) Einkommensverteilung, Allokation und Staat 2) Neue Institutionenökonomie
<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	Wahlpflichtbereich BA Europäische Studien Pflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Soziologie, 1. Studienjahr)
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verständnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Sozioökonomie und Anwendung auf die Analyse moderner marktwirtschaftlicher, staatsinterventionistisch regulierter Systeme</li> <li>• Vermittlung von wissenschaftlichen Ansätzen zur Verflechtung ökonomischer und sozialer Entwicklungsprozesse</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar mit Arbeitsgruppen
<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsrhythmus</b>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Std. pro Veranstaltung; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon 2 LP TN 6 LP LN
<b>Teilnahmenachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	nach Wahl
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Modul „Sozialstruktur und industrielle Beziehungen in der EU“

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul umfasst zwei Veranstaltungen:

#### 1. Soziale Strukturen in der EU

Unterschiedliche Typen von Wohlfahrtsstaaten und deren theoretische Grundlagen werden an Beispielen ausgewählter Länder, die aktuellen Reformdiskussionen in verschiedenen Politikbereichen im Kontext von Globalisierungsprozessen analysiert.

Neben der nationalen Ebene spielt im Rahmen des Integrationsprozesses die Europäische Union als Akteur eine immer wichtigere Rolle. Seit Gründung der EG sind die sozialpolitischen Kompetenzen der Union ausgeweitet worden und beeinflussen in immer stärkerem Ausmaß nationalstaatliche Entscheidungen. Daher erfolgt eine kritische Bestandsaufnahme der europäischen Sozialpolitik und ihrer zentralen Teilbereiche.

#### 2. Industrielle Beziehungen in Europa

Diese Veranstaltung gilt den Gemeinsamkeiten und Unterschieden der europäischen Arbeitsbeziehungen. Der europäische Integrationsprozess vollzieht sich seit Beginn der fünfziger Jahre des letzten Jahrhunderts immer schneller und intensiver. Die Arbeitsbeziehungen sind davon keineswegs ausgenommen. Neben den Integrationseffekten und gemeinsamen Problemlagen - Arbeitslosigkeit, insbesondere auch bei sogenannten Problemgruppen, Partizipation, soziale Sicherungssysteme, Lohnpaket, Arbeitssicherheit, Gesundheit, soziale Rechte – bestehen weiterhin teilweise grundlegende Unterschiede, die historisch und kulturell geprägt sind.

<i>Studienbereich</i>	Wirtschaftliches System der EU / Soziales System der EU
<i>Modulbezeichnung</i>	Sozialstruktur und industrielle Beziehungen in der EU
<i>Zugeordnete Veranstaltung</i>	1) Soziale Sozialstrukturen in der EU 2) Industrielle Beziehungen in Europa
<i>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</i>	Pflichtbereich BA Social Sciences Wahlbereich BA Europäische Studien 2. Studienjahr
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung der Kenntnisse der Analyse von sozialstrukturellen (Veränderungs-) Prozessen auf einzelne Gesellschaften</li> <li>• Vergleichende Analyse europäischer Gesellschaften</li> <li>• Vertiefende Beschäftigung mit einzelnen sozialstaatlichen Themenfeldern</li> <li>• Analyse der spezifischen Bedingungen europäischer Arbeitsbeziehungen</li> </ul>
<i>Lehr- und Lernformen</i>	Seminar mit Arbeitsgruppen
<i>Voraussetzungen für die Teilnahme</i>	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Sozialstrukturen“ <b>bzw.</b> „Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa“
<i>Dauer des Moduls</i>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<i>Angebotsturnus</i>	1) Jährlich: 2 SWS (WS) 2) Jährlich: 2 SWS (SoSe)
<i>Arbeitsaufwand (workload)</i>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Leistungsnachweis): zusätzlich 100 Stunden.
<i>Leistungspunkte</i>	8 LP insgesamt, davon: 2 LP TN 6 LP LN

<b>Teilnahmenachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage) oder mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Nach Wahl
<b>Teilnehmerbegrenzungen</b>	

## Modul „Europäische Wirtschaft“

Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen:

### 1. Wirtschaftliches System der EU 1

Im ersten Teil des Moduls werden die Grundbegriffe der Makroökonomie vermittelt ( Gütermarkt, Geldmarkt, Devisenmarkt, aggregiertes Angebot, aggregierte Nachfrage, Geldpolitik, Fiskalpolitik). Um den Studierenden zu verdeutlichen, welche Relevanz das von ihnen erworbene Wissen hat, werden in diesem Modul von Anbeginn parallel zur Theorievermittlung aktuelle Probleme der europäischen Wirtschaftspolitik analysiert und diskutiert.

### 2. Wirtschaftliches System der EU 2

Auf der Grundlage dieses Basiswissens konzentriert sich der zweite Teil des Moduls auf die Analyse der Probleme Inflation, Arbeitslosigkeit, Staatsverschuldung und weltwirtschaftliche Ungleichgewichte. Dabei erwerben die Studierenden ein vertieftes Verständnis der unterschiedlichen Modellannahmen der kontroversen makroökonomischen Theorien (Neue klassische Makroökonomik, Monetarismus, Postkeynesianismus, Angebotstheorien).

<b>Studienbereich</b>	Wirtschaftliches System der EU / Soziales System der EU
<b>Modulbezeichnung</b>	Europäische Wirtschaft
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1) Europäische Wirtschaft 1 2) Europäische Wirtschaft 2
<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	Wahlbereich BA Europäische Studien 2. Studienjahr
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden sollen die Grundzüge des IS-LM-BB-Modells kennen.</li> <li>• Die Studierenden sollen die Grundannahmen verschiedener makroökonomischer Schulen unterscheiden können.</li> <li>• Die Studierenden kennen die Möglichkeiten und Grenzen der Geld- und der Fiskalpolitik in konkurrierenden Modellen.</li> <li>• Die Studierenden werden befähigt, die aktuellen Probleme der europäischen Wirtschaftspolitik (Geldpolitik der EZB, Fiskalpolitik der EU-Staaten, Stabilitätspakt, Arbeitslosigkeit) zu analysieren und zu beurteilen.</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar mit Arbeitsgruppen
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa“
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)

<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Leistungsnachweis): zusätzlich 100 Stunden.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP insgesamt, davon: 2 LP TN 6 LP LN
<b>Teilnahmenachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <b>oder</b> Hausarbeit <b>oder</b> mündliche Prüfung <b>oder</b> Klausur
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <b>oder</b> Hausarbeit <b>oder</b> mündliche Prüfung <b>oder</b> Klausur
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Nach Wahl
<b>Teilnehmerbegrenzungen</b>	

## Modul „Europäische Wohlfahrtsstaaten“

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen:

#### 1. Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich

In der ersten Veranstaltung wird zunächst in einem historischen Rückblick nachgezeichnet, wie im Zuge der industriellen Revolution die neue soziale Risiken einen politischen Handlungsbedarf hervorriefen, der in allen europäischen Ländern zu dem Aufbau sozialer Sicherungssysteme geführt hat. In einem zweiten Schritt werden dann in dem Seminar die zentralen Unterschiede zwischen den Wohlfahrtsregimes der europäischen Länder herausgestellt. Auf dieser allgemeinen Grundlage werden dann in einem dritten Schritt einzelne soziale Sicherungssysteme (bspw. Alterssicherung, Leistungen für Arbeitslose, Gesundheitssysteme) in einer international vergleichenden Perspektive im Hinblick auf ihre Funktionsweise und ihre jeweilige Leistungsstruktur näher untersucht.

#### 2. Europäische Sozialpolitik

In der zweiten Veranstaltung stehen Fragen der europäischen Sozialpolitik im Vordergrund. Aufbauend auf einer Übersicht dessen, was die Europäische Union seit ihrem Bestehen im Bereich der Sozialpolitik an eigenen Zuständigkeiten hat gewinnen können (und was - aus klärungsbedürftigen Gründen - nicht), soll der Frage nachgegangen werden, wodurch sich die Europäische Sozialpolitik von der herkömmlichen nationalen Sozialpolitik ihrer Mitgliedsländer unterscheidet. Darüber hinaus soll die Frage behandelt werden, ob und inwieweit die Europäische Sozialpolitik insbesondere jene sozialen Probleme bewältigen kann, die auch von der nationalen Sozialpolitik – zumindest im europäischen Kontext (Binnenmarkt) - nicht mehr gelöst werden können.

<b>Modulbezeichnung</b>	Wirtschaftliches System der EU / Soziales System der EU
<b>Studienbereich</b>	Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa (ES)
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	1) Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich 2) Europäische Sozialpolitik
<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Politikwissenschaft) und Wahlbereich BA Europäische Studien

<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse sozialer Sicherungssysteme</li> <li>• Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen sozialpolitischer Interventionsformen</li> <li>• Vermittlung der zentralen Ergebnisse der vergleichenden Wohlfahrtsforschung</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen)
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Politik und Wirtschaft I“ bzw. „Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa“
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	200 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 20 Stunden. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Leistungsnachweis): zusätzlich 100 Stunden.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LPe insgesamt, davon: 2 LP TN 6 LP LN
<b>Teilnahmenachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) oder Hausarbeit (auf Anfrage) oder mündliche Prüfung (auf Antrag)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Nach Wahl
<b>Teilnehmerbegrenzungen</b>	

**Anlage 2a**

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*) .....

geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

***Bachelor of Arts***

(abgekürzt: B.A.)

nachdem sie/er\*) die Bachelorprüfung im Studiengang Europäische Studien

am ..... mit Auszeichnung / bestanden hat\*)

Osnabrück, den .....

.....  
Name\*)

Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses\*)

.....  
Name\*)

Die Dekanin/Der Dekan\*)  
des Fachbereichs Sozialwissenschaften

Siegel des Fachbereichs

\*) Zutreffendes einsetzen.

**Anlage 2b**



Faculty of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr<sup>\*)</sup> .....

born ..... at .....

the degree of a

***Bachelor of Arts***

(abbr: B.A.)

having passed the Bachelor Examination in European Studies/Social Sciences

on ..... with distinction<sup>\*)</sup>

Osnabrück, .....

.....

Name<sup>\*)</sup>

Chairman of Examining Board

.....

Name<sup>\*)</sup>

The Dean of the Faculty of Social Sciences

Seal of the Faculty

<sup>\*)</sup> Fill in as appropriate.

**Anlage 3a**



Fachbereich Sozialwissenschaften  
Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr\*) .....

geboren am ..... in .....

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Europäische Studien

mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote\*)\*\*) ..... / ECTS-Grade ..... bestanden.

Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen  
Hauptfach Sozialwissenschaften: ..... ECTS-Grade .....

Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen  
und Abschlussprüfungsprüfungen  
Nebenfach: \*) ..... ECTS-Grade .....

Nebenfach: \*) ..... ECTS-Grade .....

Bachelorarbeit zum Thema

.....

	Noten	ECTS-Grades
ErstprüferIn: .....	.....	.....
ZweitprüferIn: .....	.....	.....

Osnabrück, den .....

Siegel des Fachbereichs .....

Name\*)  
Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses\*)

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Notenstufen: hervorragend, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 3b**

**Anlage zum Zeugnis über die Bachelorprüfung**

Studien begleitende Prüfungen	Noten	ECTS-Grades	PrüferIn
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

**Anlage 3c**



**Faculty of Social Sciences  
Diploma of Bachelor Examination**

Mrs/Mr\*) .....

born on ..... in .....

has passed the Bachelor Examination in the European Studies Program  
with distinction / with the grade\*\*\*) ..... / ECTS Grade .....

Collateral Examinations			
Main Subject Social Sciences	.....	ECTS Grade	.....
Collateral and Final examinations			
Subsidiary Subject*)	.....	ECTS Grade	.....
Subsidiary Subject*)	.....	ECTS Grade	.....

Subject of the Bachelor's Thesis

.....

		Grades	ECTS Grades
1. Examiner::	.....	.....	.....
2. Examiner:	.....	.....	.....

Osnabrück, .....

Seal of the Faculty .....  
Name\*)  
Chairman of the Examining Board

\*) Fill in as appropriate.  
\*\*) Grading scale: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

**Anlage 3d**

**Enclosure to the Diploma of Bachelor Examination**

Collateral Examinations	Marks	ECTS Grades	Examiner
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

**Anlage 3e**

---

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

#### **3.3 Zugangsvorraussetzung(en)**

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

#### **4.5 Gesamtnote**

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## **5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

### **5.2 Beruflicher Status**

## **6. WEITERE ANGABEN**

### **6.1 Weitere Angaben**

### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

## **7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transkript vom [Datum]

**Datum der Zertifizierung:** \_\_\_\_\_

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

**Offizieller Stempel/Siegel**

## **8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

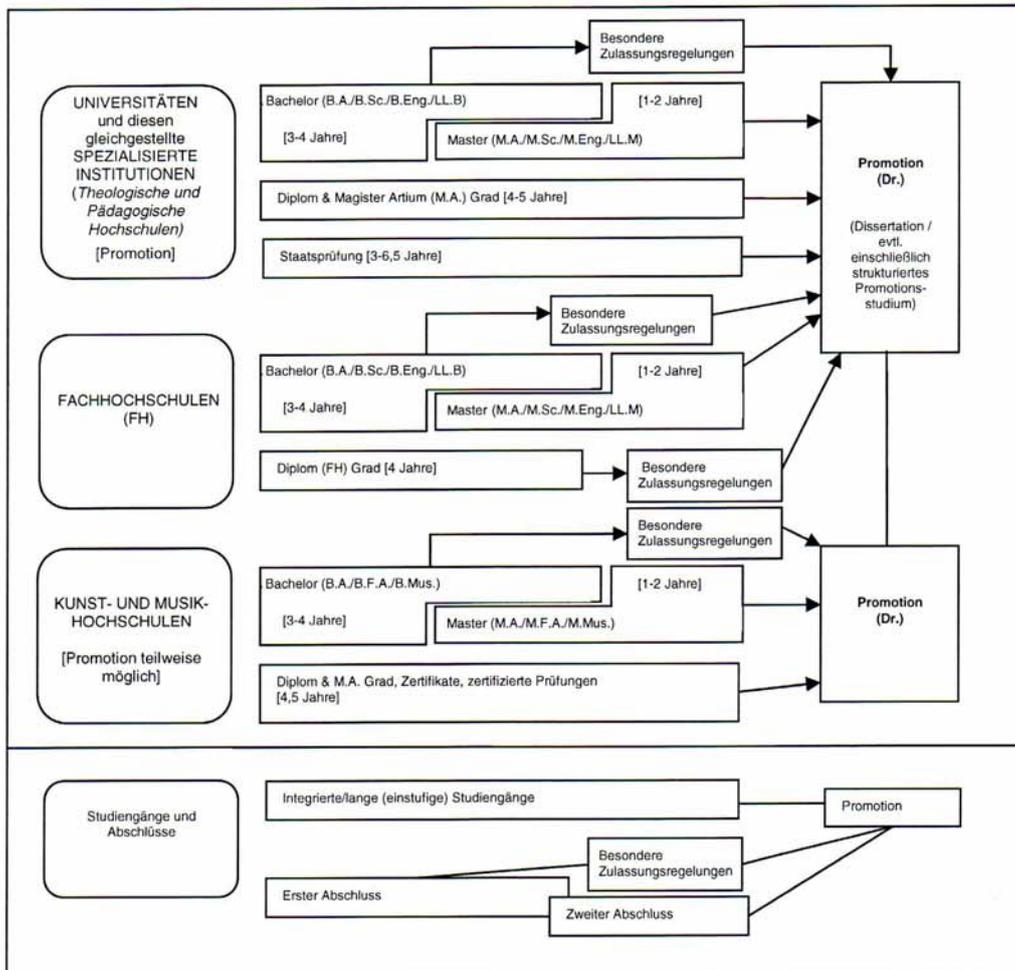
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vor-diplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hr.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

**Anlage 3f****Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF THE QUALIFICATION****1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**

**Title Conferred (full, abbreviated; in original language)**

**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)**

**Status (Type / Control)**

**2.4 Institution Administering Studies (in original language)**

**Status (Type / Control)**

**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

**Certification Date:**

---

**Chairman Examination Committee**

**3. LEVEL OF THE QUALIFICATION****3.1 Level****3.2 Official Length of Programme****3.3 Access Requirements****4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study****4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate****4.3 Programme Details****4.4 Grading Scheme****4.5 Overall Classification** (in original language)**Certification Date:**

---

**Chairman Examination Committee**

## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

### **5.2 Professional Status**

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

### **6.2 Further Information Sources**

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transcript of Records vom [Date]

**Certification Date:**

---

**(Official Stamp/Seal)**

**Chairman Examination Committee**

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

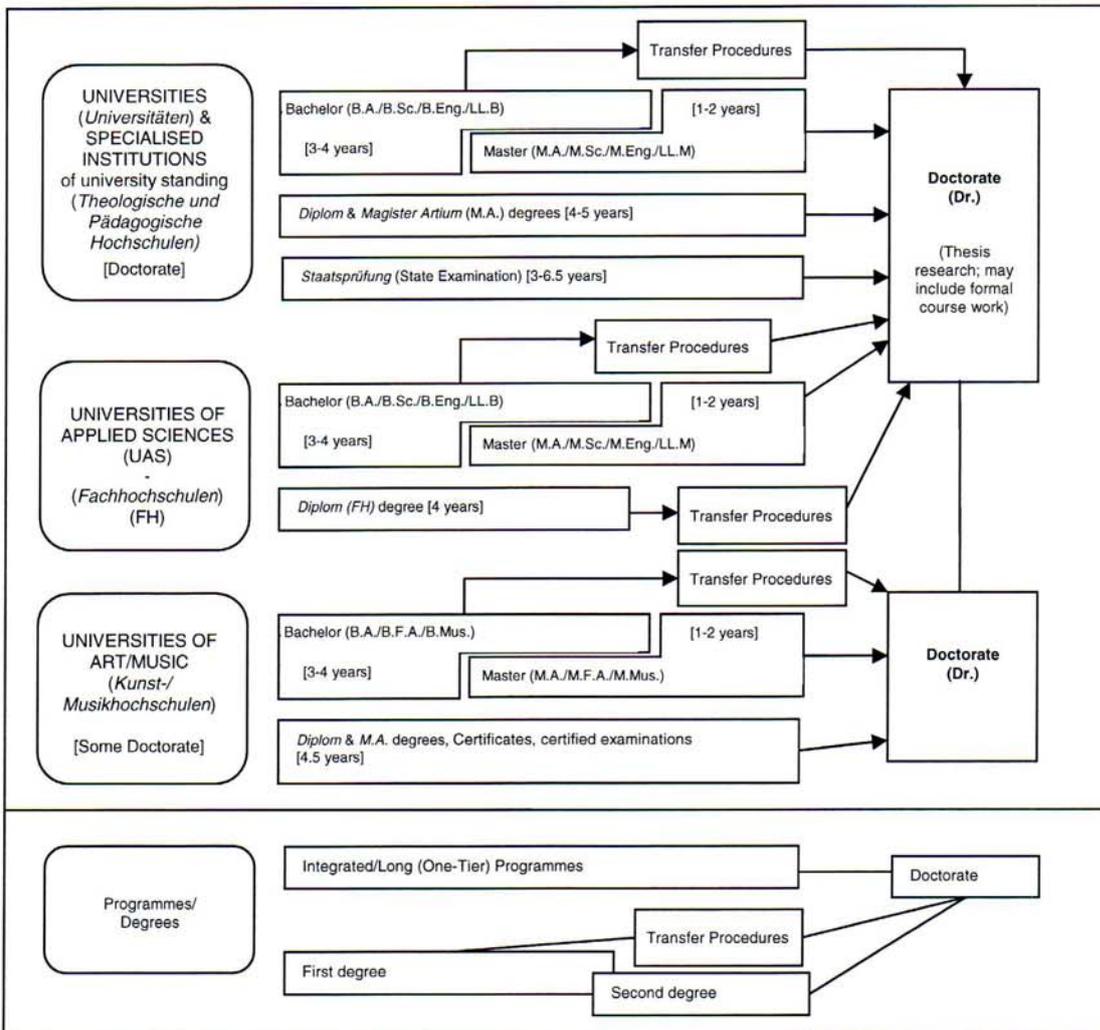
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system ([www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
„EUROPÄISCHE STUDIEN“

Neufassung beschlossen in der  
14. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.02.2006  
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006  
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 1124

**I N H A L T :**

---

<b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>1126</b>
§ 1 Zweck der Prüfung .....	1126
§ 2 Hochschulgrad .....	1126
§ 3 Dauer und Umfang des Studiums .....	1126
§ 4 Auslandsstudium .....	1126
§ 5 Prüfungsausschuss .....	1126
§ 6 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	1127
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen .....	1128
§ 8 Aufbau der Masterprüfung .....	1128
§ 9 Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen .....	1128
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	1130
§ 11 Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungen.....	1131
§ 12 Teilnahmenachweise .....	1131
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß .....	1131
§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen .....	1132
§ 15 Ungültigkeit der Prüfung .....	1132
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte .....	1133
§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	1133
§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen .....	1134
<b>Zweiter Teil: Mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit .....</b>	<b>1134</b>
§ 19 Mündliche Abschlussprüfung .....	1134
§ 20 Zulassung zur Masterarbeit .....	1134
§ 21 Masterarbeit .....	1135
§ 22 Wiederholung der Masterarbeit .....	1136
§ 23 Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	1136
<b>Dritter Teil: Schlussvorschriften.....</b>	<b>1136</b>
§ 24 Übergangsvorschriften .....	1136
§ 25 In-Kraft-Treten .....	1136
Anlage 1.....	1137
Anlage 2a .....	1147
Anlage 2b .....	1148
Anlage 3a .....	1149
Anlage 3b .....	1150
Anlage 3c.....	1151
Anlage 3d .....	1152
Anlage 3e .....	1153
Anlage 3f.....	1158

## Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 sowie auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

### § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. <sup>2</sup>Darüber stellt der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 2a*) sowie eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde (*Anlage 2b*) aus.

### § 3 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Von 120 Leistungspunkten entfallen 30 auf die Masterarbeit und acht auf die mündliche Abschlussprüfung (*Anlage 1*).

### § 4 Auslandsstudium

- (1) <sup>1</sup>Obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs Europäische Studien ist ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland. <sup>2</sup>Das Auslandsstudium dauert ein Semester oder ein Studienjahr (zwei Semester), es findet in der Regel an einer Partneruniversität der Universität Osnabrück statt. <sup>3</sup>Das Auslandsstudium beginnt in der Regel im dritten Semester.
- (2) <sup>1</sup>Die im Rahmen des Masterstudiengangs während des Auslandsstudiums erworbenen Leistungs- und Teilnahmenachweise werden nach den Kriterien des European Credit Transfer Systems (ECTS) angerechnet, wenn sie den Anforderungen des Masterstudiums an der Universität Osnabrück entsprechen. <sup>2</sup>Näheres regelt § 7 Absatz 2.

### § 5 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben der Durchführung und Organisation von Prüfungen können von ihr oder ihm einem Prüfungsausschuss übertragen werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonderes auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die

Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
  - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
- sowie
- (c) ein Mitglied der Studierendengruppe.
- <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder zu (a) und (b) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu (c) ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Das Mitglied zu (c) hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Vorsitz und Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme mündlicher Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

## § 6 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. <sup>2</sup>Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. <sup>2</sup>Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Besitzer gilt § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

## § 8 Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus Studien begleitenden Prüfungen, dem Erwerb von Teilnahmenachweisen, der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit (*Anlage I*).

## § 9 Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Absatz 2),
- mündliche Prüfung (Absatz 3),
- Hausarbeit (Absatz 4),
- Klausur (Absatz 5).

<sup>2</sup>Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen des Studiengangs bzw. des freien Wahlbereichs (*Anlage I*) vorgesehen werden. <sup>3</sup>Der Inhalt jeder Studien begleitenden Prüfung bezieht sich auf die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgelegt wird. <sup>4</sup>Ausnahmen hiervon sind in den Modulbeschreibungen (*Anlage I*) ausgewiesen.

- (2) <sup>1</sup>Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion innerhalb einer Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Das Thema des Referats liegt innerhalb des Themengebiets der Lehrveranstaltung, es wird von der oder dem Lehrenden festgelegt oder mit ihr oder ihm abgesprochen. <sup>3</sup>Die Vorbereitung des Referats umfasst in der Regel die eigenständige Recherche und Auswertung einschlägiger Literatur und die Aufbereitung des Stoffs für Vortrag und Diskussion. <sup>4</sup>Ein Referat kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit vorbereitet und von allen Gruppenmitgliedern gehalten werden. <sup>5</sup>Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in schriftlicher Form. <sup>6</sup>Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der

einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. <sup>7</sup>Auf einem der schriftlichen Ausarbeitung angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu drei Studierenden statt. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten. <sup>4</sup>Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung stattfindet, und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. <sup>5</sup>Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass die durch die Bestellung zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Beisitzerin oder des einzelnen Beisitzers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder keine sachkundige Beisitzerin oder kein sachkundiger Beisitzer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffende mündliche Prüfung nur von einer oder einem Prüfenden allein durchgeführt wird. <sup>6</sup>Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. <sup>7</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>8</sup>Es ist von der oder dem Prüfenden und gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. <sup>3</sup>Eine Hausarbeit kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit erstellt werden; die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. <sup>4</sup>Die Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 4 Wochen. <sup>5</sup>Sie ist in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzugeben. <sup>6</sup>§ 13 Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Auf einem der Hausarbeit angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) In welcher Form Studien begleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, legt die oder der Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Als Zulassung zu einer Prüfung gilt die Ausgabe bzw. Absprache eines Referats- oder Hausarbeitsthemas, die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
- (9) <sup>1</sup>Nach Bestehen einer Studien begleitenden Prüfung wird ein entsprechender Leistungsnachweis ausgestellt. <sup>2</sup>Ein Exemplar des Leistungsnachweises wird der oder dem Studierenden ausgehändigt, ein zweites Exemplar erhält der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Das Nichtbestehen einer Prüfung wird dem Prüfungsausschuss durch die Lehrende oder den Lehrenden umgehend mitgeteilt.
- (10) <sup>1</sup>Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (11) Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu beachten.

## § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studien begleitende Prüfungen nach § 9 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Schriftliche Studien begleitende Prüfungsleistungen werden, soweit die Prüfungsordnung nicht anderweitiges regelt, in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht. <sup>3</sup>Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. <sup>4</sup>Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. <sup>5</sup>Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. <sup>6</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.
- <sup>3</sup>Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:
- |                 |              |   |                                |   |  |
|-----------------|--------------|---|--------------------------------|---|--|
| 1,0 / 1,3       | ECTS-Grade A | = | hervorragend /<br>excellent    | = | eine besonders hervorragende Leistung  |
| 1,7 / 2,0       | ECTS-Grade B | = | sehr gut /<br>very good        | = | eine hervorragende Leistung  |
| 2,3 / 2,7 / 3,0 | ECTS-Grade C | = | gut /<br>good                  | = | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung       |
| 3,3             | ECTS-Grade D | = | befriedigend /<br>satisfactory | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,7 / 4,0       | ECTS-Grade E | = | ausreichend /<br>sufficient    | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht        |
| 5,0             | ECTS-Grade F | = | nicht bestanden /<br>fail      | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt       |
- (4) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
- (5) Wird die Note einer Studien begleitenden Prüfung aus mehreren Teilnoten gebildet, so gilt für den ermittelten Durchschnittswert bei der Umrechnung in ECTS-Grades folgende Bewertungstabelle:
- |                                 |                 |            |   |                |
|---------------------------------|-----------------|------------|---|----------------|
| von 1,0 bis einschließlich 1,5  | hervorragend    | ECTS-Grade | A | (excellent)    |
| von 1,51 bis einschließlich 2,0 | sehr gut        | ECTS-Grade | B | (very good)    |
| von 2,01 bis einschließlich 3,0 | gut             | ECTS-Grade | C | (good)         |
| von 3,01 bis einschließlich 3,5 | befriedigend    | ECTS-Grade | D | (satisfactory) |
| von 3,51 bis einschließlich 4,0 | ausreichend     | ECTS-Grade | E | (sufficient)   |
| über 4                          | nicht bestanden | ECTS-Grade | F | (fail)         |
- (6) <sup>1</sup>Wird die Note einer Prüfung aus mehreren Teilnoten gebildet, denen eine unterschiedliche Zahl von ECTS-Punkten entspricht, so sind die Teilnoten gemäß der Zahl der ECTS-Punkte zu gewichten. <sup>2</sup>Die Note der Prüfung ermittelt sich aus der Summe der mit den jeweiligen ECTS-Punkten multiplizierten Teilnoten, geteilt durch die Summe der ECTS-Punkte insgesamt.

- (7) Bei der Bildung der Durchschnittsnote aller Studien begleitenden Prüfungen und der Gesamtnote der Masterprüfung werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) <sup>1</sup>Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit einer Stelle hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden nach Rundung gestrichen. Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich vier, wird abgerundet, und ist sie größer als vier, wird aufgerundet. <sup>2</sup>Dabei werden die Noten ergänzt um die entsprechenden ECTS-Grades gemäß Absatz 5.

## § 11 Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 22 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von mündlichen oder schriftlichen Studien begleitenden Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gemäß § 6 Absatz 1. <sup>4</sup>Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Wurde eine Studien begleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. <sup>4</sup>Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 13) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht Voraussetzungen für einen weiteren Prüfungsversuch nach Absatz 2 vorliegen.
- (4) Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ist im Rahmen von Studien begleitenden Prüfungen nicht vorgesehen.
- (5) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

## § 12 Teilnahmenachweise

- (1) <sup>1</sup>Mit der nachgewiesenen aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden in der Regel vier Leistungspunkte erworben. <sup>2</sup>Teilnahmenachweise werden nicht benotet. <sup>3</sup>Die Regelungen der Veranstaltungen des freien Wahlbereichs sind in den zugehörigen Modulbeschreibungen erläutert.
- (2) <sup>1</sup>Zur Erlangung eines mit Leistungspunkten qualifizierten Teilnahmenachweises ist eine Studienleistung notwendig. <sup>2</sup>Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 9 Absatz 1 Satz 1. <sup>3</sup>In Frage kommen Leistungsformen wie Protokoll, Seminarbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) usw. <sup>4</sup>Über die Form der Studienleistung entscheidet die oder der Lehrende. <sup>5</sup>Im Übrigen gilt § 9 Absatz 9 Sätze 1 und 2. <sup>6</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird

ein neuer Termin, in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt. <sup>3</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen. <sup>4</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>5</sup>Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

- (3) <sup>1</sup>Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin entsprechend hinausgeschoben werden kann. <sup>4</sup>Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. <sup>5</sup>Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>3</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

## § 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlagen 3a* und *3c*). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis ausgestellt, die die Studien begleitenden Prüfungen und ihre Benotung ausweist (*Anlagen 3b* und *3d*).
- (2) <sup>1</sup>In einem zum Studiengang gehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache näher erläutert (*Anlagen 3e* und *3f*).
- (3) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. <sup>2</sup>Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt. <sup>3</sup>Sie weist zusätzlich die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

## § 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Absatz 4 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 16 Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) <sup>1</sup>Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. <sup>2</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll in der Regel innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## Zweiter Teil: Mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit

### § 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In der mündlichen Abschlussprüfung soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er grundlegende und weiterführende Kenntnisse erworben hat, die eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragestellungen aus den Modulen des Studiengangs ermöglichen.
- (2) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer 50 Leistungspunkte aus den Modulen des Pflichtbereichs nachweist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten und bezieht sich auf mindestens zwei Module des Studiengangs (siehe *Anlage 1*, Punkt 4). <sup>2</sup>Die Prüfung findet vor zwei Prüfenden nach § 5 Absatz 1 statt; eine oder einer von ihnen muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird gemäß § 10 Absatz 3 bewertet.
- (6) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten § 11 Absätze 3 und 5 entsprechend.

### § 20 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
  - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
  - ein Semester in einem fachlich vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland (§ 4 Absatz 1) studiert hat,
  - die Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 1* bestanden hat und
  - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Europäische Studien“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich und fristgerecht beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder Abschlussprüfung in einem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
  - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
  - ein tabellarischer Lebenslauf und
  - ein Lichtbild neueren Datums.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## § 21 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird im Hauptfach geschrieben. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der „Europäischen Studien“ selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. <sup>4</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.
- (2) § 9 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. <sup>3</sup>§ 9 Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) <sup>1</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden für die Bewertung der Masterarbeit zwei Prüfende bestellt, darunter die oder der Erstprüfende gemäß Absatz 3 Satz 1. <sup>2</sup>Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. <sup>3</sup>Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. <sup>4</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. <sup>4</sup>§ 13 Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 Satz 4 bleiben unberührt.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu begutachten. <sup>2</sup>Die Arbeit wird gemäß § 10 Absatz 3 bewertet. <sup>3</sup>Die Gutachten nennen die Bewertung der Arbeit und die tragenden Gründe der Bewertung.

## § 22 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas nach § 21 Absatz 6 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Wiederholung der Masterarbeit wird das Thema in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 11 Absätze 3 und 5 entsprechend.

## § 23 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 8 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,3, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit dem Faktor 0,2 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,5 gewichtet. <sup>3</sup>§ 10 Absätze 3, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Durchschnittsnote aller Studien begleitenden Prüfungen aus (*Anlagen 3a* und *3c*).
- (6) Für die Umrechnung in ECTS-Grades gelten die Tabellen in § 10 Absätze 3 und 5.

## Dritter Teil: Schlussvorschriften

### § 24 Übergangsvorschriften

<sup>1</sup>Studierende, die sich im Wintersemester 2006/2007 im dritten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft. <sup>2</sup>Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

### § 25 In-Kraft-Treten

- (1) Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft.
- (2) Unbeschadet der in § 24 getroffenen Regelung tritt die bisher geltende Prüfungsordnung für den „Bachelor- und Masterstudiengang Europäische Studien“ i.d.F. d. Bek. v. 13.12.1999 mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

## Anlage 1

### 1. Aufbau des Studiums

Insgesamt sind im Masterstudium 120 Leistungspunkte nachzuweisen. Pro Leistungspunkt wird ein Workload von 25 Stunden kalkuliert. Die Summe der Leistungspunkte setzen sich wie folgt zusammen:

40 Leistungspunkte in vier Pflichtmodulen:

- Politische Steuerung im europäischen Mehrebenensystem
- Wirtschaftliche und politische Integration
- Politische Systeme im Vergleich
- Europäische Gesellschaften im Vergleich

30 Leistungspunkte in drei Modulen des freien Wahlbereichs

12 Leistungspunkte im Forschungsseminar

8 Leistungspunkte in der mündlichen Abschlussprüfung (45 Minuten)

30 Leistungspunkte für die Masterarbeit

### 2. Der freie Wahlbereich

Im freien Wahlbereich können nach Maßgabe ihrer Kapazität Lehrveranstaltungen aus Masterstudiengängen der folgenden Fächer besucht werden:

Bachelor-Nebenfächer:

- Volkswirtschaftslehre (nur, wenn Volkswirtschaftslehre im Bachelorstudium Nebenfach war)
- Erziehungswissenschaft
- Kulturwissenschaft / Anglistik
- Kulturwissenschaft / Germanistik
- Kulturwissenschaft / Romanistik: Französisch, Italienisch oder Spanisch
- Neuere und Neueste Geschichte
- Rechtswissenschaften (nur, wenn Rechtswissenschaften im Bachelorstudium Nebenfach waren)
- Wirtschafts- und Sozialgeographie

### 3. Studien begleitende Prüfungen

1 in Politische Steuerung im europäischen Mehrebenensystem, 10 Leistungspunkte

1 in Wirtschaftliche und politische Integration, 10 Leistungspunkte

1 in Politische Systeme im Vergleich, 10 Leistungspunkte

1 in Europäische Gesellschaften im Vergleich, 10 Leistungspunkte

### 4. Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 45 Minuten wird in den Schwerpunktbereichen *Europäische Integration* **und** *Transformation nationaler Systeme Europas* abgelegt, und zwar nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten 30 Minuten in einem und 15 Minuten im anderen Bereich.

**Modularisierter Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Europäische Studien“**

<i>Studienbereich</i>	<i>Europäische Integration</i>		<i>Transformation nationaler Systeme Europas</i>		<i>Wahlbereich</i>		
<i>Modul</i>	<i>Politische Steuerung im europäischen Mehrebenensystem</i> <i>10 LP</i>	<i>Wirtschaftliche und politische Integration</i> <i>10 LP</i>	<i>Politische Systeme im Vergleich</i> <i>10 LP</i>	<i>Europäische Gesellschaften im Vergleich</i> <i>10 LP</i>			
1. Sem.	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">           Neue Modi der Steuerung im Europäischen Mehrebenensystem   <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">           Wirtschaftspolitik der EU   <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">           Transformation politischer Systeme in Europa   <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">           "Varieties of Capitalism" in Europa   <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">           Wahlkurs   <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">           Wahlkurs   <i>4 oder 6 LP</i> </div>	30 LP
2. Sem.	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">           Transformation des EU-Systems   <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">           Analysen ausgewählter Politikfelder der EU   <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">           Verhandlungsdemokratien   <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">           Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa   <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">           Wahlkurs   <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">           Wahlkurs   <i>4 oder 6 LP</i> </div>	30 LP
3. Sem.	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: 45%;">           Forschungsseminar: Europäische Integration   <i>12 LP</i> </div> <div style="margin: 0 10px; text-align: center;">           alternativ   </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: 45%;">           Forschungsseminar Transformation nationaler Systeme Europas   <i>12 LP</i> </div> </div>				<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">           Wahlkurs   <i>4 oder 6 LP</i> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">           Wahlkurs   <i>4 oder 6 LP</i> </div>	30 LP
		<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> <b>mündliche Abschlussprüfung 8 LP</b> </div>					
4. Sem.	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> <b>Masterarbeit</b> </div>		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> <b>30 LP</b> </div>				30 LP

**Übersicht:  
Vergabe von Leistungspunkten / Prüfungselemente**

<b>Bereich</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Leistungs- nachweise</b>	<b>Teilnahme- nachweise</b>
<b>4 Module im Pflichtbereich</b>	<b>40</b>	<b>4</b>	<b>4</b>
<b>3 Module oder 6 Seminare im freien Wahlbereich</b>	<b>30</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
<b>1 Forschungsseminar</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	-
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b>	<b>08</b>	-	-
<b>Masterarbeit</b>	<b>30</b>	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>120</b>	<b>8</b>	<b>7</b>

## Studienbereich Europäische Integration

### Modul Politische Steuerung im europäischen Mehrebenensystem

#### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Neue Modi der Steuerung der Steuerung im Europäischen Mehrebenensystem

In diesem Kurs sollen zunächst theoretische Grundlagen zu den Themen Politische Steuerung (Modes of Governance) sowie Europäisches Mehrebenensystem vermittelt werden. So dann gilt es, den Mehrebenen-Ansatz und das Konzept "new Modes of Governance" inhaltlich zu verbinden und an Hand ausgewählter empirischer Beispiele der Frage nachzugehen, ob und inwieweit das politische System der EU durch den Einsatz und die Umsetzung neuer Modi der Steuerung gekennzeichnet ist und welche Schlussfolgerungen sich daraus ergeben für die System-Entwicklung und -gestaltung der EU und die politischen Systeme der Mitgliedstaaten.

#### 2. Transformation des EU-Systems

Die Europäische Union ist in ständigem Wandel begriffen – dies bezieht sich auf die policy (z.B. Kompetenzverschiebungen), polity (z.B. Erweiterungen, Mehrebenenbeziehungen) als auch auf die politics Ebene (z.B. Reformen von Entscheidungsprozessen und Steuerungsmodi). Gleichzeitig werden aber auch Reformunfähigkeit und Blockadeanfälligkeit der EU im „täglichen Geschäft“ der politikspezifischen Entscheidungsfindung sowie bezüglich so genannter historischer Entscheidungen im Rahmen intergouvernementaler Konferenzen beklagt. Dieser Kurs hat zum Ziel, dieses Spannungsverhältnisse zwischen Stagnation und Wandel in der EU zu analysieren. Anhand konkreter Transformationsprozesse im europäischen Mehrebenensystem sollen dabei relevante Faktoren in der Politik des Wandels identifiziert und verschiedene theoriegeleitete Erklärungsansätze kritisch diskutiert werden.

<b>Studienbereich</b>	Europäische Integration
<b>Modulbezeichnung</b>	Politische Steuerung im europäischen Mehrebenensystem
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	1) Neue Modi der Steuerung im europäischen Mehrebenensystem 2) Transformation des EU-Systems
<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	1 und 2) Pflichtbereich Masterstudiengang demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft; Pflichtbereich Masterstudiengang Europäische Studien
<b>Qualifikationsziele</b>	Vermittlung von Kenntnissen zur Ko-Evolution von Staat und Gesellschaft und zur Herausbildung des europäischen politischen Mehrebenensystems
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Zulassung zum Masterstudium
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	250 Std. (Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.

<b>Leistungspunkte</b>	10 LP insgesamt, davon: 4 LP TN 6 LP LN
<b>Teilnahmenachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere (2-4 Seiten) schriftliche Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <b>oder</b> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <b>oder</b> mündliche Prüfung (30 Minuten)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <b>oder</b> Hausarbeit <b>oder</b> mündliche Prüfung
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnehmerbegrenzungen</b>	

## Modul Wirtschaftliche und politische Integration

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Wirtschaftspolitik der EU

Das Modul „Wirtschaftspolitik der EU“ knüpft an das Modul „Europäische Wirtschaft I und II“ aus dem zweiten und dritten Jahr des Bachelor-Programms an. Es dient zunächst der Wiederholung und Vertiefung der Kenntnisse der Studierenden über die kontroversen makroökonomischen Theorien zur Stabilisierung der Volkswirtschaft. Im Anschluss daran werden diese Theorien auf die Debatte über die Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes in der WWU bezogen. Die seit Jahren kontrovers geführte Diskussion über den Pakt ist Spiegelbild des makroökonomischen Streits über die Möglichkeiten und Grenzen der Fiskalpolitik zur Glättung des Konjunkturzyklus sowie der Ursachen der Stagnation vieler europäischer Volkswirtschaften. In diesem Zusammenhang werden auch die unterschiedlichen wirtschaftspolitischen Erfolge der USA, Großbritanniens und der Eurozone thematisiert. Es wird untersucht, inwieweit diese Differenzen aus strukturellen Unterschieden auf den Arbeitsmärkten resultieren und/oder aus den je spezifischen Kombinationen von Geld- und Fiskalpolitik in den USA, Großbritannien und der Eurozone zu erklären sind.

#### 2. Analysen ausgewählter Politikfelder der EU

In dieser Veranstaltung sollen ausgewählte Probleme der europäischen Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik untersucht werden, insbesondere

- die Kontroverse über den Stabilitäts- und Wachstumspakt,
- die Beschäftigungsstrategie der EU und die Beschäftigungspolitik verschiedener Mitgliedsstaaten,
- Die Methode der offenen Koordinierung im Bereich der sozialen Sicherungssysteme.

<b>Studienbereich</b>	Europäische Integration
<b>Modulbezeichnung</b>	Wirtschaftliche und politische Integration
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	1) Wirtschaftspolitik der EU 2) Analysen ausgewählter Politikfelder der EU
<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	1 und 2) Pflichtbereich Masterstudiengang Europäische Studien

<b>Qualifikationsziele</b>	Vermittlung von <ul style="list-style-type: none"> <li>• vertieften Kenntnissen kontroverser makroökonomischer Theorien</li> <li>• Kenntnissen über die kontroverse Beurteilung des SVP im Rahmen der EWWU</li> <li>• Bewertungskriterien für die Beschäftigungsstrategie der EU</li> <li>• Bewertungskriterien für die Methode der Offenen Koordinierung</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Zulassung zum Masterstudium
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	250 Std. (Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	10 LP insgesamt, davon: 4 LP TN 6 LP LN
<b>Teilnahmenachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere (2-4 Seiten) schriftliche Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Minuten).
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnehmerbegrenzungen</b>	

## Studienbereich Transformation nationaler politischer Systeme

### Modul Politische Systeme im Vergleich

#### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. Transformation politischer Systeme in Europa

Die politischen Systeme Europas unterliegen einem ständigen Wandlungsprozess, der sowohl auf die Grundstrukturen politischer Ordnung, auf die institutionellen Eigenarten des Regierungssystems in horizontaler und vertikaler Perspektive und auf die Legitimationsgrundlagen öffentlicher Politik als auch auf Aspekte politischer Teilhabe abstellt. Die Stellung und Autonomie nationalstaatlicher politischer Systeme hat sich im Zuge des Kalten Krieges, der Europäischen Integration und der Globalisierung nachhaltig verändert, was die Frage nach der Persistenz und Dynamik nationalstaatlicher politischer Systeme dauerhaft auf die Tagesordnung setzt.

Beispiele solcher „Wendemarken“ sind die Re-Demokratisierung Deutschlands und Italiens nach 1945, die Herausbildung der sozialistischen Staaten Osteuropas nach 1945 und die grundlegenden Umwandlungen in diesen Ländern nach 1989 sowie die Beendigung autoritärer Regime in Spanien, Griechenland und Portugal genannt. Neben diesen Formen grundlegenden Systemwandels finden sich viele Beispiele für innersystemische Wandlungsprozesse wie in Belgien (Föderalisierung), Großbritannien (Devolution), Italien (grundlegende Wandlungen des Parteien- und Wahlsystems), in Finnland (Übergang von einem semi-präsidentiellen zu einem parlamentarischen Regierungssystem nach 1989) und in Frankreich (Übergang von einem parlamentarischen zu einem semi-präsidentiellen Regierungssystem seit 1958).

## 2. Verhandlungsdemokratien

Behandelt werden das theoretische Konzept und die Verursachungszusammenhänge sowie die vorfindbaren Strukturen und Betriebsweisen der Verhandlungsdemokratie, namentlich der Konkordanzdemokratie, des Neo-Korporatismus, der föderalen Politikverflechtung und weiterer konstitutioneller Vetostrukturen und gegenmajoritärer Politikprozesse. Das Konzept der Konsensdemokratie (Lijphart) und die Herausbildung und Funktionsweise von Verhandlungsnetzwerken zwischen Staat und Organisationsgesellschaft (Administrative Interessenvermittlung, Lehbruch) finden besondere Berücksichtigung. Die Governance-Strukturen und Interaktionsformen der Aushandlungsprozesse zwischen politischen Parteien und in Regierungskoalitionen, zwischen Regierung und gesellschaftlichen Verbänden und zwischen Regierungsorganen sowie deren wechselseitigen Bezüge werden aus einer neo-institutionalistischen Theorieperspektive vorgestellt und unter dem Aspekt ihres Beitrages zur Input-Legitimität und Output-Legitimität von politischen Systemen bewertet.

<b>Studienbereich</b>	Transformation nationaler Systeme Europas
<b>Modulbezeichnung</b>	Politische Systeme im Vergleich
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	1) Transformation politischer System in Europa 2) Verhandlungsdemokratien
<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	1 und 2) Pflichtbereich Masterstudiengang Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft; Pflichtbereich Masterstudiengang Europäische Studien
<b>Qualifikationsziele</b>	Vermittlung von Forschung anleitenden Kenntnissen moderner Demokratietheorien und ihre Anwendung auf den Typus der Verhandlungsdemokratie
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Zulassung zum Masterstudium
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	250 Std. (Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	10 LP insgesamt, davon: 4 LP TN 6 LP LN
<b>Teilnahmenachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere (2-4 Seiten) schriftliche Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Minuten).

<i>Art der Studien begleitenden Prüfungen</i>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung
<i>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</i>	Ja
<i>Teilnehmerbegrenzungen</i>	

## Modul Europäische Gesellschaften im Vergleich

### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen:

#### 1. „Varieties of Capitalism“ in Europa

In dieser Veranstaltung geht es darum, in international vergleichender Perspektive die "Varieties of Capitalism", also nationalspezifische Sonderwege im Wandel sozialer Strukturen und die damit verbundene Herausbildung von "Länderfamilien" mit ähnlichen Entwicklungslinien zu identifizieren. Ferner wird danach gefragt, ob im Zeitalter der Globalisierung Prozesse der Konvergenz oder der Divergenz ("path dependency") überwiegen. Als gemeinsame Diskussionsgrundlage dient das Buch von Peter A. Hall und David Soskice über die "Varieties of Capitalism", das durch weitere Ergebnisse der international vergleichenden politischen Ökonomie ergänzt werden soll.

#### 2. Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa

Diese Veranstaltung befasst sich mit dem sozialen Wandel in Europa. Sie vertieft die Kenntnisse der historischen und international vergleichenden Analysen sozialer Strukturen. Neben der empirischen Erfassung sozialer Strukturen steht die theoriegeleitete Bewertung und Klassifizierung von nationalen Besonderheiten der Entwicklung sozialer Strukturen im Vordergrund. Dazu werden konkurrierende und komplementäre Theorieangebote zur Erfassung und Erklärung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten moderner Gesellschaften und ihrer Entwicklungsdynamik vorgestellt und gegeneinander abgewogen – zum Beispiel Modernisierungstheorien, Theorien sozialer Differenzierung, regulationstheoretische Ansätze und der „akteurzentrierte Institutionalismus“.

<i>Studienbereich</i>	Transformation nationaler Systeme Europas
<i>Modulbezeichnung</i>	Europäische Gesellschaften im Vergleich
<i>Zugeordnete Veranstaltungen</i>	1) „Varieties of Capitalism“ in Europa 2) Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa
<i>Stellung des Moduls im Curriculum</i>	1 und 2) Pflichtbereich MA IVS Pflichtbereich MA Europäische Studien 1) Pflichtbereich MA Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft
<i>Qualifikationsziele</i>	Vermittlung der theoretischen und methodischen Grundlagen der vergleichenden Analyse von sozialen Strukturen
<i>Lehr- und Lernformen</i>	Seminar
<i>Voraussetzung für die Teilnahme</i>	Zulassung zum Masterstudium
<i>Dauer des Moduls</i>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<i>Angebotsturnus</i>	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)

<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	250 Std. (Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 100 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	10 LP insgesamt, davon 4 LP TN 6 LP LN
<b>Teilnahmenachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere schriftliche Arbeit (2-4 Seiten)
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Minuten)
<b>Art der Studien begleitenden Prüfung</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnahmebegrenzung</b>	

## Modul Forschungsseminar Europäische Integration

### Thema und Inhalte des Moduls

In diesem Kurs sollen die Studierenden auf das wissenschaftliche Arbeiten fortgeschrittenen Niveaus vorbereitet werden. Dazu sollen die drei Phasen eines Forschungsprojektes – Problemstellung, Konzeption, Durchführung – an einem konkreten Beispiel durchlaufen werden. Die gesamte Seminargruppe wird sich hierbei mit einem i.d.R. von der/dem Seminarleiterin vorher festgelegten Themenkomplex zum Policy-Making und der Systementwicklung der EU beschäftigen. Die Studierenden werden (ggf. in verschiedenen Forschungsteams) (a) den Stand der Forschung ermitteln, (b) konkrete, weiterführende Fragestellungen entwickeln, (c) ein Forschungsdesign erarbeiten und (d) die relevante Primär- und Sekundärliteratur sowie selbstständig erhobene Daten (quant. oder qual.) auswerten. Regelmäßige Zwischenberichte zum Forschungsfortschritt sowie ein abschließender, schriftlicher Forschungsbericht bilden die Grundlage für den Leistungsnachweis.

<b>Studienbereich</b>	Europäische Integration
<b>Modulbezeichnung</b>	Forschungsseminar
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	Forschungsseminar Europäische Integration
<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	Wahlpflichtbereich Masterstudiengang Europäische Studien
<b>Qualifikationsziele</b>	Selbstständige Erarbeitung eines Forschungsprojekts zu Policy-Making und Systementwicklung der EU
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Forschungsseminar
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	2. Studienjahr Masterstudiengang Europäische Studien
<b>Dauer des Moduls</b>	1 Semester: 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	Jährlich (WS)
<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	300 Std. (Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschließlich eines Forschungsberichts: 270 Std.)
<b>Leistungspunkte</b>	12 LP
<b>Teilnahmenachweis</b>	Entfällt
<b>Leistungsnachweis</b>	Aktive und regelmäßige Teilnahme an Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation eines Lehrforschungsprojekts; Vorstellung eines Masterarbeit-Konzepts
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Schriftlicher Bericht über ein Forschungsvorhaben

<i>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</i>	Nach Wahl
<i>Teilnehmerbegrenzungen</i>	

## Modul Forschungsseminar Transformation nationaler Systeme Europas

### Thema und Inhalte des Moduls

Die Veranstaltung dient der Vorbereitung der Masterarbeit. Ziel des Forschungsseminars ist die Vorbereitung, Begleitung und Evaluation eines Lehrforschungsprojektes, in dem jeder Teilnehmer/ jede Teilnehmerin einen nach Rücksprache mit dem Seminarleiter selbst gewählten Arbeitsschwerpunkt bearbeitet.

Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, ihre geplante Masterarbeit mit verschiedenen Dozentinnen und Dozenten sowie Kommilitoninnen und Kommilitonen vorab zu diskutieren und in einem kontinuierlichen Beratungsprozess vorzubereiten.

<i>Studienbereich</i>	Transformation nationaler Systeme Europas
<i>Modulbezeichnung</i>	Forschungsseminar
<i>Zugeordnete Veranstaltung</i>	Forschungsseminar Transformation nationaler Systeme Europas
<i>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</i>	Wahlpflichtbereich Masterstudiengang Europäische Studien
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Forschung anleitenden theoretischen und methodischen Kenntnissen;</li> <li>• Vermittlung von angewandten Kenntnissen der empirischen Sozialforschung für ein eigenes Untersuchungsprojekte</li> <li>• Vorbereitung, Durchführung und Evaluation eines vom Seminarleiter begleiteten Forschungsprojektes;</li> <li>• Vorbereitung des Themas und der Fragestellung geplanter Masterabschlussarbeiten</li> </ul>
<i>Lehr- und Lernformen</i>	Forschungsseminar
<i>Voraussetzungen für die Teilnahme</i>	2. Studienjahr Masterstudiengang Europäische Studien
<i>Dauer des Moduls</i>	1 Semester: 2 SWS
<i>Angebotsturnus</i>	Jährlich (WS)
<i>Arbeitsaufwand (workload)</i>	300 Std. (Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. eines Forschungsberichts: 270 Std.)
<i>Leistungspunkte</i>	12 LP
<i>Teilnahmenachweis</i>	Entfällt
<i>Leistungsnachweis</i>	Aktive und regelmäßige Teilnahme an Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation eines Lehrforschungsprojektes; Vorstellung eines Masterarbeit-Konzepts
<i>Art der Studien begleitenden Prüfungen</i>	Schriftlicher Bericht über ein Forschungsvorhaben
<i>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</i>	Nach Wahl
<i>Teilnehmerbegrenzungen</i>	

**Anlage 2a**



verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*) .....

geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

*Master of Arts*

(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er\*) die Masterprüfung im Studiengang Europäische Studien

am ..... mit Auszeichnung / bestanden hat\*)

Osnabrück, den .....

.....  
Name\*)  
Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses\*)

.....  
Name\*)  
Die Dekanin/Der Dekan\*)  
des Fachbereichs Sozialwissenschaften

Siegel des Fachbereichs

\*) Zutreffendes einsetzen.

**Anlage 2b**



Faculty of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr\*) .....

born ..... at .....

the degree of a

*Master of Arts*

(abbr: M.A.)

having passed the Master Examination in European Studies

on ..... with distinction\*)

Osnabrück, .....

.....

Name\*)

Chairman of the Examining Board

.....

Name\*)

The Dean of the Faculty of Social Sciences

Seal of the Faculty

\*) Fill in as appropriate.

**Anlage 3a**



Fachbereich Sozialwissenschaften  
Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr\*) .....

geboren am ..... in .....

hat die Masterprüfung im Studiengang Europäische Studien

mit Auszeichnung / mit der Gesamnote\*\*\*) ..... / ECTS-Grade ..... bestanden.

Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen

Hauptfach Sozialwissenschaften: ..... ECTS-Grade .....

Mündliche Abschlussprüfung: ..... ECTS-Grade .....

Masterarbeit zum Thema

.....

	Noten	ECTS-Grades
ErstprüferIn: .....	.....	.....
ZweitprüferIn: .....	.....	.....

Osnabrück, den .....

Siegel des Fachbereichs

.....  
Name\*)  
Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses\*)

\*) Zutreffendes einsetzen.  
\*\*) Notenstufen: hervorragend, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 3b****Anlage zum Zeugnis über die Masterprüfung**

Studien begleitende Prüfungen	Noten	ECTS-Grades	PrüferIn
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

**Anlage 3c**



Faculty of Social Science  
 Diploma of Master Examination

Mrs/Mr\*) .....

born on ..... in .....

has passed the Master Examination in the European Studies Program

with distinction / with the grade\*)\*\*) ..... / ECTS Grade .....

Collateral examinations

Main Subject Social Sciences ..... ECTS Grade .....

Oral Examination ..... ECTS Grade .....

Subject of the Masters's Thesis

.....

	Grades	ECTS Grades
1. Examiner: .....	.....	.....
2. Examiner: .....	.....	.....

Osnabrück, .....

Seal of the Faculty

.....  
 Name\*)  
 Chairman of the Examining Board

\*) Fill in as appropriate.  
 \*\*) Grading scale: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

**Anlage 3d****Enclosure to the Diploma of Master Examination**

Collateral Examinations	Marks	ECTS Grades	Examiner
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

**Anlage 3e**

---

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft )

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

#### **4.5 Gesamtnote**

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## **5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

### **5.2 Beruflicher Status**

## **6. WEITERE ANGABEN**

### **6.1 Weitere Angaben**

### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

## **7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transkript vom [Datum]

**Datum der Zertifizierung:** \_\_\_\_\_

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

**Offizieller Stempel/Siegel**

## **8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

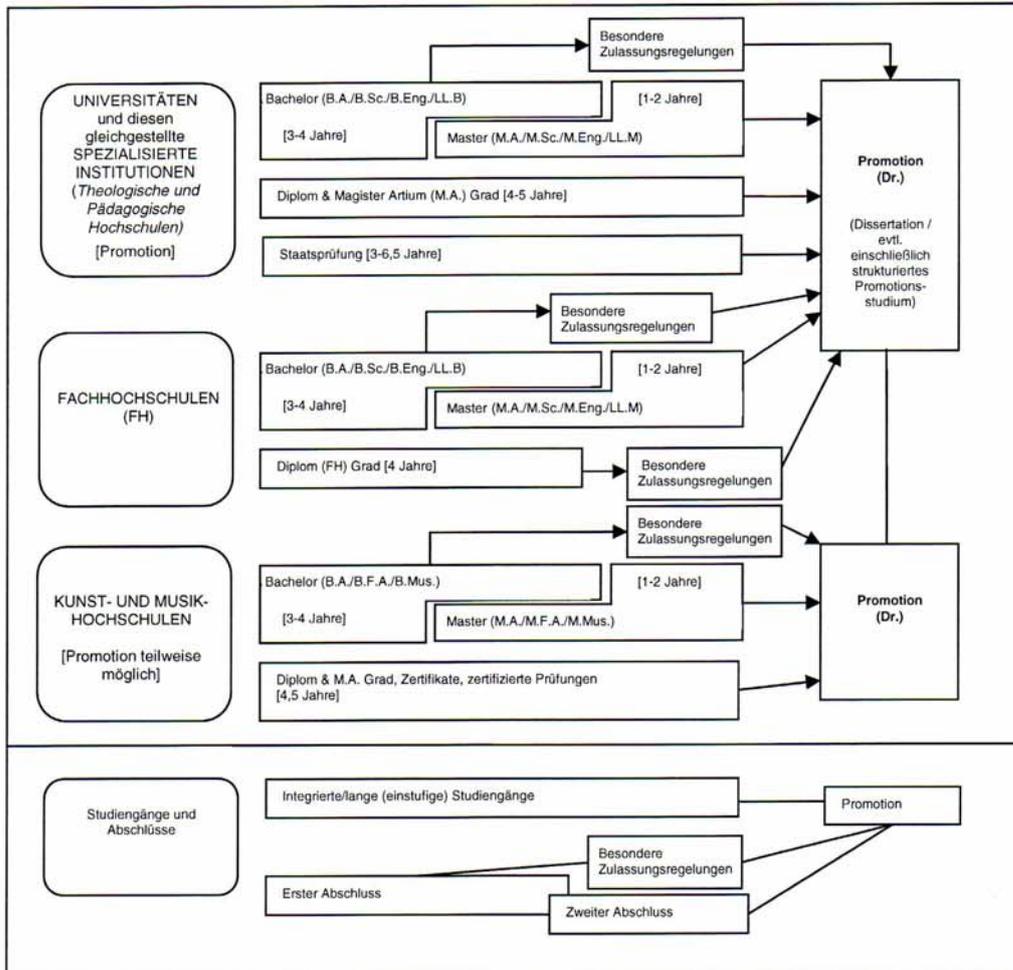
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

**Anlage 3f**

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

### 2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

#### **3.2 Official Length of Programme**

#### **3.3 Access Requirements**

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

#### **4.3 Programme Details**

#### **4.4 Grading Scheme**

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

**Certification Date:**

---

**Chairman Examination Committee**

## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

### **5.2 Professional Status**

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

### **6.2 Further Information Sources**

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transcript of Records vom [Date]

**Certification Date:** \_\_\_\_\_

**(Official Stamp/Seal)**

**Chairman Examination Committee**

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

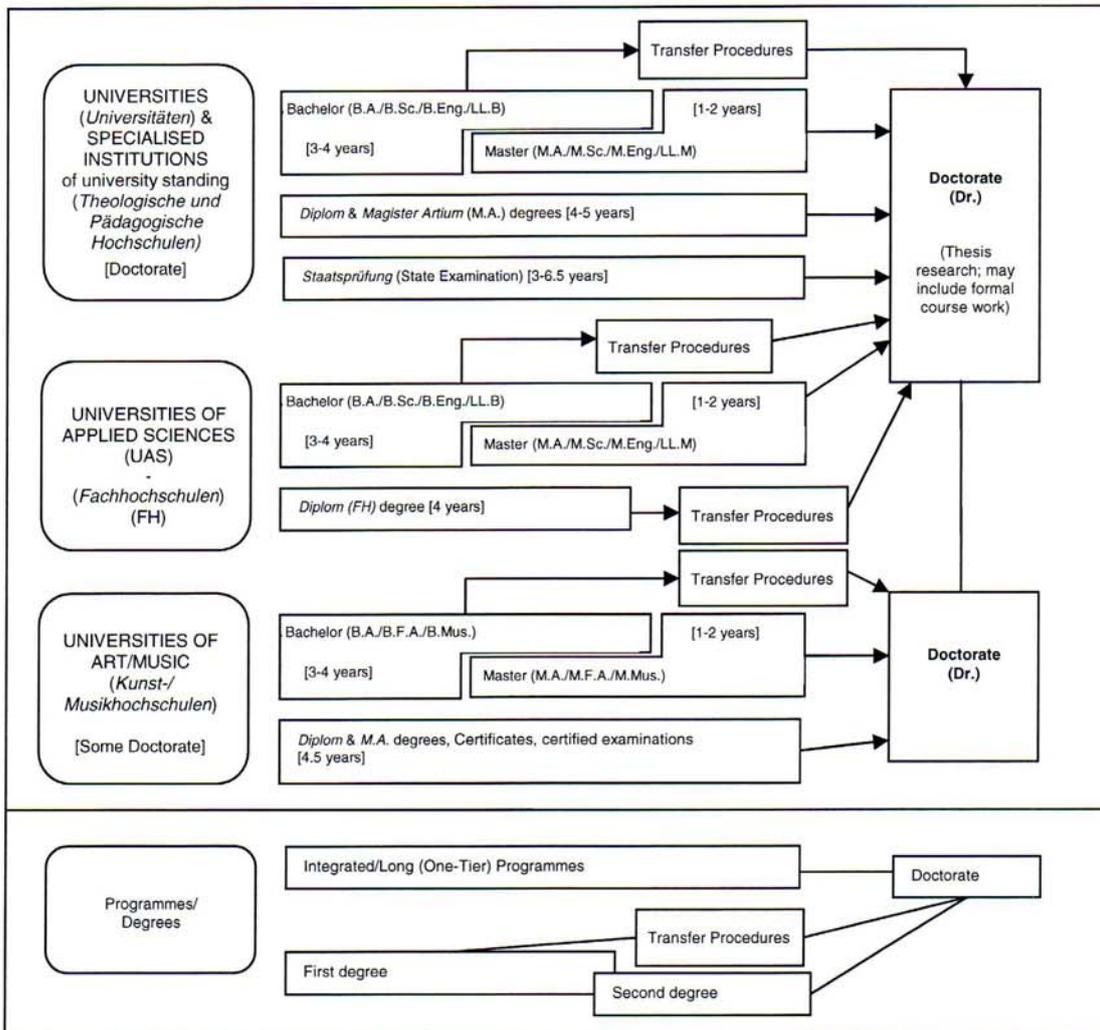
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (zaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

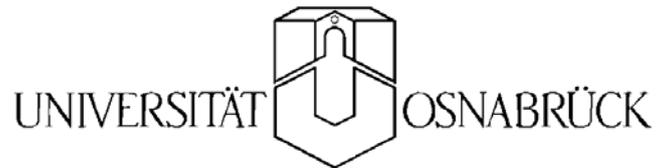
<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
„DEMOKRATISCHES REGIEREN  
UND ZIVILGESELLSCHAFT“

beschlossen in der

14. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.02.2006  
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006  
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 1163

**INHALT :**

<b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>1165</b>
§ 1 Zweck der Prüfung .....	1165
§ 2 Hochschulgrad.....	1165
§ 3 Dauer und Umfang des Studiums .....	1165
§ 4 Prüfungsausschuss .....	1165
§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	1166
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen .....	1166
§ 7 Aufbau der Masterprüfung.....	1167
§ 8 Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen .....	1167
§ 9 Bewertung Studien begleitender Prüfungsleistungen .....	1168
§ 10 Wiederholung Studien begleitender Prüfungen .....	1169
§ 11 Teilnahmenachweise.....	1170
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß .....	1170
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen .....	1171
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	1171
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte .....	1171
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	1172
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	1172
<b>Zweiter Teil: Mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit.....</b>	<b>1172</b>
§ 18 Mündliche Abschlussprüfung .....	1172
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit.....	1173
§ 20 Masterarbeit.....	1173
§ 21 Wiederholung der Masterarbeit.....	1174
§ 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	1174
<b>Dritter Teil: Schlussvorschriften .....</b>	<b>1175</b>
§ 23 In-Kraft-Treten .....	1175
Anlage 1.....	1176
Anlage 2a.....	1187
Anlage 2b.....	1188
Anlage 3a.....	1189
Anlage 3b.....	1190
Anlage 3c.....	1191
Anlage 3d.....	1192
Anlage 3e.....	1193
Anlage 3f.....	1198

## Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 sowie auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

### § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. <sup>2</sup>Darüber stellt der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 2a*) sowie eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde (*Anlage 2b*) aus.

### § 3 Dauer und Umfang des Studiums

- (5) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (6) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (7) <sup>1</sup>Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Von 120 Leistungspunkten entfallen 30 auf die Masterarbeit und acht auf die mündliche Abschlussprüfung (*Anlage 1*).

### § 4 Prüfungsausschuss

- (2) <sup>1</sup>Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben der Durchführung und Organisation von Prüfungen können von ihr oder ihm einem Prüfungsausschuss übertragen werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
  - (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
  - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,sowie
  - (c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder zu (a) und (b) beträgt zwei

Jahre, jene des Mitgliedes zu (c) ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Das Mitglied zu (c) hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Vorsitz und Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme mündlicher Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

## § 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. <sup>2</sup>Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. <sup>2</sup>Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

## § 7 Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus Studien begleitenden Prüfungen, dem Erwerb von Teilnahmenachweisen, der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit (*Anlage I*).

## § 8 Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Absatz 2),
  - mündliche Prüfung (Absatz 3),
  - Hausarbeit (Absatz 4),
  - Klausur (Absatz 5).
- <sup>2</sup>Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen des Studiengangs (*Anlage I*) vorgesehen werden. <sup>3</sup>Der Inhalt jeder Studien begleitenden Prüfung bezieht sich auf die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgelegt wird. <sup>4</sup>Ausnahmen hiervon sind in den Modulbeschreibungen (*Anlage I*) ausgewiesen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion innerhalb einer Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Das Thema des Referats liegt innerhalb des Themengebiets der Lehrveranstaltung, es wird von der oder dem Lehrenden festgelegt oder mit ihr oder ihm abgesprochen. <sup>3</sup>Die Vorbereitung des Referats umfasst in der Regel die eigenständige Recherche und Auswertung einschlägiger Literatur und die Aufbereitung des Stoffs für Vortrag und Diskussion. <sup>4</sup>Ein Referat kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit vorbereitet und von allen Gruppenmitgliedern gehalten werden. <sup>5</sup>Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in schriftlicher Form. <sup>6</sup>Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. <sup>7</sup>Auf einem der schriftlichen Ausarbeitung angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu drei Studierenden statt. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten. <sup>4</sup>Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung stattfindet, und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt.

<sup>5</sup>Stellt der Prüfungsausschuss im Einzelfall fest, dass die durch die Bestellung zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Beisitzerin oder des einzelnen Beisitzers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder keine sachkundige Beisitzerin oder kein sachkundiger Beisitzer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Einzelfall die betreffende mündliche Prüfung nur von einer oder einem Prüfenden allein durchgeführt wird. <sup>6</sup>Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. <sup>7</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>8</sup>Es ist von der oder dem Prüfenden und gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.

- (4) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. <sup>3</sup>Eine Hausarbeit kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit erstellt werden; die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. <sup>4</sup>Die Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 4 Wochen. Sie ist in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzugeben. <sup>5</sup>§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Auf einem der Hausarbeit angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) In welcher Form Studien begleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, legt die oder der Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Als Zulassung zu einer Prüfung gilt die Ausgabe bzw. Absprache eines Referats- oder Hausarbeitsthemas, die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
- (9) <sup>1</sup>Nach Bestehen einer Studien begleitenden Prüfung wird ein entsprechender Leistungsnachweis ausgestellt. <sup>2</sup>Ein Exemplar des Leistungsnachweises wird der oder dem Studierenden ausgehändigt, ein zweites Exemplar erhält der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Das Nichtbestehen einer Prüfung wird dem Prüfungsausschuss durch die Lehrende oder den Lehrenden umgehend mitgeteilt.
- (10) <sup>1</sup>Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (11) Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu beachten.

## **§ 9 Bewertung Studien begleitender Prüfungsleistungen**

- (5) Studien begleitende Prüfungen nach § 8 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (6) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Schriftliche Studien begleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht. <sup>3</sup>Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. <sup>4</sup>Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. <sup>5</sup>Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. <sup>6</sup>Das Ergebnis der

mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

- (7) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 0,7 sowie 4,3 ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

<sup>3</sup>Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

1,0 / 1,3	ECTS-Grade A	= hervorragend / excellent	= eine besonders hervorragende Leistung
1,7 / 2,0	ECTS-Grade B	= sehr gut / very good	= eine hervorragende Leistung
2,3 / 2,7 / 3,0	ECTS-Grade C	= gut / good	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3,3	ECTS-Grade D	= befriedigend / satisfactory	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ECTS-Grade E	= ausreichend / sufficient	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	ECTS-Grade F	= nicht bestanden / fail	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

- (8) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

- (5) Wird die Note einer Studien begleitenden Prüfung aus mehreren Teilnoten gebildet, so gilt für den ermittelten Durchschnittswert bei der Umrechnung in ECTS-Grades folgende Bewertungstabelle:

von 1,0 bis einschließlich 1,5	hervorragend	ECTS-Grade	A	(excellent)
von 1,51 bis einschließlich 2,0	sehr gut	ECTS-Grade	B	(very good)
von 2,01 bis einschließlich 3,0	gut	ECTS-Grade	C	(good)
von 3,01 bis einschließlich 3,5	befriedigend	ECTS-Grade	D	(satisfactory)
von 3,51 bis einschließlich 4	ausreichend	ECTS-Grade	E	(sufficient)
über 4	nicht bestanden	ECTS-Grade	F	(fail)

- (6) Bei der Bildung der Durchschnittsnote aller Studien begleitenden Prüfungen und der Gesamtnote der Masterprüfung werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) <sup>1</sup>Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit einer Stelle hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden nach Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich vier, wird abgerundet, und ist sie größer als vier, wird aufgerundet. <sup>3</sup>Dabei werden die Noten ergänzt um die entsprechenden ECTS-Grades gemäß Absatz 5.

## § 10 Wiederholung Studien begleitender Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 21 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von mündlichen oder schriftlichen Studien begleitenden Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung der Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gemäß § 5 Absatz 1. <sup>4</sup>Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

- (2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 21 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Wurde eine Studien begleitende Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 21 Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. <sup>4</sup>Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 12) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht Voraussetzungen für einen weiteren Prüfungsversuch nach Absatz 2 vorliegen.
- (4) Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ist im Rahmen von Studien begleitenden Prüfungen nicht vorgesehen.
- (9) In einem gleichen oder dem Masterstudiengang „Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

## § 11 Teilnahmenachweise

- (1) <sup>1</sup>Mit der nachgewiesenen aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden in der Regel vier Leistungspunkte erworben. <sup>2</sup>Teilnahmenachweise werden nicht benotet.
- (2) <sup>1</sup>Zur Erlangung eines mit Leistungspunkten qualifizierten Teilnahmenachweises ist eine Studienleistung notwendig. <sup>2</sup>Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1. <sup>3</sup>In Frage kommen Leistungsformen wie Protokoll, Seminarbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) usw. <sup>4</sup>Über die Form der Studienleistung entscheidet die oder der Lehrende. <sup>5</sup>Im Übrigen gilt § 8 Absatz 9 Sätze 1 und 2.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt. <sup>3</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen. <sup>4</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>5</sup>Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin der Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben werden kann. <sup>4</sup>Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. <sup>5</sup>Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Bewertung der Einzelprüfung und der gesamten Prüfung trifft im Falle eines Täuschungsversuchs der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Lehrenden und der Kandidatin oder des Kandidaten. <sup>3</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der

Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. <sup>5</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

### § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlagen 3a* und *3c*). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>Als Anlage zum Zeugnis wird eine Übersichtstabelle ausgestellt, die die Studien begleitenden Prüfungen und ihre Benotung ausweist (*Anlagen 3b* und *3d*).
- (2) In einem zum Studiengang gehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache näher erläutert (*Anlage 3e* und *3f*).
- (3) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. <sup>2</sup>Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt. <sup>3</sup>Sie weist zusätzlich die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

### § 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 15 Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) <sup>1</sup>Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. <sup>2</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll in der Regel innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## Zweiter Teil: Mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit

### § 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (6) In der mündlichen Abschlussprüfung soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er grundlegende und weiterführende Kenntnisse erworben hat, die eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragestellungen aus den Modulen des Studiengangs ermöglichen.

- (7) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer 50 Leistungspunkte aus den Modulen des Pflichtbereichs nachweist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. <sup>2</sup>Die Prüfung findet vor zwei Prüfenden nach § 5 Absatz 1 statt; eine oder einer von ihnen muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird gemäß § 9 Absatz 3 bewertet.
- (6) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten § 10 Absätze 3 und 5 entsprechend.

## § 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
  - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
  - die Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 1* bestanden hat und
  - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
  - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
  - ein tabellarischer Lebenslauf und
  - ein Lichtbild neueren Datums.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## § 20 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich „Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der

Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. <sup>3</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.

- (2) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. <sup>2</sup>§ 8 Absatz 7 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) <sup>1</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden für die Bewertung der Masterarbeit zwei Prüfende bestellt, darunter die oder der Erstprüfende gemäß Absatz 4 Satz 1. <sup>2</sup>Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. <sup>3</sup>Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. <sup>4</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. <sup>4</sup>§ 12 Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 Satz 4 bleiben unberührt.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu begutachten. <sup>2</sup>Die Arbeit wird gemäß § 9 Absatz 3 bewertet. <sup>3</sup>Die Gutachten nennen die Bewertung der Arbeit und die tragenden Gründe der Bewertung.

## **§ 21 Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 6 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Wiederholung der Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 10 Absätze 3 und 5 entsprechend.

## **§ 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 7 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.

- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,3, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit dem Faktor 0,2 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,5 gewichtet. <sup>3</sup>§ 9 Absätze 3, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung muss neben der Gesamtnote auch die Note der Masterarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Durchschnittsnote aller Studien begleitenden Prüfungen ausweisen (*Anlagen 3a* und *3c*).
- (6) Für die Umrechnung in ECTS-Grades gelten die Tabellen in § 9 Absätze 3 und 5.

### **Dritter Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 23 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft.

## Anlage 1

### 1. Ordnungsgemäßer Studienverlauf

Die Masterprüfung Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft besteht aus den Studien begleitenden Prüfungen, der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit. Dabei sind Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten zu erbringen. Davon müssen

- 90 Leistungspunkte im Pflichtbereich und
- 30 Leistungspunkte im Wahlbereich

nachgewiesen werden. Die Prüfungsleistungen teilen sich wie folgt auf Studien begleitende Prüfungen und Abschlussprüfungen auf:

40 Punkte auf vier Pflichtmodule (jeweils 10 Punkte in den Modulen Demokratie, Zivilgesellschaft, Staat, Politische Steuerung)

- 30 Punkte auf Veranstaltungen des Wahlbereichs,
- 12 Punkte auf das Forschungsseminar und
- 8 Punkte auf die mündliche Abschlussprüfung (45 Minuten)
- 30 Punkte auf die Masterarbeit

### 2. Studien begleitende Prüfungen

#### 2.1 Zusammensetzung

Die Studien begleitenden Prüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, die in Form von Teilnahme­scheinen oder Leistungsnachweisen dokumentiert werden. In jeder Lehrveranstaltung kann jeweils nur eine Prüfungsleistung erbracht werden. Eine Studien begleitende Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind. Ihre Note ermittelt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Unbenotete Prüfungsleistungen fließen nicht in die Berechnung der Note ein.

Studien begleitende Prüfungen		Teilnahme- nachweis (LP)	Leistungs- nachweis (LP)	Anrechnung auf Gesamt- note	Leistungs- punkte
<b>Pflichtbe- reich</b>	Einführungsveranstaltung			Nein	
	Modul „Demokratie“	1 (04)	1 (06)	Ja	10
	Modul „Zivilgesellschaft“	1 (04)	1 (06)	Ja	10
	Modul „Staat“	1 (04)	1 (06)	Ja	10
	Modul „Politische Steuerung“	1 (04)	1 (06)	Ja	10
	Modul „Forschungsseminar“		1 (12)	Ja	12
<i>Pflichtbereich insgesamt</i>		<i>4</i>	<i>5</i>		<i>52</i>
<b>Wahlbe- reich</b>	Drei Module bzw. sechs Lehr- veranstaltungen	3 (3x04)	3 (3x06)	Ja	30
<i>Studien begleitende Prüfungsleistungen insgesamt</i>		<i>9</i>	<i>8</i>		<i>82</i>

#### 2.2 Teilnahme­scheine und Leistungsnachweise

Prüfungsleistungen für einen Teilnahme­schein sind unbenotet, Prüfungsleistungen für einen Leistungsnachweis benotet. Voraussetzung für alle Studien begleitenden Prüfungsleistungen sind die Anwesenheit und aktive Mitarbeit

in der jeweiligen Veranstaltung. Ein Teilnahmechein im Umfang von 2 Leistungspunkten erfordert darüber hinaus nur die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, ein Teilnahmechein im Umfang von 4 Leistungspunkten außerdem eine kleinere schriftliche Arbeit. Mögliche Prüfungsleistungen für einen Leistungsnachweis im Umfang von 6 Leistungspunkten sind eine Hausarbeit, ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, eine mündliche Prüfung oder eine Klausur. Für den Leistungsnachweis im Forschungsseminar (12 Leistungspunkte) muss ein Forschungsbericht verfasst werden.

### 3. Abschlussprüfungen

#### 3.1 Mündliche Masterprüfung

Die mündliche Masterprüfung im Umfang von 45 Minuten wird über je ein Thema aus den Studienbereichen „Demokratie und Zivilgesellschaft“ und „Staat und politische Steuerung“ abgelegt, und zwar nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten 30 Minuten in einem und 15 Minuten im anderen Bereich.

#### 3.2 Zulassung zur Masterarbeit

Um zur Masterarbeit zugelassen werden zu können, müssen die folgenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten erbracht worden sein:

- 40 Leistungspunkte in den vier Pflichtmodulen
- 30 Leistungspunkte im Wahlbereich

### 3. Modularisierter Studienverlaufsplan

<b>PFLICHTBEREICH</b>					<b>WAHL- BEREICH</b>
Einführungsveranstaltung					
	<i>Modul Demokratie</i>	<i>Modul Zivilgesellschaft</i>	<i>Modul Staat</i>	<i>Modul Politische Steuerung</i>	
<b>1.</b>	Moderne Demokratietheorien 4 (6) LP	Akteure und Strukturen der Weltgesellschaft 6/4 LP	Theorie und Geschichte des modernen Staats 4/6 LP	Varieties of Capitalism 4/6 LP	3 Module oder 6 Lehrveranstaltungen 30 LP
<b>2.</b>	Verhandlungsdemokratie 6 (4) LP	Akteure und Strukturen europäischer Zivilgesellschaften 4/6 LP	Neue Modi der Steuerung im Mehrebenen-System der EU 6/4 LP	Regulative Politik 6/4 LP	
<b>3.</b>	Forschungsseminar Demokratie und Zivilgesellschaft ( <i>Wahlpflicht</i> ) 12 LP		Forschungsseminar Staat und politische Steuerung ( <i>Wahlpflicht</i> ) 12 LP		
	Kolloquium			Mündliche Abschlussprüfung 8 LP	
<b>4.</b>	Masterarbeit 30 LP				

## 5. Aufschlüsselung der Module und Modulbeschreibungen

Module und Seminare im MASTER STUDIENGANG DE- MOKRATISCHES REGIEREN UND ZIVILGESELLSCHAFT	Seminare und Prüfungsteile	LV-Typ	1. Sem (WS)	2. Sem (SS)	3. Sem (WS)	4. Sem (SS)	LP, SWS und Workload insgesamt	
							LP	SWS
<b>0</b> Einführungsveranstaltung (Pflicht)	0. Einführung in den Masterstudiengang	S	0				0 LP	2 SWS
<b>1</b> Modul: Demokratie (Pflicht)	1.1 Moderne Demokratietheorien	S	4 (6)				10 LP	4 SWS (250 h)
	1.2 Verhandlungsdemokratie	S		6 (4)				
<b>2</b> Modul: Zivilgesellschaft (Pflicht)	2.1 Akteure und Strukturen der Weltgesellschaft	S	4 (6)				10 LP	4 SWS (250 h)
	2.2 Europäische Zivilgesellschaften im Wandel	S		6 (4)				
<b>3</b> Modul: Staat (Pflicht)	3.1 Theorie und Geschichte des modernen Staates	S	4 (6)				10 LP	4 SWS (250 h)
	3.2 Neue Modi der Steuerung im Mehrebenen-System der EU	S		6 (4)				
<b>4</b> Modul: Politische Steuerung (Pflicht)	4.1 Varieties of Capitalism	S	4 (6)				10 LP	4 SWS (250 h)
	4.2 Regulative Politik	S		6 (4)				
<b>5</b> Modul: Forschungsseminar (Pflicht)	5.1 Demokratie und Zivilgesellschaft ( <i>Wahlpflicht</i> )				12		12 LP	4 SWS (250 h)
	5.2 Staat und politische Steuerung ( <i>Wahlpflicht</i> )				12			
<b>6</b> Modul: Wahlbereich	7 3 Module oder 6 Lehrveranstaltungen	S	4 (6) - 4 (6) - 4 (6)				30 LP	12 SWS (750 h)
<b>7</b> Modul: Mündliche Prüfung	9 Mündliche Abschlussprüfung					8	8 LP	(200 h)
<b>8</b> Modul: Masterarbeit	10 Masterarbeit					30	30 LP	(750 h)

## STUDIENBEREICH DEMOKRATIE UND ZIVILGESELLSCHAFT

### Modul „Demokratie“

#### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen:

#### 1. *Moderne Demokratietheorien*

Unter Bezugnahme auf die politischen und sozialgeschichtlichen Entstehungsphasen werden an Hand ausgewählter Fragestellungen vier Konzeptionen behandelt: die Theorien

- (1) von Max Weber (Abwendung von der Naturrechtslehre, Begründung des demokratischen Führerstaates aus dem Verhältnis von Bürokratie, Parteimaschinen und Cäsarismus),
- (2) von Joseph Schumpeter/Anthony Downs (Demokratie als Methode i. S. der Neuen Politischen Ökonomie, Begründung des demokratischen Parteienstaates aus dem Zusammenhang von Elitenkonkurrenz und Wähleregoismus),
- (3) von Jürgen Habermas (Rückkehr zum deliberativ-diskursiven Politikbegriff, Begründung des demokratischen Rechtsstaates aus dem Verhältnis von prozedural gewährleisteter zivilgesellschaftlicher Meinungsbildung und diskursiv bewirkter Rationalisierung staatlicher Entscheidungen),
- (4) schließlich von Amitai Etzioni (Wiederaufnahme des Gemeinschaftsbegriffs, Begründung einer "reaktionsstarken" Demokratie aus dem Zusammenhang einer Erschließung moralischer Ressourcen mit reformistischer politischer Praxis, Kommunitarismus, assoziative Demokratie).

#### 2. *Verhandlungsdemokratie*

Behandelt werden das theoretische Konzept und die Verursachungszusammenhänge sowie die vorfindbaren Strukturen und Betriebsweisen der Verhandlungsdemokratie, namentlich der Konkordanzdemokratie, des Neo-Korporatismus, der föderalen Politikverflechtung und weiterer konstitutioneller Vetostrukturen und gegenmajoritärer Politikprozesse. Das Konzept der Konsensdemokratie (Lijphart) und die Herausbildung und Funktionsweise von Verhandlungsnetzwerken zwischen Staat und Organisationsgesellschaft (Administrative Interessenvermittlung, Lehmbruch) finden besondere Berücksichtigung. Die Governance-Strukturen und Interaktionsformen der Aushandlungsprozesse zwischen politischen Parteien und in Regierungskoalitionen, zwischen Regierung und gesellschaftlichen Verbänden und zwischen Regierungsorganen sowie deren wechselseitigen Bezüge werden aus einer neo-institutionalistischen Theorieperspektive vorgestellt und unter dem Aspekt ihres Beitrages zur Input-Legitimität und Output-Legitimität von politischen Systemen bewertet.

<b>Modulbezeichnung</b>	Demokratie
<b>Studienbereich</b>	Demokratie und Zivilgesellschaft
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	1) Moderne Demokratietheorien 2) Verhandlungsdemokratie
<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	1 und 2) Pflichtbereich Masterstudiengang Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft; 2) Pflichtbereich Masterstudiengang Europäische Integration
<b>Qualifikationsziele</b>	Vermittlung von Forschung anleitenden Kenntnissen moderner Demokratietheorien und ihre Anwendung auf den Typus der Verhandlungsdemokratie
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Zulassung zum Masterprogramm
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)

<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	200 Std. (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung [Teilnahmenachweis]: 40 Std.; Leistungsnachweis: 100 Std.)
<b>Leistungspunkte</b>	10 LPe insgesamt, davon:  4 LPe TN 6 LPe LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere (2-4 Seiten) schriftliche Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (30 Minuten).
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> mündliche Prüfung
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnehmerbegrenzungen</b>	

### **Modul „Zivilgesellschaft“**

#### **Thema und Inhalte des Moduls**

Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen:

#### *1. Akteure und Strukturen der Weltgesellschaft*

Das Seminar vermittelt zunächst einen Überblick über relevante Akteure der Weltgesellschaft (Nationalstaaten, multinationale Institutionen und Regime, Global Player) und vermittelt Methoden und Theorien zur Analyse von Genese und spezifischen Beziehungen weltgesellschaftlicher Akteure und globaler Erosionsprozesse im Prozess der Globalisierung. Dies gilt für den Problemkreis Souveränitätsverlust und Schwächung nationalstaatlicher Funktionen bis zum Themenfeld wachsender globaler Konflikte, Kriege, sozialer und ökologischer Ungleichgewichte und Krisen.

Des Weiteren sollen im Kontext dieser Entwicklung die Entstehungsbedingungen global agierender zivilgesellschaftlicher Akteure (Menschenrechts-, Umwelt-, sozial- und friedenspolitische Non Governmental Organizations) untersucht und Konzepte und Beispiele der „Demokratisierung der Demokratie“ im globalen Maßstab vorgestellt werden.

#### *2. Europäische Zivilgesellschaften im Wandel*

Das Seminar erörtert grundlegende methodische Aspekte einer empirischen Analyse von Genese, Struktur, Akteuren und Funktionen europäischer Zivilgesellschaften. Parteien, Verbände, Kirchen, soziale Bewegungen werden als organisierte Kräfte der Zivilgesellschaft betrachtet, pluralistische, klientelistische und korporatistische Formen der Interessenvermittlung unterschieden.

In den entwickelten Demokratien stehen Ausprägung der Partizipationskrise (Parteien- und Politikverdrossenheit, Erosion sozialer Milieus) und damit die Frage nach neuen Förderungsmöglichkeiten der Beteiligung von Bürgern an der Demokratie („Demokratisierung der Demokratie“) bzw. die Erweiterung des sog. Sozialkapitals im Mittelpunkt. Für die neuen Demokratien hingegen geht es zurzeit primär um den Aufbau einer funktionierenden Zivilgesellschaft als Element einer Konsolidierung von jungen Demokratien im Rahmen des Transformationsprozesses nach Regimewechseln.

<b>Modulbezeichnung</b>	Zivilgesellschaft
<b>Studienbereich</b>	Demokratie und Zivilgesellschaft
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	1) Akteure und Strukturen der Weltgesellschaft 2) Akteure und Strukturen europäischer Zivilgesellschaften

<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	1 und 2) Pflichtbereich Masterstudiengang Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft; 1) Pflichtbereich Masterstudiengang International Vergleichende Sozialwissenschaften
<b>Qualifikationsziele</b>	Vermittlung von Kenntnissen zivilgesellschaftlicher Strukturen und Akteure auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Zulassung zum Masterstudiengang
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	200 Std. (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung [Teilnahmenachweis]: 40 Std.; Leistungsnachweis: 100 Std.)
<b>Leistungspunkte</b>	10 LPe insgesamt, davon:  4 LPe TN 6 LPe LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere (2-4 Seiten) schriftliche Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <b>oder</b> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <b>oder</b> mündliche Prüfung (30 Minuten).
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <b>oder</b> Hausarbeit <b>oder</b> mündliche Prüfung
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnehmerbegrenzungen</b>	

## STUDIENBEREICH STAAT UND POLITISCHE STEUERUNG

### Modul „Staat“

#### Thema und Inhalte des Moduls

Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen:

#### 1. Theorie und Geschichte des modernen Staats

Zunächst wird, aufbauend auf vorhandenen Vorkenntnissen, die Entwicklung moderner Staatlichkeit von der Herausbildung der Souveränitätsidee bis zum demokratischen Wohlfahrtsstaat des 20. Jahrhunderts behandelt. Dabei werden die Themenbereiche Staatenbildung, Legitimität, Territorialität, Gewaltmonopol, Nation und öffentliche Verwaltung theoretisch und begrifflich fundiert. Im Anschluss wird das vermittelte historische und theoretische Wissen auf aktuelle Entwicklungen der Transformation von Staatlichkeit angewandt. Dabei stehen wahlweise Fragen der Staats- und Verwaltungsmodernisierung, eines „postnationalen“ Staats- und Demokratieverständnisses sowie der institutionellen Schnittstellen von Staat und Organisationsgesellschaft im Vordergrund. Insgesamt soll ein vertieftes Verständnis der Legitimations-, Organisations- und Interventionsprobleme staatlich verfassten politischen Gemeinschaftshandelns vermittelt werden.

#### 2. Neue Modi der Steuerung im europäischen Mehrebenensystem

In diesem Kurs sollen zunächst theoretische Grundlagen zu den Themen Politische Steuerung (Modes of Governance) sowie Europäisches Mehrebenensystem vermittelt werden. Sodann gilt es, den Mehrebenen-Ansatz und das Konzept "new Modes of Governance" inhaltlich zu verbinden und an Hand ausgewählter empirischer

Beispiele der Frage nachzugehen, ob und inwieweit das politische System der EU durch den Einsatz und die Umsetzung neuer Modi der Steuerung gekennzeichnet ist und welche Schlussfolgerungen sich daraus ergeben für die System-Entwicklung und -gestaltung der EU und die politischen Systeme der Mitgliedstaaten.

<b>Modulbezeichnung</b>	Staat
<b>Studienbereich</b>	Staat und politische Steuerung
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	1) Theorie und Geschichte des modernen Staats 2) Neue Modi der Steuerung im europäischen Mehrebenensystem
<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	1 und 2) Pflichtbereich Masterstudiengang demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft; 2) Pflichtbereich Masterstudiengang Europäische Integration
<b>Qualifikationsziele</b>	Vermittlung von Kenntnissen zur Ko-Evolution von Staat und Gesellschaft und zur Herausbildung des europäischen politischen Mehrebenensystems
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Zulassung zum Masterstudiengang
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	200 Std. (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung [Teilnahmenachweis]: 40 Std.; Leistungsnachweis: 100 Std.)
<b>Leistungspunkte</b>	10 LPe insgesamt, davon:  4 LPe TN 6 LPe LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere (2-4 Seiten) schriftliche Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <b>oder</b> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <b>oder</b> mündliche Prüfung (30 Minuten).
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <b>oder</b> Hausarbeit <b>oder</b> mündliche Prüfung
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnehmerbegrenzungen</b>	

### **Modul „Politische Steuerung“**

#### **Thema und Inhalte des Moduls**

Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen:

#### *1. Varieties of Capitalism*

In der Veranstaltung geht es darum, in historisch und international vergleichender Perspektive nationale Modelle der politischen Ökonomie sowie die Herausbildung von "Länderfamilien" mit ähnlichen Entwicklungslinien zu identifizieren. Dazu werden verschiedene institutionelle Sektoren, wie beispielsweise die "Corporate Governance" von Unternehmen, verschiedene Systeme der Unternehmensfinanzierung, Systeme der Aus- und Weiterbildung, industrielle Beziehungen, Wohlfahrtsregime behandelt. Ferner wird danach gefragt, ob im Zeitalter der Globalisierung Prozesse der Konvergenz oder der Divergenz ("path dependency") überwiegen.

## 2. *Regulative Politik*

Im Zentrum der Veranstaltung stehen neuere Entwicklungen regulatoriver Politikentwicklung und ihrer politisch-ökonomischen und institutionellen Grundlagen: der Aufstieg des Regulierungsstaates, die europäische und internationale Dimension der Vereinheitlichung von Regelwerken, das Verhältnis von regulativer und distributiver/re-distributiver Politik sowie die Voraussetzungen und Wirkungen eines regulativen Wettbewerbs. Daneben gilt ein besonderes Augenmerk dem Verhältnis von staatlicher Regulierung und gesellschaftlicher Selbstregulierung und der politisch-ideologischen Dimension des (globalen) Regulierungsdiskurses. Zudem werden Kenntnisse der Anlässe und Gegenstände regulativer Steuerung (natürliche Monopole, asymmetrische Information, Marktversagen, Marktschaffung, Umwelt- und Verbraucherschutz, Sicherheitsregulierung und Gesundheitsschutz, Daseinsvorsorge etc.) und ihrer spezifischen Instrumente vermittelt sowie die speziellen Probleme der Regelbildung, Regelüberwachung und Sanktionierung von Steuerungsadressaten aufgezeigt.

<b>Modulbezeichnung</b>	Politische Steuerung
<b>Studienbereich</b>	Staat und politische Steuerung
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	1) Varieties of Capitalism 2) Regulative Politik
<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	1 und 2) Pflichtbereich Masterstudiengang demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft; 1) Pflichtbereich Masterstudiengänge Europäische Integration und International Vergleichende Sozialwissenschaften
<b>Qualifikationsziele</b>	Vermittlung von Kenntnissen der theoretischen Konzepte und empirischen Varianten staatlicher Steuerung und gesellschaftlicher Selbststeuerung in entwickelten Industriegesellschaften.
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Zulassung zum Masterstudiengang
<b>Dauer des Moduls</b>	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	200 Std. (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Teilnahmenachweis): 40 Std.; Leistungsnachweis: 100 Std.)
<b>Leistungspunkte</b>	10 LPe insgesamt, davon:  4 LPe TN 6 LPe LN
<b>Teilnahmeschein</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere (2-4 Seiten) schriftliche Arbeit
<b>Leistungsnachweis</b>	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <b>oder</b> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <b>oder</b> mündliche Prüfung (30 Minuten).
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <b>oder</b> Hausarbeit <b>oder</b> mündliche Prüfung
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnehmerbegrenzungen</b>	

### **Modul Forschungsseminar**

#### **Thema und Inhalte des Moduls**

Im Rahmen dieses Moduls haben die Studierenden die Wahl zwischen zwei Forschungsseminaren, von denen eines belegt werden muss:

1. *Forschungsseminar Demokratie und Zivilgesellschaft*
2. *Forschungsseminar Staat und politische Steuerung*

Diese Veranstaltungen dienen der Vorbereitung der Masterarbeit.

Ziel der Forschungsseminare ist die Vorbereitung, Begleitung und Evaluation eines Lehrforschungsprojektes, in dem jeder Teilnehmer/ jede Teilnehmerin einen nach Rücksprache mit dem Seminarleiter selbst gewählten Arbeitsschwerpunkt bearbeitet.

Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, ihre Arbeitspläne für die geplante Masterarbeit mit verschiedenen Dozentinnen und Dozenten sowie Kommilitoninnen und Kommilitonen zu diskutieren und in einem kontinuierlichen Beratungsprozess vorzubereiten.

<b>Modulbezeichnung</b>	Forschungsseminar
<b>Studienbereich</b>	Demokratie und Zivilgesellschaft
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	Forschungsseminar Demokratie und Zivilgesellschaft
<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	Wahlpflichtbereich Masterstudiengang Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlung von Forschung anleitenden theoretischen und methodischen Kenntnissen;</li> <li>- Vermittlung von angewandten Kenntnissen der empirischen Sozialforschung für ein eigenes Untersuchungsprojekte</li> <li>- Vorbereitung, Durchführung und Evaluation eines vom Seminarleiter begleiteten Forschungsprojektes;</li> <li>- Vorbereitung des Themas und der Fragestellung geplanter Masterabschlussarbeiten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Forschungsseminar
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	2. Studienjahr Masterstudiengang Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft
<b>Dauer des Moduls</b>	1 Semester: 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	Jährlich (WS)
<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	300 Std. (Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. eines Forschungsberichts: 270 Std.)
<b>Leistungspunkte</b>	12 LPe
<b>Teilnahmeschein</b>	Entfällt
<b>Leistungsnachweis</b>	Aktive und regelmäßige Teilnahme an Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation eines Lehrforschungsprojekts; Vorstellung eines Masterarbeit-Konzepts
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Schriftlicher Bericht über ein Forschungsvorhaben
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnehmerbegrenzungen</b>	Max. 15 TeilnehmerInnen
<b>Modulbezeichnung</b>	Forschungsseminar
<b>Studienbereich</b>	Staat und politische Steuerung
<b>Zugeordnete Veranstaltung</b>	Forschungsseminar Staat und politische Steuerung
<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	Wahlpflichtbereich Masterstudiengang Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlung von Forschung anleitenden theoretischen und methodischen Kenntnissen;</li> <li>- Vermittlung von angewandten Kenntnissen der empirischen Sozialforschung für ein eigenes Untersuchungsprojekte</li> <li>- Vorbereitung, Durchführung und Evaluation eines vom Seminarleiter begleiteten Forschungsprojektes;</li> <li>- Vorbereitung des Themas und der Fragestellung geplanter Masterabschlussarbeiten</li> </ul>

<b>Lehr- und Lernformen</b>	Forschungsseminar
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	2. Studienjahr Masterstudiengang Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft
<b>Dauer des Moduls</b>	1 Semester: 2 SWS
<b>Angebotsturnus</b>	Jährlich (WS)
<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	300 Std. (Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. eines Forschungsberichts: 270 Std.)
<b>Leistungspunkte</b>	12 LPe
<b>Teilnahmeschein</b>	Entfällt
<b>Leistungsnachweis</b>	Aktive und regelmäßige Teilnahme an Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation eines Lehrforschungsprojekts; Vorstellung eines Masterarbeit-Konzepts
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Schriftlicher Bericht über ein Forschungsvorhaben
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnehmerbegrenzungen</b>	Max. 15 TeilnehmerInnen

### **Modul Masterprüfung**

#### **Thema und Inhalte des Moduls**

Das Modul besteht aus zwei Teilen:

##### *1. Mündliche Prüfung*

Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, die die Lehrberechtigung für die Masterphase haben und von denen einer ein hauptamtlich Lehrender sein muss, abgenommen. Die Prüfung kann frühestens ab dem 3. Semester abgelegt werden. Gegenstand der Prüfung sind Themenbereiche, die mindestens zwei verschiedenen Studienbereichen entstammen.

##### *2. Anfertigung der Masterarbeit*

Die Masterarbeit kann frühestens ab dem 4. Semester geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit ist auf sechs Monate begrenzt. Die Masterarbeit wird von einem der hauptamtlich Lehrenden, die in Modulen des Masterprogramms vertreten sind, betreut und hat einen Umfang von 80 – 120 Seiten. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von 70 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus.

<b>Modulbezeichnung</b>	Masterprüfung
<b>Studienbereich</b>	
<b>Zugeordnete Veranstaltungen</b>	1) Mündliche Prüfung 2) Schriftliche Masterarbeit
<b>Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls</b>	Pflichtbereich Masterstudiengang Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft (2. Studienjahr)
<b>Qualifikationsziele</b>	1) Nachweis von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes; Einordnung spezieller Fragestellungen in größere Zusammenhänge; Nachweis eines breiten Grundlagenwissen. 2) Selbstständige Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1) - 2) Betreute Eigenarbeit
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	1) Anmeldung zur mündlichen Prüfung setzt den Erwerb von 50 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus, 2) Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von 70 der zu erbringenden Leistungspunkte voraus
<b>Dauer des Moduls</b>	2 Semester (entsprechend 18 SWS-Äquivalenten)

<b>Angebotsturnus</b>	Mündliche Prüfungen finden im 3. Semester zu festgesetzten Regelterminen statt. Die Arbeit kann jederzeit begonnen werden.
<b>Arbeitsaufwand (workload)</b>	200 Std.: Mündliche Prüfung 650 Std.: Masterarbeit
<b>Leistungspunkte</b>	08 LPe Mündliche Prüfung 30 LPe Masterarbeit
<b>Teilnahmeschein</b>	Entfällt
<b>Leistungsnachweis</b>	Entfällt
<b>Art der Studien begleitenden Prüfungen</b>	Entfällt
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>	Ja
<b>Teilnehmerbegrenzungen</b>	Entfällt

**Anlage 2a**



verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\* .....  
geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

**Master of Arts**

(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie / er\* die Masterprüfung im Studiengang Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft  
am ..... mit Auszeichnung / bestanden hat\*.

Osnabrück, den .....

.....  
Name\*  
Die Dekanin / Der Dekan \*

.....  
Name\*  
Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Siegel des Fachbereichs

---

\* Zutreffendes einsetzen.

**Anlage 2b**



hereby awards

Mrs/Mr \* .....

born..... at .....

the degree of a

**Master of Arts**

(abbr: M.A.)

having passed the Master Examination in the Democratic Governance and Civil Society programme

on ..... with distinction\*.

Osnabrück, .....

.....

Name\*

The Dean of Studies

.....

Name\*

Chairman of the Examining Board

Seal of the Faculty

---

\* Zutreffendes einsetzen.

**Anlage 3a**



Fachbereich Sozialwissenschaften

**ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG**

Frau/Herr\* .....

geboren am..... in .....

hat die Masterprüfung im Studiengang Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft  
 mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote\* ..... / ECTS-Grade..... bestanden.\*\*  
 Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen..... / ECTS-Grade.....  
 Note der mündlichen Abschlussprüfung ..... / ECTS-Grade.....

Masterarbeit zum Thema

.....

	Noten	ECTS-Grades
Erstprüfer/in*:	.....	.....
Zweitprüfer/in*:	.....	.....

Osnabrück, den.....

Siegel des Fachbereichs .....

Name\*  
 Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

\* Zutreffendes einsetzen.

\*\* Notenstufen: hervorragend, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 3b**



Fachbereich Sozialwissenschaften  
Anlage zum Zeugnis über die Masterprüfung

Masterarbeit	Note	ECTS-Grade	Prüfende
--------------	------	------------	----------

Mündliche Abschlussprüfung	Note	ECTS-Grade	Prüfende
----------------------------	------	------------	----------

Studien begleitende Prüfungen	Noten	ECTS-Grades	Prüfende
-------------------------------	-------	-------------	----------

.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

**Durchschnittsnote aller bewerteten Prüfungsleistungen:**

**ECTS-Grade:**

**Anlage 3c**



Department of Social Sciences

**DIPLOMA OF MASTER EXAMINATION**

Mrs/Mr\*

born ..... at.....

has passed the Master Examination in the Democratic Governance and Civil Society programme

with distinction / with the grade\* ..... / ECTS Grade.....\*\*

Grade of the Collateral Examinations ..... / ECTS Grade.....

Grade of the Oral Final Examination ..... / ECTS Grade.....

Subject of the Master's Thesis

.....

		Grades	ECTS Grades
1. Examiner*:	.....	.....	.....
2. Examiner*:	.....	.....	.....

Osnabrück,.....

Seal of the Faculty

.....

Name\*  
Chairman of the Examining Board

\* Fill in as appropriate.

\*\* Grading scale: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

**Anlage 3d**

englische Übersetzung von Anlage 3b

**Anlage 3e**

---

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft )

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

**3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION****3.1 Ebene der Qualifikation****3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)****3.3 Zugangsvoraussetzung(en)****4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN****4.1 Studienform****4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin****4.3 Einzelheiten zum Studiengang****4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten****4.5 Gesamtnote****Datum der Zertifizierung:**

---

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

## **5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

### **5.2 Beruflicher Status**

## **6. WEITERE ANGABEN**

### **6.1 Weitere Angaben**

### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

## **7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transkript vom [Datum]

**Datum der Zertifizierung:** \_\_\_\_\_

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

**Offizieller Stempel/Siegel**

## **8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

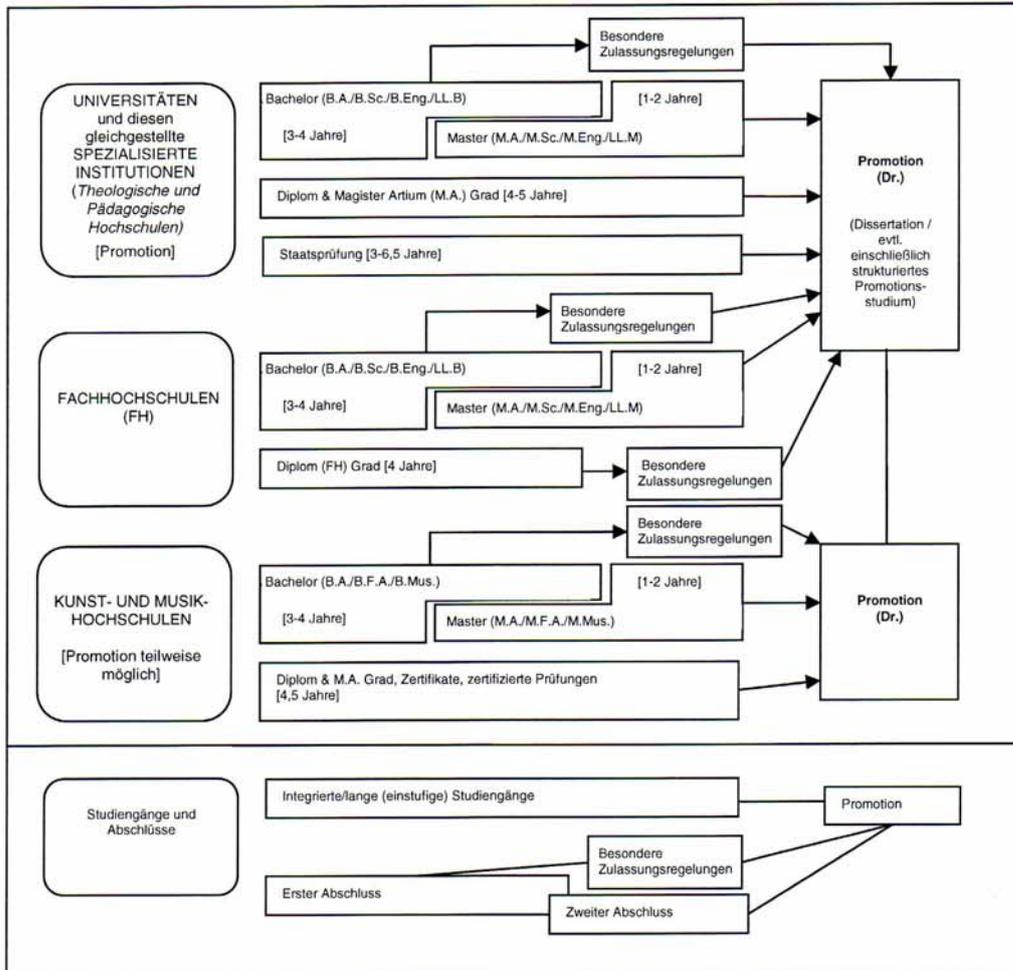
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

**Anlage 3f**

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

### 2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

#### **3.2 Official Length of Programme**

#### **3.3 Access Requirements**

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

#### **4.3 Programme Details**

#### **4.4 Grading Scheme**

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

**Certification Date:**

---

**Chairman Examination Committee**

## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

### **5.2 Professional Status**

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

### **6.2 Further Information Sources**

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transcript of Records vom [Date]

**Certification Date:** \_\_\_\_\_

**(Official Stamp/Seal)**

**Chairman Examination Committee**

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

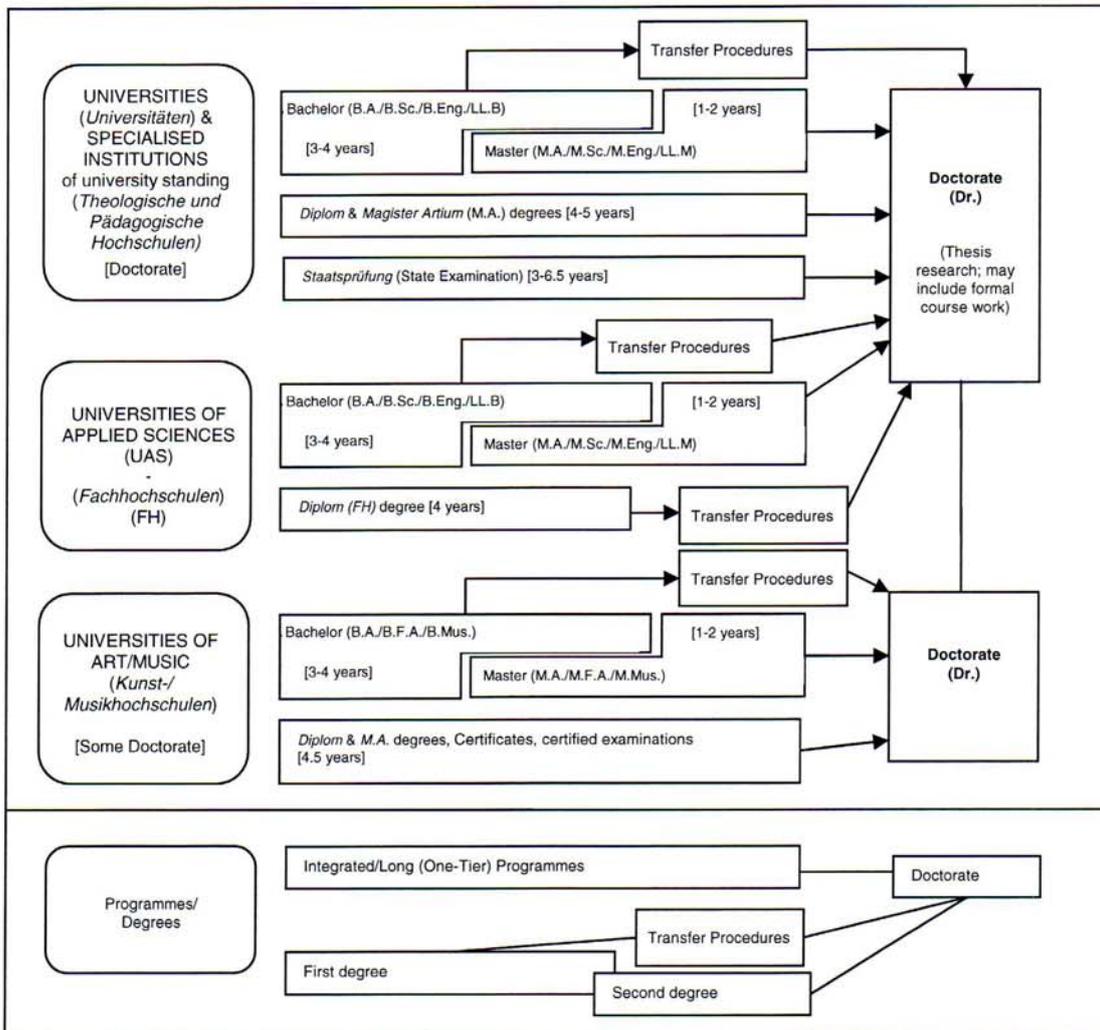
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (zaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system ([www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.

## **Änderung der *Anlagen* zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“**

Änderungen der *Anlagen* beschlossen

in der 153. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 03.12.2003,

in der 164. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 08.02.2006

sowie in der 167. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 05.07.2006

befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006

genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 1203

**Anlage 1a**

Zu § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht

**Fachbereich Rechtswissenschaften****Bachelor-Urkunde**

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau

geb. am  
in  
den Hochschulgrad**Bachelor of Laws (LL.B.)**nachdem er/sie die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht  
am Datum**mit ECTS-Grad**  
**ausgeschriebene Note**  
**( Punkte )**  
bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, Datum

.....  
Dekan/in des Fachbereichs Rechtswissenschaften.....  
Vorsitzende/er des Prüfungsausschusses

**Anlage 1b**

Zu § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

**Faculty of Law  
University of Osnabrück  
Germany**

hereby  
awards

Name

born on  
in  
the degree of

**Bachelor of Laws (LL.B.)**

has passed the Bachelor Examination in Economic law  
on Datum

**with ECTS-Grade**  
**ausgeschriebene Note**  
**( Punkte )**

(seal of university)

Osnabrück, Datum

.....  
Dean of the Faculty of Law

.....  
Head of the Examination Board

**Anlage 2a**

Zu § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

**Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht**

Sem.	RECHTSWISSENSCHAFTLICHE PFLICHTFÄCHER			WIRTSCHAFTSRECHTLICHE PFLICHTFÄCHER			WAHLFÄCHER UND PFLICHTERGÄNZUNGSFÄCHER				
	Veranstaltung	sP	SWS	Veranstaltung	sP	SWS	Veranstaltung	sP	SWS	Σ SWS	
1	BGB-AT (mit AG)	KI	6	Bilanzen und Jahresabschluss	KI	2	Englisch-Sprachkurs	KI	2	22	
	Strafrecht I (mit AG)	KI / HA	6				Grundlagenfach		2		
	Öffentliches Recht I	(KI) <sup>1</sup> / (HA) <sup>2</sup>	4				(freiw. Sprachkurs)				
2	Schuldrecht-AT (mit AG)	KI (HA) <sup>3</sup>	5	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	KI	2	Rhetorik		2	19	
	Schuldrecht-BT I		4				(Grundlagenfach)				
	Öff. Recht II (mit AG)	KI (HA)	6				(freiw. Sprachkurs)				
3	Schuldrecht-BT II	KI (HA)	4	Einführung in das Steuerrecht	KI (5. Semester)	2				23	
	Mobiliarsachenrecht		2	Arbeitsrecht							KI
	Strafrecht III	KI	4								
	Europarecht I (= Öff. Recht III)	KI	3								
VerwaltungsR I - Allg. VwR (mit AG)	KI	6									
4	Immobiliarsachenrecht	KI	2	Gesellschaftsrecht	(KI 5. Sem.)	2	Wirtschaftsmediation		2	18	
	VerwaltungsR II		4	Umweltrecht I				2	Wahlfachkurs 1		
				Recht und Ökonomik	KI	2					
				Handelsrecht	KI	2					
5	Erbrecht		2	Wirtschaftsstrafrecht	KI	2	Wahlfachkurs 2		2	19	
				Vertragsgestaltung		KurzHA	2	Seminar 1	Seminar/ Referat		2
				Einkommenssteuerrecht		KI (m. Einf. StR)	3				
				Bilanzsteuerrecht			2				
				Europarecht II (Europ- Wirtschaftsrecht)		KI	2				
				Öffentliches Wirtschaftsrecht			2				
6				Sozialrecht		2	Wahlfachkurs 3		2	18	
				Deutsches u. Europäisches Kartellrecht			2	Wahlfachkurs 4			2
				Insolvenzrecht			2	Wahlfachkurs 5			2
								Seminar 2	Referat		2
								Bachelorarbeit	Bachelorarbeit		4
Σ SWS			58			35			26	119	

<sup>1</sup> Die Klausur Öffentliches Recht I kann die Klausur Öffentliches Recht II ersetzen.<sup>2</sup> Die Hausarbeit Öffentliches Recht kann wahlweise im Kurs Öffentliches Recht I oder II erbracht werden.<sup>3</sup> Die Hausarbeit Zivilrecht kann wahlweise im Kurs Schuldrecht AT/BT I oder Schuldrecht BT II/Mobiliarsachenrecht erbracht werden.

**Anlage 2b**

zu § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

**§ 1 Rechtswissenschaftliche Pflichtfächer**

Rechtswissenschaftliche Pflichtfächer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind:

<b>Zivilrecht:</b>	<b>SWS</b>
BGB Allgemeiner Teil	
- Vorlesung	4
- Arbeitsgemeinschaft	2
Schuldrecht Allgemeiner Teil	
- Vorlesung	3
- Arbeitsgemeinschaft	2
Schuldrecht Besonderer Teil I	
- Vorlesung	4
Schuldrecht Besonderer Teil II	
- Vorlesung	4
Mobiliarsachenrecht	
- Vorlesung	2
Immobiliarsachenrecht	
- Vorlesung	2
Erbrecht	
- Vorlesung	2
<b>Strafrecht:</b>	
Strafrecht I	
- Vorlesung	4
- Arbeitsgemeinschaften	2
Strafrecht III	
- Vorlesung	4
<b>Öffentliches Recht:</b>	
Öffentliches Recht I	
- Vorlesung	4
Öffentliches Recht II	
- Vorlesung	4
- Arbeitsgemeinschaft	2
Europarecht I (Öffentliches Recht III)	
- Vorlesung	3

Verwaltungsrecht I	
- Vorlesung	4
- Arbeitsgemeinschaft	2
Verwaltungsrecht II	
- Kommunalrecht (Vorlesung)	2
- Polizeirecht (Vorlesung)	2

## § 2 Wirtschaftsrechtliche Pflichtfächer

Wirtschaftsrechtliche Pflichtfächer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind:

### SWS

Arbeitsrecht	
- Vorlesung	2
Bilanzen und Jahresabschluss	
- Vorlesung	2
Bilanzsteuerrecht	
- Vorlesung	2
Deutsches und europäisches Kartellrecht	
- Vorlesung	2
Einführung in das Steuerrecht	
- Vorlesung	2
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	
- Vorlesung	2
Einkommenssteuerrecht	
- Vorlesung	3
Europarecht II, Europäisches Wirtschaftsrecht	
- Vorlesung	2
Gesellschaftsrecht	
- Vorlesung	2
Handelsrecht	
- Vorlesung	2
Insolvenzrecht	
- Vorlesung	2
Öffentliches Wirtschaftsrecht	
- Vorlesung	2
Recht und Ökonomik	
- Vorlesung	2
Sozialrecht	
- Vorlesung	2

Umweltrecht I	
- Vorlesung	2
Vertragsgestaltung	
- Vorlesung	2
Wirtschaftsstrafrecht	
- Vorlesung	2

### § 3 Wahlfächer

Die Studierende oder der Studierende ist verpflichtet, an mindestens fünf Vorlesungen aus dem Bereich des Wirtschaftsrechts mit einem Gesamtumfang von mindestens 10 SWS teilzunehmen (Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3). Wahlfächer können insbesondere sein:

Bankrecht  
 Börsen und Kapitalmarktrecht  
 Deutsches und europäisches Energierecht<sup>1)</sup>  
 Deutsches und europäisches Medienrecht <sup>1)</sup>  
 Europäische Bezüge des Bürgerlichen Rechts  
 Europäisches Arbeitsrecht  
 Europäisches Privatrecht I, II und III  
 Europäisches Steuerrecht  
 Grundgesetz und Völkerrecht<sup>1)</sup>  
 Internationales Privatrecht I und II  
 Internationales Steuerrecht<sup>1)</sup>  
 Internationales Wirtschaftsrecht  
 Internationales Zivilprozessrecht  
 Kapitalgesellschaftsrecht  
 Kartellverfahrensrecht  
 Kommunales Wirtschaftsrecht und Recht der öffentlichen Unternehmen<sup>1)</sup>  
 Konzernrecht  
 Körperschaftssteuerrecht  
 Patent- und Urheberrecht  
 Planungsrecht  
 Privatversicherungsrecht<sup>1)</sup>  
 Recht der Arbeitnehmerpartizipation  
 Recht der Unternehmensfinanzierung<sup>1)</sup>  
 Recht der Unternehmenskaufs<sup>1)</sup>  
 Rechtsvergleichung  
 Sozialverwaltungsrecht  
 Steuerliches Verfahrensrecht  
 Steuerstrafrecht  
 Telekommunikations- und Internetrecht<sup>1)</sup>  
 Transportrecht<sup>1)</sup>  
 Umwandlungssteuerrecht  
 Umweltrecht II  
 Umweltstrafrecht  
 UN-Kaufrecht  
 Unternehmensstrafrecht  
 Verbraucherschutzrecht  
 Völkerrecht  
 Wertpapierrecht  
 Wettbewerbsrecht und Recht der Kennzeichnung  
 Wettbewerbsverfahrensrecht<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Zusatzveranstaltungen werden nicht regelmäßig angeboten.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlfächer bestimmen.

#### **§ 4 Pflichtergänzungsfächer**

Pflichtergänzungsfächer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 sind:

Englisch-Sprachkurs  
Rhetorik  
Wirtschaftsmediation  
eine Grundlagenveranstaltung

Die Grundlagenveranstaltung muss mindestens einen Umfang von 2 SWS haben.  
Grundlagenveranstaltungen sind:

Allgemeine Staatslehre  
Europäische Rechtsgeschichte I  
Europäische Rechtsgeschichte II  
Rechtsphilosophie  
Rechtssoziologie  
Rechtstheorie  
Verfassungsgeschichte der Neuzeit

**Anlage 3**

zu § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht sind folgende studienbegleitende Prüfungen abzulegen:

<b>Studienfach</b>	<b>Art der Prüfung</b>	<b>Sem.</b>
<b>Rechtswissenschaftliche Pflichtfächer</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
BGB Allgemeiner Teil	Klausur	1
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über allgemeine Lehren, insbesondere Rechtsgeschäftslehre, Stellvertretung, Geschäftsfähigkeit		
Schuldrecht Allgemeiner Teil Schuldrecht Besonderer Teil I	gemeinsame Klausur	2
Prüfungsanordnungen/ -inhalte: Kenntnisse über Entstehung und Beendigung des Schuldverhältnisses; Inhalt und Arten von Schuldverhältnissen; Leistungsstörungen; ausgewählte vertragliche Schuldverhältnisse, insbesondere Kauf- und Werkvertragsrecht, Darlehensrecht und Verbraucherschutz		
Schuldrecht Besonderer Teil II Mobiliarsachenrecht	gemeinsame Klausur	3
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über ausgewählte gesetzliche Schuldverhältnisse, insbesondere GoA, Bereicherungsrecht, Deliktsrecht; Prinzipien des Sachenrechts, Eigentum und Besitz		
Schuldrecht AT + Schuldrecht BT I <b>oder</b> Schuldrecht BT II + Mobiliarsachenrecht	Hausarbeit	3/4
(die Prüfung kann wahlweise in einem der beiden Bereiche abgelegt werden)		
Immobiliarsachenrecht	Klausur	4
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken (Begründung, Übertragung); Grundbuch; Rechtsschein; Bruchteilseigentum und Wohnungseigentum; Nachbarrecht (Abwehransprüche); Grundpfandrechte; Sicherung durch treuhänderische Vollrechtsübertragung		
<b>Öffentliches Recht</b>		
Öffentliches Recht I <b>oder</b> Öffentliches Recht II	Klausur	1/2
(die Prüfung kann wahlweise in einem der beiden Bereiche abgelegt werden)		
Prüfungsanforderungen/ -inhalte Öffentliches Recht I (Staatsorganisationsrecht): Kenntnisse über die Staatsorganisationslehre; die wichtigsten Verfassungsrechtsbehelfe (ohne Verfassungsbeschwerde)		
Prüfungsanforderungen/ -inhalte Öffentliches Recht II (Grundrechte): Kenntnisse über die allgemeinen Grundrechtslehren und spezifische Grundrechte, Verfassungsbeschwerde		

Öffentliches Recht I oder Öffentliches Recht II  (die Prüfung kann wahlweise in einem der beiden Bereiche abgelegt werden)	Hausarbeit	1/2
Europarecht I (= Öffentliches Recht III)  Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Organisation und Struktur von Europäischer Union und Gemeinschaft, Rechtsquellen, Organe und Kompetenzen, Rechtsschutzsystem, Außenbeziehungen, Grundzüge des Binnenmarkts	Klausur	3
Allgemeines Verwaltungsrecht  Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über allgemeine Verwaltungsrechtslehren, Verwaltungsorganisation, Handlungsformen der Verwaltung, Anfechtungs- und Verpflichtungsklage	Klausur	4
<b>Strafrecht</b>		
Strafrecht I  Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über die allgemeinen Lehren des Strafgesetzbuchs	Klausur	1
Strafrecht I	Hausarbeit	1
Strafrecht III  Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über ausgewählte Normen aus dem besonderen Teil des Strafgesetzbuchs, insbesondere Vermögensdelikte	Klausur	3
<b>Wirtschaftsrechtliche Fächer</b>		
Arbeitsrecht  Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über das arbeitsrechtliche System und das Individualarbeitsrecht	Klausur	3
Bilanzen und Jahresabschluss  Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über das dritte Buch des HGB, Verschiedene Bilanzierungsarten	Klausur	1
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften  Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über Grundbegriffe der VWL und BWL	Klausur	2
Einführung in das Steuerrecht, Einkommensteuerrecht, Bilanzsteuerrecht  Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnis der Grundbegriffe des Steuerrechts; Besteuerung von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften; steuerliche Gewinnermittlung	gemeinsame Klausur	5
Europarecht II, Öffentliches Wirtschaftsrecht  Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Grundlagen der Wirtschaftsintegration,	gemeinsame Klausur	5

EG-Grundfreiheiten, Beihilfenkontrolle, Wirtschafts- und Währungsunion, Kenntnisse über Wirtschaftsverfassung und -verwaltung, öffentliches Wettbewerbsrecht, Gewerberecht, besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht für ausgewählte Wirtschaftszweige

Gesellschaftsrecht Klausur 4

Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über System des Personengesellschaftsrechts, Formen der Personengesellschaften, Grundkenntnisse über die einzelnen Formen von Körperschaften

Handelsrecht Klausur 4

Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über das Recht der Kaufleute, Handelsgeschäfte, insbesondere Handelskauf

Recht und Ökonomik Klausur 4

Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über konzeptionelle Grundlagen der Institutsökonomik als Basis für die Analyse ausgewählter Probleme des Zivilrechts/ öffentlichen Rechts, Markt und Staat

Vertragsgestaltung Kurzhausarbeit 5

Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über Ziele, Methoden und ausgewählte Formen der Vertragsgestaltung

Wirtschaftsstrafrecht Klausur 5

Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über wirtschaftsstrafrechtliche Tatbestände insbes. des StGB

#### **Wahlfächer und Pflichtergänzungsfächer**

Seminar I Seminararbeit mit Vortrag 5

Seminar II Bachelorarbeit mit Vortrag 6

Englische Rechtssprache Klausur 1

**Anlage 4**

zu § 9 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht

**ECTS - Punkte gemäß § 9 Abs. 4 werden nach folgendem Schlüssel berechnet:**

Art der Veranstaltung	ECTS - Punkte	Arbeitsbelastung
alle Lehrveranstaltungen	1 Punkt pro SWS	30 Stunden
Klausur	1 Punkt	30 Stunden
Hausarbeit	4 Punkte	120 Stunden
Seminararbeit	4 Punkte	120 Stunden
Bachelorarbeit	6 Punkte	180 Stunden

**Anlage 5a**

Zu § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

Der Prüfungsausschuss im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht  
im Fachbereich Rechtswissenschaften

**Zeugnis über die Bachelorprüfung**

**Vorname Name**

**geboren am**  
**in**

**hat die Bachelorprüfung bestanden.**

<b>Fachprüfungen</b>	<b>Note</b>	<b>Gewichtungs- faktor § 13 II 3 PO</b>	<b>Summe</b>
<b>Zivilrechtliche Fächer</b>			
<b>Klausuren</b>			
BGB-AT		1	
Schuldrecht AT/Schuldrecht BT I		1	
Schuldrecht BT II/Mobiliarsachenrecht		1	
Immobiliarsachenrecht		1	
<b>Hausarbeit</b>			
Schuldrecht AT/Schuldrecht BT I oder Schuldrecht BT II/Mobiliarsachenrecht		4	
<b>Öffentlichrechtliche Fächer</b>			
<b>Klausuren</b>			
Öffentliches Recht I/II		1	
Allg. Verwaltungsrecht, Polizeirecht		1	
<b>Hausarbeit</b>			
Öffentliches Recht I oder II		4	
<b>Strafrechtliche Fächer</b>			
<b>Klausuren</b>			
Strafrecht I		1	
Strafrecht III		1	
<b>Hausarbeit</b>			
Strafrecht I		4	
<b>Wirtschaftsrechtliche Fächer</b>			
<b>Klausuren</b>			
Arbeitsrecht		1	
Europarecht I		1	
Einführung in das Steuerrecht/ Bilanz- steuerrecht/ Unternehmenssteuerrecht		3	
Europarecht II/Öffentliches Wirtschaftsrecht		2	
Handelsrecht		1	
Gesellschaftsrecht		1	
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften		1	
Buchführung und Bilanzen		1	
Recht und Ökonomik		1	
Vertragsgestaltung		1	

Wirtschaftsstrafrecht		1	
<b>Pflichtergänzungsfächer (mit Prüfung)</b>			
Englische Rechtssprache		1	
Seminararbeit		4	
<b>Bachelorarbeit</b>			
Thema: „[Eintragen]“		6	
<b>Studienfächer und Pflichtergänzungsfächer (ohne Prüfung)</b>			
Erbrecht			
Grundlagenfach [Eintragen!!]			
Deutsches u. europ. Kartellrecht			
Umweltrecht I			
Insolvenzrecht			
Sozialrecht			
Wirtschaftsmediation			
Rhetorik			
<b>Wahlfächer (ohne Prüfung)</b>			
<b>Summen</b>		<b>A: 45</b>	<b>B: #</b>
<b>Gewichteter Punktedurchschnitt, § 13 II 4 PO (Endnote = B : 45, gerundet auf 2 Stellen nach dem Komma)</b>			

**Gesamtnote:**

**ECTS-Grad #**

**[Bezeichnung der Note]**

**( Punkte )**

Osnabrück, den [Datum des Semesterendes]

.....  
(Vorsitzende/er des Prüfungsausschusses)

<b>Punkte</b>	11,50 – 18,00	9,00 -11,49	6,50 – 8,99	5,50 – 6,49	4,00 – 5,49	1,00 – 3,99	0 – 0,99
<b>ECTS-Grade</b>	A	B	C	D	E	FX	F
	ausgezeichnet	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	nicht bestanden	nicht bestanden

**Anlage 5b**

Zu § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

The Examination Board of Bachelor of the course of studies in economic law (LL.B.)  
in the Faculty of Law

**Certificate of Bachelor Examination**

Name

born on  
in

has passed the Bachelor Examination in Economic Law

Course Examinations	Grade	Weighting factor § 13 II 3 PO	Total
<b>Civil Law Courses</b>			
<b>Written Examinations</b>			
Civil Law (General Part)		1	
Law of Obligations (Contract and Extracontractual Obligations)		1	
Law of Obligations II/Property Law (movable property)		1	
Property Law (immovable property)		1	
<b>Thesis</b>			
Law of Obligations I or Law of Obligations II/Property Law (movable property)		4	
<b>Public Law Courses</b>			
<b>Written Examinations</b>			
Public Law I/II		1	
General Administrative Law/ Police Law		1	
<b>Thesis</b>			
Public Law I or II		4	
<b>Criminal Law Courses</b>			
<b>Written Examinations</b>			
Criminal Law I		1	
Criminal Law III		1	
<b>Thesis</b>			
Criminal Law I		4	
<b>Economic Law Courses</b>			
<b>Written Exam</b>			
Labour Law		1	
European Law I		1	
Introduction to Tax Law/ Financial Reporting Law/ Corporate Tax Law		3	
European Law II/Public Economic Law		2	
Trade Law		1	
Company Law		1	
Introduction to Business Sciences		1	
Accountancy and Financial Statements		1	

Law and Economics		1	
Contract Drafting		1	
Criminal Law in Economy		1	
<b>Additional Mandatory Courses (incl. Written Examination)</b>			
English Legal Terminology		1	
Term Paper		4	
<b>Bachelor Thesis</b>			
Subject: „[Eintragen]“		6	
<b>Other Field of Studies and Additional Courses (without Examination)</b>			
Inheritance Law			
Basic Course (Eintragen)			
German and European Competition Law			
Environmental Law I			
Insolvency Law			
Social Law			
Economy Mediation			
Presentation Techniques			
<b>Optional Courses (without Examination)</b>			
<b>Total</b>		<b>A: 45</b>	<b>B: #</b>
<b>Weighted Average of Points, § 13 II 4 PO (Final Grade = B : 45, rounded off by 2 decimal dipits)</b>			

**Final Grade:**

**ECTS-Grade #**

**[Bezeichnung der Note]**

**( Punkte )**

Osnabrück, [Datum Semesterende]

.....  
(Prof. Dr. , Chairman of the Examination Board)

<b>Punkte</b>	11,50 – 18,00	9,00 -11,49	6,50 – 8,99	5,50 – 6,49	4,00 – 5,49	1,00 – 3,99	0 – 0,99
<b>ECTS-Grade</b>	A	B	C	D	E	FX	F
	excellent	very good	good	satisfactory	sufficient	unsatisfactory	unsufficient

**Anlage 6**

Zu § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

**1.1 Family Name**

#

**1.2 First Name**

#

**1.3 Date, Place, Country of Birth**

#

**1.4 Student ID Number or Code**

#

### 2. QUALIFICATION

**2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**

Bachelor of Laws (Economy Law)

**Title Conferred (full, abbreviated; in original language)**

LL.B. Wirtschaftsrecht

**2.2 Main Field(s) of Study**

Economy Law

**2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)**

Universität Osnabrück

Department of Laws

**Status (Type / Control)**

University / State Institution

**2.4 Institution Administering Studies (in original language)**

[same]

**Status (Type / Control)**

[same / same]

**2.5 Language(s) of Instruction / Examination**

German

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

Bachelor

#### **3.2 Official Length of Program**

Three years

#### **3.3 Access Requirements**

Allgemeine Hochschulreife; Abitur

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Fulltime

#### **4.2 Program Requirements**

-

#### **4.3 Program Details**

program available: [www.jura.uos.de](http://www.jura.uos.de)

#### **4.4 Grading Scheme**

ECTS-Grade Points ECTS-Description

A 11,50 – 18,00 excellent

(outstanding performance with only minor errors)

B 9,00 – 11,49 very good

(above the average standard but with some errors)

C 6,50 – 8,99 good

(generally sound work but with a number of notable errors)

D 5,50 – 6,49 satisfactory

(fair but with significant shortcomings)

E 4,00 – 5,49 sufficient

(performance meets the minimum criteria)

FX/F 0,00 – 3,99 fail

(considerable further work is required)

#### **4.5 Overall Classification (in original language)**

LL.B. Wirtschaftsrecht

### **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

#### **5.1 Access to Further Study**

Master-Programs

#### **5.2 Professional Status**

LL.B. Wirtschaftsrecht (Economy Law)

### **6. ADDITIONAL INFORMATION**

#### **6.1 Additional Information**

-

#### **6.2 Further Information Sources**

[www.jura.uni-osnabrueck.de](http://www.jura.uni-osnabrueck.de)

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certification Date: #

(seal)

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1. Types of Institutions and Institutional Control**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2006.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

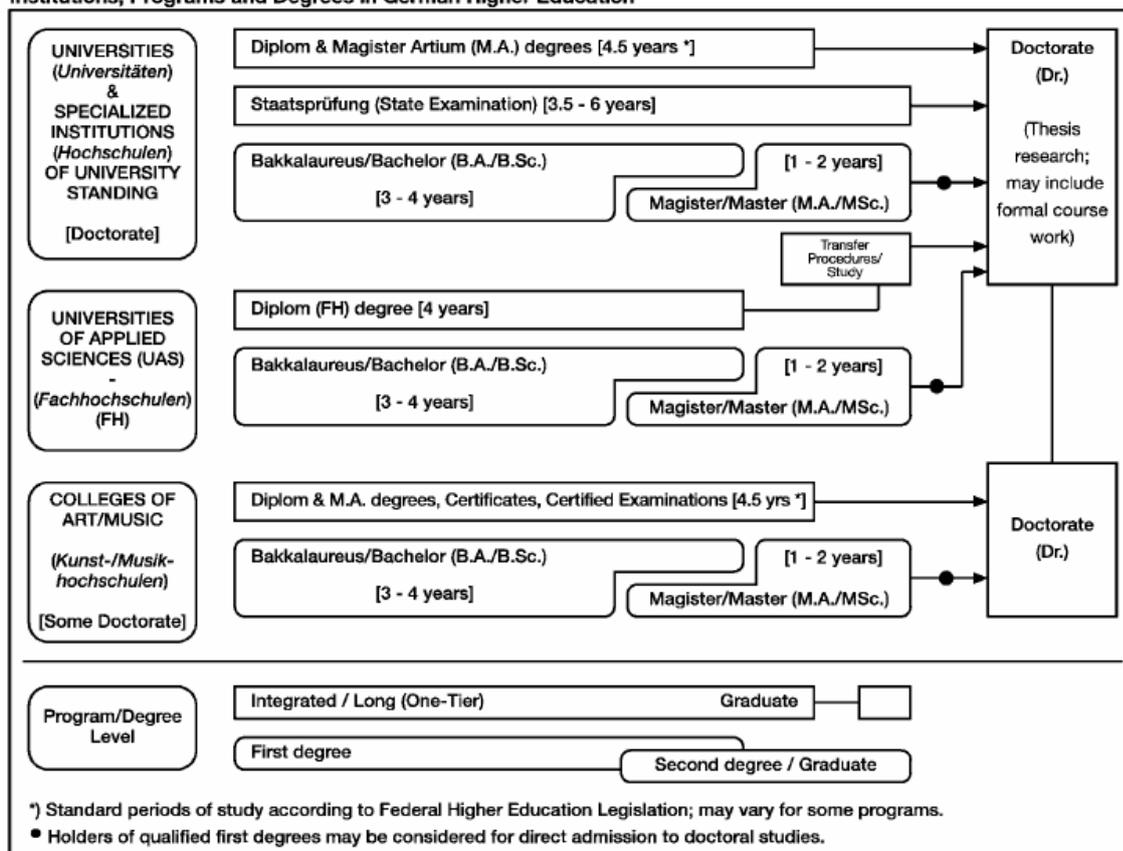
**8.2 Types of programs and degrees awarded**

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

## Änderung des

### Fachbezogenen Besonderen Teils zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

#### BIOLOGIE

Die nachfolgenden Änderungen des **fachbezogenen Besonderen Teils BIOLOGIE zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang** vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) wurden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/ Chemie in der 60. Sitzung vom 31.05.2006 beschlossen, in der 53. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.07.2006 befürwortet und in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 08/2006, S. 1224).

#### § 5 Biologie als Hauptfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium „Biologie“ erfordert im Hauptfach (Allgemeiner Teil § 3, Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 84 Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Es umfasst einen Pflichtbereich von sechs Modulen im Umfang von 37 LP sowie fünf Wahlpflichtbereiche von sieben Modulen mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 47 LP. <sup>3</sup>Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit, anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von 12 LP.

##### Pflichtbereich

	Semester	SWS	LP
Grundmodul Grundlagen der Biowissenschaften I + II	1.+2. Sem.	10	13
Grundmodul Allgemeine Chemie	1. Sem.	5	6
Grundmodul Überblick über die Organismenreiche I	1. Sem.	2,5	3
Grundmodul Überblick über die Organismenreiche II	2. Sem.	2,5	3
Grundmodul Biologiedidaktik*	2.+3. Sem.	5	6
Grundmodul Genetik	4. Sem.	5	6
<i>Summe Pflichtbereich</i>		30	37

\*Studierende, die nach dem erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelor-Studienganges keinen lehramtsqualifizierenden Master-Studiengang anstreben, können anstatt des Grundmoduls Biologiedidaktik ein anderes Grundmodul aus dem Angebot der Biologie absolvieren.

##### Wahlpflichtbereiche

Erweiterungsmodul	Semester	SWS	LP
Erweiterungsmodul (Teilnahmevoraussetzung: erfolgreich absolviertes Grundmodul)	5. Sem.	9	10

Exkursionen	Semester	SWS	LP
Exkursionen (sieben kleine oder eine große plus zwei kleine)	1-6 Sem.	6	7

Wahlpflichtbereich I (2 von 3 Veranstaltungen)	Semester	SWS	LP
Grundmodul Allgemeine Biologie Teil Zoologie	1. Sem.	5	6
Grundmodul Allgemeine Biologie Teil Botanik	3. Sem.	5	6
Grundmodul Ökologie	4. Sem.	5	6
<i>Summe Wahlpflichtbereich I</i>		10	12

Wahlpflichtbereich II (1 von 2 Veranstaltungen)	Semester	SWS	LP
Grundmodul Biochemie	3. Sem.	5	6
Grundmodul Mikrobiologie	4. Sem.	5	6
<i>Summe Wahlpflichtbereich II</i>		5	6

<b>Wahlpflichtbereich III (2 von 5 Veranstaltungen)</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Grundlagen der Biophysik	3. Sem.	4	6
Grundmodul Ethologie, Neurobiologie, Pflanzen- oder Tierphysiologie Grundmodul Ökologie	4. Sem.	5	6
<i>Summe Wahlpflichtbereich III</i>		9	12

<b>Zusatzbereich Bachelorabschlussarbeit</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Bachelorarbeit (Dauer 3 Monate)	6. Sem.		10
Bachelorarbeit – Präsentation	6. Sem.		2
			12

- (2) <sup>1</sup>In den Modulen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sind die in der **Anlage 1** näher spezifizierten Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen der **Anlage 1** dargelegt.

## § 6 Biologie als Kernfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium „Biologie“ erfordert im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3, Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Es umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen im Umfang von 34 LP sowie vier Wahlpflichtbereiche von fünf Modulen mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 29 LP. <sup>3</sup>Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von 12 LP.

### Pflichtbereich

	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Grundmodul Grundlagen der Biowissenschaften I + II	1.+2. Sem.	10	13
Grundmodul Allgemeine Chemie	1. Sem.	5	6
Grundmodul Überblick über die Organismenreiche I**	1. Sem.	2,5	3
Grundmodul Überblick über die Organismenreiche II**	2. Sem.	2,5	3
Grundmodul Biologiedidaktik*	2.+3. Sem.	5	6
Grundmodul Genetik	4. Sem.	5	6
<i>Summe Pflichtbereich</i>		27,5	34

\*Studierende, die nach dem erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelor-Studienganges keinen lehramtsqualifizierenden Master-Studiengang anstreben, können anstatt des Grundmoduls Biologiedidaktik ein anderes Grundmodul aus dem Angebot der Biologie absolvieren.

\*\*nur eins von beiden Grundmodulen muss absolviert werden

### Wahlpflichtbereiche

<b>Exkursionen</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Exkursionen (fünf kleine oder eine große)	1-6 Sem.	5	5

<b>Wahlpflichtbereich I (2 von 3 Veranstaltungen)</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Grundmodul Allgemeine Biologie Teil Zoologie	1. Sem.	5	6
Grundmodul Allgemeine Biologie Teil Botanik	3. Sem.	5	6
Grundmodul Ökologie	4. Sem.	5	6
<i>Summe Wahlpflichtbereich I</i>		10	12

<b>Wahlpflichtbereich II (1 von 2 Veranstaltungen)</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Grundmodul Biochemie	3. Sem.	5	6
Grundmodul Mikrobiologie	4. Sem.	5	6
<i>Summe Wahlpflichtbereich II</i>		5	6

<b>Wahlpflichtbereich III (1 von 5 Veranstaltungen)</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Grundlagen der Biophysik	3. Sem.	4	6
Grundmodul Ethologie, Neurobiologie, Pflanzen- oder Tierphysiologie Grundmodul Ökologie	4. Sem.	5	6
<i>Summe Wahlpflichtbereich III</i>		4/5	6

Zusatzbereich Bachelorabschlussarbeit	Semester	SWS	LP
Bachelorarbeit (Dauer 3 Monate)	6. Sem.		10
Bachelorarbeit – Präsentation	6. Sem.		2
			12

- (2) <sup>1</sup>In den Modulen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sind die in der **Anlage 1** näher spezifizierten Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen der **Anlage 1** dargelegt.

## § 7 Biologie als Nebenfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium „Biologie“ erfordert im Nebenfach (Allgemeiner Teil § 3, Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Es umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen im Umfang von 31 LP sowie einen Wahlpflichtbereich von zwei Modulen mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 11 LP.

### Pflichtbereich

	Semester	SWS	LP
Grundmodul Grundlagen der Biowissenschaften I + II	1.+2. Sem.	10	13
Grundmodul Allgemeine Chemie	1. Sem.	5	6
Grundmodul Überblick über die Organismenreiche I	1. Sem.	2,5	3
Grundmodul Überblick über die Organismenreiche II	2. Sem.	2,5	3
Grundmodul Biologiedidaktik*	2.-3. Sem.	5	6
<i>Summe Pflichtbereich</i>		25	31

\*Studierende, die nach dem erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelor-Studienganges keinen lehramtsqualifizierenden Master-Studiengang anstreben, können anstatt des Grundmoduls Biologiedidaktik ein anderes Grundmodul aus dem Angebot der Biologie absolvieren.

### Wahlpflichtbereich

Wahlpflichtbereich I (2 von 4 Modulen wobei 1 das Modul Exkursionen sein muss)	Semester	SWS	LP
Grundmodul Allgemeine Biologie Teil Zoologie	1. Sem.	5	6
Grundmodul Allgemeine Biologie Teil Botanik	3. Sem.	5	6
Grundmodul Ökologie	4. Sem.	5	6
Exkursionen (fünf kleine oder eine große)	1.-6. Sem.	5	5
<i>Summe Wahlbereich</i>		10	11

Zusatzbereich Bachelorabschlussarbeit	Semester	SWS	LP
Nicht in der Biologie, sondern im Hauptfach	6. Sem.		12

- (2) <sup>1</sup>In den Modulen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sind die in der **Anlage 1** näher spezifizierten Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen der **Anlage 1** dargelegt.

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK  
Dezernat 4  
Claudia Wamhoff

Osnabrück, 15.11.2006

**Auszug aus dem Protokoll der 63. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am  
12. Oktober 2006  
Genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren**

---

**TOP 7 Festsetzungsbeschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften**

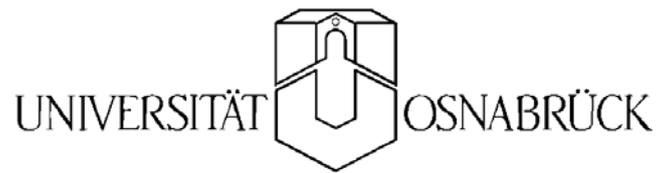
Das Präsidium genehmigt den Festsetzungsbeschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften in der vorliegenden Fassung.

„Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften hat in seiner 167. Sitzung am 5. Juli 2006 beschlossen, dass der Studienbeitrag für ausländische LL.M. Studierende mit 500 € der gleiche Betrag sein soll, den Studierende die dem Abschluss 1. juristischen Staatsexamen anstreben entrichten müssen. Für besonders qualifizierte Bewerber soll die Möglichkeit einer Stipendienvergabe geschaffen werden.“

P B 63/5

Abstimmungsergebnis: 4 : 0 : 0.

**Umsetzung des Beschlusses durch: Dezernat 7**



## SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNGSORDNUNG

### DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Beschluss der Juristischen Fakultät vom 14.07.2004  
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 07.09.2004, Az.: 2220-106.677  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2004 vom 30.09.2004, S. 210

geändert durch Beschluss der Juristischen Fakultät vom 08.02.2006  
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 20.07.2006, Az.: 2220-106.677

Redaktionelle Änderung  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 1228